

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

10. Dezember 2021

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie ein zu der

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig.

Sitzung: Dienstag, 21.12.2021, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Stadthalle Braunschweig, Großer Saal, St. Leonhard 14, 38102 Braunschweig

Ich weise darauf hin, dass coronabedingt für alle Teilnehmer/innen der Sitzung die 3 G-Regelung gilt. Das heißt der Zutritt zur Sitzung ist nur für vollständig Geimpfte, Genesene oder Getestete erlaubt. Darüber hinaus wird jeder/m Teilnehmer/in empfohlen, vor der Sitzung einen Corona-Schnelltest durchzuführen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.11.2021
3. Förmliche Verpflichtung der Ratsfrau Tatjana Jenzen gemäß § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
4. Mitteilungen
 - 4.1. Sachstandsbericht Umsetzung des Ratsbeschlusses Bedarfsplan
Nachbarschaftszentren
Mitteilung der Verwaltung 21-17292
 - 4.2. Neubau einer 6. Integrierten Gesamtschule am Wendenring sowie
Neubau der Grundschule im Westlichen Ringgebiet am
Wedderkopsweg
Planungsstand, Wertungskriterien für Vergabeverfahren und
Finanzierung
Mitteilung der Verwaltung 21-17424
 - 4.3. Schaffung einer Stabsstelle "Vielfalt, Zuwanderung und
Demokratie"
Mitteilung der Verwaltung 21-17479

5. Anträge
- 5.1. Ausreichendes Spielplatzangebot auch in stark verdichteten Gebieten der Stadt
Antrag der BIBS-Fraktion 21-16973
- 5.1.1. Ausreichendes Spielplatzangebot auch in stark verdichteten Gebieten der Stadt
Stellungnahme der Verwaltung 21-16973-01
- 5.2. Entwendung radioaktiven Materials von den atomverarbeitenden Betrieben in Thune
Antrag der BIBS-Fraktion 21-17191
- 5.2.1. Entwendung radioaktiven Materials von den atomverarbeitenden Betrieben in Thune
Stellungnahme der Verwaltung 21-17191-01
6. Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Personal-, Organisations-, Digitalisierungs- und Ordnungsdezernat 21-17478
7. Absehen von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Ersten Stadtrates und Dezerrenten für das Finanz- und Feuerwehrdezernat sowie Wiederwahl des derzeitigen Ersten Stadtrates und Dezerrenten Christian Alexander Geiger 21-17477
8. Umbesetzung in Ausschüssen 21-17466
9. 21-17449 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
(wird nachversandt)
10. Weiterbetrieb der Tierkörpersammelstelle Braunschweig 21-16938
11. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig
(Marktgebührenordnung) 21-17099
12. Berufung von einem Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis 21-17326
13. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am OVG Lüneburg 21-17393
14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) 21-17029
15. Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 21-17319
16. Verkauf von städtischen Erbbaugrundstücken am Brodweg 21-17082

17.	Haushaltsvollzug 2020 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	21-17422
18.	Haushaltsvollzug 2021 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	21-17404
19.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	21-17270
20.	Annahme einer Zuwendung über 2.000 €	21-17235
21.	Vergabe der Betriebsträgerschaft für die neue Kindertagesstätte "Kornblumenstraße" im Baugebiet "Dibbesdorfer Straße-Süd"	21-17231
22.	Vergabe der Trägerschaft für die neue Kindertagesstätte "Am Schwarzen Berge", Warnekamp 1	21-17232
23.	Beteiligung der Stadt Braunschweig am Förderprogramm "Perspektive Innenstadt!"	21-17115
24.	Abfallentsorgungssatzung, 6. Änderung	20-14431
25.	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)	21-17038
25.1.	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)	21-17038-01
26.	Bebauungsplan "Volkmaroder Straße", GL 45 Stadtgebiet zwischen Bevenroder Straße, Pappelberg und Dibbesdorfer Straße Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 (4) BauGB	21-17019
27.	Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet", Einrichtung und Zusammensetzung des Sanierungsbeirats 2021 bis 2026	21-17173
27.1.	Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet", Einrichtung und Zusammensetzung des Sanierungsbeirats 2021 bis 2026	21-17173-02
28.	Ausbau von Photovoltaikanlagen auf städtischen und privaten Dächern - Ausgestaltung einer Genossenschaft zur Förderung regenerativer Energien	21-17389
28.1.	Ausbau von Photovoltaikanlagen auf städtischen und privaten Dächern - Ausgestaltung einer Genossenschaft zur Förderung regenerativer Energien	21-17389-01
29.	Gewährung von sonstigen Zuschüssen an Sportvereine - Übungsleiterentschädigungen 1. Halbjahr 2021	21-17360

30. Anfragen

- 30.1. Impfung für Kinder im Alter zwischen 5 und 11 Jahren schnellstens ermöglichen
Anfrage der CDU-Fraktion 21-17461
- 30.2. Schließung der Stadthalle zum 1. Januar 2022? Klärung der Unterbringung von Impfzentrum und Gremiensitzungen?
Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI 21-17465
- 30.3. Homeoffice in der Verwaltung
Anfrage der BIBS-Fraktion 21-17464
- 30.4. Zum geplanten Umbau des Kolonnaden-Bereichs am Rathausneubau: welche Änderungen in der gewerblichen Nutzung und beim Besucherverkehr werden angestrebt?
Anfrage der AfD-Fraktion 21-17469
- 30.5. Sicherheit der mobilen Impfteams
Anfrage der CDU-Fraktion 21-17462
- 30.6. Schutz von Kindern vor weiteren Neuinfektionen
Anfrage der BIBS-Fraktion 21-17467

Betreff:
**Sachstandsbericht Umsetzung des Ratsbeschlusses Bedarfsplan
Nachbarschaftszentren**
*Organisationseinheit:*Dezernat V
0500 Sozialreferat*Datum:*

17.11.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	25.11.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.12.2021	Ö

Sachverhalt:

Der Ratsbeschluss zur Erarbeitung eines Bedarfsplans Nachbarschaftszentren (DS 18-08424) fordert neben einer Bestandsaufnahme bereits bestehender Einrichtungen, die einen Bezug zu quartiersorientierter Arbeit aufweisen, eine Konzeptentwicklung ein, durch die „ein einheitlicher Rahmen für die inhaltlichen Aufgaben eines Nachbarschaftszentrums in Braunschweig“ definiert wird.

Ferner gilt es, durch stadtteilbezogene Beteiligungsprozesse die Bedürfnisse vor Ort zu eruieren und unter Berücksichtigung sozio-demographischer Tendenzen sowie der Ergebnisse der Bestandsaufnahme einen „stadtteilbezogenen Entwicklungsbedarf“ zu ermitteln.

Anschließend sollen unter Beachtung bestimmter Prämissen – Stadtteile mit besonderem Handlungsbedarf, bisher unversorgte Stadtteile, gute Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Einrichtungen – priorisierte Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Bedarfsplans formuliert werden.

Bestandsaufnahme:

Die Ermittlung vorhandener Einrichtungen mit nachbarschaftlichem Bezug ist abgeschlossen. Die entsprechenden Institutionen (Begegnungsstätten, Nachbarschaftshilfen, Familienzentren, Gemeinschaftshäuser, Jugendzentren, Gemeindehäuser, Stadtteiltreffs) wurden in einer Übersicht zusammengestellt und mit bestimmten Informationen (Adressen, Kontaktdaten, Öffnungszeiten) versehen. Sie werden zeitnah über eine Stadtkarte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Aufgrund stetiger Veränderungen wird die Bestandsaufnahme fortlaufend um Angaben zu Kontaktpartnern, inhaltlichen Angeboten und räumlichen Kapazitäten ergänzt.

Leitlinien NBZ:

Im Rahmen der prozessbegleitenden Arbeitsgruppe wurden grundlegende Kriterien für perspektivische Nachbarschaftszentren erarbeitet. Kernpunkte der Leitlinien sind inhaltliche Grundsätze, räumliche Rahmenbedingungen sowie notwendige personelle Ressourcen, die eine sozialraumorientierte Gemeinwesenarbeit im Sinne eines Quartiersmanagement-ansatzes ermöglichen.

Bedarfsermittlung und Beteiligung:

Die Leitlinien für zukünftige Nachbarschaftszentren werden gemeinsam mit der kleinräumigen Bestandsaufnahme sowie sozialstrukturellen Analysen in dezentral organisierten Beteiligungsveranstaltungen in den Stadtbezirken vorgestellt – unter Einbeziehung der jeweiligen Stadtbezirksräte, vor Ort bereits tätiger Einrichtungen sowie der Bevölkerung.

Die praktische Durchführung der Beteiligungsveranstaltungen ist stark in Verzug geraten. Gründe dafür sind eine mehrmonatige Abordnung der Koordinationsstelle Nachbarschaftszentren ins Gesundheitsamt, die umfangreiche Einbindung in weitere Aktivitäten des Sozialreferates während der Vakanz-Phase der Referatsleitung (Altenhilfe- und Pflegeplanung, Projekt Präventive Hausbesuche etc.) sowie fehlende Möglichkeiten für ursprünglich vorgesehene Präsenzveranstaltungen.

Aktuell sind jedoch digitale Beteiligungsveranstaltungen in den Stadtbezirken in Vorbereitung, sodass die Bedarfsermittlung noch im Jahr 2021 beginnen wird. Es wird im Dezember im neuen Stadtbezirk Mitte mit den Beteiligungsveranstaltungen begonnen.

Projekte einzelner Träger:

Seit 2017 besteht über das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die Möglichkeit, im Rahmen des Förderprogramms „Gute Nachbarschaft“ Mittel zur Umsetzung nachbarschaftlicher Projekte zu akquirieren. In 2021 haben drei unterschiedliche Akteure aus Braunschweig entsprechende Anträge gestellt, von denen zwei bewilligt wurden.

So werden ab 01.01.2022 am Schwarzen Berg (Träger: Bürgerverein Schwarzer Berg) und in der Innenstadt (Träger: Refugium) drittmitgeförderte Quartierszentren entstehen, die sich an den inhaltlichen Aspekten der erarbeiteten Leitlinien NBZ orientieren.

Daneben besteht an weiteren Orten im Stadtgebiet Interesse an der Implementierung quartiersnaher Bürgerzentren. So hat z. B. der DRK Kreisverband einen Antrag auf Förderung eines Quartiersmanagements im südlichen Östlichen Ringgebiet bei der Stiftung Deutsches Hilfswerk eingereicht, der jedoch noch nicht beschieden ist.

Es erfolgte von Beginn an eine enge Begleitung der verschiedenen Projektträger durch die Koordinationsstelle Nachbarschaftszentren, welche auch für die jeweilige Projektdauer zugesagt ist. Eine mögliche Überführung in den städtischen Prozess der Nachbarschaftszentren wird nach Ende der Projektlaufzeiten zu diskutieren sein.

Formulierung Bedarfsplan:

Die endgültige Ausarbeitung des Bedarfsplans Nachbarschaftszentren inklusive der geforderten Priorisierung unter Angaben zu möglichen Kosten für weiterzuentwickelnde bzw. neue Standorte kann erst erfolgen, wenn die dezentralen Beteiligungsprozesse abgeschlossen sowie verwaltungsinterne Abstimmungen erfolgt sind.

Der aktuell für den städtischen Gremienlauf zum Bedarfsplan Nachbarschaftszentren anvisierte Zeitraum ist das zweite Quartal 2022.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Neubau einer 6. Integrierten Gesamtschule am Wendenring sowie
Neubau der Grundschule im Westlichen Ringgebiet am
Wedderkopsweg
Planungsstand, Wertungskriterien für Vergabeverfahren und
Finanzierung**

Organisationseinheit: Dezernat VIII 65 Fachbereich Gebäudemanagement	Datum: 03.12.2021
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	08.12.2021	Ö
Schulausschuss (zur Kenntnis)	10.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.12.2021	Ö

Sachverhalt:**1. Hintergrund**

Mit dem Ratsbeschluss zur Errichtung einer neuen Integrierten Gesamtschule am 18.12.2018 (s. Ds. 18-09482) wurde die Verwaltung beauftragt, einen Standort für die Schule zu finden und bis Ende 2019 einen entsprechenden Beschlussvorschlag zu formulieren.

Der Rat beschloss den Standort auf dem Tunicagelände mit der Ds. 19-11798 am 12.11.2019. In der gleichen Sitzung wurde die Zügigkeit der 6. IGS als 6-zügige IGS ohne Primarbereich beschlossen (Ds. 19-11796). Der Raumprogrammbeschluss für den Schulbau folgte mit Ratsbeschluss am 17.12.2019 (Ds. 19-12305). Das Raumprogramm der zugehörigen 4-Fach-Sporthalle wurde am 14.07.2020 mit Ds. 20-13761 im Rat der Stadt beschlossen.

Der Neubau einer 2-zügigen Grundschule im westlichen Ringgebiet am Standort Wedderkopsweg wurde im VA am 17.03.2020 auf Basis des vorhandenen Standardraumprogramms beschlossen. In der Sitzung wurde abweichend vom Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Bau einer 1-Fach-Sporthalle der Bau einer 2-Fach-Sporthalle beschlossen (19-12335-02 inklusive Änderungsantrag Ds. 19-12335-01). Das Raumprogramm für die geforderte 2-Fach-Sporthalle wurde mit Ds. 20-13123 im VA am 07.07.2020 beschlossen.

Am 29.09.2020 folgte der Rat der Stadt Braunschweig dem Beschlussvorschlag der Verwaltung (Ds. 20-13994) die beiden genannten Schulen nebst Sporthallen im Rahmen eines partnerschaftlichen Modells vorzubereiten. Das zugehörige Modell wurde als Totalunternehmer-Modell mit ganzheitlicher Übertragung von Planungs-, Bau-, Finanzierungs- und Instandhaltungsleistungen für 20 Jahre festgelegt und enthält beide Schulstandorte im Paket.

2. Sachstand

2.1 Einbindung externer Berater

Nach Beschluss zur Vorbereitung des Vergabeverfahrens im genannten alternativen Beschaffungsmodell wurden die im Beschluss beschriebenen notwendigen wirtschaftlichen, technischen und juristischen Beratungsleistungen ausgeschrieben. Die Leistungen der wirtschaftlichen und technischen Beratungsleistung sowie der Projektsteuerungsleistungen wurden im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorgesetztem Teilnahmewettbewerb durch die zentrale Vergabestelle der Stadt EU-weit ausgeschrieben. Der Zuschlag wurde der Public Sector Projects Consultants (PSPC) GmbH aus Berlin mit Beschluss des Verwaltungsausschusses am 04.05.2021 erteilt. Die juristischen Beratungsleistungen wurden nach Durchführung eines nationalen Verhandlungsverfahrens an die Kanzlei Luther Rechtsanwaltsgeellschaft mbH aus Leipzig vergeben.

2.2 Aktueller Planungsstand

In Zusammenarbeit mit den externen Beratern wurde eine Projektorganisation aufgebaut, die in Abstimmung mit der städtischen Projektgruppe für die alternativen Beschaffungen sich gezielt mit dem Projekt Neubau IGS & GS beschäftigt. Innerhalb des Planungsteams wurde eine umfangreiche Grundlagendokumentation zusammengestellt, die den Bietern die notwendigen Informationen über die Lage, den Baugrund, planungsrechtliche Randbedingungen, vorhandene Leitungen, den Gebäudebestand auf dem Grundstück als nutzerspezifische Anforderungen zur Ausstattung der Räume und weitere relevante Angaben zur Verfügung stellt. Des Weiteren wurden die Eignungskriterien für den Teilnahmewettbewerb sowie die Zuschlagskriterien für die Angebotsphase abgestimmt (s. Abs. 3). Die Art der Finanzierung ist ebenfalls abgestimmt (s. Abs. 4). Die weiteren erforderlichen Vergabeunterlagen, insbesondere die funktionalen Leistungsbeschreibungen für Planung, Bau und Betrieb sowie der zu schließende Vertrag, liegen bereits im Entwurf vor und befinden sich in der Abstimmung innerhalb des Planungsteams sowie mit den zuständigen Stellen der Stadt.

Die Finalisierung der Vergabeunterlagen erfolgt bis Ende 2021. Die EU-weite Bekanntmachung des Verfahrens ist für den 05.01.2022 vorgesehen. Das Verfahren befindet sich damit in der geplanten Termschiene. Es sind aktuell keine Risiken für das Projekt erkennbar. Die weiteren Meilensteine sind im anhängenden Terminplan dargestellt.

2.3 Wesentliche Eckpunkte

In der Ausarbeitung der Unterlagen wurden folgende wesentliche Randbedingungen eingearbeitet. Wie in Ds. 20-13994 dargestellt, soll die derzeitige Tankstelle am Wendenring als Baufeld für die 6. IGS zur Verfügung stehen. Dafür ist die Tankstelle abzureißen und das Grundstück freizumachen. Dazu wird derzeit eine Auflösungsvereinbarung zum Pachtvertrag mit dem Pächter der Tankstelle ausgehandelt, welcher auch den Rückbau der im Erdreich eingebauten Tanks enthält und die Rückgabe des Grundstücks an die Stadt Anfang 2024 vorsieht. Des Weiteren wird auf dem Baufeld der 6. IGS derzeit die abgängige Tunica-Sporthalle betrieben. Diese wird nach aktuellem Zeitplan Ende 2025 zur Freimachung eines zweiten Bauabschnitts der IGS abgerissen. Der Abriss liegt damit nach Fertigstellung der neuen 4-Fach-Sporthalle, um den dort stattfindenden Schulsport unterbrechungsfrei zur Verfügung stellen zu können.

Für die Grundschule wird die Erschließung nicht über den Wedderkopsweg geführt werden, da dieser als reiner Fuß- und Radweg dient. Stattdessen werden entwurfsabhängig Schölkestraße und Triftweg zur Erschließung genutzt.

Grundsätzlich ist nach aktuellem Planungsstand von insgesamt drei Bauabschnitten auszugehen, welche separat abgenommen werden und den Beginn der Betriebsphase für den jeweiligen Bauabschnitt markieren. Als Bauabschnitte sind vorgesehen: Grundschule Westl. Ring inkl. Sporthalle, 6. IGS erste Schulgebäude inkl. 4-Fach-Sporthalle, 6. IGS übrige Schulgebäude.

Ein Aufwachsen der IGS, d. h. ein Start mit dem ersten Jahrgang, soll somit nach Möglichkeit mit Fertigstellung des ersten Bauabschnitts der IGS beginnen können. Die Betriebsphase wird unabhängig von den Bauabschnitten fest für 20 Jahre nach Abnahme des letzten Bauabschnitts abgeschlossen. Für die ersten Bauabschnitte verlängert sich die Betriebsphase damit auf 20 Jahre zzgl. der Zeit bis Abnahme letzter Bauabschnitt.

Das Funktionsprogramm der 6. IGS, d. h. die Beschreibung der pädagogischen funktionalen Zusammenhänge der einzelnen Schulbereiche, wurde in enger Abstimmung mit einer Beratungsgruppe von Pädagoginnen und Pädagogen des Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig entwickelt und wird Teil der Vergabeunterlagen.

Es wird vorgesehen, dass die Gebäude gemäß Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG-40 Standard errichtet werden. Dieser Standard setzt hohe Anforderungen an Energieeffizienz und Klimaschutz der Gebäude und ist vergleichbar mit den Anforderungen an ein Passivhaus. Der BEG-40 Standard ermöglicht darüber hinaus die Einbindung von Fördermitteln der Förderbank KfW (s. Abschnitt 4.2 Langzeitfinanzierung).

3. Wertungskriterien

3.1 Eignungskriterien im Teilnahmewettbewerb

Im Teilnahmewettbewerb soll festgestellt werden, ob ein Unternehmen geeignet ist, den Auftrag umzusetzen und welches Unternehmen ggf. besser geeignet ist dies umzusetzen. Dafür wird die technische, berufliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand von Referenzen, Mitarbeiterzahlen und Umsatzzahlen festgestellt. Als Mindestkriterium wurde festgelegt, dass die Bieter mindestens ein vergleichbares geplantes, umgesetztes und betriebenes Projekt in den Leistungsbereichen seit 2016 vorweisen müssen.

Die Gewichtung der einzelnen Leistungsbereiche im Teilnahmewettbewerb wurde wie folgt festgelegt:

- 5 % Gesamt-Projektleitung
- 25 % Objektleitung-Gebäude
- 20 % Fachplanung Technische Anlagen
- 5% Fachplanung Freianlagen
- 30 % Bauen
- 15 % Gebäudebetrieb

3.2 Zuschlagskriterien in der Angebotsphase

Die Zuschlagskriterien sind die Wertungskriterien für die einzureichenden Angebote. Die Gliederung der Kriterien der ersten Ebene lautet wie folgt:

- 50 % Preis
- 17,5 % Architektur, Städtebau und Funktionalität der IGS
- 7,5 % Architektur, Städtebau und Funktionalität der Grundschule
- 10 % Planung und Bau
- 5% Klimaschutz
- 10 % Gebäudebetrieb

Beim Zuschlagskriterium „Preis“ werden die Bruttobarwerte der Lebenszykluskosten bewertet. Der Bruttobarwert beinhaltet alle Kosten für Planungs-, Bau- und Finanzierungsleistungen sowie für ausgesuchte Betriebsleistungen, die vom Totalunternehmer über die gesamte Vertragslaufzeit übernommen werden (lfd. Instandhaltung). Gleichzeitig wird mithilfe der Bewertungsmethodik im Preiskriterium sichergestellt, dass ein hoher Preisunterschied nur in begrenztem Maße durch Mehrqualität ausgeglichen werden kann.

Dies soll damit erreicht werden, dass Angebote, deren Barwert 25 % über dem niedrigsten Barwert eines verwertbaren Angebotes liegen, keine Bewertungspunkte im Zuschlagskriterium „Preis“ erhalten.

Über das Zuschlagskriterium „Architektur, Städtebau und Funktionalität“ werden Formensprache, städtebauliche Eingliederung, pädagogische Qualität sowie funktionale Vorgaben bewertet.

Neben gestalterischen Aspekten der Schul- und Sportbauten als auch der Außenanlagen spielen hier unter anderem die innere und äußere Erschließung mit Erreichbarkeiten für Reinigung und Wartung sowie die Umsetzung von Barrierefreiheit eine wichtige Rolle.

Das Zuschlagskriterium „Planung und Bau“ bewertet im Wesentlichen die Qualität der einzubauenden technischen Anlagen und Materialitäten sowie die angebotenen Konzepte zur Energie- und WärmeverSORGUNG. Der Einsatz energieeffizienter Anlagentechnik, die gleichzeitig für ein hohes Maß an Behaglichkeit, Hygiene und Funktionalität sorgen, als auch der Einsatz langlebiger und nachhaltiger Materialien wird hier positiv bewertet.

Beim Zuschlagskriterium „Klimaschutz“ werden Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung bewertet. So werden die Bieter dazu aufgefordert ein Klimaschutz- und Nachhaltigkeitskonzept zu erstellen. In diesem Kriterium wird insbesondere der Einsatz von regenerativen Energien und energieeffizienter Anlagen aber auch die Verwendung von recycelten und recyclefähigen Baumaterialien sowie die Steigerung der ökologischen Standortqualität positiv bewertet.

Im Zuschlagskriterium „Gebäudebetrieb“ werden die verschiedenen Konzepte zur Erbringung der ausgeschriebenen Dienstleistungen im technischen Gebäudebetrieb bewertet. Hier sind neben Betriebs-, Instandhaltungs- und Energiemanagementkonzept auch Störungsmanagement, Service-Level und Dokumentation wesentlich. Die eigentlichen Betriebsleistungen sind darüber hinaus ganzheitlich ebenso im Preiskriterium über die bewerteten Betriebskosten sowie über die Qualität von Materialitäten und einer betriebsgünstigen Ausformung des Gebäudes im Wettbewerb. Im Rahmen des Energiemanagements wird erhöhter Wert auf ein effektives Monitoring und Controlling als auch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess gelegt.

Der vorliegende Vorschlag der Gewichtung der Wertungs- und Zuschlagskriterien orientiert sich an den bereits für den Neubau der Helene-Engelbrecht-Schule abgestimmten Werten. Die Parameter wurden projektspezifisch angepasst, um den besonderen Erfordernissen (insbesondere Bau verschiedener Schultypen inkl. Bau von Sporthallen) Rechnung zu tragen.

4. Finanzierung

4.1 Bauzwischenfinanzierung

Im Hinblick auf die Bauzwischenfinanzierung wurde eine Finanzierung durch den Auftragnehmer angenommen. Damit wird die Stadt erst nach vertragskonformer Erstellung der Bauleistungen und Abnahme zur Zahlung verpflichtet. Dies führt zu einer effektiven Steuerung des Auftragsnehmers hinsichtlich Kosten- und Termintreue und reduziert andernfalls notwendige Sicherungsinstrumente in der Bauphase (z.B. Bürgschaften).

4.2 Langzeitfinanzierung

Für die Langzeitfinanzierung wurde in der stadteigenen Projektgruppe eine Eigenfinanzierung abgestimmt, da eine KfW-Förderung in Anspruch genommen werden soll. Im Detail wird der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ BEG-40 Standard als verbindliche Vorgabe aufgenommen werden. Voraussetzung für eine KfW-Förderung ist eine Eigenfinanzierung. Die Eigenfinanzierung hat aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus insbesondere finanzielle Vorteile für die Stadt, da keine Zinsaufschläge erforderlich werden, wie es beispielsweise bei einer Forfaitierung mit Einredeverzicht der Fall wäre.

5. Weiteres Vorgehen

Das Vergabeverfahren wird gemäß anhängendem Meilensteinplan fortgeführt.
Die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens ist für den 05.01.2022 vorgesehen.

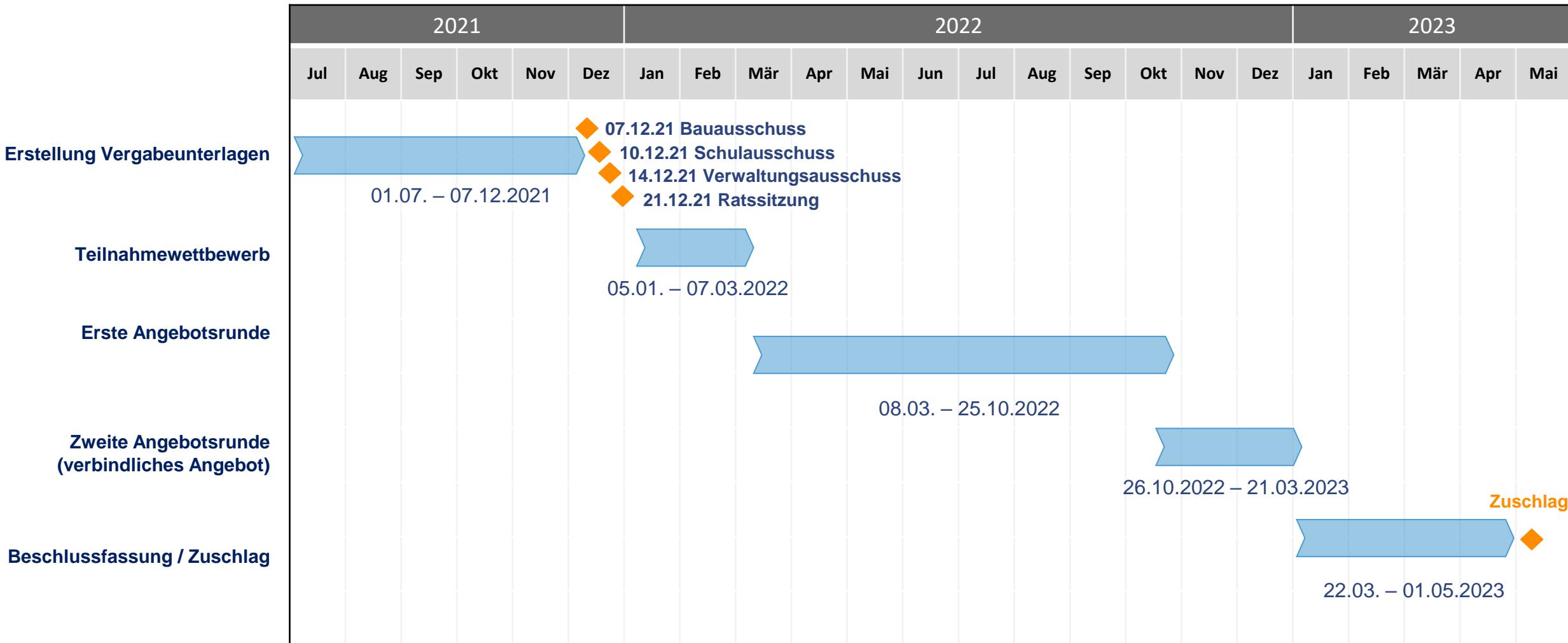
Herlitschke

Anlage:

Meilensteinplan

Neubau 6. Integrierte Gesamtschule + Grundschule Westlicher Ring

Projektmeilensteinplan bis zur Zuschlagserteilung



Betreff:**Schaffung einer Stabsstelle "Vielfalt, Zuwanderung und Demokratie"****Organisationseinheit:**Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste**Datum:**

10.12.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.12.2021	Ö

Sachverhalt:

Bereits kurz nach meinem Dienstantritt als Oberbürgermeister habe ich dem Rat der Stadt erste organisatorische Veränderungen innerhalb der Stadtverwaltung mitgeteilt (siehe Vorlage DS 21-17228). Hierbei ging es primär um aufbauorganisatorische Anpassungen, die mein eigenes Dezernat betrafen.

Nunmehr beabsichtige ich eine neue Stabsstelle „Vielfalt, Zuwanderung und Demokratie“ in der Stadtverwaltung zu schaffen. Schwerpunktmäßig soll sich die Stabsstelle mit allen strategischen Themen rund um die Stärkung des sozialen Zusammenhalts, der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen, der Willkommenskultur gegenüber Menschen mit internationalen Wurzeln sowie der Extremismusprävention befassen.

Die Stabsstelle koordiniert in diesen Aufgabenbereichen das städtische Verwaltungshandeln und sorgt für eine zielgerichtete Vernetzung von Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit. Sie entwickelt Konzepte und Maßnahmen, die der Ablehnung der Werteordnung des Grundgesetzes und des demokratischen Verfassungsstaates vorbeugen oder entgegenwirken, und prägt dabei das Bild von Respekt, Offenheit, Empathie und Akzeptanz allen Menschen gegenüber.

Zur Etablierung der Stabsstelle „Vielfalt, Zuwanderung und Demokratie“ werde ich dem Rat der Stadt zum Haushalt 2022 die Schaffung von insgesamt drei Planstellen vorschlagen (Leitung nach Entgeltgruppe 14 TVöD sowie zwei Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter nach Entgeltgruppe 13 TVöD). Organisatorisch wird die Stabsstelle aufgrund der thematischen Schnittmengen entweder im Dezernat II oder im Dezernat V verortet. Hierüber werde ich bis zur Beschlussfassung der Haushaltsvorlage 2022 entscheiden.

Nach der Beschlussfassung durch den Rat beabsichtige ich, die genannten Stellen möglichst kurzfristig unter Inanspruchnahme der Stellenreserve im Vorgriff auf den Haushalts- und Stellenplan 2022 zu besetzen, um eine möglichst zeitnahe Arbeitsaufnahme der Stabsstelle zu ermöglichen.

Ein Organigramm, das die vorgenannte Veränderung abbildet (alternativ mit Verortung bei Dez II oder Dez V), ist als Anlage beigelegt.

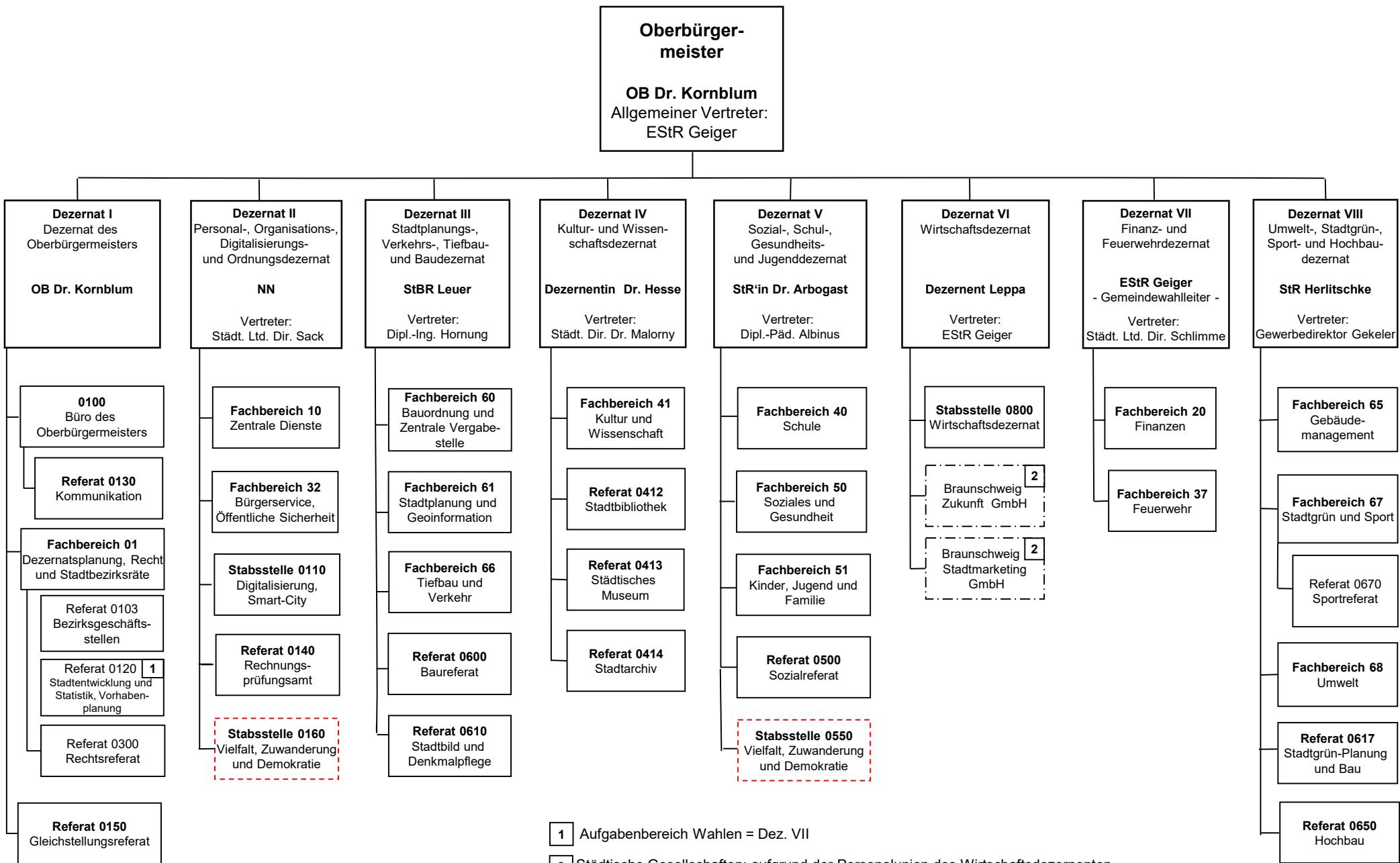
Dr. Kornblum

Anlage/n:

Organigramm Entwurf 2022

Verwaltungsstruktur der Stadt Braunschweig

Stand::



Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt /
Rosenbaum, Peter**

21-16973

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Ausreichendes Spielplatzangebot auch in stark verdichteten
Gebieten der Stadt**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.09.2021

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

28.09.2021	N
05.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung möge schnellstmöglichst einen Maßnahmenkatalog erarbeiten und den Ratsgremien vorstellen, mit welchem städtische Flächen für die Einrichtung von Spielplätzen zur Verfügung gestellt werden können, um sich auch in den zur Zeit mit Spielplätzen noch stark unversorgten Gebieten den Erfordernisse der DIN-Norm anzunähern.

Sachverhalt:

Mit Mitteilung 21-16658 vom 11.08.2021 informierte die Verwaltung über die Bewertung der Spiel- und Aufenthaltsqualität von Braunschweiger Spielplätzen und über Maßnahmen zur Verbesserung. In Stellungnahme 21-16846-01 antwortete sie auf eine Anfrage (21-16846) der Fraktion P².

Im Bericht der Spielraumanalysen (erstellt durch beauftragte externe Gutachterfirmen) wird unter anderem auch der Flächenbedarf einzelner Stadtteile/EW aufgeführt. Dabei wird deutlich, dass in manchen unversorgten Stadtteilen eine erhebliche Steigerung erforderlich ist, obwohl der gesamtstädtische Durchschnitt die DIN-Empfehlung leicht übersteigt. Demnach ist die Versorgung in den hochverdichteten Stadtbezirken besonders schlecht, teilweise nur halb so hoch wie von der DIN-Norm empfohlen.

Betroffen sind folgende Stadtteile:

- Östliches Ringgebiet
- Innenstadt
- Viewegsgarten-Bebelhof
- Nordstadt

Dabei muss auch beachtet werden, dass in besonders verdichteten Stadtteilen, die von Miet- und Eigentumswohnungen in mehrstöckigen Häusern geprägt sind, in der Regel keine dazugehörigen Gärten als Ausgleich zur Verfügung stehen, wie das in Gebieten mit Einfamilienhäusern der Fall sein mag.

Mit Stellungnahme 21-16846-01 der Verwaltung wird als einzige aktuell geplante Maßnahme zur Erweiterung von Spiel- und Bewegungsflächen in diesen Bereichen die Option erwähnt, dafür nachmittags Schulhöfe zu öffnen, obwohl die rechtlichen Möglichkeiten hierfür ungeklärt sind. Von solch einer „schnellen“ Lösung kann somit nicht ausgegangen werden.

Die weitere Relativierung der schlechten Ergebnisse in den o.g. Stadtteilen („Grundsätzlich steht den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Braunschweig entsprechend des Masterplans

Sport 2030 der gesamte öffentliche Stadtraum als potentieller Bewegungsraum zur Verfügung.“) ist ebenso kritisch zu sehen, denn in der Mitteilung 21-16658 steht als Empfehlung der DIN 18034 zum Versorgungsradius: „Diese sehen für Kinder unter sechs Jahren einen Einzugsradius von 175 m (und) für Kinder von sechs bis zwölf Jahren von 350 m (...) vor.“ Entsprechend ist in diesem Zusammenhang eben nicht der gesamte öffentliche Raum der Stadt Braunschweig zu betrachten.

In derselben Mitteilung sind dann unter den genannten Maßnahmen hauptsächlich Varianten zur Qualitätsoptimierungen der bestehenden Flächen benannt. Dies ist zwar zu begrüßen und eine Ausweitung der Menge der Flächen ist laut dem Bericht auch nötig, wird aber nicht in den geplanten Maßnahmen aufgeführt. Auch in Stellungnahme 21-16846-01 werden keine zeitnahen, umsetzbaren Lösungen vorgestellt.

Dabei ist die Schaffung ausreichender öffentlicher Spielplätze und Bewegungsflächen eine sehr gute Möglichkeit, Räume speziell für Kinder zu schaffen, die nur für sie bestimmt sind und ihrer freien Entfaltung und Entwicklung dienen können. Da eine kinder-, familienfreundliche und generationsgerechte Stadtgestaltung eine kommunale Daueraufgabe ist, stellen wir bei der Verwaltung der Stadt den obigen Antrag. Denn es ist unbedingt nötig, den Ausbau und die Erschließung von mehr Flächen für öffentliche Spielplätze in die geplante Spielplatzkonzeption einfließen zu lassen. Die Bewohner:innen aller Braunschweiger Stadtteile haben das Recht auf eine qualitativ hochwertige, bedarfsgerechte Versorgung mit öffentlichen Spielplatzangeboten in ihren Stadtteilen.

Anlagen: keine

Betreff:

Ausreichendes Spielplatzangebot auch in stark verdichteten Gebieten der Stadt

Organisationseinheit: Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	Datum: 29.11.2021
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	01.12.2021	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	02.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.12.2021	Ö

Sachverhalt:

Im vorliegenden Antrag (DS 21-16973) wird die Verwaltung aufgefordert, einen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten und den Gremien vorzustellen, mit dem städtische Flächen in mit Spielfläche unversorgten Gebieten für die Einrichtung von Spielplätzen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Schaffung neuer Spielflächen in den hochverdichteten Stadtteilen ist schwierig, da frei verfügbare Flächen hier i. d. R. nicht zur Verfügung stehen. Daher muss auf alternative Möglichkeiten zur Schaffung zusätzlicher Spielangebote zurückgegriffen werden.

Die Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs bedarf einer sorgfältigen Maßnahmenkonzeption und der verwaltunginternen Abstimmung der Ergebnisse. Erste interne Gespräche wurden auf Grundlage des Antrags bereits geführt. Im Ergebnis konnten Ideen und grundsätzliche Möglichkeiten gesammelt werden, die dazu dienen könnten, das bestehende Spielangebot zu ergänzen. Diese Ideensammlung wird im Folgenden vorgestellt. Auf Basis einer noch zu erfolgenden weitergehenden Prüfung und Maßnahmenkonzeption werden konkretere Ergebnisse den Gremien zu einem späteren Zeitpunkt vorgestellt.

Der Fachbereich Stadtgrün und Sport hat im Jahr 2019 eine Spielraumanalyse anfertigen lassen, um ein konzeptionelles Instrument für die bedarfsgerechte Planung und Sanierung der Bestandsspielplätze in der Stadt Braunschweig zur Verfügung zu haben. Die Ergebnisse wurden im Grünflächenausschuss präsentiert und wurden bzw. werden sukzessive auch in den Stadtbezirksräten vorgestellt.

In der Spielraumanalyse ist eine erhebliche Unterversorgung mit öffentlichen Kinderspielflächen insbesondere für die Stadtteile Innenstadt und Viewegsgarten-Bebelhof (Stadtbezirk Mitte), Östliches Ringgebiet und Nordstadt (südlicher Teil des Stadtbezirks Nordstadt-Schunteraeu) festgestellt worden.

Bei diesen Stadtteilen handelt es sich um hochverdichtete Siedlungsbereiche, die einem hohen Flächendruck unterliegen.

In der Innenstadt besteht eine hohe Flächenkonkurrenz, insbesondere von Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsflächen, die die Bereitstellung zusätzlicher Flächen für Kinderspiel erschwert. Hier könnten bspw. der Ausbau der Spielfähre, die Einrichtung von kleinräumlichen Spielpunkten sowie die verstärkte Nutzung des Wallrings für Spiel- und Bewegungsangebote geprüft werden. Auch bei der geplanten Anlage sogenannter Pocketparks sollen die mögliche

Integration punktueller Spielstationen und Aspekte einer allgemeinen Bespielbarkeit jeweils planerisch untersucht werden.

In Viewegsgarten-Bebelhof könnte die Entwicklung der Bahnstadt Potenziale für die zusätzliche Versorgung des Stadtteils mit Spielflächen bieten und wird als wesentliches Bedarfs-thema in die Planung eingebracht. Dabei wäre es wünschenswert neben den klassischen Spielplätzen auch innovative Konzepte, z. B. multifunktionale Nutzung von Parkplatzflächen, Nutzung von Dachflächen etc., mitzudenken.

Als weiterer möglicher Ansatz, den es zu prüfen gilt, könnten insbesondere im Stadtteil Bebelhof und südlich des Hauptfriedhofs - aber auch darüber hinaus - möglicherweise Grünflächen im Siedlungsbestand in Trägerschaft von Wohnbaugesellschaften durch entsprechende Kooperationen als Spielräume entwickelt werden.

Im Stadtteil Viewegsgarten ist als konkrete Maßnahme die Entwicklung eines großzügigen und zeitgemäßen „Waldspielplatzes“ in der Parkanlage Viewegsgarten projektiert (Planungsbeginn: 1. Quartal 2022), der den in seiner Grundkonzeption veralteten Spielplatz an der Ottmerstraße ablösen und das Spiel- und Bewegungsangebot quantitativ wie qualitativ verbessern soll.

Im Östlichen Ringgebiet steht insbesondere der Prinz-Albrecht-Park als Spiel- und Bewegungsraum zur Verfügung. Weiterhin könnte ein zu prüfender Ansatz die Einrichtung von temporären Spielstraßen sein, um weitere Flächen für Kinderspiel bereitzustellen. Eine solche Maßnahme lässt jedoch durch damit bedingte Parkverbote erhebliche Nutzungskonflikte mit individualmotorisierten Anwohnern erwarten. Dieser Ansatz bedarf daher der Ausarbeitung eines Konzeptes einschließlich weiterer verwaltungsinterner Abstimmungen, bevor daraus eine konkrete Handlungsoption werden könnte. Ein solches Konzept könnte als zeitlich befristetes Pilotprojekt mit anschließender Evaluierung umgesetzt werden und damit wichtige Erkenntnisse für die Etablierung temporärer Spielräume als zusätzliches Instrument für die Verbesserung des Spielraumangebotes in hochverdichteten Wohngebieten liefern. Das Konzept könnte dann ggf. auch auf andere Stadtteile übertragen werden.

In der Nordstadt sind im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung „Nördliches Ringgebiet“ aktuell bereits zusätzliche Kinderspielflächen am Nordanger hergestellt worden. Diese waren noch nicht in den der Spielraumanalyse zugrundeliegenden Daten enthalten. Des Weiteren entstehen im kommenden Jahr weitere Spielflächen für Kinder und Jugendliche im Nordpark. Für die Herstellung des Nordparks mit den integrierten Spielflächen war Anfang November gerade der offizielle erste Spatenstich. Perspektivisch sei noch auf die Zielstellungen für eine Sanierung und Neuordnung des Kleingartenkomplexes in dem Bereich zwischen Nordstadt und Siegfriedviertel hingewiesen (ISEK-Maßnahme im Rahmenprojekt „Grüne Infrastruktur“). Im Rahmen der hier angestrebten Entwicklung zu einem Kleingartengartenpark sollen auch Möglichkeiten für die Integration öffentlicher Spiel- und Bewegungsangebote untersucht werden.

Die Öffnungen von Schulhöfen als Spielplätze werden von der Verwaltung eher kritisch bewertet. Besonders geeignete Schulaußenanlagen von Grundschulen stehen im Rahmen des Ausbaus des Ganztagsangebotes zeitlich nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Aus bisheriger Erfahrung der Verwaltung mit den bereits als Spielplätzen genutzten Schulhöfen treten hier häufiger Nutzungskonflikte und Vandalismusschäden auf.

Mit den aufgezeigten Maßnahmen besteht ein breites Spektrum an Handlungsansätzen, um in den genannten Stadtteilen das Spielraumangebot erheblich zu verbessern und Defizite abzubauen.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****21-17191**
Antrag (öffentlich)*Betreff:*
Entwendung radioaktiven Materials von den atomverarbeitenden Betrieben in Thune
*Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

03.11.2021

*Beratungsfolge:*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Status*09.11.2021 N
16.11.2021 Ö**Beschlussvorschlag:**

In Verantwortung für die Sicherheit der BürgerInnen fordert der Rat die Verwaltung auf:
 1. nach kompletter und schnellstmöglicher Aufklärung des Falles einen Bericht über den Vorfall einzufordern und zu veröffentlichen,

2. sich für die lückenlose, unabhängige Überprüfung aller vorhandenen Inventaraufzeichnungen bzw. Aktivitätsbilanzen einzusetzen, um eventuelle weitere ungeklärte Abgänge radioaktiven Materials auszuschließen,
3. sich für die unabhängige und gründliche Überprüfung sämtlicher Sicherheitsvorkehrungen bei der Firma Eckert & Ziegler und deren tatsächlicher Umsetzung einzusetzen; dazu gehört auch der Umgang mit den MitarbeiterInnen;
4. eine Klärung zu veranlassen, ob der Mitarbeiter Material an weitere Menschen verteilt hat.

Sachverhalt:

Wie in der Braunschweiger Zeitung vom 30. Oktober berichtet und vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz bestätigt wurde, wurde auf dem Gelände der Braunschweiger Atomfirmen in Thune radioaktives Material entwendet.

Bis Ende Oktober arbeitete bei Eckert und Ziegler eine Person mit direktem Zugriff auf große Mengen radioaktiver Isotope, die offenbar mehrfach radioaktive Stoffe entwendete und Firmenmitglieder mit Mord drohte.

Die bislang bekannt gewordenen Diebstähle geschahen zum Teil beim Vorgängerunternehmen QSA Global, aber auch unter der nun 12jährigen Verantwortung von Eckert & Ziegler. So wurde der Mitarbeiter mehr als ein Jahrzehnt lang weiterbeschäftigt, ohne dass seine nun in Morddrohungen mündende Gefährlichkeit erkannt wurde. Die radioaktiven Stoffe wurden nur zufällig entdeckt. Da sie an unterschiedlichen Orten gelagert und zum Teil vergraben waren, erscheint es fraglich, ob alle entwendeten Nuklide bereits gefunden wurden.

Es bestand und besteht eine erhebliche Gefährdung der Braunschweiger Bevölkerung und womöglich darüber hinausgehend.

Anlagen: keine

Betreff:

**Entwendung radioaktiven Materials von den atomverarbeitenden
Betrieben in Thune**

Organisationseinheit:

Dezernat III

60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle

Datum:

01.12.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	08.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.12.2021	Ö

Sachverhalt:

Zu den politischen Anträgen 21-17191 (Rat) und 21-17194 (Stadtbezirksrat) und dem Bericht der Braunschweiger Zeitung vom 30.10.2021 teilt die Verwaltung mit, dass das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) um Klärung der in den o. g. Anträgen aufgeworfenen Fragestellungen sowie um Beantwortung der Stadtbezirksratsanfrage 21-17180 gebeten worden ist. Sobald die Antwort vorliegt, wird sie dem Ausschuss für Planung und Hochbau sowie dem Stadtbezirksrat 322 zur Kenntnis gegeben. Der Stadtbezirksrat 322 erhält eine gleichlautende Information.

Die Verwaltung fügt die vom MU am 02.11.2021 herausgegebene Presseinformation (PI 137/2021) dieser Mitteilung zur Kenntnisnahme bei.

Leuer

Anlage/n:

PI 137/2021 des MU

Information über in Braunschweig und Gifhorn sichergestellte radioaktive Stoffe – Untersuchungsergebnisse des NLWKN

PI 137/2021

Nach Hinweisen auf eine Bedrohung eines Arbeitnehmers gegenüber seines Vorgesetzten am Dienstag, den 26. Oktober 2021, ist die Polizei in Braunschweig im Zuge ihrer Ermittlungen neben Waffen auf waffenähnliche Gegenstände und verschiedene Gefahrstoffe gestoßen. Bei einzelnen Funden handelt es sich um radioaktive Stoffe und potentiell kontaminierte Gegenstände.

Die Polizei Braunschweig hat im Rahmen der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr Fachleute der sachverständigen Stelle Strahlenschutz des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zur Beratung und Unterstützung hinzugezogen. Die radioaktiven Stoffe und die potentiell kontaminierten Gegenstände wurden sichergestellt und zur weiteren Untersuchung in das Strahlenschutzlabor des NLWKN in Hildesheim gebracht.

Erste Ergebnisse des NLWKN liegen vor. Es handelt sich bei den Fundstücken um zwei Fläschchen des Radionuklids Nickel-63, um eine umschlossene Strahlenquelle sowie kontaminierte Laborgeräte.

Kontaminierte Gegenstände

Am Mittwoch, 27.10.2021, wurden potentiell kontaminierte Gegenstände vom NLWKN geborgen und zur Untersuchung in das Strahlenschutzlabor des NLWKN nach Hildesheim überstellt. Dabei handelt es sich um zwei Eppendorf-Pipetten und eine Zange. Von diesen potentiell kontaminierten Gegenständen geht keine Gefahr aus.

Umschlossene Strahlenquelle:

Am Donnerstag, 28. Oktober 2021, wurde ein Abschirmgefäß mit einer umschlossenen Strahlenquelle vom NLWKN geborgen und zur Untersuchung in das Strahlenschutzlabor des NLWKN nach Hildesheim überstellt.

Umschlossene radioaktive Stoffe müssen nach Strahlenschutzgesetz ständig von einer allseitig dichten, festen, nicht zerstörungsfrei zu öffnenden, inaktiven Hülle umschlossen oder in festen, inaktiven Stoffen so eingebettet sein, dass bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung ein Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert wird. Eine Beschädigung war bei Auffinden nicht ersichtlich.

In Abstimmung mit dem Justizministerium und der zuständigen Staatsanwaltschaft können vor dem Hintergrund der noch laufenden, strafrechtlichen Ermittlungen noch keine weiteren Details benannt werden.

Nickel-63:

Am Freitag, 29. Oktober 2021, wurde ein vergrabener Behälter gefunden. Dieser enthielt zwei Fläschchen mit dem Radionuklid Nickel-63. Der Behälter wurde von Fachleuten des NLWKN geborgen und zur Untersuchung in das Strahlenschutzlabor des NLWKN nach Hildesheim überstellt. Durch Beschriftungen konnten sie bei der weiteren Untersuchung

eindeutig einem gemeldeten Verlust der Firma QSA Global GmbH, einer Vorgängerfirma der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH in Braunschweig, aus dem Jahr 2006 zugeordnet werden.

Zusätzlich wurden am Fundort ca. 10 Liter potentiell kontaminierte Erde abgetragen.

Die zwei gefundenen Fläschchen mit je ca. 14 Milliliter Nickel-63-Lösung in Salzsäure wurden von der Firma QSA Global GmbH am 15. Sept. 2006 dem zuständigen staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Braunschweig als Verlust gemeldet.

Da die Nickel-63-Lösung unauffindbar blieb, wurde die Staatsanwaltschaft Braunschweig eingeschaltet. Zudem ermittelte das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig mit Unterstützung des NLWKN. Die QSA Global GmbH hat außerdem den Niedersächsischen Verfassungsschutz über den Verlust informiert. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig wurde am 19.01.2007 ergebnislos eingestellt.

Das Radionuklid Nickel-63 ist ein niederenergetischer Beta-Strahler mit einer Halbwertszeit von 100 Jahren. Die Reichweite der Strahlung in Luft beträgt wenige Zentimeter. Die gefundene Nickel-63-Lösung dient zur Beschichtung von Metallfolien. Diese Folien werden in Elektroneneinfangdetektoren verwendet, die in der Umwelt- oder Spurenanalytik (z. B. in Gas-Chromatographen) eingesetzt werden.

[https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/information-
über-in-braunschweig-und-gifhorn-sichergestellte-radioaktive-stoffe-
untersuchungsergebnisse-des-nlwkn-205540.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/information-uber-in-braunschweig-und-gifhorn-sichergestellte-radioaktive-stoffe-untersuchungsergebnisse-des-nlwkn-205540.html)

Betreff:

Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Personal-, Organisations-, Digitalisierungs- und Ordnungsdezernat

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

10.12.2021

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

"Die Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Personal-, Organisations-, Digitalisierungs- und Ordnungsdezernat ist gemäß anliegendem Ausschreibungstext öffentlich auszuschreiben."

Sachverhalt:

Durch meine Wahl zum Oberbürgermeister ist die Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Personal-, Organisations-, Digitalisierungs- und Ordnungsdezernat seit 1. November 2021 unbesetzt und somit wiederzubesetzen.

Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist die Stelle öffentlich auszuschreiben. Der Rat selbst entscheidet über die Ausschreibung und deren Inhalt.

Die als Anlage beigefügte Stellenausschreibung soll in der Braunschweiger Zeitung, der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung, der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Süddeutschen Zeitung sowie im Internet u. a. unter www.braunschweig.de veröffentlicht werden.

Auf Grund der bevorstehenden Feiertage wird die Veröffentlichung am 8. Januar 2022 erfolgen.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Entwurf der Stellenausschreibung



Die Stadtverwaltung Braunschweig mit fast 4.000 Beschäftigten bietet attraktive und anspruchsvolle Arbeitsplätze, auf denen Sie Verantwortung für das Leben in der Löwenstadt übernehmen können. Wir bieten zukunftssichere Arbeitsplätze mit

- großzügigen Gleitzeitregelungen, Telearbeit und Teilzeitbeschäftigung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- einem vielseitigen Fortbildungsprogramm
- Sozialberatung und betrieblicher Gesundheitsförderung und dem Firmenfitnessprogramm „Hansefit“
- einem vergünstigten Ticket für den Personennahverkehr

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist der folgende Dienstposten zu besetzen

**Stadträtin oder Stadtrat (m/w/d)
Für das Personal-, Organisations-, Digitalisierungs- und Ordnungsdezernat
(Kenn-Nr. 2022/01)**

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Rat für eine Amtszeit von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Die Dienstbezüge richten sich nach BesGr. B 6, zzgl. wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Das Dezernat umfasst die Stabsstelle Digitalisierung, Smart-City, das Referat Rechnungsprüfungsamt, den Fachbereich Zentrale Dienste sowie den Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit.

Eine Schwerpunktaufgabe des Dezernates ist die Digitalisierung der Verwaltung unter Stärkung der Bürgerbeteiligung.

Im Übrigen bleibt eine Änderung der Dezernatseinteilung vorbehalten. Insbesondere ist die Zuordnung der neuen Stabsstelle Vielfalt, Zuwanderung und Demokratie nicht ausgeschlossen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen, sollen das 30. Lebensjahr vollendet haben und müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Die Laufbahnbefähigung für das Richteramt (Volljuristin oder -jurist) wird vorausgesetzt. Aufgrund der vielfältigen Beziehungen der Stadt Braunschweig zu Landes- und Bundesbehörden sind einschlägige berufliche Erfahrungen in der Ministerialverwaltung von Vorteil.

Gesucht wird eine tatkräftige, qualifizierte und zielstrebige Persönlichkeit mit nachgewiesenem Verständnis für das Spannungsfeld zwischen Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Durchsetzungsvermögen und Kreativität werden vorausgesetzt; Erfahrungen im Organisations- und Personalbereich sind wünschenswert.

Nähere Informationen zur Stadt Braunschweig erhalten Sie unter www.braunschweig.de.

Die Stadt Braunschweig strebt an, den Frauenanteil in der Dezernatsebene zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

In der Stadtverwaltung Braunschweig gehört der Umgang mit kultureller Vielfalt, die Kommunikation und Interaktion zwischen Menschen verschiedener Herkunft und Lebensweisen zum Alltag. Im Zuge der Interkulturellen Öffnung der Verwaltung freut sich die Stadt Braunschweig über Bewerberinnen und Bewerber aller Nationalitäten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und sonstige Unterlagen über den beruflichen Werdegang sowie Angabe von Referenzen) sind bis zum **30. Januar 2022** zu richten an:

Herrn Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum
-persönlich-
Postfach 33 09
38023 Braunschweig

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Betreff:

Absehen von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Ersten Stadtrates und Dezernenten für das Finanz- und Feuerwehrdezernat sowie Wiederwahl des derzeitigen Ersten Stadtrates und Dezernenten Christian Alexander Geiger

Organisationseinheit:

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

10.12.2021

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

14.12.2021

Status

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

21.12.2021

Ö

Beschluss:

"1.

Gemäß § 109 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 NKomVG wird von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Ersten Stadtrates und Dezernenten für das Finanz- und Feuerwehrdezernat abgesehen.

2.

Herr Erster Stadtrat Christian Alexander Geiger wird für eine Amtszeit von acht Jahren (15. Juli 2022 bis 14. Juli 2030) wiedergewählt. Herr Geiger erhält Dienstbezüge der BesGr. B 7 und eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 228,55 € monatlich.“

Sachverhalt:

Die Amtszeit des derzeitigen Ersten Stadtrates und Dezernenten für das Finanz- und Feuerwehrdezernat, Christian Alexander Geiger, endet mit Ablauf des 14. Juli 2022.

Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 NKomVG kann von einer öffentlichen Ausschreibung der Stelle der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates, gleichzeitig Dezernentin oder Dezerent für das Finanz- und Feuerwehrdezernat abgesehen werden, wenn beabsichtigt ist, die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber erneut zu wählen.

Herr Geiger hat in seiner bisherigen Amtszeit bewiesen, dass er in besonderem Maße über die erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl für die Leitung des Dezernates VII als auch für das Amt des Ersten Stadtrates verfügt.

Durch seine langjährige Tätigkeit bei der Stadt Braunschweig ist er mit den vielfältigen Aufgaben des Finanz- und Feuerwehrdezernates umfassend vertraut und für die Aufgaben besonders geeignet. Das erforderliche Vertrauensverhältnis für die Wahrnehmung der Funktion des allgemeinen Vertreters des Oberbürgermeisters ist uneingeschränkt gegeben.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich auf eine Ausschreibung eine besser geeignete Person bewerben würde.

Ich schlage deshalb vor, auf eine Stellenausschreibung zu verzichten und Herrn Erster Stadtrat und Dezernent Christian Alexander Geiger für eine Amtszeit von acht Jahren wiederzuwählen.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Umbesetzung in Ausschüssen****Organisationseinheit:**Dezernat I
0100 Steuerungsdienst**Datum:**

10.12.2021

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

21.12.2021

Status

Ö

Beschluss:

Herr Tobias Henkel wird als Bürgermitglied in den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft entsandt.

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt.

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat neben Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Personen zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (Bürgermitglieder). Auch die Besetzung der Ausschüsse mit Bürgermitgliedern wird durch Beschluss festgestellt.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 01. Dezember 2021 mitgeteilt, dass als zweites, bisher noch nicht benanntes Bürgermitglied Herr Tobias Henkel in den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft entsandt werden soll.

Die personelle Änderung wird mit diesem Beschluss festgestellt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

keine

Betreff:**Umbesetzung in Ausschüssen****Organisationseinheit:**Dezernat I
0100 Steuerungsdienst**Datum:**

17.12.2021

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

21.12.2021

Status

Ö

Beschluss:

1. Herr Tobias Henkel wird als Bürgermitglied in den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft entsandt.
2. Frau Heike Blümel wird als Bürgermitglied in den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft entsandt.

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 mitgeteilt, dass als zweites, bisher noch nicht benanntes Bürgermitglied Frau Heike Blümel in den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft entsandt werden soll.

Die Beschlussvorlage 21-17466 wird unter Ziffer 2 entsprechend ergänzt.

Die personellen Änderungen werden mit diesem Beschluss festgestellt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

keine

Betreff:**Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

Organisationseinheit:

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

13.12.2021

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

21.12.2021

Status

Ö

Beschluss:

Herr Thomas Fietzke und Herr Adnan Erkalkan werden als stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder der CDU-Fraktion im Jugendhilfeausschuss benannt.

Frau Anita Adolf wird als Vertreterin der evangelischen Kirche als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss benannt.

Herr Daniel Erlemann wird als Elternvertreter als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss benannt.

Als Vertretung von Herrn Daniel Erlemann wird Frau Laura Spohn als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss benannt.

Frau Tiana Kruskic wird als Vertreterin der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Ausschusses für Vielfalt und Integration als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss benannt.

Als Vertretung von Frau Kruskic wird Frau Türkana Deniz-Roggenbuck als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss benannt.

Sachverhalt:

Nach § 2 Abs. 1 a), 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder u. a. 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder vom Rat gewählte Frauen und Männer an, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 01.12.2021 mitgeteilt, dass als stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder der CDU-Fraktion Herr Thomas Fietzke und Herr Adnan Erkalkan in den Jugendhilfeausschuss entsendet werden sollen.

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig unter anderem eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche an. Aufgrund von Aufgabenveränderungen innerhalb der Propstei steht die bisherige Vertreterin der evangelischen Kirche, Frau Andrea Lüdtke, für eine Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss nicht mehr zur Verfügung. Die ev. luth. Propstei Braunschweig hat nunmehr für die Vertretung im Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied Frau Anita Adolf benannt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte auf Vorschlag der Stadträtin, die für das Jugendamt zuständig ist, an. Der Vorschlag hat im Benehmen mit dem Stadtelternrat der Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig zu erfolgen.

Stadträtin Dr. Arbogast hat im Benehmen mit dem Stadtelternrat als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss Herrn Daniel Erlemann vorgeschlagen. Als stellvertretendes beratendes Mitglied wurde Frau Laura Spohn vorgeschlagen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Ausschusses für Integrationsfragen [Neu: Ausschuss für Vielfalt und Integration] der Stadt Braunschweig mit beratender Stimme an.

In der Sitzung am 24. November 2021 hat der Ausschuss für Vielfalt und Integration Frau Tiana Kruskic als Vertreterin der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher vorgeschlagen. Als ihre Vertretung wurde Frau Türkcan Deniz-Roggenbuck vorgeschlagen. (DS 21-17227)

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig werden die vorgeschlagenen beratenden Mitglieder durch Beschluss des Rates bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Herrn Thomas Fietzke und Herrn Adnan Erkalkan als stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder und Frau Anita Adolf, Frau Tiana Kruskic und Herrn Daniel Erlemann als beratende Mitglieder sowie Frau Laura Spohn und Frau Türkcan Deniz-Roggenbuck als stellvertretende beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss zu bestimmen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:**Weiterbetrieb der Tierkörpersammelstelle Braunschweig**

Organisationseinheit: Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	Datum: 23.11.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	01.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

Eine Tierkörpersammelstelle wird auch in Zukunft vorgehalten. Zu diesem Zweck wird ein gekühlter Kadavercontainer beschafft.

Sachverhalt:Vorbemerkung:

Auf dem Gelände des von der Stadtentwässerung Braunschweig (SE|BS) betriebenen Abwasserpumpwerks Ölper besteht seit dem Jahr 1996 eine Tierkörpersammelstelle. Ursprünglich wurde die Sammelstelle ausschließlich von der Berufsfeuerwehr Braunschweig genutzt, um die im Auftrag des Straßenbaulastträgers (FB 66) aus dem öffentlichen Raum entfernten Kadaver von Kleintieren bis zur Abholung zur Tierkörperbeseitigung zwischenzulagern.

Die Stadtentwässerung Braunschweig (SE|BS) erhält für die Betreuung der Tierkörpersammelstelle ein Betriebsentgelt in Höhe etwa 9.000 € jährlich auf der Grundlage des Abwasserentsorgungsvertrages (AEV). In diesem Betrag ist auch das Durchführen kleinerer Reparaturen enthalten; größere Investitionen werden separat über FB 65 abgewickelt. Hinzu kommen Kosten von ca. 4.000 € jährlich für die Abholung der Kadaver sowie die Desinfektion.

Um einen Kostenbeitrag zu erwirtschaften und den Bürgerinnen und Bürgern einen Service anzubieten, können seit Sommer 1998 auch Privatpersonen die Tierkörpersammelstelle gegen Zahlung eines Entgeltes in Anspruch nehmen (Einnahmen ca. 2.600 € im Jahr).

Sanierung des Abwasserpumpwerks:

Bereits im Februar 2017 wurde von der SE|BS mitgeteilt, dass das Gebäude, in dem die Tierkörpersammelstelle untergebracht ist, abgängig ist und erneuert werden muss. Anfang 2019 wurden die Planungen konkretisiert: Ab April 2022 wird das Pumpwerk insgesamt erneuert. Die Tierkörpersammelstelle, die dazu abgebaut werden muss, könnte - so das Angebot der SE|BS - nach Abschluss der Bauarbeiten in einer neu zu errichtenden Einhausung weiter betrieben werden. Sowohl der Auftrag zu einer Bauplanung als auch die Finanzierung des Projekts müssten durch die Stadt erfolgen.

Zukunft der Tierkörpersammelstelle:

Da die Tierkörpersammelstelle in Ölper ab dem Frühjahr 2022 zumindest vorübergehend nicht mehr zur Verfügung steht, muss zeitnah entschieden werden, wie weiter verfahren werden soll.

Es stehen folgende Handlungsalternativen zur Auswahl:

- a. Verzicht auf die Tierkörpersammelstelle / ersatzloser **Rückbau**:
In diesem Fall würde die Erfüllung der o. a. Pflichtaufgabe des Straßenbaulastträgers (Entfernen von Tierkadavern aus dem öffentlichen Raum) erheblich erschwert. Der Feuerwehr würde kein geeigneter (gekühlter) Sammelplatz für die Kadaver mehr zur Verfügung stehen. Letztlich wäre an anderer Stelle eine Alternative zu schaffen, was den auch im Rahmen des Projekts Haushaltsoptimierung untersuchten Einspareffekt relativieren würde. Zudem könnte das einfache und kostengünstige Entsorgen verendeter Heimtiere als städtische Serviceleistung für Bürgerinnen und Bürger nicht mehr angeboten werden.
- b. **Neubau** am gleichen Ort nach dem Umbau des Abwasserpumpwerkes:
Nach einer vorläufigen Schätzung wäre mit Baukosten zwischen 50.000 € und 120.000 € zu rechnen. Die jährlichen Betriebskosten von etwa 13.000 € (siehe oben) würden weiterhin anfallen. Außerdem wäre ein Provisorium zu schaffen, um die Übergangszeit während des Pumpwerk-Umbaus zu überbrücken. Zwischen dem Rückbau der bisherigen Tierkörpersammelstelle und dem Bau des neuen Gebäudes werden ca. drei Jahre liegen.
- c. Aufstellen eines gekühlten **Kadavercontainers** auf dem Gelände des Abwasserpumpwerkes Ölper:
Für die vorübergehende Lagerung von Tierkadavern werden seit einiger Zeit spezielle Kadaverzellen angeboten. Diese Container verfügen über eine elektrisch betriebene Kühlung und sie sind im Bedarfsfall räumlich flexibel versetzbare. Nach Anschaffung einer Kadaverzelle könnte diese sowohl während der Bauarbeiten als auch in der Zeit danach auf dem Gelände in Ölper aufgestellt und im Rahmen des bestehenden Vertrages mit SE|BS betrieben werden. Die Anlieferung durch die Feuerwehr und durch Privatpersonen wäre durchgängig möglich.

Als Kosten für die Beschaffung einer Kaderverzelle wären ca. 5.000 € einzuplanen. Sobald nach Beendigung der Umbauarbeiten auf dem Gelände in Ölper ein endgültiger Standort für den Container festgelegt ist, wäre noch zu prüfen, ob ein Witterungsschutz (Überdachung, Carport) oder ein Flaschenzug für das Verladen größerer Tierkörper erforderlich sind. Das jährliche Betriebsentgelt für die SE|BS bliebe unverändert.

Nach fachlicher Prüfung wird die unter c. dargestellte Verfahren als Lösung vorgeschlagen, um den Betrieb der Tierkörpersammelstelle ohne erhebliche Investitionen auch in Zukunft aufrecht erhalten zu können.

Sack

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	<i>Datum:</i> 20.11.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	09.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:**1. Überblick**

Die Stadt Braunschweig betreibt als öffentliche Einrichtung gemäß § 30 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf 12 Märkten wöchentlich 16 Marktveranstaltungen. Die entstehenden Kosten werden ausschließlich durch Gebühreneinnahmen in Form von Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) gedeckt. Hierbei handelt es sich um Stand-, Stromverbrauchs-, Reinigungs- und Winterdienstgebühren.

Die Märkte werden im Haushaltsplan im Teilhaushalt des FB 32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit unter 1.57 „Wirtschaftsförderung und Tourismus“ als allgemeine Einrichtung für das Produkt 1.57.5733.02 – Märkte – geführt. Die kumulierten Ergebnisse bis 2018 finden im Hinblick auf die Überdeckungen/Unterdeckungen in der Gebührenkalkulation Berücksichtigung. Die kumulierten Überdeckungen führen zu den beabsichtigten Gebührensenkungen. Das Betriebsergebnis aus dem Jahr 2019 wird in der nächsten Kalkulation berücksichtigt.

2. Gebührentarife

Seitens der Verwaltung werden mit Wirkung zum 1. Januar 2022 folgende Gebührenanpassungen vorgeschlagen:

Standgebühr:

Bisher betrug die Standgebühr für Dauerzuweisungen 0,90 Euro/m² in der Sommerzeit und 0,60 Euro/m² in der Winterzeit sowie für Tages-/Saisonzuweisungen 1,10 Euro /m². Aufgrund der Überdeckungen/Unterdeckungen der Vorjahre wird die Standgebühr jeweils um 0,10 Euro/m² gesenkt.

Stromverbrauchsgebühr:

Die Stromverbrauchsgebühr wird aufgrund der Überdeckungen der Vorjahre von 0,50 Euro/kW/h um 0,15 Euro/kW/h auf 0,35 Euro/kW/h gesenkt.

Reinigungsgebühr:

Aufgrund der Überdeckungen/Unterdeckungen der Vorjahre wird die Reinigungsgebühr von 0,40 Euro/m² um 0,10 Euro/m² auf 0,30 Euro/m² gesenkt.

Winterdienstgebühr:

Die Winterdienstgebühr (1. November bis 31. März) wird aufgrund der Überdeckungen der Vorjahre von 0,25 Euro/m² um 0,15 Euro/m² auf 0,10 Euro/m² gesenkt.

Die Verwaltung hat auf die vorgesehene Gebührenanpassung im Rahmen einer Anhörung des Bezirksverbandes Braunschweig der Marktkaufleute e. V. hingewiesen und diese unter Bezug auf die gesetzlichen Regelungen des NKAG erläutert.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 soll folgende Gebührenanpassung vorgenommen werden:

Gebühren	<u>Bisher</u> Euro / m ² bzw. kW/h	<u>Neu</u> Euro / m ² bzw. kW/h	<u>Differenz</u> Euro / m ² bzw. kW/h
Standgebühr Dauerzuweisung Sommerzeit Dauerzuweisung Winterzeit Tages-/Saisonzuweisung	0,90 0,60 1,10	0,80 0,50 1,00	- 0,10 - 0,10 - 0,10
Stromverbrauchsgebühr	0,50	0,35	- 0,15
Reinigungsgebühr	0,40	0,30	- 0,10
Winterdienstgebühr	0,25	0,10	- 0,15

Mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Gebührentarife kann bei den Wochenmärkten für das Jahr 2022 voraussichtlich Kostendeckung erzielt werden.
(s. Anlage 2).

3. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 sowie Ziffer 7 NKomVG.

Sack

Anlage/n:

1. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung)

Betreff:

**Berufung von einem Ortsbrandmeister in das
Ehrenbeamtenverhältnis**

*Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

06.12.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	07.12.2021	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	09.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Ifd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Riddagshausen	Ortsbrandmeister	Altmann, Paul

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat den Obengenannten als Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Sack

Anlagen:

Keine

*Betreff:***Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am OVG Lüneburg***Organisationseinheit:*

Dezernat II

0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)

Datum:

13.12.2021

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

14.12.2021

Status

N

21.12.2021

Ö

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Braunschweig schlägt die folgenden Personen zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg für die Amtszeit vom 27. April 2022 bis 26. April 2027 vor:

1. Mareike Islar (Vorschlag SPD-Fraktion)
2. Isolde Saalmann (Vorschlag SPD-Fraktion)
3. Ilona Kaula (Vorschlag SPD-Fraktion)
4. Dr. Doris Skala-Gast (Vorschlag CDU-Fraktion)
5. Dr. Frank Kämmer (Vorschlag CDU-Fraktion)
6. Leonore Köhler (Vorschlag B90/Grüne-Fraktion)
7. Jan-Peter Waiblinger (Vorschlag B90/Grüne-Fraktion)“

Sachverhalt:

Die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) endet am 26. April 2022. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden für eine Amtszeit von fünf Jahren neu gewählt. Diese neue Amtszeit beginnt am 27. April 2022 und endet am 26. April 2027.

Gemäß § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist von der Stadt Braunschweig eine Vorschlagsliste für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufzustellen. Die Liste ist dem OVG bis zum 31. Dezember 2021 zu übersenden. Ein Wahlausschuss am OVG wählt dann die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus den Vorschlagslisten aller Kreise und kreisfreien Städte. Die Vorschlagsliste bedarf der Zustimmung des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

Das OVG hat die Zahl der in die Vorschlagsliste der Stadt Braunschweig aufzunehmenden Personen auf sieben festgesetzt. Alle Personen sollen zur Übernahme dieses Ehrenamtes bereit sein und müssen die rechtlichen Voraussetzungen gemäß der §§ 20 bis 22 VwGO erfüllen.

Die Fraktionen sind gebeten worden, spätestens in der VA-Sitzung am 14. Dezember insgesamt sieben Personen zu benennen, die zur Übernahme dieses Ehrenamtes für die o. g. Amtszeit bereit sind und die Voraussetzungen der §§ 20 bis 22 VwGO erfüllen; eine Änderung oder Ergänzung der Vorschlagsliste ist bis zur Beschlussfassung des Rates möglich.

Die Vorschlagsrechte verteilen sich analog zur Besetzung der Ausschüsse des Rates wie folgt: Fraktion SPD - 3 Vorschläge, Fraktion CDU - 2 Vorschläge und Fraktion B90/GRÜNE – 2 Vorschläge.

Geiger

Anlage/n:
Auszug VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
 2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
- (2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (wegefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
 2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
 3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
 4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
 5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
 6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.
- (2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 26

- (1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 27

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 28

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

§ 29

- (1) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.
- (2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

§ 30

- (1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind.
- (2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

§ 34

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, dass bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für
Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt
Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises
(Verwaltungskostensatzung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 22.11.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	09.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:Begründung:

Die Verwaltungskostensatzung (VKS) enthält Regelungen zur Erhebung von Verwaltungsgebühren, die die Stadt Braunschweig für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises beanspruchen kann, und als Anlage einen Kostentarif, der die Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten zusammenfasst, für die Gebühren erhoben werden. Die Gebührentatbestände und Gebührenhöhe richten sich insoweit nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes (AllGO) und anderen speziellen Gebührenordnungen des Landes (z. B. Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen), als in diesen entsprechenden Gebührentatbeständen vorgesehen sind. Darüber hinaus sind in der VKS der Stadt Gebührentatbestände enthalten, die nicht in den Gebührenordnungen des Landes aufgeführt sind. Grundlagen für die Gebührenbemessung sind in diesen Fällen eigene Berechnungen und Kalkulationen.

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung sollen die Gebührenregelungen im eigenen Wirkungskreis zum einen an die Gebührensätze des übertragenen Wirkungskreises und zum anderen an die Entwicklung von Kosten und Leistungsumfängen angepasst werden.

Die Intention des Landesgesetzgebers, eine stärkere Kostendeckung und Verbesserung der Einnahmen im Gebührenbereich (des übertragenen Wirkungskreises) herbeizuführen, wurde mit der letzten Änderung der AllGO fortgesetzt.

Erreicht wird dieses dadurch, dass Gebühren „nach Zeitaufwand“ bemessen werden und der Verrechnungssatz je Viertelstunde des erforderlichen Zeitaufwandes vorgegeben wird. Damit kann der durch den jeweiligen Gebührenpflichtigen ausgelösten Verwaltungsaufwand individuell ermittelt und diesem dann in Rechnung gestellt werden. In der VKS ist ebenfalls ein solches Verfahren zur Gebührenermittlung bereits angelegt und wird für nächste Gebührentatbestände fortgesetzt.

Die Festsetzung kostendeckender Gebühren ist Bestandteil der von der Stadt Braunschweig verfolgten Haushaltsoptimierung. Die regelmäßige Anpassung der Gebührentarife der VKS an die Kostenentwicklung der in der VKS abgebildeten Leistungen trägt dazu bei. Dabei wirken sich insbesondere die Personalkosten maßgeblich auf die Kostenentwicklungen aus.

Die vorgeschlagenen Gebührenanpassungen können zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von voraussichtlich 20.000 bis 25.000 Euro führen.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgesehenen neuen Regelungen und Gebühren sowie weitere Erläuterungen zu den Änderungen sind als Anlage 2 beigefügt. Den eigenen Kostenkalkulationen liegen Berechnungen zu Grunde, die die notwendigen Arbeitsanteile, die Materialkosten und die Angemessenheit der Gebührenhöhe berücksichtigen.

Geiger

Anlagen:

Anlage 1 - Satzungsänderung

Anlage 2 - Synopse

**Fünfzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten
der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises
(Verwaltungskostensatzung)**

vom ... 2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBI S. 700) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBI S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBI S. 700) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am ...2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 30. Juni 1992, S. 17 ff.) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 13. März 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 23. März 2018, S. 19 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Soweit im Kostentarif nichts Anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 9,90 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 13,10 Euro, |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 15,30 Euro, |
| 4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 18,75 Euro.“ |

2. Der Kostentarif der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

- a) Tarifnummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

„bis zum Format DIN A 4

nach Verwaltungsaufwand jedoch mindestens 0,06 und höchstens 0,90“

- bb) Nummer 1.1.2 wird wie folgt gefasst:
„bis zum Format DIN A 3 nach Verwaltungsaufwand
jedoch mindestens 0,30 und höchstens 3,00“

cc) In Nummer 1.4.1 wird die Angabe „7,90“ durch die Angabe „8,50“ ersetzt.

dd) In Nummer 1.4.2.1 wird die Angabe „1,20 bis 1,60“ durch die Angabe „1,30 bis 1,70“ ersetzt.

ee) In Nummer 1.4.2.2 wird die Angabe „1,90 bis 2,50“ durch die Angabe „2,00 bis 2,70“ ersetzt.

ff) In Nummer 1.5 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14,00“ ersetzt.

gg) Nummer 1.7.1.1 wird wie folgt gefasst:
„Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen,
Vervielfältigungen und Negativen,
je Seite, nach Zeitaufwand
jedoch mindestens 2,00 und höchstens 43,00“

hh) Nummer 1.7.3 wird wie folgt gefasst:
„Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen für
die Vergabe öffentlicher Aufträge, nach Zeitaufwand
je Bescheinigung jedoch mindestens 6,00 und höchstens 43,00“

ii) In Nummer 1.8.1 wird die Angabe „3,60“ durch die Angabe 3,80“ und die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,95“ ersetzt.

jj) In Nummer 1.8.2. wird die Angabe „5,45“ durch die Angabe „5,75“ und die Angabe „1,40“ durch die Angabe „1,50“ ersetzt.

Tarifnummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:
„Lösungsbewilligungen, Stillhalteerklärungen,
Vorrängeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen nach Zeitaufwand“

bb) In Nummer 4.2 wird die Angabe „65,00“ durch die Angabe „73,00“ ersetzt.

cc) Nummer 4.3.1 wird wie folgt gefasst:
„Bis zu 500 000 € 900,00“

dd) Nummer 4.3.2 wird wie folgt gefasst:

„über 500 000 €	1.200,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. €	350,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 5 Mio. € bis zu 10 Mio. €	525,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 10 Mio. €	700,00“

c) In Tarifnummer 5 wird die Angabe „150,00“ durch die Angabe „155,00“ ersetzt.

d) Tarifnummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) An das Wort „Fotoarbeiten“ wird das Wort „Nutzungsrechte“ angefügt.

bb) Nummer 8.1. wird wie folgt gefasst:

„8.1 Neuaufnahmen

8.1.1 Neuaufnahmen (Digitalfotografie) oder Medienproduktion,	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 22,50 und höchstens 30,00
8.1.2 je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit Luftaufnahmen mit einem Quadrocopter in Foto/Video, je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	120,00“

cc) In Nummer 8.2 wird die Angabe „10,75“ durch die Angabe „11,25“ ersetzt.

dd) Nummer 8.5.1.1 wird wie folgt gefasst:

„zur Veröffentlichung in Büchern, Broschüren, Zeit-
schriften, Zeitungen u. Ä.,
je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagen-
seite

für Auflagen bis zu 500 Exemplare	45,00
für Auflagen bis zu 1.000 Exemplare	90,00
für Auflagen bis zu 2.500 Exemplare	138,00
für Auflagen bis zu 5.000 Exemplare	183,00
für Auflagen bis zu 10.000 Exemplare	231,00
für Auflagen bis zu 25.000 Exemplare	276,00
für Auflagen bis zu 50.000 Exemplare	354,00
für Auflagen bis zu 100.000 Exemplare	429,00
für Auflagen bis zu 300.000 Exemplare	501,00
für Auflagen über 300.000 Exemplare	582,00“

ee) Nummer 8.5.1.5 wie folgt gefasst:

„Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen
je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener fünf Sekunden der Wiedergabe

national	114,00
international	231,00
für jede Wiederholung	Zuschlag von 50 %“

ff) Nummer 8.5.1.6 wie folgt gefasst:

„Einblendungen in Online-Medien (z.B. Mediatheken) oder Filmproduktionen
je Bild, je angefangener Vorlagenseite
bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern, je angefangener fünf Sekunden der Wiedergabe

für zwei Wochen	78,00
für einen Monat	114,00
für drei Monate	231,00
für sechs Monate	306,00
für zwölf Monate	459,00“

e) In Nummer 10.2 der Tarifnummer 10 wird die Angabe „10. Juli 2013“ durch die Angabe „01. Januar 2021“ ersetzt.

f) Tarifnummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 13.1 und 13.2 wird die Angabe „29,00“ durch die Angabe „31,50“ ersetzt.

bb) In der Nummer 13.3 wird die Angabe „58,00“ durch die Angabe „63,00“ ersetzt.

g) Tarifnummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 14.1 wird wie folgt gefasst:

„Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von
Grundstücksentwässerungsanlagen nach Zeitaufwand“

bb) In Nummer 14.1.1 wird die Angabe „33,00 bis 3.300,00“ durch die Angabe „35,00 bis 3.500,00“ ersetzt.

cc) In Nummer 14.2 wird die Angabe „23,00 bis 320,00“ durch die Angabe „24,00 bis 325,00“ ersetzt.

dd) In Nummer 14.3 wird die Angabe „25,00 bis 39,00“ durch die Angabe „28,00 bis 40,00“ ersetzt.

ee) In den Buchstaben a), c) und d) der Nummer 14.4.1 wird die Angabe „337,00“ durch die Angabe „350,00“ ersetzt.

- ff) In dem Buchstaben b) der Nummer 14.4.1 wird die Angabe „287,00“ durch die Angabe „300,00“ ersetzt.
- gg) In Nummer 14.4.2 wird die Angabe „144,00“ durch die Angabe „150,00“ ersetzt.
- hh) In Nummer 14.4.3 wird die Angabe „33,00“ durch die Angabe „34,50“ ersetzt.
- h) Tarifnummer 15 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 15.2 wird folgt gefasst:

„15.2	Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen	
15.2.1	Gelbfieberimpfung	80,00 bis 160,00
15.2.2	Hepatitis-A-Impfung (2-fach-Impfung) je Impfung	80,00 bis 160,00
15.2.3	Hepatitis-B-Impfung (3-fach-Impfung) je Impfung	80,00 bis 170,00
15.2.4	Hepatitis-A-und B-Kombinationsimpfung (3-fach-Impfung) je Impfung	90,00 bis 180,00
15.2.5	Hepatitis-A-und Typhus-Kombinationsimpfung	110,00 bis 200,00
15.2.6	Typhusimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.7	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kombinationsimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.8	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Polio-Kombinationsimpfung	60,00 bis 130,00
15.2.9	Tollwut (3-fach) je Impfung	90,00 bis 170,00
15.2.10	Meningokokken-Impfung (ACWY oder B)	70,00 bis 240,00
15.2.11	Polioimpfung	40,00 bis 90,00
15.2.12	Masern-, Mumps-, Röteln-Kombinationsimpfung	70,00 bis 140,00
15.2.13	Japanische Enzephalitis-Impfung	120,00 bis 230,00
15.2.14	Cholera-Schluckimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.15	Beratung, Rezept, Impfung, Zertifikat, auch Einzelleistungen, z.B. Beratung und Zertifikat	5,00 bis 100,00“

bb) In Nummer 15.3 wird die Angabe „10,00 bis 50,00“ durch die Angabe „10,00 bis 100,00“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Änderungen in der Verwaltungskostensatzung bzw. im Kostentarif der Verwaltungskostensatzung					
	Gegenstand	aktueller Gebührensatz in €	Basis	aktuelle Kosten in €	Vorschlag neue Gebühr in €
VKS § 3 (3) S. 2	Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:				
	1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9,75	eigene Kalkulation	9,92	Erhöhung auf 9,90
	2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11,45	eigene Kalkulation	13,10	Erhöhung auf 13,10
	3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14,25	eigene Kalkulation	15,30	Erhöhung auf 15,30
	4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	17,25	eigene Kalkulation	18,76	Erhöhung auf 18,75
Lfd. Nr. Kosten- tarif	Gegenstand	aktuelle Gebühr/ Pauschalbetrag in €	Basis	durchschnittliche Kosten bzw aktueller Kostentarif aus anderen Vorschriften in €	Vorschlag neue Gebühr in €
1	Allgemeine Amtshandlungen und Leistungen				
1.1	Herstellen von Fotokopien durch den Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner mit einem behördlichen Kopiergerät, je Seite bis zum Format DIN A 4, <u>nach Verwaltungsaufwand</u>	0,06 bis 0,30 bis	0,90 3,00	Anpassung an Tarifnummer 1.1 der AllGO	keine Veränderung des Gebührenrahmens
1.1.1	Konkretisierung des Gebührentatbestandes im Format DIN A 3, <u>nach Verwaltungsaufwand</u>				
1.1.2	Konkretisierung des Gebührentatbestandes				
1.4	Rückvergrößerungen von Mikrofilmen und Mikrofiches				
1.4.1	Sucharbeiten im Buch- bzw. Mikrofilmbestand zur Vorbereitung von Foto- und Vervielfältigungstätigkeiten für jede angefangene Viertelstunde		7,90	eigene Kalkulation	6,61 bis 9,92 Erhöhung auf 8,50
1.4.2	je Vergrößerung	1,20 bis 1,90 bis	1,60 2,50	eigene Kalkulation	1,32 bis 1,65 Erhöhungen auf: 1,30 bis 1,70
1.4.2.1	bis zum Format DIN A 4				
1.4.2.2	bis zum Format DIN A 3				
1.5	Akteneinsicht je angefangene halbe Stunde	12,00		Anpassung an Tarifnummer 1.2.1 der AllGO	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14,00
1.7	Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Zweitausfertigungen				
1.7.1	Beglaubigungen				
1.7.1.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite, <u>nach Zeitaufwand</u>	2,00 bis 6,00 bis	8,00 40,00		keine Veränderung des Gebührenrahmens
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes				
1.7.3	Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, <u>je Bescheinigung, nach Zeitaufwand</u>			Personalkostenerhöhung um 7,5 %	Erhöhungen auf: 6,00 bis 43,00
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes				
1.8	Übermittlung von Dokumenten, Entscheidungen, etc. durch Telefaxgeräte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland				
1.8.1	je Übermittlung von bis zu zwei Seiten	3,60	eigene Kalkulation	3,74	Erhöhung auf 3,80
	je weitere Seite	0,90	eigene Kalkulation	0,93	Erhöhung auf 0,95
1.8.2	ins Ausland				
	je Übermittlung von bis zu zwei Seiten	5,45	eigene Kalkulation	5,72	Erhöhung auf 5,75
	je weitere Seite	1,40	eigene Kalkulation	1,46	Erhöhung auf 1,50
4	Vermögensverwaltung, Bürgschaften und ähnliche Sicherheiten				
4.1	Lösungsbewilligungen, Stillhaltererklärungen, Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen, <u>nach Zeitaufwand</u>	30,00 bis	90,00		keine Veränderung des Gebührenrahmens
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes				

TOP 14

4.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes		65,00	eigene Kalkulation		73,81	Erhöhung auf	73,00
4.3	Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung ähnlicher Sicherheiten		750,00	eigene Kalkulation		878,35	Erhöhung auf	900,00
4.3.1	bis zu 500.000 € zzgl. je Jahr Laufzeit der <u>Zinsbindung</u> des Kredites	Konkretisierung des Gebührentatbestandes	75,00	eigene Kalkulation		173,57	Erhöhung auf	175,00
4.3.2	über 500.000 € zzgl. je Jahr Laufzeit der <u>Zinsbindung</u> des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. €	Konkretisierung des Gebührentatbestandes	1.000,00	eigene Kalkulation		1171,73	Erhöhung auf	1.200,00
	zzgl. je Jahr Laufzeit der <u>Zinsbindung</u> des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 5 Mio. € bis zu 10 Mio. €	Konkretisierung des Gebührentatbestandes	150,00	eigene Kalkulation		347,14	Erhöhung auf	350,00
	zzgl. je Jahr Laufzeit der <u>Zinsbindung</u> des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 10 Mio. €	Konkretisierung des Gebührentatbestandes	225,00	eigene Kalkulation		520,71	Erhöhung auf	525,00
			300,00	eigene Kalkulation		694,28	Erhöhung auf	700,00
5	Ausleihe von Kunstdobjekten aus dem Fundus des Städtischen Museums bzw. deren Ablehnung je bearbeiteter Anfrage		150,00	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	155,00
8	Fotoarbeiten, Nutzungsrechte							
8.1	Neuaufnahmen		21,50	eigene Kalkulation	22,52 bis	30,00	Erhöhungen auf: 22,50 bis	30,00
8.1.1	Neuaufnahmen (Digitalfotografie) oder Medienproduktion, je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit nach Verwaltungsaufwand		-	eigene Kalkulation		120,00	Erhöhung auf	120,00
8.1.2	Luftaufnahmen mit einem Quadrocopter in Foto/Video, je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	neue Leistung, neuer Gebührentatbestand						
8.2	Für den Fall, dass die Stadt Abzüge und Vergrößerungen im Fachhandel herstellen lässt, wird der entsprechende Rechnungsbetrag als Auslagenersatz erhoben.		10,75	eigene Kalkulation		11,26	Erhöhung auf	11,25
8.5	Einräumen von Nutzungsrechten, Leih- und Wiedergabegebühr							
8.5.1.1	zur Veröffentlichung in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen u.Ä. je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagenseite bei einer Auflage von bis zu 500 Exemplaren		35,75	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	45,00
	1.000 Exemplaren		66,45	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	90,00
	2.500 Exemplaren		148,25	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	138,00
	5.000 Exemplaren		250,00	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	183,00
	10.000 Exemplaren		398,80	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	231,00
	25.000 Exemplaren		700,45	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	276,00
	50.000 Exemplaren		848,70	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	354,00
	100.000 Exemplaren		1.022,75	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	429,00
	300.000 Exemplaren		1.150,40	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	501,00
	über 300.000 Exemplaren		1.278,20	eigene Kalkulation			Erhöhung auf	582,00
8.5.1.5	Einmalige audiovisuelle Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen				Anpassung an die Tarife der Archivgebührenordnung (mit dem Kostenfaktor 3)			
	je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern <u>je angefangener fünf Sekunden der Wiedergabe</u>	Änderung des Gebührenbezugs von "Minute" auf "fünf Sekunden"						
	national	(bisher je Minute)	250,00	eigene Kalkulation			Anpassung an die Archivgebührenordnung (Kostenfaktor 3), s. 8.5.1.1	Veränderung auf
	international		501,00	eigene Kalkulation				Veränderung auf
	für jede Wiederholung		Zuschlag von 50 %					Zuschlag von 50 %

8.5.1.6	Einblendung in Online-Medien (z.B. Mediatheken) oder Filmproduktionen je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern <u>je angefangener fünf Sekunden der Wiedergabe</u>	(bisher je Minute)	214,70 319,50 639,00 958,60 1.278,20 1.492,90	eigene Kalkulation eigene Kalkulation eigene Kalkulation eigene Kalkulation eigene Kalkulation eigene Kalkulation	Anpassung an die Tarife der Archivgebührenordnung (mit dem Kostenfaktor 3)	Veränderung auf Veränderung auf Veränderung auf Veränderung auf Veränderung auf entfällt	78,00 114,00 231,00 306,00 459,00
	Änderung des Gebührenbezugs von "Minute" auf "fünf Sekunden"						
	für zwei Wochen						
	für einen Monat						
	für drei Monate						
	für sechs Monate						
	für zwölf Monate						
	dauerhaft						
13	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Beratung, Überwachungen						
13.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde		29,00	eigene Kalkulation		31,15	Erhöhung auf
13.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Wegezeiten		29,00	eigene Kalkulation		31,15	Erhöhung auf
13.3	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten... für Rechnung Dritter ..		58,00	eigene Kalkulation		62,29	Erhöhung auf
14	Leistungen der Stadtentwässerung						
14.1	Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, nach Zeitaufwand						Erhöhungen auf:
14.1.1	Erteilung	33,00 bis	3.300,00	eigene Kalkulation	ab	34,82	35,00 bis
14.2	Erteilung einer Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Stadtentwässerung und Grubenentsorgung	23,00 bis	325,00	eigene Kalkulation	23,96 bis	327,17	325,00
14.3	Anlagen- und Betriebskontrollen, sowie Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, je angefangener halben Stunde	25,00 bis	39,00	eigene Kalkulation	27,60 bis	39,99	28,00 bis
14.4	Zulassung von Fachbetrieben (Abschnitt VIII der Abwassersatzung)						40,00
14.4.1	Erstmalige Aufnahme in das Register der zugelassenen Fachbetriebe (gültig für zwei Jahre)						Erhöhungen auf:
	a) Zulassungsbereich Anschlusskanal		337,00	eigene Kalkulation		347,93	350,00
	b) Zulassungsbereiche innerhalb/unterhalb von Gebäuden		287,00	eigene Kalkulation		297,93	300,00
	c) Zulassungsbereich Inspektion und Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen		337,00	eigene Kalkulation		347,93	350,00
	d) Zulässigkeitsbereich Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen		337,00	eigene Kalkulation		347,93	350,00
14.4.2	Folgebescheinigung (gültig für bis zu drei Jahre)		144,00	eigene Kalkulation		148,97	150,00
14.4.3	Gebühr für die Vorlage einer Anzeige		33,00	eigene Kalkulation		34,40	34,50
15	Leistungen des Gesundheitsamtes						Erhöhungen auf:
15.2	Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen						
15.2.1	Gelbfieberimpfung	40,00 bis	80,00	eigene Kalkulation		95,00	80,00 bis
15.2.2	Hepatitis-A-Impfung (2-fach-Impfung) je Impfung	60,00 bis	100,00	eigene Kalkulation		95,00	80,00 bis
15.2.3	Hepatitis-B-Impfung (3-fach-Impfung) je Impfung	55,00 bis	100,00	eigene Kalkulation		97,00	80,00 bis
15.2.4	Hepatitis-A und B-Kombinationsimpfung (3-fach-Impfung) je Impfung	60,00 bis	100,00	eigene Kalkulation		108,00	90,00 bis
15.2.5	Hepatitis-A- und Typhus-Kombinationsimpfung	80,00 bis	120,00	eigene Kalkulation		120,00	110,00 bis
15.2.6	Typhusimpfung	40,00 bis	70,00	eigene Kalkulation		62,00	50,00 bis
15.2.7	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kombinationsimpfung	30,00 bis	60,00	eigene Kalkulation		66,00	50,00 bis
15.2.8	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Polio-Kombinationsimpfung	50,00 bis	80,00	eigene Kalkulation		73,00	60,00 bis
15.2.9	Tollwut (3-fach) je Impfung	65,00 bis	90,00	eigene Kalkulation		102,00	90,00 bis
15.2.10	<u>Menigokokken-Impfung (ACWY oder B)</u>	40,00 bis	100,00	eigene Kalkulation	83,00 bis	138,00	70,00 bis
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes						
15.2.11	Polioimpfung	25,00 bis	50,00	eigene Kalkulation		53,00	40,00 bis
15.2.12	Masern, Mumps, Röteln-Kombinationsimpfung	60,00 bis	100,00	eigene Kalkulation		81,00	70,00 bis
15.2.13	<u>Japanische Enzephalitis-Impfung</u>		-	eigene Kalkulation		136,00	120,00 bis
	neue Leistung, neuer Gebührentatbestand						
15.2.14	<u>Cholera-Schluckimpfung</u>		-	eigene Kalkulation		66,00	50,00 bis
	neue Leistung, neuer Gebührentatbestand						
15.2.15	Beratung, Rezept, Impfung, Zertifikat, auch Einzelleistungen ...	5,00 bis	100,00	eigene Kalkulation		40,00	5,00 bis
15.3	Diagnostik sexuell übertragbarer Erkrankungen	10,00 bis	50,00	eigene Kalkulation		79,00	10,00 bis
							100,00

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für
Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt
Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises
(Verwaltungskostensatzung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 14.12.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

In seiner letzten Sitzung hat der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (FPDA) die Vorlage zur Änderung der Verwaltungskostensatzung mit Nachfragen zur Tarifnummer 15 -Leistungen des Gesundheitsamtes- ohne Beschlussfassung passieren lassen und um ergänzende Informationen zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.12.2021 gebeten.

Die Verwaltung nimmt zu den Nachfragen wie folgt Stellung:

Impfungen gegen Infektionskrankheiten sind eine der effektivsten Präventionsmaßnahmen im Gesundheitswesen. Es gibt Berechnungen, dass durch Impfungen ein Vielfaches an Behandlungskosten eingespart werden kann. Daher ist es sinnvoll und erforderlich, Schutzimpfungen vielfältig anzubieten, um alle Bevölkerungsgruppen zu erreichen. Das Impfangebot des Gesundheitsamtes soll auch Bevölkerungsgruppen erreichen, die nicht in die medizinische Regelversorgung (Hausärzte, Kinderärzte etc.) eingebunden sind. Sobald das Gesundheitsamt feststellt, dass Impfungen in ausreichendem Umfang von niedergelassenen Ärzten angeboten und durchgeführt werden, wird das städtische Angebot entsprechend reduziert.

Die Kosten für die Impfstoffe werden in der Regel nicht von der Krankenkasse getragen. Die Verwaltungskostensatzung bezieht sich auf die Reiseimpfungen, die für den Bürger kostenpflichtig sind, sowohl was die Impfstoffe als auch was die Impfleistung angeht.

Bei allen Gebührenfestsetzungen stellt sich die Frage nach der Kostendeckung für angebotene Leistungen. Das Gebührenrecht geht dabei in der Regel von einer Vollkostendeckung für in Anspruch genommene Leistungen aus. Das gilt umso mehr, wenn Leistungen auch von Dritten erbracht werden, wie dieses z.B. bei Impfungen der Fall ist. Aus Sicht der Verwaltung ist es deshalb angeraten, für die Impfangebote des Gesundheitsamtes generell von einer Vollkostendeckung auszugehen.

Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt bei der individuellen Gebührenfestsetzung von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist (§ 10 der Verwaltungskostensatzung – Billigkeitsmaßnahmen).

Bei der für die vorgelegte Satzungsänderung notwendigen Gebührenkalkulation zeigte sich, dass der derzeit festgesetzte Gebührenrahmen für eine Kostendeckung nicht mehr ausreicht. Zum einen weil sich die Impfstoffkosten erhöht und zum anderen weil sich zwischenzeitlich auch die bisher zugrunde gelegten Personalkosten und Personalkostenanteile verändert haben. Im Rahmen der Gebührenkalkulation hat das Gesundheitsamt auch die Gebühren von anderen Kommunen und Einrichtungen herangezogen, die entsprechende Impfungen anbieten. Danach bewegen sich die nun für die Verwaltungskostensatzung der Stadt vorgeschlagenen Gebühren in dem üblichen Rahmen. Dass andere Kommunen Reiseimpfungen gebührenfrei anbieten, ist dem Gesundheitsamt nicht bekannt.

Die Verwaltung bittet deshalb weiterhin, die vorgeschlagenen Änderungen der Verwaltungskostensatzung zu beschließen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1

**Fünfzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten
der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises
(Verwaltungskostensatzung)**

vom ... 2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBI S. 700) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBI S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBI S. 700) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am ...2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 30. Juni 1992, S. 17 ff.) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 13. März 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 23. März 2018, S. 19 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Soweit im Kostentarif nichts Anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 9,90 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 13,10 Euro, |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 15,30 Euro, |
| 4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 18,75 Euro.“ |

2. Der Kostentarif der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

- a) Tarifnummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

„bis zum Format DIN A 4

nach Verwaltungsaufwand jedoch mindestens 0,06 und höchstens 0,90“

- bb) Nummer 1.1.2 wird wie folgt gefasst:
„bis zum Format DIN A 3 nach Verwaltungsaufwand jedoch mindestens 0,30 und höchstens 3,00“

cc) In Nummer 1.4.1 wird die Angabe „7,90“ durch die Angabe „8,50“ ersetzt.

dd) In Nummer 1.4.2.1 wird die Angabe „1,20 bis 1,60“ durch die Angabe „1,30 bis 1,70“ ersetzt.

ee) In Nummer 1.4.2.2 wird die Angabe „1,90 bis 2,50“ durch die Angabe „2,00 bis 2,70“ ersetzt.

ff) In Nummer 1.5 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14,00“ ersetzt.

gg) Nummer 1.7.1.1 wird wie folgt gefasst:
„Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite, nach Zeitaufwand jedoch mindestens 2,00 und höchstens 43,00“

hh) Nummer 1.7.3 wird wie folgt gefasst:
„Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, je Bescheinigung nach Zeitaufwand jedoch mindestens 6,00 und höchstens 43,00“

ii) In Nummer 1.8.1 wird die Angabe „3,60“ durch die Angabe 3,80“ und die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,95“ ersetzt.

jj) In Nummer 1.8.2. wird die Angabe „5,45“ durch die Angabe „5,75“ und die Angabe „1,40“ durch die Angabe „1,50“ ersetzt.

Tarifnummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:
„Lösungsbewilligungen, Stillhalteerklärungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen nach Zeitaufwand“

bb) In Nummer 4.2 wird die Angabe „65,00“ durch die Angabe „73,00“ ersetzt.

cc) Nummer 4.3.1 wird wie folgt gefasst:
„Bis zu 500 000 € 900,00“

dd) Nummer 4.3.2 wird wie folgt gefasst:

„über 500 000 €	1.200,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. €	350,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 5 Mio. € bis zu 10 Mio. €	525,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 10 Mio. €	700,00“

c) In Tarifnummer 5 wird die Angabe „150,00“ durch die Angabe „155,00“ ersetzt.

d) Tarifnummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) An das Wort „Fotoarbeiten“ wird das Wort „Nutzungsrechte“ angefügt.

bb) Nummer 8.1. wird wie folgt gefasst:

„8.1 Neuaufnahmen

8.1.1 Neuaufnahmen (Digitalfotografie) oder Medienproduktion,	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 22,50 und höchstens 30,00
8.1.2 je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit Luftaufnahmen mit einem Quadrocopter in Foto/Video, je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	120,00“

cc) In Nummer 8.2 wird die Angabe „10,75“ durch die Angabe „11,25“ ersetzt.

dd) Nummer 8.5.1.1 wird wie folgt gefasst:

„zur Veröffentlichung in Büchern, Broschüren, Zeit-
schriften, Zeitungen u. Ä.,
je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagen-
seite

für Auflagen bis zu 500 Exemplare	45,00
für Auflagen bis zu 1.000 Exemplare	90,00
für Auflagen bis zu 2.500 Exemplare	138,00
für Auflagen bis zu 5.000 Exemplare	183,00
für Auflagen bis zu 10.000 Exemplare	231,00
für Auflagen bis zu 25.000 Exemplare	276,00
für Auflagen bis zu 50.000 Exemplare	354,00
für Auflagen bis zu 100.000 Exemplare	429,00
für Auflagen bis zu 300.000 Exemplare	501,00
für Auflagen über 300.000 Exemplare	582,00“

ee) Nummer 8.5.1.5 wie folgt gefasst:

„Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen
je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener fünf Sekunden der Wiedergabe

national	114,00
international	231,00
für jede Wiederholung	Zuschlag von 50 %“

ff) Nummer 8.5.1.6 wie folgt gefasst:

„Einblendungen in Online-Medien (z.B. Mediatheken) oder Filmproduktionen
je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern, je angefangener fünf Sekunden der Wiedergabe

für zwei Wochen	78,00
für einen Monat	114,00
für drei Monate	231,00
für sechs Monate	306,00
für zwölf Monate	459,00“

e) In Nummer 10.2 der Tarifnummer 10 wird die Angabe „10. Juli 2013“ durch die Angabe „01. Januar 2021“ ersetzt.

f) Tarifnummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 13.1 und 13.2 wird die Angabe „29,00“ durch die Angabe „31,50“ ersetzt.

bb) In der Nummer 13.3 wird die Angabe „58,00“ durch die Angabe „63,00“ ersetzt.

g) Tarifnummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 14.1 wird wie folgt gefasst:

„Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen nach Zeitaufwand“

bb) In Nummer 14.1.1 wird die Angabe „33,00 bis 3.300,00“ durch die Angabe „35,00 bis 3.500,00“ ersetzt.

cc) In Nummer 14.2 wird die Angabe „23,00 bis 320,00“ durch die Angabe „24,00 bis 325,00“ ersetzt.

dd) In Nummer 14.3 wird die Angabe „25,00 bis 39,00“ durch die Angabe „28,00 bis 40,00“ ersetzt.

ee) In den Buchstaben a), c) und d) der Nummer 14.4.1 wird die Angabe „337,00“ durch die Angabe „350,00“ ersetzt.

- ff) In dem Buchstaben b) der Nummer 14.4.1 wird die Angabe „287,00“ durch die Angabe „300,00“ ersetzt.
- gg) In Nummer 14.4.2 wird die Angabe „144,00“ durch die Angabe „150,00“ ersetzt.
- hh) In Nummer 14.4.3 wird die Angabe „33,00“ durch die Angabe „34,50“ ersetzt.
- h) Tarifnummer 15 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 15.2 wird folgt gefasst:

„15.2 Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen	
15.2.1 Gelbfieberimpfung	80,00 bis 160,00
15.2.2 Hepatitis-A-Impfung (2-fach-Impfung) je Impfung	80,00 bis 160,00
15.2.3 Hepatitis-B-Impfung (3-fach-Impfung) je Impfung	80,00 bis 170,00
15.2.4 Hepatitis-A-und B-Kombinationsimpfung (3-fach-Impfung) je Impfung	90,00 bis 180,00
15.2.5 Hepatitis-A-und Typhus-Kombinationsimpfung	110,00 bis 200,00
15.2.6 Typhusimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.7 Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kombinationsimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.8 Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Polio-Kombinationsimpfung	60,00 bis 130,00
15.2.9 Tollwut (3-fach) je Impfung	90,00 bis 170,00
15.2.10 Meningokokken-Impfung (ACWY oder B)	70,00 bis 240,00
15.2.11 Polioimpfung	40,00 bis 90,00
15.2.12 Masern-, Mumps-, Röteln-Kombinationsimpfung	70,00 bis 140,00
15.2.13 Japanische Enzephalitis-Impfung	120,00 bis 230,00
15.2.14 Cholera-Schluckimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.15 Beratung, Rezept, Impfung, Zertifikat, auch Einzelleistungen, z.B. Beratung und Zertifikat	5,00 bis 100,00“

bb) In Nummer 15.3 wird die Angabe „10,00 bis 50,00“ durch die Angabe „10,00 bis 100,00“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für
Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt
Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises
(Verwaltungskostensatzung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 16.12.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 hat der Verwaltungsausschuss die Vorlage zur Änderung der Verwaltungskostensatzung mit Nachfragen zur Tarifnummer 15 -Leistungen des Gesundheitsamtes- ohne Beschlussfassung passieren lassen und um ergänzende Informationen zur Sitzung des Rates am 21. Dezember 2021 gebeten.

Die Verwaltung nimmt zu den Nachfragen wie folgt Stellung:

1. In den Nummern 15.2 f. werden die Gebühren aufgelistet für Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen. Diese Gebühren werden erhoben im Rahmen der reisemedizinischen Sprechstunde im Gesundheitsamt, welche allerdings niedrig frequentiert ist. Zurzeit erhalten in der Sprechstunde ca. vier Personen pro Woche eine entsprechende Beratung und Impfung. Dieses Angebot ist ergänzend zu den Angeboten der niedergelassenen Ärzte und stellt an sich keine relevante Konkurrenz dar. Die Beratungen und Impfungen sind für die Betroffenen kostenpflichtig. Eine Erstattung durch Krankenkassen kann der Betroffene bei seiner Kasse im Nachhinein beantragen.
2. Durch Erlass ist das Gesundheitsamt verpflichtet, Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr öffentliche empfohlene Impfungen kostenfrei anzubieten. Dieses Angebot wird jedoch nur in Einzelfällen in Anspruch genommen, da die meisten Kinder und Jugendliche durch ihre Haus- und Kinderärzte geimpft werden. Auch hier gibt es keine Kostenerstattung von den Krankenkassen für das Gesundheitsamt.
3. Das Gesundheitsamt führt außerdem Impfungen bei Asylbewerbern durch. Die Impfkosten hierfür übernimmt die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1

**Fünfzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten
der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises
(Verwaltungskostensatzung)**

vom ... 2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBI S. 700) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBI S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBI S. 700) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am ...2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 30. Juni 1992, S. 17 ff.) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 13. März 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 23. März 2018, S. 19 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Soweit im Kostentarif nichts Anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 9,90 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 13,10 Euro, |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 15,30 Euro, |
| 4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 18,75 Euro.“ |

2. Der Kostentarif der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

- a) Tarifnummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

„bis zum Format DIN A 4

nach Verwaltungsaufwand jedoch mindestens 0,06 und höchstens 0,90“

- bb) Nummer 1.1.2 wird wie folgt gefasst:
„bis zum Format DIN A 3 nach Verwaltungsaufwand
jedoch mindestens 0,30 und höchstens 3,00“

cc) In Nummer 1.4.1 wird die Angabe „7,90“ durch die Angabe „8,50“ ersetzt.

dd) In Nummer 1.4.2.1 wird die Angabe „1,20 bis 1,60“ durch die Angabe „1,30 bis 1,70“ ersetzt.

ee) In Nummer 1.4.2.2 wird die Angabe „1,90 bis 2,50“ durch die Angabe „2,00 bis 2,70“ ersetzt.

ff) In Nummer 1.5 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14,00“ ersetzt.

gg) Nummer 1.7.1.1 wird wie folgt gefasst:
„Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen,
Vervielfältigungen und Negativen,
je Seite, nach Zeitaufwand
jedoch mindestens 2,00 und höchstens 43,00“

hh) Nummer 1.7.3 wird wie folgt gefasst:
„Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen für
die Vergabe öffentlicher Aufträge,
je Bescheinigung nach Zeitaufwand
jedoch mindestens 6,00 und höchstens 43,00“

ii) In Nummer 1.8.1 wird die Angabe „3,60“ durch die Angabe 3,80“ und die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,95“ ersetzt.

jj) In Nummer 1.8.2. wird die Angabe „5,45“ durch die Angabe „5,75“ und die Angabe „1,40“ durch die Angabe „1,50“ ersetzt.

Tarifnummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:
„Lösungsbewilligungen, Stillhalteerklärungen,
Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen nach Zeitaufwand“

bb) In Nummer 4.2 wird die Angabe „65,00“ durch die Angabe „73,00“ ersetzt.

cc) Nummer 4.3.1 wird wie folgt gefasst:
„Bis zu 500 000 € 900,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites 175,00“

dd) Nummer 4.3.2 wird wie folgt gefasst:

„über 500 000 €	1.200,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. €	350,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 5 Mio. € bis zu 10 Mio. €	525,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 10 Mio. €	700,00“

c) In Tarifnummer 5 wird die Angabe „150,00“ durch die Angabe „155,00“ ersetzt.

d) Tarifnummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) An das Wort „Fotoarbeiten“ wird das Wort „Nutzungsrechte“ angefügt.

bb) Nummer 8.1. wird wie folgt gefasst:

„8.1 Neuaufnahmen

8.1.1 Neuaufnahmen (Digitalfotografie) oder Medienproduktion,	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 22,50 und höchstens 30,00
8.1.2 je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit Luftaufnahmen mit einem Quadrocopter in Foto/Video, je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	120,00“

cc) In Nummer 8.2 wird die Angabe „10,75“ durch die Angabe „11,25“ ersetzt.

dd) Nummer 8.5.1.1 wird wie folgt gefasst:

„zur Veröffentlichung in Büchern, Broschüren, Zeit-
schriften, Zeitungen u. Ä.,
je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagen-
seite

für Auflagen bis zu 500 Exemplare	45,00
für Auflagen bis zu 1.000 Exemplare	90,00
für Auflagen bis zu 2.500 Exemplare	138,00
für Auflagen bis zu 5.000 Exemplare	183,00
für Auflagen bis zu 10.000 Exemplare	231,00
für Auflagen bis zu 25.000 Exemplare	276,00
für Auflagen bis zu 50.000 Exemplare	354,00
für Auflagen bis zu 100.000 Exemplare	429,00
für Auflagen bis zu 300.000 Exemplare	501,00
für Auflagen über 300.000 Exemplare	582,00“

ee) Nummer 8.5.1.5 wie folgt gefasst:

„Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen
je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener fünf Sekunden der Wiedergabe

national	114,00
international	231,00
für jede Wiederholung	Zuschlag von 50 %“

ff) Nummer 8.5.1.6 wie folgt gefasst:

„Einblendungen in Online-Medien (z.B. Mediatheken) oder Filmproduktionen
je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern, je angefangener fünf Sekunden der Wiedergabe

für zwei Wochen	78,00
für einen Monat	114,00
für drei Monate	231,00
für sechs Monate	306,00
für zwölf Monate	459,00“

e) In Nummer 10.2 der Tarifnummer 10 wird die Angabe „10. Juli 2013“ durch die Angabe „01. Januar 2021“ ersetzt.

f) Tarifnummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 13.1 und 13.2 wird die Angabe „29,00“ durch die Angabe „31,50“ ersetzt.

bb) In der Nummer 13.3 wird die Angabe „58,00“ durch die Angabe „63,00“ ersetzt.

g) Tarifnummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 14.1 wird wie folgt gefasst:

„Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen nach Zeitaufwand“

bb) In Nummer 14.1.1 wird die Angabe „33,00 bis 3.300,00“ durch die Angabe „35,00 bis 3.500,00“ ersetzt.

cc) In Nummer 14.2 wird die Angabe „23,00 bis 320,00“ durch die Angabe „24,00 bis 325,00“ ersetzt.

dd) In Nummer 14.3 wird die Angabe „25,00 bis 39,00“ durch die Angabe „28,00 bis 40,00“ ersetzt.

ee) In den Buchstaben a), c) und d) der Nummer 14.4.1 wird die Angabe „337,00“ durch die Angabe „350,00“ ersetzt.

- ff) In dem Buchstaben b) der Nummer 14.4.1 wird die Angabe „287,00“ durch die Angabe „300,00“ ersetzt.
- gg) In Nummer 14.4.2 wird die Angabe „144,00“ durch die Angabe „150,00“ ersetzt.
- hh) In Nummer 14.4.3 wird die Angabe „33,00“ durch die Angabe „34,50“ ersetzt.
- h) Tarifnummer 15 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 15.2 wird folgt gefasst:

„15.2	Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen	
15.2.1	Gelbfieberimpfung	80,00 bis 160,00
15.2.2	Hepatitis-A-Impfung (2-fach-Impfung) je Impfung	80,00 bis 160,00
15.2.3	Hepatitis-B-Impfung (3-fach-Impfung) je Impfung	80,00 bis 170,00
15.2.4	Hepatitis-A-und B-Kombinationsimpfung (3-fach-Impfung) je Impfung	90,00 bis 180,00
15.2.5	Hepatitis-A-und Typhus-Kombinationsimpfung	110,00 bis 200,00
15.2.6	Typhusimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.7	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kombinationsimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.8	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Polio-Kombinationsimpfung	60,00 bis 130,00
15.2.9	Tollwut (3-fach) je Impfung	90,00 bis 170,00
15.2.10	Meningokokken-Impfung (ACWY oder B)	70,00 bis 240,00
15.2.11	Polioimpfung	40,00 bis 90,00
15.2.12	Masern-, Mumps-, Röteln-Kombinationsimpfung	70,00 bis 140,00
15.2.13	Japanische Enzephalitis-Impfung	120,00 bis 230,00
15.2.14	Cholera-Schluckimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.15	Beratung, Rezept, Impfung, Zertifikat, auch Einzelleistungen, z.B. Beratung und Zertifikat	5,00 bis 100,00“

bb) In Nummer 15.3 wird die Angabe „10,00 bis 50,00“ durch die Angabe „10,00 bis 100,00“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Betreff:

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 18.11.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat am 15. Oktober 2021 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Anlage zum Haushaltsplanentwurf an den Rat der Stadt versendet. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird zur Entwicklung der Abwassergebühren 2022 eine Gebührensteigerung in Höhe von rd. 1,0 % bis 2,0 % bei den Schmutzwassergebühren und in Höhe von rd. 2,0 % bis 3,0 % bei den Niederschlagswassergebühren prognostiziert. Dies hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2022

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	2,82 €/m ³	2,78 €/m ³	1,4 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	6,62 €/10 m ²	6,49 €/10 m ²	2,0 %	2.2.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	29,23 €/m ³	28,57 €/m ³	2,3 %	2.3.1
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	32,00 €/½m ³	32,00 €/½m ³	0,0 %	2.3.2
Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	107,34 €/½m ³	103,95 €/½m ³	3,3 %	2.3.3

2 Zusammenfassende Darstellung

Nach den Entscheidungen des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 im Jahr 2013 wurde die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ab 2014 an die Erkenntnisse aus den Urteilen angepasst. Hierdurch kam es zunächst zu einer Senkung der Gebühren, bevor sich wieder regelmäßige Steigerungen ergeben haben. Im Jahr 2020 erfolgte der Beschluss über die Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag, mit der eine Erhöhung des Planbudgets für die Erneuerung des Abwasserentsorgungsnetzes vereinbart wurde. Damit soll eines der wesentlichen vertraglichen Ziele - die vereinbarte Sanierungsrate – erreicht werden. In diesem Zusammenhang wurde auch dargestellt, dass die Gebührensteigerungen in den Jahren ab 2022 um etwa 1 % über den Steigerungen liegen werden, die sich ohne die Vertragsanpassung ergeben hätten. Aufgrund vorhandener Überdeckungen und von Investitionen, die zwar im Jahr 2021 begonnen wurden, aber erst in einem der nächsten Jahre abgeschlossen werden, liegt die für 2022 vorgeschlagene Gebührensteigerung unterhalb dieser Erwartung. In den Folgejahren ist jedoch mit dem angekündigten Anstieg der Gebühren auf das im Rahmen der Privatisierung prognostizierte Niveau und darüber hinaus zu rechnen.

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung steigen um 1,4 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung und die Kanalisation (rd. 494.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Kapitalkostenentgelt (rd. 150.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung (66.400 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 283.000 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen aufgrund später fertig werdender Investitionen und des weiterhin geringen Zinsniveaus (rd. 66.000 €)

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung steigen um 2,0 %. Dies beruht in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten:

- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 195.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung (rd. 89.000 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen aufgrund später fertig werdender Investitionen und des weiterhin geringen Zinsniveaus (rd. 55.000 €)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben, die aufgrund der Gerichtsurteile gesondert festgesetzt werden muss, bei gleichbleibendem Kostendeckungsgrad von 60 % auf 29,23 €/m³ (Steigerung um 2,3 %) festzusetzen. Mit der Festsetzung einer nicht kostendeckenden Gebühr soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen abgemildert werden, die von 2001 bis 2013 lediglich den Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung entrichten mussten. Dabei wurde in den vergangenen Jahren bereits regelmäßig angekündigt, dass nach und nach eine Erhöhung der Kostendeckung, die zunächst auf 50 % festgesetzt und im Vorjahr auf 60 % angehoben wurde, angestrebt wird. Für den weiterhin nicht kostendeckenden Gebührensatz besteht aus Sicht der Verwaltung ein öffentliches Interesse. So kann der Gefahr nicht ordnungsgemäßer Entsorgungen bereits im Ansatz vorgebeugt und der Kontrollaufwand hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung bei der Stadt und der SE|BS in einem angemessenen Rahmen gehalten werden.

Der nicht durch Gebühren finanzierte Betrag in Höhe von 40.900 € wird aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen. Die Verwaltung hält es dennoch grundsätzlich für richtig, perspektivisch eine weitere sukzessive Erhöhung des Kostendeckungsgrades anzustreben.

Hinsichtlich der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung keine Gebührenerhöhung vor. Bei der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ergibt sich eine Steigerung um 3,3 %. Die Leerfahrtgebühren werden an das aktuelle Preisniveau angepasst.

Für die Einleitung von sonstigem Wasser, z. B. Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, in die Niederschlagswasserkanalisation, deren Kostenanteil nach den Gerichtsurteilen nicht in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren mit einbezogen werden darf, wird keine gesonderte Gebühr festgesetzt. Aufgrund des Abwasserentsorgungsvertrages erhebt die SE|BS für diese sonstigen Einleitungen Entgelte. Dieses Verfahren wird weiterhin beibehalten.

Die im Zuge der Privatisierung zum 1. Januar 2006 für das Jahr 2022 prognostizierten Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser werden unterschritten. Bei der Gebühr für die Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ergibt sich aufgrund der mit der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung vereinbarten Entgeltanpassung eine Überschreitung der prognostizierten Gebühr. Für die Gebühr bei den abflusslosen Sammelgruben gibt es keinen Prognosewert.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten, aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 und ein Teil des ab 2020 errichteten Kanalnetzes).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen, insbesondere für Investitionen in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 2/3 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung und ca. 1/3 „Besondere Investitionen“ (z. B. Erschließung von Baugebieten). Die Investitionen wurden zwischen der Stadt und der SE|BS abgestimmt. Zudem erfolgte eine Beteiligung der städtischen Gremien. Dabei geht den „Besonderen Investitionen“, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.). Wegen der fehlenden Vorhersehbarkeit dieser besonderen Maßnahmen sind die daraus resultierenden Kapitalkostenentgelte in der im Zuge der Privatisierung angestellten Gebührenprognose nicht enthalten. Dies gilt entsprechend für die kalkulatorischen Kosten für die ab 2020 durch die Sonderrechnung finanzierten besonderen Investitionen. Die beiden Positionen zusammen betragen im Jahr 2022 ca. 2,5 Mio. € und sind in der Schmutzwassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,098 €/m³ und in der Niederschlagswassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,053 €/m² enthalten.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2022.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre nach ihrer Feststellung auszugleichen. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2018 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2019 oder 2020 einbezogen wurden. Die Ergebnisse des Jahres 2019 werden teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2019 werden dann in der Kalkulation 2023, die Ergebnisse des Jahres 2020 in der Kalkulation 2023 oder 2024 berücksichtigt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren).

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt.

Geiger

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
2. Einundzwanzigste Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
3. Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	10
2.3.1	Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben	10
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	12
2.3.3	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	13
2.3.4	Leerfahrtgebühren	14

Anlage 2: Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung**1 Allgemeines**

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2022 eine Anpassung des Gebührentarifs. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation**2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkosten-deckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden grundsätzlich durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 10 Abs. 1 ASAbw)
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 10 Abs. 2 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 11 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2022 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2020 und der Aufwendungen des ersten Halbjahrs 2021 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammver-wertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufga-ben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendun-gen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.

- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages und der dazugehörigen Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgolten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 100 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2022 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2021 verwendet.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch die Braunschweiger Versorgungs-AG und Co. KG (BS|ENERGY) und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz und der ab 2020 über die städtische Sonderrechnung zu finanzierende Anteil des Kanalnetzes, berücksichtigt.

Für das ab 2006 von der SE|BS errichtete bzw. erneuerte und auch von der SE|BS finanzierte Kanalnetz wird ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben und die strategische Ausrichtung für den Bereich der Stadtentwässerung sowie die Vertragssteuerung. Die hierfür anfallenden Verwaltungsaufwendungen werden in die Kalkulation eingestellt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag, die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden, deren Aufwände jedoch der städtische Haushalt erstattet (vgl. Punkt 3).

2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1)	4.987.900,00 €
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	1.450.000,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	450.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	353.600,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5)	892.400,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	19.467.100,00 €
Kanalnetz (2.2.1.7)	<u>12.428.600,00 €</u>
Summe Aufwendungen	40.029.600,00 €

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	40.029.600,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. 1.062.500,00 €
Verbleibende Aufwendungen	38.967.100,00 €
Überdeckung (2.2.1.9)	./. 1.922.500,79 €
Gebührenfähige Aufwendungen	37.044.599,21 €
Schmutzwassermenge (2.2.1.10)	13.142.000,00 m³
Schmutzwassergebühr	2,82 €/m³

Die neue Gebühr liegt 0,04 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 2,78 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 1,4 %.

Der Gebührensatz liegt um 0,05 €/m³ unterhalb der im Rahmen der Privatisierung für 2022 prognostizierten Gebühr.

2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (4.933.600 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2022.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 54.300 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (1.450.000 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY und der WWL für den Gebühreneinzug erhalten (450.000 €).

2.2.1.4 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (353.600 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.5 Grundstücksentwässerung

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (892.400 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet u.a. die Aufwendungen für die mit der Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (19.467.100 €; Steigerung um 803.900 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2022. Die Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung haben sich um rd. 868.000 € erhöht, wovon rd. 781.000 € auf den Bereich Schmutzwasser entfallen.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof. Dies wird von der Stadt an den AVB weiterberechnet und von dort in die Mitgliedsbeiträge einbezogen.

Das zu reinigende Abwasser auf der Kläranlage setzt sich aus Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen zusammen. Die Kosten werden entsprechend des Verhältnisses von Schmutz- und Niederschlagswasser und unter Berücksichtigung der durch die Einleitung des Niederschlagswassers entstehenden Aufwendungen aufgeteilt.

2.2.1.7 Kanalnetz

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (12.428.600 €; Rückgang um 54.100 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der danach vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,95 % (Vorjahr 2,90 %) verwendet. Dabei ist das zu erwartende geringe Zinsniveau bei der Finanzierung der Neuinvestitionen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden sollen, berücksichtigt. Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwasserge-

bühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte und der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen ist in der Regel größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz aus der Zeit vor 2006.

Bei der Kalkulation für 2022 ergeben sich unter Berücksichtigung zu erwartender vorzeitiger Anlagenabgänge und der planerisch der Sonderrechnung zugeordneten Investitionen in das Kanalnetz im Bereich Schmutzwasser um rd. 56.000 € geringere Abschreibungen als im Vorjahr. Dies beruht darauf, dass im Vorjahr mehr vorzeitige Anlagenabgänge zu berücksichtigen waren und dass sich einige Investitionen verzögert haben. Bei den kalkulatorischen Zinsen ergibt sich ein Rückgang um rd. 11.100 €. Bei den vorzeitigen Anlagenabgängen wird auf Basis von § 5 Abs. 2 S. 6 NKAG die Restnutzungsdauer entsprechend verkürzt und das Anlagegut während der restlichen Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben. Der Anstieg beim Kapitalkostenentgelt beträgt rd. 150.000 € gegenüber der Kalkulation aus dem Vorjahr. Der geringe Anstieg beruht auf dem derzeit geringen Zinsniveau und der Finanzierung eines Teils der Investitionen durch die Sonderrechnung.

In den Kosten für das Kanalnetz ist zudem der an den AVB zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Kanalisation in einigen Ortsteilen der Stadt Braunschweig enthalten, der sich um 290.200 € gegenüber dem Vorjahr verringert.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes vor Abschreibung in Höhe von rd. 141 Mio. € für das bis 2020 angeschaffte Anlagevermögen und auf Basis der voraussichtlich 2021 und 2022 zu aktivierenden Neuinvestitionen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 4,35 Mio. €. Dabei wurden auch Minderungen durch zu erwartende Anlagenabgänge berücksichtigt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 30 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt und ist mit 2,95 % prognostiziert. Dabei ist das zu erwartende geringere Zinsniveau für die Finanzierung der Neuinvestitionen berücksichtigt. Die kalkulatorischen Kosten werden weitgehend direkt den Gebührenbereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet. Für den Bereich Mischwasser erfolgt eine Aufteilung zwischen den beiden Gebührenbereichen, die den weiteren Kostenstellen (z. B. Verwaltung) zuzuordnenden kalkulatorischen Kosten werden über Umlagen verteilt.

Die Kosten für das Kanalnetz beinhalten zudem Aufwendungen für den Kanalbetrieb und Umlagen, die dem Kanalnetz allgemein zuzuordnen sind. Aus diesen Bereichen haben sich um 256.300 € höhere Aufwendungen ergeben.

2.2.1.8 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (750.000 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (157.900 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinnahmen; 28.700 €).

Darüber hinaus werden aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 2 S. 5 NKAG in der Kalkulation auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (125.900 €) berücksichtigt. Die Sonderposten beruhen darauf, dass Teile des Anlagevermögens von Dritten (z. B. durch Zuwendungen oder Zuschüsse) finanziert wurden.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2021 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 670.409,71 € wird in der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Von der im Jahr 2021 noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 4.178.442,91 € werden 1.252.091,08 € in der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von 1.922.500,79 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 2.926.351,83 € wird in der Kalkulation 2023 berücksichtigt. Die Überdeckung 2020 in Höhe von 4.393.648,17 € soll in der Kalkulation 2023 oder 2024 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonerveranlagungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verlaufs der vergangenen Jahre und der Fertigstellung von Neubaugebieten wird insgesamt von einer größeren Schmutzwassermenge in Höhe von 13.142.000 m³ für 2022 ausgegangen (Plan 2021: 13.112.000 m³).

Dabei wird angenommen, dass die Menge für den von BS|ENERGY bewirtschafteten Bereich konstant bei 11,7 Mio. m³ bleibt. In den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, wird eine um 10.000 m³ erhöhte Schmutzwassermenge von 1,35 Mio. m³ erwartet.

Des Weiteren sind Eigenveranlagungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (z. B. für Bewässerung oder industrielle Nutzung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 90.000 m³ (Vorjahr 70.000 m³) auszugehen.

Zudem ist die Menge aus abflusslosen Gruben zu berücksichtigen, die von dem Entsorgungsfahrzeug in den Kanal gepumpt wird. Hierbei wird eine Menge von 2.000 m³ erwartet (s. 2.3.1.5)

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1)	3.524.300,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	200.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	276.300,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4)	267.700,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	2.161.400,00 €
Kanalnetz (2.2.2.6)	<u>9.260.400,00 €</u>
Summe Aufwendungen	15.690.100,00 €
davon Anteil Sonstiges Wasser (2.2.2.7)	164.500,00 €
Aufwendungen Niederschlagswasser	15.525.600,00 €

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	15.525.600,00 €
Erträge (2.2.2.8)	./. 138.200,00 €
Verbleibende Aufwendungen	15.387.400,00 €
Überdeckung (2.2.2.9)	./. 308.948,12 €
Gebührenfähige Aufwendungen	15.078.451,88 €
Befestigte Fläche (2.2.2.10)	22.780.000,00 m²
Niederschlagswassergebühr	6,62 €/10 m²
	bzw. 0,662 €/m²

Die neue Gebühr liegt 0,013 €/m² über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 0,649 €/m². Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,0 %.

Der Gebührensatz liegt 0,29 €/10 m² unter der im Rahmen der Privatisierung für 2022 prognostizierten Gebühr.

2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (3.522.100 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1). Zudem haben sich Anpassungen aufgrund von Mengenveränderungen ergeben.

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 2.200 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation einbezogen (200.000 €).

2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (276.300 €; vgl. 2.2.1.4).

2.2.2.4 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (267.700 €; vgl. 2.2.1.5).

2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (19.467.100 €; vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (2.161.400 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet. Für den Bereich Niederschlagswasser ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 88.500 € gegenüber dem Vorjahr.

2.2.2.6 Kanalnetz

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz in Höhe von 9.260.400 € berücksichtigt. Dabei sind auch die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken mit einbezogen. Für das Jahr 2022 ergibt sich bei den kalkulatorischen Kosten ein Rückgang in Höhe von rd. 54.500 € und bei den an die SEBS zu zahlenden Kapitalkostenentgelte ein Rückgang um rd. 21.300 €. Unter Berücksichtigung gestiegener Umlagen ergeben sich insgesamt um 5.000 € geringere Aufwendungen als im Vorjahr. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

2.2.2.7 Anteil Sonstiges Wasser

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg ist der Kostenanteil, der auf die Einleitung von sonstigem Wasser entfällt, insbesondere Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herauszurechnen. Für die Ermittlung dieses Kostenanteils wurde prognostiziert, welcher Mengenanteil auf das sonstige Wasser entfällt und welche Kosten für die Ableitung des sonstigen Wassers relevant sind.

a) Mengenanteil

Menge sonstiges Wasser:	570.000 m ³
Menge Niederschlagswasser:	12.711.240 m ³
Menge gesamt:	13.281.240 m ³
Anteil Sonstiges Wasser:	4,3 %

Die angenommene Menge an sonstigem Wasser beruht auf den Erfahrungen aus den temporären Maßnahmen der letzten Jahre und einer Einschätzung der Entwicklung für das Jahr 2022 (100.000 m³) sowie auf einer Fortschreibung des aktuellen Wertes für Grundwassersanierungen unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen (470.000 m³).

Die Menge an Niederschlagswasser ermittelt sich aus der befestigten Fläche (s. 2.2.2.10), dem mittleren Jahresniederschlag (0,62 m³/m²) und einem Abminderungsfaktor in Höhe von 0,9, um den die Abflussmenge geringer ist als die Niederschlagsmenge.

b) Kostenanteil

Für die Ableitung des sonstigen Wassers sind folgende Kostenpositionen relevant, die jeweils entsprechend des Mengenanteils zugeordnet werden:

	Gesamtaufwand	davon Aufwand sonstiges Wasser
Betriebsentgelt Niederschlagswasser-beseitigung und Labor	3.524.300 €	151.545 €
Grundstücksentwässerung	269.600 €	11.511 €
Aufwand Labor	900 €	39 €
Summe		163.095 €

Hinzu kommt ein Anteil der Verwaltungsumlage in Höhe von 0,5 % des dem Bereich Niederschlagswasser zugeordneten Anteils (1.382 €), so dass sich insgesamt ein Betrag in Höhe von gerundet 164.500 € ergibt. Abgesehen davon sind noch Erträge in Höhe von 1.500 € dem sonstigen Wasser zuzuordnen, die aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herausgenommen wurden.

Die kalkulatorischen Kosten für das Niederschlagswasserkanalnetz sind nicht relevant. Die Dimensionierung des Kanalnetzes ist ausschließlich technisch auf sog. Bemessungsregen ausgerichtet. Die zu berücksichtigenden Bemessungsregenereignisse unterschiedlicher statistischer Eintrittswahrscheinlichkeit beruhen auf Daten zu den maximal zu erwartenden Niederschlägen, der Lage des zu betrachtenden Gebietes und der Art der Bebauung. Die Einleitung von sonstigem Wasser wird bei der Dimensionierung nicht berücksichtigt. Zudem sind die Mengen von sonstigem Wasser so gering, dass sie keine signifikante Größenordnung bei den kalkulatorischen Kosten erreichen.

Die Kosten für das Mischwasserkanalnetz sowie für den AVB sind nicht relevant, da kein sonstiges Wasser in das Mischwasserkanalnetz eingeleitet wird und somit auch keine Aufwendungen für die Abwasserreinigung anfallen.

2.2.2.8 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus der Auflösung von Sonderposten (101.600 €; vgl. 2.2.1.8), aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (33.400 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinnahmen 3.200 €).

2.2.2.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2021 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 308.948,12 € wird in der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 741.051,88 € wird in der Kalkulation 2023 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 1.035.371,65 € soll in der Kalkulation 2023 oder 2024 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.2.10 Befestigte Fläche

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14,7 Mio. m²) und der öffentlichen befestigten Flächen (8,08 Mio. m²). Dabei ist berücksichtigt, dass entsprechend der Satzung die Gebühr nur je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche festgesetzt wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich eine Steigerung um 0,04 % (10.000 m²) ergeben, wobei die privaten befestigten Flächen konstant geblieben sind und die öffentlichen befestigten Flächen sich um 10.000 m² erhöht haben.

2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)

2.3.1 Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 ist es erforderlich, eine gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu kalkulieren.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Abflusslose Gruben (SE BS; 2.3.1.1)	89.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.2)	2.800,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.1.3)	3.000,00 €
Kanalbetrieb (2.3.1.4)	5.400,00 €
Benutzung Schmutzwasserkanalnetz (2.3.1.5)	<u>5.700,00 €</u>
Summe Aufwendungen	105.900,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wie folgt:

Aufwendungen	105.900,00 €
Erträge (2.3.1.6)	3.800,00 €
Verbleibende Aufwendungen	102.100,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.1.7)	./. 2.791,24 €
Gebührenfähige Aufwendungen	99.308,76 €
Entsorgungsmenge (2.3.1.8)	2.000,00 m ³
Kostendeckende Gebühr	49,65 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Kostendeckungsgrad von 60 % beizubehalten und die Gebühr nur auf **29,23 €/m³** festzusetzen. Der Wert ergibt sich unter Berücksichtigung von 60 % der Kosten und der gesamten Überdeckung, die vollständig aus dem Gebührenbereich resultiert. Hiermit soll einerseits die Kostendeckung wie bereits in den Vorjahren angekündigt erhöht werden und gleichzeitig die Gebührenbelastung für die Betroffenen, die bis 2013 für die entsorgte Menge nur die Schmutzwassergebühr gezahlt haben, weiterhin begrenzt werden. Derzeit sind noch knapp 100 Anlagen in Betrieb, z.B. bei einzelnen Wohnhäusern, die in größerer Entfernung zu bestehenden Kanälen liegen, sowie bei Kleingartenvereinen. Es wird angestrebt, die Anzahl weiter zu verringern, z. B. dadurch, dass die Betroffenen an das Kanalnetz angeschlossen werden, sofern sich dies finanziell darstellen lässt. Damit sind nicht nur Investitionskosten für den öffentlichen Kanalbau, sondern auch Kosten für die individuellen Anschlüsse verbunden, die jeweils die Grundstückseigentümer tragen müssen.

Durch die Begrenzung der Gebührenhöhe soll auch vermieden werden, dass es aufgrund der Gebührensteigerung zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt. Die verbleibenden Kosten (40.900 €) müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden.

2.3.1.1 Betriebsentgelt Abflusslose Gruben

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben abgegolten (89.000 €).

2.3.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (2.800 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.1.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (3.000 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.1.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (5.400 €).

2.3.1.5 Benutzung Schmutzwasserkanalnetz

Das aus den abflusslosen Sammelgruben abgepumpte Abwasser wird von den Entsorgungsfahrzeugen an einer naheliegenden Stelle in den Schmutzwasserkanal gepumpt. Es ist daher bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass eine Benutzung des Schmutzwasserkanalnetzes erfolgt. Der Aufwand (5.700 €) ergibt sich aus der Menge und der Schmutzwassergebühr.

2.3.1.6 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 3.800 €).

2.3.1.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2021 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 1.527,51 € wird in der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Von der noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 2.972,49 € werden 1.263,73 € im Jahr 2022 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von 2.791,24 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 1.708,76 € wird in der Kalkulation 2023 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 4.791,24 € soll in der Kalkulation 2023 oder 2024 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.8 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und insbesondere nach der Einführung der gesonderten Gebühr im Jahr 2014 mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 2.000 m³ (Vorjahr 2.000 m³) gerechnet.

2.3.2 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Kleinkläranlagen (SE BS; 2.3.2.1)	7.500,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.2)	<u>3.000,00 €</u>
Summe Aufwendungen	10.500,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen wie folgt:

Aufwendungen	10.500,00 €
Erträge (2.3.2.3)	300,00 €
Verbleibende Aufwendungen	10.200,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	10.200,00 €
Entsorgungsmenge (2.3.2.5)	40,00 m³
Kostendeckende Gebühr	255,00 €/m³

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr wie bisher auf **64,00 €/m³ bzw. 32,00 €/ ½ m³** festzusetzen. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 25,1 %. Der verbleibende Betrag in Höhe von 7.640 € muss aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr erscheint bei einem Vergleich mit den anderen Kommunen unangemessen. Zudem bestünde die Gefahr, dass es verstärkt zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt, was aus Umweltschutzgründen vermieden werden soll.

2.3.2.1 Betriebsentgelt Kleinkläranlagen

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus Kleinkläranlagen abgeolten (7.500 €).

2.3.2.2 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus Kleinkläranlagen zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (3.000 €; vgl. 2.2.1.5). Weitere Umlagen werden dem Bereich Kleinkläranlagen aufgrund von Geringfügigkeit (kleiner 0,1%) nicht zugeordnet.

2.3.2.3 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 300 €).

2.3.2.4 Über-/Unterdeckung

Aufgrund der Festsetzung der Gebühr haben sich in der Vergangenheit für den Bereich Kleinkläranlagen regelmäßig Unterdeckungen ergeben. Diese werden nicht in die Gebührenkalkulation mit einbezogen, um eine höhere Gebühr zu vermeiden, die zu unerwünschten Effekten wie z. B. nicht ordnungsgemäßer Entsorgung führt.

2.3.2.5 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 40 m³ gerechnet.

2.3.3 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.3.1)	251.300,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.3.2)	20.300,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.3.3)	23.800,00 €
Kanalbetrieb (2.3.3.4)	<u>21.300,00 €</u>
Summe Aufwendungen	316.700,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	316.700,00 €
Erträge (2.3.3.5)	3.900,00 €
Verbleibende Aufwendungen	312.800,00 €
Überdeckung (2.3.3.6)	12.260,64 €
Gebührenfähige Aufwendungen	300.539,36 €
Entsorgungsmenge (2.3.3.7)	1.400,00 m ³
Gebühr	214,67 €/m³
	bzw. 107,34 €/½ m ³

Die neue Gebühr liegt 6,77 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 207,90 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 3,3 %.

Der Gebührensatz liegt aufgrund der mit der SE|BS vereinbarten Entgeltanpassung (s. 2.3.3.1) um 18,55 €/m³ über der im Rahmen der Privatisierung für 2022 prognostizierten Gebühr.

2.3.3.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung

(Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung abgegolten (251.300 €). Dabei ist die mit der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung vereinbarte Entgeltanpassung, die insbesondere auf erhöhten Entsorgungskosten beruht, berücksichtigt.

2.3.3.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (20.300 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.3.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (23.800 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.3.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (21.300 €).

2.3.3.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren, Gebühren für Leerfahrten und sonstige Erträge (insgesamt 3.900 €).

2.3.3.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2021 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 7.046,61 € wird in der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Von der im Jahr 2021 noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 11.753,39 € werden 5.214,03 € in der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von 12.260,64 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 6.539,36 € wird im Jahr 2023 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 23.460,64 € soll in der Kalkulation 2023 oder 2024 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.3.7 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.400 m³ gerechnet. Diese entspricht der Planung für das Vorjahr.

2.3.4 Leerfahrtgebühren

Nach § 12 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird eine Gebühr für eine Leerfahrt erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist. Ziel der Gebühr ist es kostenintensive Leerfahrten zu vermeiden.

Für die Ermittlung der Gebühr wird von einem Einsatz eines Saugfahrzeugs mit Fahrer und Beifahrer sowie einer Einsatzzeit von 45 Minuten ausgegangen. Der Aufwand wird entsprechend des sich aus Anhang 17 zur Anlage 22.1 Entgelt zum Abwasserentsorgungsvertrag ergebenden Entgeltes für die Bereitstellung eines Fahrzeuges mit einem Kraftfahrer und einem Kanalbetriebsarbeiter für Benzinabscheider angesetzt. Daraus ergibt sich auf Basis des aktuellen Preisstandes unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen Indexanpassung eine Gebühr in Höhe von **123,65 €** (bisher 122,10 €; Steigerung 1,3 %).

Die Gebühr wird regelmäßig entsprechend der Entwicklung dieses Entgeltes angepasst, um größere Gebührensprünge zu vermeiden. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren wird von 10 Leerfahrten im Jahr ausgegangen. Die Einnahmen werden bei den Leichtflüssigkeitsabscheidern als Erträge angesetzt, da der Aufwand in dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung enthalten ist.

Anlage 2
Seite 1

**Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung
 über die Erhebung von Gebühren und
 Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in
 der Stadt Braunschweig
 (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
 vom 21. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005, Seite 107) in der Fassung der Zwanzigsten Änderungssatzung vom 17. November 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 4. Dezember 2020, Seite 65) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je 2,82 € m³ Abwasser
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 6,62 €“

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1) | 29,23 € |
| 2. | Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je $\frac{1}{2}$ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) | 32,00 € |
| 3. | Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je $\frac{1}{2}$ m³ entsorgte Menge gemäß § 11 | 107,34 € |
| 4. | Leerfahrt gemäß § 12 | 123,65 €“ |

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister
 I. V.

Geiger
 Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister
 I. V.

Geiger
 Erster Stadtrat

<i>Altes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
Anhang I	Anhang I	
Artikel I Abwassergebühren	Artikel I Abwassergebühren	
Die Abwassergebühr beträgt bei der	Die Abwassergebühr beträgt bei der	
Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser 2,78 €	Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser 2,82 €	
Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich 6,49 €	Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich 6,62 €	
Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren	Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren	
1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1) 28,57 €	1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1) 29,23 €	
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 32,00 €	2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 32,00 €	
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 103,95 €	3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 107,34 €	
4. Leerfahrt gemäß § 12 122,10 €	4. Leerfahrt gemäß § 12 123,65 €	

Betreff:**Verkauf von städtischen Erbbaugrundstücken am Brodweg****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

23.10.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	17.11.2021	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	24.11.2021	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	09.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

„Die Verwaltung wird ermächtigt

- a) das jeweilige städtische Erbbaugrundstück auf Antrag den jeweiligen Erbbaurechtsnehmern zu den üblichen Konditionen zu verkaufen
oder
- b) mit den jeweiligen Erbbaurechtsnehmern über eine Verlängerung der Verträge zu zeitgemäßen Konditionen zu verhandeln.

Die hierfür erforderlichen Einzelentscheidungen werden durch das im Rahmen der geltenden Vorschriften jeweils zuständige städtische Organ getroffen.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig ist Eigentümerin von insgesamt 11 am Brodweg gelegenen Erbbaugrundstücken, die jeweils mit einem Wohnhaus bebaut sind. Die Grundstücke liegen zum Teil nördlich der Bahngleise, somit im Stadtbezirk 120 und zum Teil südlich der Gleise im Stadtbezirk 130.

9 der 11 Erbbaurechtsverträge laufen in den Jahren 2022 bzw. 2023 aus. Die beiden weiteren Erbbaurechte bestehen noch bis 2028.

Die ersten 9 Erbbaurechtsnehmer wurden daher gesetzeskonform von der Stadt als Erbbaurechtsausgeberin zum weiteren Vorgehen nach dem Ablauf der Verträge angeschrieben.

Grundsätzlich gibt es bei der Beendigung eines Erbbaurechts, sofern das Erbbaugrundstück mit einem Wohnhaus bebaut ist, folgende Möglichkeiten:

1. Das Erbbaurecht wird verlängert. In der Regel wird in diesem Zusammenhang der Erbbauzins neu festgesetzt.

2. Das Erbbaurecht endet. Der Erbbauberechtigte überträgt das Eigentum an der vorhandenen Baulichkeit gegen Zahlung einer Entschädigung in Höhe des „gemeinen Wertes“ (Verkehrswert) an die Stadt. Das Wohnhaus geht nach Zahlung der Entschädigung in das Eigentum der Stadt über. Sofern die Bewohner das Gebäude noch weiter zu Wohnzwecken nutzen wollen, wäre eine mietvertragliche Regelung zu treffen.
3. Das Grundstück wird an den Erbbaurechtsnehmer verkauft.

Verschiedene Erbbaurechtsnehmer haben nun in diesem Zusammenhang den Kauf des jeweiligen Grundstücks beantragt.

Zur Historie der Erbbaurechte ist auszuführen, dass ursprünglich an 23 Grundstücken am Brodweg ein Erbbaurecht ausgegeben wurde. In einer allgemeinen Verkaufsaktion im Jahr 2002 wurde allen Erbbaurechtsnehmern der Kauf der Grundstücke angeboten. Seither wurden bereits 12 Erbbaugrundstücke, jeweils auf Antrag der Erbbaurechtsnehmer, verkauft.

Aufgrund der Häufung der Anträge und der politischen Diskussion zur Ausgabe von Erbbaurechten im Zusammenhang mit der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum informiert die Verwaltung über den oben dargestellten Sachverhalt und bittet zunächst um eine grundsätzliche Entscheidung, ob die Erbbaurechtsgrundstücke am Brodweg beim Vorliegen eines entsprechenden Antrages der Erbbaurechtsnehmer zu den üblichen Konditionen verkauft werden können (Beschlussvorschlag a.) der Vorlage) oder ob mit den jeweiligen Erbbauberechtigten über eine Verlängerung der Verträge zu zeitgemäßen Konditionen (Beschlussvorschlag b.) der Vorlage) zu verhandeln ist.

Die erforderlichen Einzelentscheidungen sollen nach Abschluss der Verhandlungen mit den Erbbauberechtigten durch das im Rahmen der geltenden Vorschriften jeweils zuständige städtische Organ herbeigeführt werden.

Geiger

Anlage/n:

Lageplan



Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 08.09.2021

Maßstab: 1:5 000 Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

0 25 50 100 150 Meter



Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Betreff:

Verkauf von städtischen Erbbaugrundstücken am Brodweg

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 13.12.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

„Die Verwaltung wird ermächtigt

- a) das jeweilige städtische Erbbaugrundstück auf Antrag der jeweiligen Erbbaurechtsnehmerin zu den üblichen Konditionen zu verkaufen
- oder
- b) mit den jeweiligen Erbbaurechtsnehmern über eine Verlängerung der Verträge zu zeitgemäßigen Konditionen zu verhandeln.

Die hierfür erforderlichen Einzelentscheidungen werden durch das im Rahmen der geltenden Vorschriften jeweils zuständige städtische Organ getroffen.“

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung am 09.12.2021 wurden zu den Beschlussvorlagen 21-17082 und 21-17083 „Verkauf von städtischen Erbbaugrundstücken am Brodweg“ Fragen und Anmerkungen vorgebracht, zu denen die Verwaltung im Folgenden Stellung nimmt:

Die 100 Jahre alten gleichlautenden privatrechtlichen Erbbaurechtsverträge sehen für den Fall der Beendigung der Erbbaurechte vor, dass die Erbbauberechtigten die vorhandenen Baulichkeiten gegen Zahlung einer Entschädigung in Höhe des gemeines Wertes (Verkehrswert) an die Stadt als Erbbaurechtsggeberin zu Eigentum zu übertragen haben, sofern die Stadt nicht von der ihr gesetzlich zustehenden Befugnis Gebrauch macht und die Erbbaurechte für die voraussichtliche Standdauer der vorhandenen Baulichkeiten verlängert.

Die Verträge enthalten **keine Ankaufsoption** für das jeweilige Erbbaugrundstück zugunsten der Erbbauberechtigten, auch ein Vorkaufsrecht ist nicht eingeräumt.

Die Verwaltung strebt für den Fall der Verlängerung der auslaufenden Erbbaurechte einvernehmliche individuelle Lösungen mit den jeweiligen Erbbauberechtigten an – je nach Alter und Einkommenssituation der Erbbauberechtigten und der vorgesehenen neuen Vertragslaufzeit können in Abweichung zur dinglichen Sicherung des marktüblichen Erbbauzinses rein schuldrechtlich besondere Vereinbarungen zur Erbbauzinshöhe getroffen werden.

Sofern keine Einigung über eine Verlängerung erzielt wird und die Erbbaurechte enden, müsste die Stadt – wie in der nichtöffentlichen Beschlussvorlage 21-17083 ausgeführt – die

im Eigentum der jeweiligen Erbbaurechtsnehmer stehenden Gebäude entschädigen und in ihr Eigentum übernehmen. Falls die Bewohner das Gebäude noch weiter selbst zu Wohnzwecken nutzen wollen, wäre eine mietvertragliche Regelung zu treffen.

In den Verträgen ist vereinbart, dass der „gemeine Wert“ der Baulichkeiten auf alleinige Kosten der Erbbauberechtigten durch 2 Sachverständige ermittelt wird, von denen der eine von der Stadt, der andere von dem Erbbauberechtigten ernannt wird. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet ein vom „Siedlungsamt“ (jetzt Gutachterausschuss des Katasteramtes) zu ernennender dritter Sachverständiger. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die jeweilige Größe und der bauliche Zustand der bis zu 100 Jahre alten Gebäude und ihr Verkehrswert sind der Verwaltung nicht bekannt. Der Gebäudewert kann ohne Erstellung eines Wertgutachtens nicht seriös benannt werden.

Sofern keine Einigung über eine Verlängerung von einzelnen Erbbaurechten erzielt werden kann, stellt sich der weitere Prozess grundsätzlich wie folgt dar:

- Beauftragung von 2 Sachverständigen zur Ermittlung des Verkehrswertes der aufstehenden Baulichkeiten durch die Stadt und den jeweils Erbbauberechtigten – Kosten trägt der jeweilige Erbbauberechtigte.
- Bei Nicht-Einigung: Einholung eines dritten Gutachtens über den Gutachterausschuss beim Katasteramt.
- Einplanung von entsprechenden Haushaltsmitteln für die Haushaltsjahre 2022/2023 und 2028.
- Entschädigungszahlung an den bisher Erbbauberechtigten. Die Baulichkeit geht in das Eigentum und die Verwaltung der Stadt Braunschweig über.
- Sofern gewünscht: Abschluss von Mietverträgen mit den bisher Erbbauberechtigten.
- Ermittlung der Kosten für eventuell notwendige Sanierungsmaßnahmen in den bis zu 100 Jahre alten Gebäuden sowie Kosten für die laufende Bauunterhaltung. Einplanung von entsprechenden Haushaltsmitteln.
- Abschluss von Versicherungs-, Wartungs- und Dienstleistungsverträgen sowie Ver- und Entsorgungsverträgen für die Baulichkeiten.
- Alternativ: Das Erbbaurechtsgrundstück wird auf dem Immobilienmarkt angeboten und zwischen der Stadt und einem neuen Erbbauberechtigten wird ein neuer Erbbaurechtsvertrag über das Grundstück zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2020 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 02.12.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210116 BBS V - Erweiterung am Hauptstandort
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **552.700 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 (Aufwand)	164.000,00 €
Haushaltsreste 2019/2020 (Aufwand)	303.270,38 €
überplanmäßig beantragter Aufwand:	552.700,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	1.019.970,38 €

Bei der o. a. Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit werterhöhenden und nicht werterhöhenden Kosten.

Rechnungen für den größtenteils investiven Erweiterungsbau (Geb. F) fielen im Haushaltsjahr 2020 in verhältnismäßig geringem Umfang an. Dagegen fanden 2020 verstärkt die nicht investiven Umbauten und Brandschutzmaßnahmen in den Bestandsgebäuden A - E statt.

Es sind nunmehr überplanmäßige Haushaltssmittel bereitzustellen, um das Projekt im Aufwandsbereich ausgleichen zu können.

Bei den nachfolgend dargestellten Deckungsmitteln handelt es sich um nicht mehr benötigte Haushaltssmittel (echte Einsparungen).

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag €
Minder-aufwendungen	4E.210186.00.505/ 421110	Kita Thune / Dachsanierung/ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	188.300
Minder-aufwendungen	4E.210187.00.505/ 421110	Kita Wenden / Dachsanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	325.600
Minder-aufwendungen	4E.210267.00.505/ 421110	SpH GS Diesterwegstr. / San. Unterdecke / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	38.800

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 Projekt 4E.210238 GS Lehndorf / Einr. GTB und Sanierung
 Sachkonto 421110 Grundst.+baul. Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.371.200 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 (Aufwand)	193.300,00 €
Haushaltsreste 2019/2020 (Aufwand)	0,00 €
überplanmäßig beantragter Aufwand:	1.371.200,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	1.564.500,00 €

Bei dem o. a. Mischprojekt waren im Haushaltsplan 2020 Investitionsmittel i. H. v. 773.100 € sowie Aufwandsmittel i. H. v. 193.300 € veranschlagt. Neben der Einrichtung eines Ganztagsbetriebes an der GS Lehndorf erfolgt auch eine Sanierung im Bestand und Umbaumaßnahmen.

Ein erheblicher Anteil der im Jahr 2020 eingegangenen Baurechnungen bezog sich entgegen der Planung auf die Sanierung und den Umbau im Bestand. Hierbei handelte es sich um nicht investive Maßnahmen.

Der beantragte Betrag muss nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt im Aufwandsbereich ausgleichen zu können.

Zur Deckung können folgende Projekte herangezogen werden:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag €
Minder-aufwendungen	4E.210168.00.505/ 421110	Kita Volkmarode/ Erweiterung/ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	3.820
Minder-aufwendungen	4E.210187.00.505/ 421110	Kita Wenden / Dachsanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	50.440
Minder-aufwendungen	4E.210192.00.505/ 421110	GS Timmerlah /Brandschutzmaßnahmen / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	16.260
Minder-aufwendungen	4E.210218.00.505/ 421110	Halle Hamburger Str. 267 / Dachsanierung/ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	125.876,65
Minder-aufwendungen	4E.210220.00.505/ 421110	Villa Salve Hospes/San. Zaunanlage/ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	54.500
Minder-aufwendungen	4E.210224.00.505/ 421110	Rathaus-Altb. / Install. Sicherheitsbel./ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	165.100
Minder-aufwendungen	4E.210225.00.505/ 421110	GS Wenden / Install. Sicherheitsbel./ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	132.000
Minder-aufwendungen	4E.210226.00.505/ 421110	Gesundheitsamt/Install. Sicherheitsbel./ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	156.000
Minder-aufwendungen	4E.210246.00.505	Knochenhauerstr. 5/Eintr. Krippengruppen / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	25.623,35
Minder-aufwendungen	4E.210248.00.505/ 421110	SpH GS Rühme / Sanierung Unterdecke/ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	145.740
Minder-aufwendungen	4E.210249.00.505/ 421110	Oswald-Berkhan-Schule /San. Therapieb./ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	167.860
Minder-aufwendungen	4E.210250.00.505/ 421110	GS Altmühlstraße / Fassadensanierung/ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	327.980

3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210240 GS Bültenweg /Erw./Einr.GTB/Sanierung
Sachkonto	421110 Grundst.+baul. Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **101.600 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 (Aufwand)	280.000,00 €
Haushaltsreste 2019/2020 (Aufwand)	0,00 €
überplanmäßig beantragter Aufwand:	101.600,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	381.600,00 €

Bei der o. a. Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit wert erhöhenden (Investitionen) und nicht werterhöhenden Kostenanteilen (Aufwendungen).

Neben der Einrichtung eines Ganztagsbetriebes an der GS Bültenweg erfolgen auch Sanierungsmaßnahmen im Bestand, die nicht werterhöhend sind und in diesem Umfang in 2020 nicht geplant waren.

Der beantragte Betrag muss nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt im Aufwandsbereich ausgleichen zu können.

Folgende Projekte können zur Deckung herangezogen werden:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag €
Minder-aufwendungen	4E.210256.00.505/ 421110	Kita Griesmarode/San. Fassade-Fußb./ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	42.200
Minder-aufwendungen	4E.210250.00.505 / 421110	GS Altmühlstraße / Fassadensanierung/ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	26.200
Minder-aufwendungen	4S.210098.00.505/ 421110	FB 20: Instandh. Grundverm. (FB 65)/ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	33.200

4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210322 GY Kl. Burg / Brandschutzmaßn.
Sachkonto	421110 Grundst.+baul. Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **241.300 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 (Aufwand)	0,00 €
Haushaltsreste 2019/2020 (Aufwand)	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	241.300,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	241.300,00 €

Am Hauptstandort des Gymnasiums Kleine Burg sind Brandschutzmaßnahmen durchgeführt worden. Die Gesamtkosten betragen etwa 290.000 €.

Diese Arbeiten wurden aus Aufwandsmitteln des Sammelprojekts „FB 20: Brandschutzmaßnahmen (4S.210051)“ vorfinanziert. Aufgrund der Kostenhöhe der Baumaßnahme (> 150.000 €) erfolgt die Darstellung der Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt.

Die 2020 entstandenen Kosten sind daher auf das für diese Baumaßnahme eingerichtete Einzelprojekt „GY Kl. Burg / Brandschutzmaßn.(4E.210322)“ umgebucht worden.

Der beantragte Betrag muss nunmehr außerplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können.

Zur Deckung können folgende Projekte herangezogen werden:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag €
Minder-aufwendungen	4S.210017.00.505/ 421110	FB 20:Global-Instand. Freiwill. Feuerw./ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	200.000
Minder-aufwendungen	4S.210024.00.505/ 421110	FB 20:Projekt Inst. Denkmalschutz/ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	41.300

5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210326 IGS Sally-Perel /Neub. Sporthalle
Sachkonto	427193 IM sonst. Sachaufwand
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210326 IGS Sally-Perel /Neub. Sporthalle
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **14.600 €** und überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **402.300,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 (Aufwand)	0,00 €
Haushaltsansatz 2020 (Auszahlung)	0,00 €

überplanmäßig beantragter Aufwand:	14.600,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlung:	402.300,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	416.900,00 €

Für die Errichtung einer 4. Integrierten Gesamtschule auf dem Gelände des ehem. Schulzentrums Volkmarode - jetzt Sally-Perel-Gesamtschule - wurden die Kosten sowohl für das Schulgebäude nebst Mensa als auch für eine neue Sporthalle im Projekt „4. IGS Volkmarode /Errichtung (4E.210056) abgebildet.

Aus Transparenzgründen hat die Verwaltung für die Sporthalle ein eigenes Projekt „IGS Sally-Perel /Neub. Sporthalle (4E.210326)“ eingerichtet; die bereits 2020 entstandenen Kosten für die Planung wurden zu Lasten dieses neuen Projekts umgebucht.

Es sind nunmehr außerplanmäßige Haushaltsmittel bereitzustellen, um das neu eingerichtete Projekt ausgleichen zu können.

Zur Deckung stehen Haushaltsmittel auf dem bisher verwandten Projekt „4. IGS Volkmarode /Errichtung (4E.210056)“ zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag €
Minder-aufwendungen	4E.210056.02.505.213 / 421110	4. IGS Volkmarode /Errichtung/ Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	14.600
Minder-auszahlungen	4E.210056.01.500.213 / 787110	4. IGS Volkmarode /Errichtung/ Hochbaumaßnahmen - Projekte -	402.300

6. Teilhaushalt Stadtgrün und Sport

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.670033 Geb.Salzdahlumer Str.129/Instand.
Sachkonto	421110 Grundstück u. baulichen Anlagen – Instandhaltung
	422900 Erwerb Vermögensgegenstände Festwert

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **265.600 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 (Aufwand)	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	265.600,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	265.600,00 €

Die Baumaßnahme für das Schützenhaus Heidberg wurde 2017 mit einer Kostenschätzung in Höhe von bis rd. 150.000 € in die Haushaltsplanung des FB 67 aufgenommen. Hierin waren kleinere Maßnahmen der Aufarbeitung des mobilen Luftgewehr-Schießstandes zur festen Anlage vorgesehen. Die hierfür notwendigen Planungen etc. wurden extern an ein Architekten-Planungsbüro vergeben und sollten 2018 fortgesetzt werden.

Die weitere Bearbeitung der Umbaumaßnahmen ergab in der Folgezeit, dass innerhalb der Planungsarbeiten aufgrund der vorgefundenen Bausubstanz erhebliche Veränderungen in der Raumnutzung und Ausstattung eingearbeitet und berücksichtigt werden mussten, wodurch sich Neuplanungen bzw. Änderungen ergaben.

Insbesondere musste der ursprünglich vorhandene Aufenthaltsraum neu konzipiert und die Nutzungen neu gegliedert werden. Im Rahmen der Bauumsetzungsphase wurde dabei festgestellt, dass das Gebäude in Bezug auf die Anforderungen insbesondere in bautechnischer sowie hausversorgungstechnischer Sicht erhebliche Defizite aufwies, wodurch zwingend notwendige Anpassungen erforderlich waren. Diese Bauanpassungen sind durch versteckte Mängel und Defizite im Bauzustand sowie statische Veränderungen begründet. Durch diese notwendigen Maßnahmen (Zusatzaufgaben und Nachtragsleistungen, insbesondere in den Gewerken Elektro, Heizung und Lüftungsinstallation) sind die Baukosten erheblich gestiegen.

Des Weiteren ist in den Vergabeverfahren festzustellen gewesen, dass die Angebotsabgaben in einzelnen Gewerken wesentlich über den veranschlagten Kosten lagen. Die Auftragsvergaben waren dennoch unabdingbar, da die zahlreichen voneinander abhängigen und ineinander greifenden Hochbau- und TGA-Gewerke im Gesamten auszuführen waren und dadurch erst eine Fertigstellung des sanierten Objektes ermöglichten.

Für den Umbau der Schießsportanlage Schützenhaus Heidberg von einem mobilen Luftgewehr-Schießstand zu einer festen Anlage sind aus den genannten Gründen entgegen der Planung bis Ende 2020 Kosten in Höhe von rd. 265.600 € angefallen. Es wird mit Gesamtkosten von rund 300 T € gerechnet.

Die Arbeiten wurden aus Aufwandsmitteln des Sammelprojekts „FB 67: Global-Instandh. Sportstätten (4S.670048)“ vorfinanziert. Aufgrund der Kostenhöhe der Baumaßnahme (> 150.000 €) sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen.

Zur besseren Übersicht wurde das Projekt „Gebäude Salzdahlumer Str. 129“ (4E.670033) neu eingerichtet und die entstandenen Kosten f. 2020 zu Lasten des neuen Projekts umgesetzt.

Zum Ausgleich dieses Einzelprojektes besteht der Bedarf, außerplanmäßige Haushaltssmittel bereitzustellen, um das neu eingerichtete Projekt auszugleichen zu können.

Zur Deckung stehen Haushaltssmittel aus dem bisher verwandten Projekt „Global-Instandhaltung (4E.670048)“ zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder-aufwendungen	4S.670048.00.505/ 421110	Global-Instandhaltung Sportstätten	169.700
Minder-aufwendungen	4S.670048.00.505/ 421270	Global-Instandhaltung Sportstätten	95.900

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2020 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 13.12.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:

Zur Vorlage ist folgende Frage in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung am 09. Dezember 2021 gestellt worden, die zum Verwaltungsausschuss am 14. Dezember 2021 beantwortet werden sollte:

1. Woraus resultieren die Deckungsmittel für die genannten Maßnahmen und werden durch die Bereitstellung dieser Deckungsmittel Vorhaben verschoben bzw. auf weiteres nicht umgesetzt?

Die Verwaltung nimmt zu den Frage wie folgt Stellung:

Zu 1:

Bei den Deckungsmitteln handelt es sich ausschließlich um nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigte Haushaltsumittel. So waren die tatsächlichen Gesamtkosten der Sanierung der Unterdecke in der Sporthalle der Grundschule Rühme aufgrund günstiger Ausschreibungsergebnisse rund 145.000 € geringer als kalkuliert. – Nr. 3 der Vorlage -. Die bei Nr. 2 der Vorlage aufgezeigte Deckung aus den Maßnahmen Dachsanierung Kita Thune und Kita Wenden beruhte darauf, dass sich nach genaueren Untersuchungen der Dächer und Dachabläufe ein wesentlich geringerer Instandsetzungsaufwand herausgestellt hat als ursprünglich angenommen.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2021 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 07.12.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.200002 FB 20: Maßnahm. i.Z.m.Corona-Pandemie
Sachkonto	427193 IM Sonstige Sachaufwendungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **5.000.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2021 (Aufwand)	0,00 €
Haushaltsreste 2020/2021 (Aufwand)	5.197.092,20 €
überplanmäßig beantragter Aufwand:	5.000.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	10.197.092,20 €

Die angegebenen Haushaltsreste können aus haushaltrechtlichen Gründen nicht ins Jahr 2022 übertragen werden, sodass nach einer Übertragung des überplanmäßigen Aufwandes im Jahr 2022 bis zu **5.000.000 €** zur Verfügung stehen würden.

Die vom Rat der Stadt am 24.03.2020 außerplanmäßig bereitgestellten Haushaltssmittel in Höhe von 10 Mio. € wurden zur Finanzierung verschiedener Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2020 und nach Übertragung als Haushaltsrest auch in 2021 in Anspruch genommen.

Angesichts der sich aktuell verschärfenden Corona-Pandemie werden weiterhin zahlreiche Maßnahmen jetzt und im Jahre 2022 erforderlich sein. Diese Situation war nicht absehbar,

so dass für die erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen keine Ansätze im Haushalt 2021 eingeplant worden sind. Auch sind im Haushaltsplanentwurf 2022 Mittel in dieser Größenordnung nicht vorgesehen.

Um in dieser Krisensituation kurzfristig handlungsfähig zu sein, ist nach erster Einschätzung ein Betrag von 5 Mio. € erforderlich. Die Maßnahmen sind daher sachlich und zeitlich unabweisbar, so dass die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Bereitstellung besteht.

Zur Deckung können Mehrerträge bei der Gewerbesteuer herangezogen werden.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 301310	Steuern, allg. Zuweisungen u. Umlagen / Gewerbesteuer	5.000.000 €

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.200003 FB 20: Maßnah. i.Z.m. Einr. Impfzentren/mobile Impf-Teams
Sachkonto	427193 IM Sonstige Sachaufwendungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **4.300.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2021 (Aufwand)	0,00 €
Haushaltsreste 2020/2021 (Aufwand)	9.831.042,74 €
überplanmäßig beantragter Aufwand:	4.300.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	14.131.042,74 €

Die angegebenen Haushaltsreste können aus haushaltrechtlichen Gründen nicht ins Jahr 2022 übertragen werden, sodass nach einer Übertragung des überplanmäßigen Aufwandes im Jahr 2022 bis zu **4.300.000 €** zur Verfügung stehen würden.

Aufgrund der großen Nachfrage nach Booster- aber auch Erstimpfungen hat sich die Stadt Braunschweig dazu entschlossen, unter Einsatz von mobilen Impf-Teams (MIT) ab Mittwoch, 24.11.2021 erneut ein Impfangebot in der Stadthalle Braunschweig vorzuhalten.

Um zur Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgabe handlungsfähig zu sein, ist die Bereitstellung weiterer Haushaltssmittel erforderlich. Nach den Erfahrungen mit dem von Ende Dezember 2020 bis 30.09.2021 betriebenen Impfzentrum wird ein Mittelbedarf von bis zu 8 Mio. € erwartet. Für dieses erste Impfzentrum waren Ende 2020 10 Mio. € außerplanmäßig bereitgestellt worden, von denen 3,2 Mio. € nicht verbraucht wurden. Diese Mittel könnten für die Impfangebote im verbleibenden Jahr 2021 verwendet werden. Danach verfallen sie, weil eine nochmalige Übertragung in das folgende Haushaltsjahr aus haushaltrechtlichen Gründen nicht zulässig ist.

Zur Fianzierung der MIT bzw. des stationären Impfangebots müssen andere Ansätze herangezogen werden. Hierbei und auch bereits in 2021 spielen Mehrerträge aus Erstattungen des Landes eine Rolle. Das Land finanziert ab dem 01.10.2021 pauschal den Einsatz von vier in Braunschweig eingesetzten MIT, ab dem 01.11.2021 sind es bis zu sieben MIT. Ab November 2021 werden der Stadt Braunschweig monatlich rd. 89.000 € pauschal pro MIT erstattet.

Die Mittel für diese Teams können als Mehrerträge, die im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit zu Mehraufwendungen berechtigen, auch für den Einsatz in der Stadthalle verwendet werden. Für den Dezember 2021 besteht sogar die Möglichkeit, noch 623.000 € Mehrerträge (7 MIT x 89.000 € = 623.000 €/Monat) zu erzielen. In 2022 könnten ausgehend von einem Bestehen der Impf-Teams bis Ende Dezember Erstattungen von 7,5 Mio. € zur Deckung der Aufwendungen beitragen. Zwar ist vorgesehen, entsprechende Erträge und Aufwendungen mit den Ansatzveränderungen der Verwaltung in den Haushalt 2022 einzustellen. Diese stünden aber erst nach Inkrafttreten des Haushalts 2022 zur Verfügung. Die Verwaltung wird dafür Sorge tragen, dass diese Mittel nur insoweit verwendet werden, wie sie über die beantragte überplanmäßige Bewilligung hinaus für diesen Zweck benötigt werden.

Im Haushaltsjahr 2021 sind bei den Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich die nachstehend als Deckung genannten Mehrerträge erzielt worden. Diese können bis zur tatsächlichen Einzahlung der o. g. Erstattungen durch das Land zur Deckung der überplanmäßige Mittelbereitstellung herangezogen werden.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 311110	Steuern, allg. Zuweisungen u. Umlagen / Schlüsselzuweisungen vom Land	4.300.000 €

3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4S.210083 Erw. Flüchtlinge / Unterbringung
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4S.210083 Erw. Flüchtlinge / Unterbringung
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte -

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **637.000 €** und Auszahlungen in Höhe von **2.548.700 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2021 (Aufwand)	0,00 €
Haushaltsansatz 2021 (Auszahlung)	0,00 €

Haushaltsreste 2020/2021 (Aufwand)	80.453,02 €
Haushaltsreste 2020/2021 (Auszahlungen)	581.674,57 €

überplanmäßig beantragter Aufwand:	637.000,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlung:	2.548.700,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	3.847.827,59 €

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 den Mehrkosten, die bei den acht Neubauten der Flüchtlingsunterkünfte entstanden sind, zugestimmt und die neuen Gesamtkosten mit insgesamt 29,45 Mio. € festgestellt (vgl. Vorlage 21-16871).

Im Zuge der Bauabwicklung der acht Neubauten haben sich Mehrkosten ergeben, die im Wesentlichen auf nachstehende Ursachen zurückzuführen sind.

- Auflagen im Genehmigungsverfahren zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Planungsanpassung durch Nutzungsänderung
- Anpassungen der Baukonstruktion in den Bereichen Roh- und Ausbau durch Nutzungsänderung
- Erhöhte Aufwendungen durch Baugrund
- Anstieg der Baupreise gegenüber dem Zeitpunkt der Objekt- und Kostenfeststellung

Es wird mit Mehrkosten in Höhe von rd. 3.185.700 € gerechnet. Die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln ist zur Schaffung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen erforderlich. In welchem Umfang Mehrkosten je Flüchtlingsunterkunft entstanden sind, ist im Detail aus der Vorlage für den Bauausschuss DS 21-16871 ersichtlich.

Es handelt sich um Baumaßnahmen, die weitestgehend abgeschlossen sind. Die Vergabeverfahren für die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die durch die Neubauten versiegelten Bodenflächen sind noch in diesem Jahr einzuleiten. Wenn die Haushaltsmittel erst im Haushaltsplan 2022 bereitgestellt werden, kann die ordnungsgemäße Abwicklung und Beendigung der acht Neubauvorhaben nicht erfolgen und es könnte zu weiteren Mehrkosten kommen. Die Finanzierung der Mehrkosten ist aufgrund des lfd. Bauvorhabens daher sachlich und zeitlich unabweisbar.

Zur Deckung der überplanmäßigen Mittelbereitstellung sind Haushaltsmittel bei den Projekten „Kita Rautheim/Ersatzbau (4E.210209)“ sowie „Lessinggymnasium/Containerbereitstellung 2. BA (4S.210092)“ angeboten worden. Diese Haushaltsmittel werden in 2021 nicht mehr benötigt. Da die Haushaltsmittel bei den Projekten aber weiterhin erforderlich sind, besteht die Notwendigkeit der Nachveranschlagungen ab dem Haushaltsjahr 2022 ff (unechte Deckungsmittel). Andere Deckungsmittel konnten nicht benannt werden.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag €
Minder-aufwendungen	4E.210209.00.505/ 421110	Kita Rautheim/Ersatzbau / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	400.000
Minder-auszahlungen	4E.210209.00.500.213/ 787110	Kita Rautheim/Ersatzbau / Baumaßnahmen	1.600.000
Minderaufwendungen	4S.210092.01.505/ 421110	Lessinggymnasium/Containerbereitstellung 2. BA / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	237.000
Minder-auszahlungen	4S.210092.02.500.213/ 787110	Lessinggymnasium/Containerbereitstellung 2. BA / Baumaßnahmen	948.700

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2021 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

13.12.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:

Zur Vorlage ist folgende Frage in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung am 9. Dezember 2021 gestellt worden, die zum Verwaltungsausschuss am 14. Dezember 2021 beantwortet werden sollte:

1. Woraus resultieren die Deckungsmittel für die genannten Maßnahmen und werden durch die Bereitstellung dieser Deckungsmittel Vorhaben verschoben bzw. auf weiteres nicht umgesetzt?

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Zu 1:

Zur Deckung der überplanmäßig bereitzustellenden Mittel für die Mehrkosten bei den Neubauten für Geflüchtete – Nr. 3 der Vorlage – konnten keine echten Deckungsmittel aufgrund von Einsparungen aufgezeigt werden.

Die Planungen für die Projekte Kita Rautheim/Ersatzbau und Lessinggymnasium/Containerbereitstellung 2. BA sind noch nicht soweit fortgeschritten, so dass die im Haushaltsplan 2021 veranschlagten Haushaltssmittel vollständig umgesetzt werden können. Die Verwaltung beabsichtigt die aufgezeigten Deckungsmittel im Wege der Ansatzveränderungen 2023 (Kita Rautheim) und ab 2024 (Lessinggymnasium) nachzuveranschlagen. Beide Vorhaben werden umgesetzt, jedoch verschieben sich Baubeginn und Fertigstellung.

Geiger

Anlage/n: keine

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €**

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 17.11.2021
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	09.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - (2021)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - (2021)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2021)

Anlage 4 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2021)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2021)Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Kroschke Sign-International GmbH	50,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel, Abt. Jugendfeuerwehr Kettenzuwendung
2	Nds. Kultusministerium	1.858,50 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel Abt. Jugendfeuerwehr Kettenzuwendung
3	Nds. Kultusministerium	206,50 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel, Jugendfeuerwehr Kettenzuwendung
4	Physikalisch-Technische Bundesanstalt	Sachspende 2.200,00 €	Feuerwehr Braunschweig Stelle Bevölkerungsschutz 10.000 St. FFP2-Masken

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderverein BBS V e.V.	Sachspende 234,34 €	15 Discgolfscheiben für den Sportunterricht Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	5.000,00 €	Musikschule: Projekt "Wir machen die Musik!" in Grundschulen 2021/2022

Referat 0412

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	1.150,00 €	Projekt "Rucksackbibliothek - L'Esel unterwegs" Kettenzuwendung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2021)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	10.368,02 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung

Fachbereich 61

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Richard Borek Stiftung	33.300,00 €	Stadt Braunschweig, Referat 0610 Stadtbild und Denkmalpflege zur Weiterleitung an private Grundstückseigentümer	Bildung eines gemeinsamen Etats zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Planung, Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung von Baudenkmälern, die sich in privatem oder kirchlichem Eigentum befinden. Jährliche Anteilsfinanzierung bis zu 33.300 € als Ergänzung zum städtischen Förderbetrag von bis zu 66.700 €.

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2021)**Fachbereich 37**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bundesamt für Güterverkehr	15.000,00 €	Zuwendung für Abbiegeassistsysteme von 10 Fahrzeugen der BF und der FF

Fachbereich 40

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Timmerlah im Rahmen des Projekts Leseförderung Kettenzuwendung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der Realschule Georg-Eckert-Straße Kettenzuwendung
3	Bürgerstiftung Braunschweig	700,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der RS John-F.-Kennedy-Platz Kettenzuwendung
4	Elternverein der GS Stöckheim	Sachspende 299,85 €	Drei Rhythmus-Taschen mit Instrumenten für den Musikunterricht Kettenzuwendung
5	Förderkreis der IGS Franzsches Feld	Sachspende 661,50 €	30 Badmintonschläger für den Sportunterricht Kettenzuwendung
6	Förderverein der GS Lehndorf	Sachspende 500,00 €	Vier Sitzgelegenheiten für die Schulbücherei Kettenzuwendung
7	Förderverein der GS Lehndorf	300,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Bastelmaterial für den Unterricht Kettenzuwendung
8	Förderverein der GS Lehndorf	600,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Sprach- und Lernspielen für den Differenzierungsraum Kettenzuwendung
9	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 898,80 €	66 Sporttrikots für den Sportunterricht Kettenzuwendung

Fachbereich 40

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
10	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 6.123,98 €	15 iPads mit Pencils und Hüllen für den Unterricht
11	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	850,00 €	Finanzierung von acht Lesungen für die Grundschule Diesterwegstraße im Zuge der 41. Schulbuchwoche im November 2021 Kettenzuwendung
12	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	150,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Digitaltechnik Video und Audio Kettenzuwendung
13	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	453,55 €	Zuschuss zur Erweiterung der Ausstattung der Nähwerkstatt für das Schulprogramm Nachhaltigkeit-Upcycling im Ganztagsangebot Kettenzuwendung

Fachbereich 41

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 435,98 €	Musikschule: Fünf Triangel-Halter, ein Clavespaar (Klangstäbe) mit Resonanzkasten und ein Halteblock für Maracas und Stielkastagnetten Kettenzuwendung
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 333,00 €	Musikschule: Noten für das Jugend-Sinfonie-Orchester Kettenzuwendung
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 550,00 €	Musikschule: Zehn Notenstative Kettenzuwendung
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 1.300,00 €	Musikschule: Eine Sopranblockflöte - Modell Ganassi Kettenzuwendung

Referat 0412

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	2.750,00 €	Förderung des Projektes "Auf dem Weg zum Buch"

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2021)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	Sachspende 224,00 €	Schülerinnen und Schüler	Zwei Taxenbeförderungen für die Grundschule Bebelhof zu den Waldaktionstagen im Mascheroder Holz Kettenzuwendung

Fachbereich 51

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Jüdel-Stiftung	45.000,00 €	Hilfsbedürftige Familien und Einzelpersonen	Verteilung von Weihnachts-Beihilfen für hilfsbedürftige Familien und Einzelpersonen

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

21-17235

**Beschlussvorlage
öffentlich**

Betreff:

Annahme einer Zuwendung über 2.000 €

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

03.12.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.12.2021	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	10.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

Der Annahme einer Zuwendung des Feldmarksrealverbands Hagen Braunschweig in Höhe von 300.000 € wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen im Wert von über 2.000 €.

Der Feldmarksrealverband Hagen befindet sich in Auflösung, da der Verbundszweck entfallen ist. Im Zuge der Abwicklung hat der Realverband beschlossen, einen Teil des vorhandenen Vermögens direkt der Stadt Braunschweig für diverse Schulen im ehemaligen Verbundgebiet zukommen zu lassen. Darüber hinaus hat der Verband avisiert, diverse weitere Schulen über die Fördervereine unterstützen zu wollen. Die direkt begünstigten Schulen der Stadt Braunschweig sind der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen. Mit der Zuwendung soll die sächliche Ausstattung in den Schulen verbessert werden.

Lfd. Nr.	Schule / Sonstige Einrichtung	Art (Geld- oder Sachspende)	Wert (Wert in €)	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Gymnasium Neue Oberschule	Geldspende	80.000,00 €	Möblierung/Ausstattung von Fachunterrichts- und Klassenräumen, Lehrmittel, Funktionsgegenstände, Spielgeräte, Verbrauchsmittel
2	Grundschule Heinrichstr.	Geldspende	80.000,00 €	Möblierung/Ausstattung von Fachunterrichts- und Klassenräumen, Lehrmittel, Funktionsgegenstände, Spielgeräte, Verbrauchsmittel
3	Grundschule Bültenweg	Geldspende	80.000,00 €	Möblierung/Ausstattung von Fachunterrichts- und Klassenräumen, Lehrmittel, Funktionsgegenstände, Spielgeräte, Verbrauchsmittel
4	Jugendverkehrsschule	Geldspende	60.000,00 €	Instandsetzung und Instandhaltung des Außengeländes (Pflege der Anlage, Ersatz/Ergänzung von Verkehrszeichen etc.) sowie Neugestaltung der Außenanlagen
		Gesamt	300.000,00 €	

Dr. Arbogast

Anlage/n: keine

Betreff:

**Vergabe der Betriebsträgerschaft für die neue Kindertagesstätte
"Kornblumenstraße" im Baugebiet "Dibbesdorfer Straße-Süd"**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 03.12.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhö-18.11.2021 rung)		Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	01.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

Die Betriebsträgerschaft für die neue Kindertagesstätte „Kornblumenstraße“ wird an die Kinderkrippe Klitzeklein e. V. vergeben.

Sachverhalt:

Für die Betriebsträgerschaft der geplanten dreigruppigen Kita „Kornblumenstraße“ haben folgende Träger ihr Interesse bekundet:

- Till Eulenspiegel e. V.
- Kinderkrippe Klitzeklein e. V.
- Fröbel gGmbH

Allen interessierten Trägern ist vor Abgabe ihrer Bewerbung die Leistungsbeschreibung mit Kriterien zur Trägerschaft und dem Betrieb der Kita zugegangen. Die Bewerbungen der o. a. Träger sind fristgerecht bei der Stadt Braunschweig eingegangen. Sie wurden alle bei der Durchführung des Auswahlverfahrens berücksichtigt und am 1./2. November 2021 zu einer Präsentation ihrer Konzepte sowie vertiefenden Gesprächen mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingeladen. Ein Träger hat im Nachgang zu der Präsentation seine Bewerbung für diesen Standort zurückgezogen.

Die Träger wurden gebeten, sich in ihrer Präsentation zu folgenden Themenblöcken zu äußern:

- Pädagogisches Grundkonzept / Zielgruppenorientierung / Familienorientierung und Elternbeteiligung
- Finanzstruktur
- Personal- und Qualitätsmanagement
- Organisations- und Dienstleistungsentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit / Vernetzung und Kooperation / Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig

Diese Vorgabe dient dazu, die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen. Die Themenblöcke stellen ebenfalls die Grundlage der Entscheidungsmatrix der Bewertungskommission des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie dar, aus der sich entsprechende Punktwerte ergeben.

Die höhere Punktzahl konnte die Kinderkrippe Klitzeklein e. V. erzielen.

Entsprechend schlägt die Verwaltung vor, die Betriebsträgerschaft der o. g. Kindertagesstätte der Kinderkrippe Klitzeklein e. V. zu übertragen.

Die Bewertung der Bewerbungen erfolgte objektiv und nachvollziehbar anhand einer bewährten einheitlichen Bewertungsmatrix und eines identischen Fragenkataloges. Im Ergebnis haben sich beide Träger durch sehr gut und gute Ausführungen zu den pädagogischen Anforderungen ausgezeichnet sowie die Bereitschaft gezeigt, eine integrative Gruppe in der neuen Kindertagesstätte zu eröffnen.

Ausschlaggebend für die Auswahl des zukünftigen Trägers im Vergleich zum Zweitplatzierten waren die Aussagen zur „Finanzstruktur“ und der „Organisations- und Dienstleistungsentwicklung“ im Bereich der organisatorischen Aspekte. Des Weiteren hat der Träger in der Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig und Öffentlichkeitsarbeit überzeugt. Der Träger ist in Braunschweig bereits durch die Trägerschaft von zwei Krippengruppen am Standort Mühlenpförtstraße 5 bekannt.

Alle interessierten Träger haben sich auch an dem Auswahlverfahren für die Kindertagesstätte „Schwarzer Berg“ beteiligt, so dass zur Orientierung auf die dort beigelegte anonymisierte Bewertungsmatrix verwiesen wird. Aufgrund der geringen Anzahl beteiligter Träger erfolgt keine separate Darstellung, da Rückschlüsse nicht ausgeschlossen werden können.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:**Vergabe der Trägerschaft für die neue Kindertagesstätte "Am Schwarzen Berge", Warnekamp 1**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 16.11.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue (Anhörung)	18.11.2021	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	01.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

Die Trägerschaft für die neue Kindertagesstätte „Am Schwarzen Berge“ wird an die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. vergeben.

Sachverhalt:

Für die Betriebsträgerschaft der geplanten fünfgruppigen Kita „Am Schwarzen Berge“ haben folgende Träger ihr Interesse bekundet:

- Der Paritätische
- Lebenshilfe Braunschweig gGmbH
- Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
- Till Eulenspiegel e. V.
- Kinderkrippe Klitzeklein e. V.
- Fröbel gGmbH

Allen interessierten Trägern ist vor Abgabe ihrer Bewerbung die Leistungsbeschreibung mit Kriterien zur Trägerschaft und dem Betrieb der Kita zugegangen. Die Bewerbungen der o. a. Träger sind fristgerecht bei der Stadt Braunschweig eingegangen. Sie wurden alle bei der Durchführung des Auswahlverfahrens berücksichtigt und am 1./ 2. November 2021 zu einer Präsentation ihrer Konzepte sowie vertiefenden Gesprächen mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingeladen.

Die Träger wurden gebeten, sich in ihrer Präsentation zu folgenden Themenblöcken zu äußern:

- Pädagogisches Grundkonzept / Zielgruppenorientierung / Familienorientierung und Elternbeteiligung
- Finanzstruktur
- Personal- und Qualitätsmanagement
- Organisations- und Dienstleistungsentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit / Vernetzung und Kooperation / Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig

Diese Vorgabe dient dazu, die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen. Die Themenblöcke stellen ebenfalls die Grundlage der Entscheidungsmatrix der Bewertungskommission des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie dar, aus der sich entsprechende Punktwerte ergeben.

Die höchste Punktzahl konnte die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. erzielen.

Entsprechend schlägt die Verwaltung vor, die Trägerschaft der o. g. Kindertagesstätte der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. zu übertragen.

Die Bewertung der Bewerbungen erfolgte objektiv und nachvollziehbar anhand einer bewährten einheitlichen Bewertungsmatrix und eines identischen Fragenkataloges. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich, mit Ausnahme eines Bewerbers, die Ausführungen zu den pädagogischen Anforderungen mit gut bis sehr gut ausgezeichnet haben. Des Weiteren haben alle Träger die Bereitschaft gezeigt, eine integrative Gruppe in der neuen Kindertagesstätte zu eröffnen.

Ausschlaggebend für die Auswahl des zukünftigen Trägers im Vergleich zu den beiden Zweitplatzierten waren insbesondere Aussagen zur „Finanzstruktur“, dem „Personalmanagement“ sowie der „Organisations- und Dienstleistungsentwicklung“ im Bereich der organisatorischen Aspekte. Der Träger ist in Braunschweig bereits durch die Trägerschaften der Betriebskita der PTB und der fünfgruppigen Kita „Mitgaustraße“ in dem neuen Wohnquartier Nördliches Ringgebiet in der Nordstadt bekannt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Anonymisierte Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse

Anlage 1

Bewertung der Träger

Kita "Am Schwarzen Berge"

Vergabekriterien	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.	Träger 2	Träger 3	Träger 4	Träger 5	Träger 6	Bemerkungen
Grundkonzeption	15 (5)	12 (4)	12 (4)	12 (4)	12 (4)	12 (4)	Gewichtung: 3-fach
Zielgruppenorientierung der Konzeption	12 (4)	12 (4)	15 (5)	15 (5)	12 (4)	9 (3)	
Familienorientierung und Elternbeteiligung	12 (4)	12 (4)	12 (4)	12 (4)	12 (4)	9 (3)	
Finanzstruktur	10 (5)	8 (4)	8 (4)	4 (2)	6 (3)	2 (1)	Gewichtung: 2-fach
Personalmanagement	10 (5)	8 (4)	8 (4)	8 (4)	8 (4)	8 (4)	
Qualitätsmanagement	8 (4)	8 (4)	8 (4)	6 (3)	8 (4)	6 (3)	
Organisations- und Dienstleistungsentwicklung	8 (4)	8 (4)	6 (3)	6 (3)	6 (3)	6 (3)	Gewichtung: 1-fach
Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig	5	5	4	4	4	1	
Vernetzung und Kooperation	4	4	5	5	4	3	
Öffentlichkeitsarbeit	4	5	4	4	4	4	
Gesamtpunktzahl	88	82	82	76	76	60	
"Platz"	1	2	2	3	3	4	

Betreff:**Beteiligung der Stadt Braunschweig am Förderprogramm "Perspektive Innenstadt!"****Organisationseinheit:**Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat**Datum:**

22.11.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	24.11.2021	Ö
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	26.11.2021	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	01.12.2021	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	02.12.2021	Ö
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	03.12.2021	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	08.12.2021	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	09.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Braunschweig beschließt die Beantragung von Fördermitteln aus dem niedersächsischen Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Sofortprogramm auf der Grundlage der im Begründungstext und in den Anlagen aufgeführten Projekten mit einem Projektvolumen von 2,0 Mio. € umzusetzen.
3. Zur Projektumsetzung werden im Jahr 2021 außerplanmäßig Mittel i. H. v. 1.810.000 € mit der aufgezeigten Deckung zur Verfügung gestellt. Mit einem bereits im Haushalt 2021 eingeplanten Betrag von 190.000 € wird das Projekt 4E.000002 – Begrünung des Schlossplatzes – Bestandteil des Gesamtprojektes.
4. Der Rat beschließt ausschließlich zur Durchführung des Sofortprogramms „Perspektive Innenstadt“ eine Ausnahmeregelung von der im § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenze von 100.000 €, um eine Zuordnung der Haushaltssmittel auf Einzelprojekte ohne weitere Gremienbeteiligung vornehmen zu können.

Sachverhalt:I. Informationen zum Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ und vorgesehene Projekte

Die Verwaltung hat im September des Jahres vom Land die Zusage erhalten, bis zu 1,8 Mio. Euro Fördermittel aus dem Programm „Perspektive Innenstadt!“ beantragen zu können. Seitdem wurde verwaltungsintern an der Konkretisierung innenstadtstärkender Projekte gearbeitet. Für die Stadt ergibt sich dadurch die Möglichkeit, gemäß den vorliegenden Richtlinien und Informationen des Landes kurzfristig Projekte zur Stärkung der Innenstadt durchzu-

führen und dabei Fördermittel von bis zu 90% in Anspruch zu nehmen. Der Kofinanzierungsanteil der Stadt Braunschweig liegt bei 10%. Somit steht ein förderbares Volumen von insgesamt 2,0 Mio. € zur Verfügung, der städtische Eigenanteil beläuft sich auf 0,2 Mio. €.

Das Förderprogramm hat eine Laufzeit vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2023. Die Mittel sind von der Stadt vorzufinanzieren, eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung durch die NBank erst nach jeweiligem Projektende.

Aufgrund der übergeordneten Bedeutung ist zur Beteiligung am Sofortprogramm und zur Beantragung der Mittel bei der Niedersächsischen Förderbank (NBank) ein Ratsbeschluss notwendig (**siehe Beschlusstext, Nr. 1**).

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 30.09.2021 haben das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) und die Ämter für regionale Landesentwicklung Niedersachsen informiert, wie das Antragsverfahren ablaufen wird. Neben der Einrichtung umfangreicher Projektanträge ist nach Auskunft des Fördermittelgebers auch für jedes einzelne Projekt ein Ratsbeschluss Voraussetzung für eine Förderung. Die Verwaltung informiert mit dieser Vorlage daher über die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen, um Förderprojekte in Braunschweigs Innenstadt umzusetzen.

Im Rahmen des Sofortprogramms wird die Umsetzung folgender Projekte verfolgt (**siehe Beschlusstext, Nr. 2**):

1. Sitzstufen an der Oker (III.01)
2. Werbesatzung für die Innenstadt (III.02)
3. Sitzbänke in der Innenstadt (III.03)
4. Gross Form Art (IV.01)
5. Konzept Kulturraumzentrale Innenstadt (IV.02)
6. Wettbewerb temporärer Architekturpavillon (IV.03)
7. Familien-Cafés mit Kinder-/Jugendbeteiligungsetage (V.01)
8. Citymanagement 2.0 für Innovationsthemen und Digitalisierungsprojekte (VI.01):
 - a. Markt- und Wettbewerbsanalyse Digitale Präsenz Braunschweig 2.0
 - b. B2C- und B2B-Befragungen
 - c. Digitale Wissens- und Informationsplattform
9. Digitales Gamification-Projekt zur Steigerung der Aufenthaltsdauer und der Frequenzen in der Innenstadt (VI.02)
10. Dinner in White – Braunschweig bittet zu Tisch (VI.03)
11. Freizeitangebote zur Belebung der Innenstadt: Stadtgärten und -strand, Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche (VI.04)
12. Gründerprogramm Innenstadt (VI.05)
13. Strategisches Rahmenkonzept (Bewerbungsgrundlage „Resiliente Innenstädte“), (VI.06)
14. Begrünung Schlossplatz (VIII.01)
15. Entsiegelungsmaßnahmen (VIII.02)
16. Mobiles Grün für die Innenstadt (VIII.03)

Weitere Informationen ergeben sich aus der beigefügte Projektübersicht (Anlage 1) und den dazugehörigen Projektskizzen (Anlage 2). Diese umfassen auch erste Kostenschätzungen für die Einzelvorhaben und die Aufteilung der Kosten auf Fördermittel und städtisch notwendige Eigenmittel. Der tatsächliche Aufwand für die Projekte wird sich jedoch erst nach Ausschreibung und Beauftragung der einzelnen Leistungen bzw. Maßnahmen konkret beziffern lassen. Die Verwaltung hat die Schätzungen daher auf Erfahrungswerten oder im Einzelfall auf erste Sondierungsgespräche mit möglichen Auftragnehmern begründet.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die umgesetzten Projekte mit Ausnahme der Projekte 2., 3. und 11. nach Ende des Förderzeitraums Folgekosten entstehen. Bei den Projekten 1.,

3. und 14. bis 16. sind dies Kosten für laufende Instandhaltungen bzw. Pflege und evtl. Abschreibungen, bei den Projekten 14. bis 16. zusätzlich die Kosten für die Entwicklungspflege der Pflanzen. Bei den Projekten 1., 5., 6., 13. und 15. ist beabsichtigt, weitere Projektschritte über das in Vorbereitung befindliche Förderprogramm "Resiliente Innenstädte" (s. u., Eigenanteil 60%) teilfinanzieren zu lassen. Bei einigen Maßnahmen steht der Fortsetzungszeitraum noch nicht fest. Für Nr. 7 - Familien-Cafés mit Kinder- und Jugendbeteiligungsetage wäre mit der Entscheidung zur Umsetzung ein dauerhafter Betrieb mit laufenden Folgekosten verbunden.

Soweit über die dargestellten 2 Mio. € hinaus weitere Haushaltsmittel benötigt werden, legt die Verwaltung den Ratsgremien zu gegebener Zeit Beschlussvorlagen vor. Dies betrifft insbesondere entstehende Umsetzungskosten und sich im Einzelfall ergebende laufende Folgekosten.

Aus der Übersicht geht hervor, dass der klare Fokus auf Projekten liegt, die von der Stadtverwaltung entwickelt und im Rahmen des Innenstadtdialogs bzw. der in diesem Rahmen durchgeföhrten Austausch- und Vernetzungsformaten allen beteiligten Stakeholdern vorgestellt und mit diesen diskutiert wurden. Ein Schwerpunkt lag dabei auf Projekten und Maßnahmen, die möglichst schnell umzusetzen und einen größtmöglichen Einfluss auf eine positive Innenstadtentwicklung haben können. Daher spielten die Oberthemen Aufenthaltsqualität, Stadtklima und Schaffung von Besuchsgründen der Innenstadt eine besondere Rolle in den Konzeptionen.

Zudem legt das Förderprogramm auch einen Fokus auf die Schaffung konzeptioneller Grundlagen, deren Umsetzung mit dem Folgeprogramm „Resiliente Innenstädte“ forciert werden könnte. Daher sind auch konzeptionelle Vorhaben in der Projektübersicht enthalten.

Abschließend sei erwähnt, dass die Projektliste nicht als abschließend zu verstehen ist. Es sind teils weitere Ideen und Konzepte in der Vorbereitung. Entsprechende Informationen und ggfs. nötige Beschlüsse werden den politischen Gremien zu gegebener Zeit vorgelegt.

Im Gegenzug ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne der aufgeführten Projekte ganz oder teilweise verworfen werden.

Zudem steht eine tiefere Erörterung der Einzelvorhaben mit der NBank noch aus. Trotz des Ziels zur Schaffung einer unkomplizierten Förderrichtlinie zeigt sich bereits, dass die einzuhaltenden Auflagen seitens des Landes und insbesondere der NBank die Umsetzung einzelner Projekte erschweren können. Hintergrund sind die vorhandenen Ressourcen, sich ändernde Rahmenbedingungen sowie die umfangreichen rechtlichen Vorschriften, insbesondere Vergabevorschriften und Beihilfenrecht der EU. Die Verwaltung weist daher ausdrücklich darauf hin, dass sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich sagen lässt, für welches der aufgelisteten Projekte eine Förderung schlussendlich gewährt und damit eine Umsetzung ermöglicht wird.

Ausgehend von einem kürzlich erfolgten Vorabgespräch mit der NBank zeichnet sich ab, dass zumindest einige im Innenstadtdialog gemeinschaftlich entwickelte und abgestimmte Projekte auf förderrechtliche Hürden stoßen werden. Es deuten sich in Teilen Einschränkungen an, da die Richtlinie insbesondere bei echten Kooperationsprojekten mit Blick auf beihilfrechtliche Fragestellungen (und dem in diesem Fall geltenden EU-Recht) sehr kompliziert ist.

Die im Innenstadtdialog von allen Akteur:innen vertretene Auffassung, dass Innenstadtentwicklung vor allem ein Gemeinschaftsprojekt zwischen sehr unterschiedlichen Akteursgruppen ist, spiegelt die Richtlinie nur bedingt wider. Eine erfolgreiche Antragsstellung und tatsächliche Umsetzung der aufgezeigten Projekte über das Förderprogramm lässt sich deshalb zum jetzigen Zeitpunkt ausdrücklich noch nicht absehen. Auch ist noch unklar, wann Anträge genehmigt werden können, da der Niedersächsische Städtetag zuletzt mitteilte,

dass die NBank über sehr beschränkte Bearbeitungskapazitäten verfügt. Ziel der Vorlage ist es daher, die Politik einzubinden, die erforderlichen vorbereitenden Beschlüsse fassen zu lassen und den notwendigen Handlungsspielraum für weitere Abstimmungen mit der NBank bzw. dem Land zu erhalten.

Die Verwaltung wird in jedem Fall versuchen, im Dialog mit dem Fördermittelgeber bestmögliche Ergebnisse für Braunschweigs Innenstadt zu erzielen.

Nach der erfolgten Zusage über die Reservierung des Budgets (1,8 Mio. €) können in der zweiten Verfahrensstufe Projektanträge bei der NBank eingereicht werden. Hierbei sind zwei Fristen wichtig: Es muss mindestens ein Projekt bis zum 31.03.2022 bei der NBank eingereicht werden. Andernfalls verfällt das komplette Budget. Bis zum 30.06.2022 müssen alle anderen Projektanträge eingereicht werden, um die Fördermittel bis zum Programmende 2023 zu binden. Das Mindestprojektvolumen liegt für Konzepte und Studien bei 30.000 Euro, bei allen anderen Einzelprojekten bei 50.000 Euro. Personalkosten sind mit Ausnahme der Aufwendungen für einen Citymanager nicht förderfähig.

Alle geförderten Projekte müssen bis März 2023 abgeschlossen sein. Die Befristung des Förderprogramms erfordert eine zeitnahe Umsetzung der Projekte. Ein vorgezogener Maßnahmenbeginn ab dem 17. Juni 2021 schließt eine Förderung nicht aus.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Fördermittel erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises für das jeweilige Einzelprojekt ausgezahlt werden. Das bedeutet, dass zunächst die gesamten Projektkosten von der Stadt Braunschweig vorfinanziert werden müssen. Erst nach Abschluss eines Projektes, nach Erstellung des Verwendungsnachweises und nach dessen Prüfung durch die NBank werden für das jeweilige Einzelprojekt Fördermittel ausgezahlt. Daher ist eine kurzfristige Zurverfügungstellung der geschätzten Gesamtkosten aller Einzelvorhaben notwendig (siehe unten: Finanzierung der Einzelvorhaben des Sofortprogramms).

Im April 2022 beginnt zudem die Bewerbungsphase für das EFRE Programm „Resiliente Innenstädte“. Die für eine Beteiligung am Wettbewerbsverfahren notwendige Innenstadtstrategie wurde durch die Braunschweig Zukunft GmbH bereits ausgeschrieben und beauftragt, da der Erstellungszeitraum bis April inkl. aller Beteiligungsverfahren sehr kurz ist. Dieses zweite Programm sieht für Braunschweig eine Förderung von bis zu 4,2 Mio. Euro auf 5 Jahre vor. Der Eigenanteil liegt bei 60 Prozent. Die Verwaltung wird bei Vorliegen weiterer Informationen berichten und auch hier ggfs. erforderliche Entscheidungen der politischen Gremien einholen.

Gem. § 94 NKomVG ist der Stadtbezirksrat zu allen wichtigen Fragen, die den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, anzuhören. Das betrifft insbesondere die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Stadtbezirk. Der hier vorbereitete Beschlussvorlage für den Rat der Stadt Braunschweig stellt die formelle Grundlage dafür dar, dass gegenüber dem Land, bzw. der NBank die geforderte Antragsberechtigung auf das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ hergestellt wird und die beteiligten Fachstellen durch die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln handlungsfähig werden. Die Durchführung und detaillierte Ausgestaltung der Projekte ist teilweise abhängig von der Förderung und den Regelungen der noch zu ergehenden Bescheide des Fördermittelgebers zu den einzelnen Projekten. Dennoch soll bereits in diesem Stadium dem Stadtbezirk die Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Soweit es kommunalverfassungsrechtlich geboten ist, erfolgt bei der Projektdurchführung eine weitere Beteiligung der politischen Gremien.

II. Finanzierung der Einzelvorhaben des Sofortprogramms

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung

Sofern mit der Projektumsetzung bis zur Rechtskraft der Haushaltssatzung 2022 gewartet würde, bestünde aufgrund des engen Förderzeitraums die Gefahr, die Maßnahmen nicht zeitgerecht umsetzen zu können und somit Fördermittel in erheblichem Umfang zu verlieren.

Daher bedarf es neben den benötigten Projektbeschlüssen (siehe Beschlusstext Nr. 1 und Nr. 2) zudem der nachstehenden außerplanmäßigen Mittelbereitstellung im Jahr 2021 (**siehe Beschlusstext Nr. 3**). Diese Mittel könnten in das Haushaltsjahr 2022 übertragen werden und würden somit für die Umsetzung von Projekten bereits im ersten Halbjahr 2022 (vor Rechtskraft der Haushaltssatzung 2022) als Deckungsmittel zur Verfügung stehen

Teilhaushalt Stabsst.: 0800 Wirtschaftsdezernat
 Produkt: 1.57.5711.01 Wirtschaftsförderung
 Sachkonto: 427110 – Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei dem o. g. Produkt werden im Ergebnishaushalt außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 1.810.000 € beantragt.

Haushaltsansatz 2021:	0 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	<u>1.810.000 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.810.000 €

Einerseits werden somit die erforderlichen Mittel für das Sofortprogramm gegenüber dem Fördermittelgeber NBank nachgewiesen. Andererseits kann dadurch eine schnelle Handlungsfähigkeit bezüglich der eigenverantwortlichen Umsetzung von Einzelvorhaben in den unterschiedlichen Dezernaten sichergestellt werden.

Eine zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit gem. § 117 NKomVG ist gegeben, weil das Förderprogramm bereits deutlich vor dem Inkrafttreten des Haushalts 2022 startet und die Verwaltung gegenüber dem Fördermittelgeber und zur Beteiligung Dritter die Mittelverfügbarkeit nachweisen muss (Einhaltung der zwingenden Antragsfristen zum 31.03.2022 und zum 30.06.2022), insbesondere aber, weil ohne diese vorangehende außerplanmäßige Be- willigung die Förderung bei geringem Eigenanteil nicht in Anspruch genommen werden könnte.

Für die Projekte, die durch die städtischen Tochtergesellschaften Braunschweig Stadtmarketing GmbH und Braunschweig Zukunft GmbH durchgeführt werden sollen (vgl. Projekte 8 – 13 mit den Kennnummern VI.01 - VI.06) bedarf es entsprechender Nachtragswirtschaftspläne, deren Deckung ebenfalls über die außerplanmäßige Mittelbereitstellung gewährleistet ist.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4E.200002	FB 20 – Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	1.810.000 €

III. Finale Mittelzuordnung – Ausnahme von § 6 der Haushaltssatzung 2021

Gemäß § 6 der Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Jahr 2021 sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag i. H. v. 100.000 € nicht übersteigen. Um eine Zuordnung der pauschal dem o. g. Produkt bei der StSt. 0800 zugeordneten Mittel zu entsprechenden Einzelprojekten ohne weitere Gremienbeteiligung vornehmen zu können, wird vorgeschlagen eine Ausnahmeregelung bezüglich dieser Wertgrenze zu beschließen (vgl. **Beschlusstext Nr. 4**). Die Ausnahmeregelung gilt ausdrücklich nur

für das Programm „Perspektive Innenstadt“. Die politischen Gremien werden über die erfolgten Mittelumsetzungen informiert.

IV. Hinweise zur Beschlussempfehlung

Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, dass es sich hierbei um ein sehr kurzfristig aufgelegtes Förderprogramm handelt, bei dem bei weitem noch nicht alle Rahmenbedingungen festgelegt sind. Nach den Erfahrungen bereits abgewickelter Förderprogramme in der Vergangenheit wird es auch hier unvermeidbar sein, Anpassungen vorzunehmen und schnell zu reagieren, um Fördermittel zu sichern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Kosten verändern können und noch weitere Projekte, ggf. als Ersatz für die aufgeführten, benannt werden. Die politischen Gremien werden dazu fortlaufend eingebunden. Es ergibt sich bei diesem Projekt die einzigartige Möglichkeit, Projekte zur Stärkung der Innenstadt in Braunschweig durchzuführen, die bis zu 90% aus Fördermittel finanziert werden können.

Die Verwaltung verweist außerdem auf den Beschluss des Rates vom 13.07.2021 – Ein Zukunftskonzept für unsere Innenstadt (DS 21-16445-02). Aufgrund eines interfraktionellen Antrages der SPD- und der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig wurde beschlossen, dass Mittel aus dem Landesprogramm „Perspektive Innenstadt“ effektiv eingesetzt und eingeworben werden.

Daher empfiehlt die Verwaltung, dem Beschlusstext dieser Vorlage zuzustimmen.

Leppa

Anlage/n:

Anlage 1 – Übersicht über die geplanten Vorhaben

Anlage 2 – Kurzbeschreibungen der geplanten Vorhaben

Sofortförderprogramm Perspektive Innenstadt

Projektliste Dezernate III, IV, V, VI, VIII

			Förderprogramm "Perspektive Innenstadt"		
Dez.	Kenn-nummer	Projekte	Laufzeit: 01.01.22 - 31.03.23 Projektvolumen	Förderung (90%)	Eigenanteil (10%)
III	III.01	Sitzstufen an der Oker	150.000,00 €	135.000,00 €	15.000,00 €
	III.02	Werbesatzung für die Innenstadt	70.000,00 €	63.000,00 €	7.000,00 €
	III.03	Sitzbänke in der Innenstadt	51.000,00 €	45.900,00 €	5.100,00 €
IV	IV.02	Konzept Kulturraumzentrale Innenstadt	271.000,00 €	243.900,00 €	27.100,00 €
	IV.03	Wettbewerb temporärer Architekturpavillon	50.000,00 € 50.000,00 €	45.000,00 € 45.000,00 €	5.000,00 € 5.000,00 €
			100.000,00 €	90.000,00 €	10.000,00 €
V	V.01	Familien-Cafés mit Kinder-/Jugendbeteiligungsetage	410.000,00 €	369.000,00 €	41.000,00 €
			410.000,00 €	369.000,00 €	41.000,00 €
VI	VI.01	Citymanagement 2.0 für Innovationsthemen und Digitalisierungsprojekte	125.000,00 €	112.500,00 €	12.500,00 €
	VI.02	Gamification-Projekt	95.000,00 €	85.500,00 €	9.500,00 €
	VI.03	Dinner in White	75.000,00 €	67.500,00 €	7.500,00 €
VII	VI.04	Freizeitangebote zur Belebung der Innenstadt – Stadtgärten und -strand. Bewegungsangebote	125.000,00 €	112.500,00 €	12.500,00 €
	VI.05	Gründerprogramm Innenstadt	112.000,00 €	100.800,00 €	11.200,00 €
	VI.06	Strategisches Rahmenkonzept (Bewerbungsgrundlage "Resiliente Innenstädte")	41.500,00 €	37.350,00 €	4.150,00 €
VIII	VIII.01	Begrünung Schlossplatz	573.500,00 €	516.150,00 €	57.350,00 €
	VIII.02	Entsiegelungsmaßnahmen	310.000,00 €	279.000,00 €	31.000,00 €
	VIII.03	Mobiles Grün	105.000,00 € 100.000,00 €	94.500,00 € 90.000,00 €	10.500,00 € 10.000,00 €
			515.000,00 €	463.500,00 €	51.500,00 €
Summen geplante städtische Projekte			1.869.500,00 €	1.682.550,00 €	186.950,00 €

Zusätzliches	IV.01	"Gross Form Art" (Externes Projekt der Art Braunschweig gGmbH in Kooperation mit der Stadtverwaltung)	60.000,00 €	***
--------------	-------	---	-------------	-----

Gesamtförderbedarf (städtische und externe Projekte)		1.742.550,00 €	
--	--	-----------------------	--

*** Der notwendige Eigenanteil muss durch die antragstellende gGmbH getragen werden.

Anlage 2 – Kurzbeschreibungen der geplanten Einzelvorhaben

III.01 Sitzstufen an der Oker

1. Kurzbeschreibung

Im Bereich der Innenstadt soll zwischen Friedrich-Wilhelm-Platz und dem Alten Bahnhof die Oker durch Sitzstufen auf beiden Seiten erlebbar gemacht werden. Die Sitzstufen beidseitig der Oker zwischen den Brücken zum Alten Bahnhof könnten ein großer Anziehungspunkt mit Kommunikationsmöglichkeit in der Innenstadt werden und das Wasser in der Stadt erlebbar machen, die Belebung und Attraktivität der Innenstadt mit ihrem Kultviertel steigern und die Verweildauer erhöhen.

2. Umsetzungsstruktur

Das Projekt ist mehrstufig angelegt:

1. Stufe: Entwicklung eines Gesamtkonzepts und eine darauf aufbauende Konkretisierung der Planung für den südlichen Bereich
2. Stufe: Konkretisierung für den nördlichen Teilbereich. In weiteren Stufen würde die Ausführungsplanung und die Umsetzung in Teilschritten erfolgen.

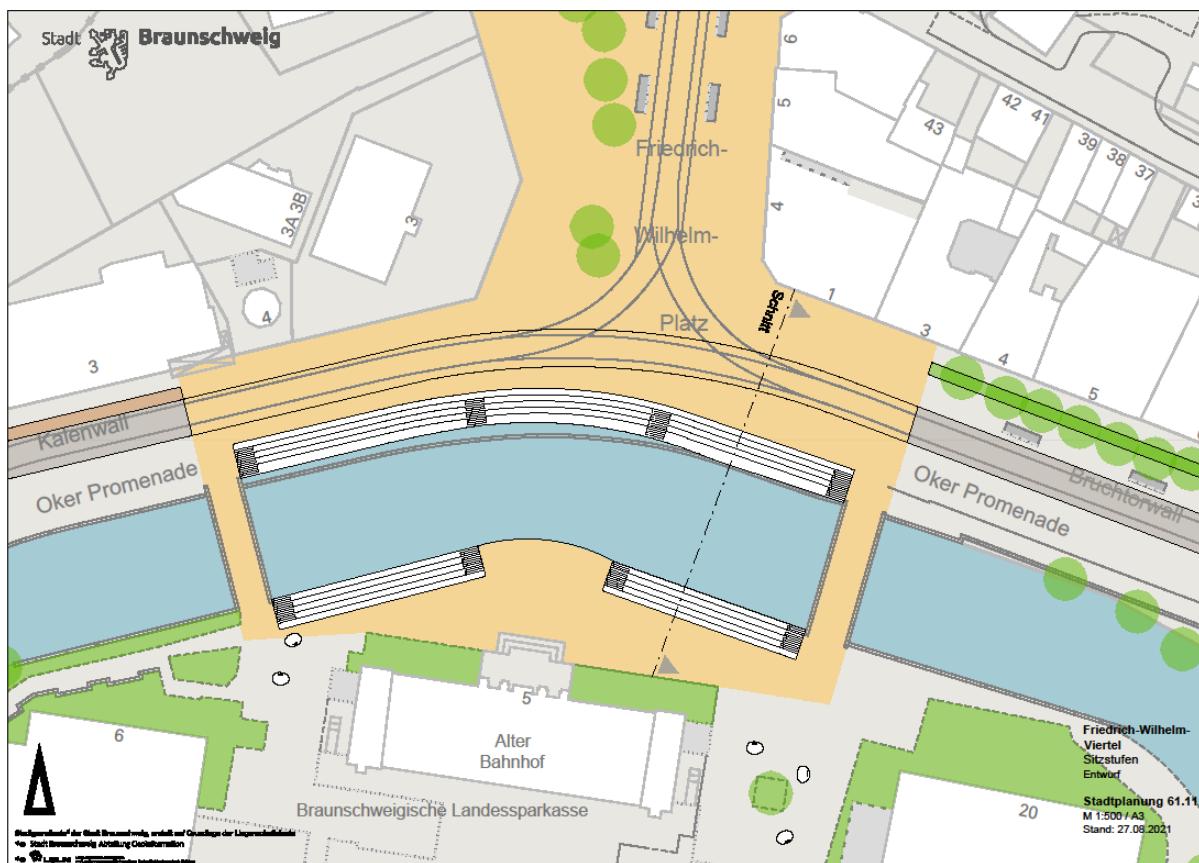
Im Fokus der Antragstellung für das Programm Perspektive Innenstadt steht **Stufe 1 mit der Entwicklung eines Gesamtkonzepts und der Konkretisierung für den südlichen Teilabschnitt**, für die ein Planungsbüro beauftragt werden muss.

3. Finanzieller Rahmen

Die Kosten für die Planungsleistungen der Stufe 1 werden auf ca. 150.000 € geschätzt. In diesen Kosten für die Stufe 1 sind noch keine unter Umständen erforderlichen Gutachten enthalten. Eine wirklich belastbare Kostenschätzung für die Ausführungsplanung und eine spätere Umsetzung kann erst ein konkretes Entwurfskonzept ergeben.

Der Eigenanteil von 15.000 € für die Stufe 1 ist gesichert.

Die Eigentümerin des südlichen Grundstücksteils hat als mögliche Kooperationspartnerin ein Mitwirken signalisiert.



III.02 Werbesatzung für die Innenstadt

1. Kurzbeschreibung

Die fortschreitende Digitalisierung verändert auch die Art und Weise wie der Einzelhandel auf sich aufmerksam macht. Werbung an Gebäuden und Schaufenstern wird zunehmend interaktiv und in dynamischer Form mit schnell wechselnden Bildern nachgefragt. Auch in Braunschweigs Innenstadt, die mit ihren engen Gassen und attraktiven Plätzen in weiten Teilen noch historisch geprägt ist, ist diese Entwicklung zu beobachten. Um dabei das beliebte Ambiente der Innenstadt als kulturelle Basis aller Bürgerinnen und Bürger und als wichtigen Standortfaktor für Braunschweig zu erhalten und zu steigern, erscheint ein ausgewogener Gestaltungsrahmen für Werbeanlagen in der Innenstadt zielführend.

Dieser soll in konstruktiver Weise für die verschiedenen Werbemedien (Schilder, Schaufester, Leuchtmédien etc.) Maßstäbe für Größen, Helligkeiten und Wechselsequenzen aufzeigen.

2. Umsetzungsstruktur

Die Erstellung dieses Handlungsrahmens erfolgt unter Einbeziehung des Arbeitsausschusses Innenstadt AAI, als Vertretung des örtlichen Einzelhandels, und der IHK. Für die Ausarbeitung wird ein Planungsbüro ausgewählt, das über Erfahrungen mit Werbesetzungen in anderen historischen Innenstädten verfügt. Um eine rechtliche Verbindlichkeit zu schaffen, ist final die Form einer Örtlichen Bauvorschrift beabsichtigt, die vom Rat der Stadt beschlossen werden soll.

3. Finanzialer Rahmen

Für die inhaltliche Konzeption, Moderation der Abstimmung der Beteiligten, die Ausarbeitung und die abschließende Bekanntmachung per Broschüre und Internet seitens des Planungsbüros wird mit einem Honoraraufwand von brutto 70.000 € gerechnet.

Die Finanzierung des 10%igen Eigenanteils ist gesichert.

III.03 Sitzbänke in der Innenstadt

1. Kurzbeschreibung

In den vergangenen 3 Jahren wurden in der Innenstadt (Kernstadt) 15 Sitzbänke aufgestellt. Um die Belebung und die Aufenthaltsqualität in der Braunschweiger Innenstadt weiter zu steigern, sollen ca. elf weitere zeitgemäße, modern gestaltete Sitzbänke mit Lehne und zusätzlichen Abfallbeseitigungsbehältern im Kern der Innenstadt an attraktiven zentralen Standorten hinzukommen. In Ergänzung des Freisitzangebots der örtlichen Gastronomie dienen sie als Orte der Kommunikation und Treffpunkte, Warte- und Erholungsorte und bereichern das Cityangebot für alle Altersgruppen. Ziel ist, die Verweildauer auf den Straßen und Plätzen zu erhöhen. Die Standorte beruhen auf einem vorab erarbeiteten Bedarfskonzept für Sitzmöglichkeiten in der Innenstadt. Sie werden mit den anliegenden Geschäftsinhabern abgestimmt und dem Stadtbezirksrat Innenstadt zur Entscheidung vorgelegt. Die nachfolgend genannten Standorte sind als Diskussionsgrundlage zu verstehen.

Standort 1: Vor der Burg

Standort 2: Schuhstraße/Stephanstraße

Standort 3: Kuhstraße/John-F.-Kennedy-Platz

Standort 4: Damm- Ost, Höhe C&A-Kaufhaus

Standort 5: St.-Nicolai-Platz

Standort 6: Schuhstraße/Ringerbrunnen

2. Umsetzungsstruktur

Die Materialbeschaffung erfolgt durch die Stadt Braunschweig selbst. Für den fachgerechten Einbau wird die aktuelle Zeitvertragsfirma der Stadt Braunschweig beauftragt.

3. Finanzialer Rahmen

Die Beschaffung, die Materialkosten und das Einbauen der Bänke belaufen sich nach Rücksprache mit der Zeitvertragsfirma auf Kosten von 51.000 €.

IV.01 Gross Form Art

1. Kurzbeschreibung

Ansatz des Projektes Gross Form Art ist es, ungenutzte Hauswände und triste Fassaden in der Innenstadt Braunschweigs in ansprechende Kunstwerke zu verwandeln, und so das erste frei zugängliche Museum für Fassadenkunst in der Region entstehen zu lassen. Anspruch ist es, dafür sowohl regionale als auch nationale und internationale Künstler, sogenannte Street Artists, einzuladen.

Kunstprojekte im öffentlichen Raum erfahren, so auch in Braunschweig, zunehmend mehr Aufmerksamkeit. Zum einen bietet sich hierfür ein großes Spektrum an künstlerischen Ausdrucksformen, zum anderen ist es dem Betrachter möglich, sozusagen aus seinem normalen Lebensumfeld heraus Kunst wahrzunehmen und mit Kunst auf eine zunächst niedrigschwellige Art in den Austausch zu treten.

Kunst im öffentlichen Raum erhält insbesondere in Zeiten der Pandemie eine neue zusätzliche Bedeutungsdimension. In Zeiten, wo die klassische Rezeption von Kunst nur mit erheblichen Einschränkungen bzw. entsprechenden Hygienestandards verbunden ist, gewinnt diese Form des Kunstkonsums im Außenbereich einen nachvollziehbaren Schub. Das Projekt Gross Form Art wird durch die Art Braunschweig gGmbH verantwortet und koordiniert, als Kooperationspartner stehen der Gesellschaft das Kultur- sowie auch das Wirtschaftsdezernat zur Seite.

In einer vorgeschalteten Pilotphase wurde Anfang September 2021 eine erste Fassade am ehemaligen Bunker und Diskothekenstandort am Kalenwall gestaltet. Dafür wurde durch eine eigens eingerichtete Jury der international bekannte Graffitikünstler N.O.Madski verpflichtet. Das Pilotprojekt wurde gänzlich mit Unterstützung von Sponsoren realisiert.

Absicht ist es nunmehr, mit Hilfe einer entsprechenden Förderung, eine nennenswerte Anzahl an Fassaden zu gestalten und in der Gesamtschau eine Street Art Galerie entstehen zu lassen.

Die Fassadenkunstwerke sollen durch geeignete Begleitangebote ergänzt werden, etwa Rundgänge, eine erklärende App, temporäre Illuminationen und Workshops zum Thema Street Art. Dabei ist die Einbindung der Eigentümer sowie der anliegenden Gastronomie angedacht.

Im Ergebnis trägt das Projekt Gross Form Art dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger Braunschweigs ihre Stadt neu entdecken können. Zudem leistet das Projekt einen essentiellen und nachhaltigen Beitrag zur Belebung der Innenstadt und trägt zur Steigerung der Attraktivität Braunschweigs bei.

2. Umsetzungsstruktur

Realisierung des Projektes durch die Art Braunschweig gGmbH unter der Geschäftsführung von Frau Christiane Nagel. Die städtischen Dezernate für Kultur und Wissenschaft sowie Wirtschaft werden über einen Kooperationsvertrag in die Projektumsetzung involviert.

3. Finanzialer Rahmen

Die Gesamtprojektkosten belaufen sich auf rund 210.000 €, die zu einem überwiegenden Teil über Sponsoringeinnahmen abgebildet werden sollen. Zudem beabsichtigt die Stadt Braunschweig, dass Projekt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung auch finanziell zu unterstützen. Es verbleibt eine Deckungslücke i. H. v. 60.000 €, für die eine Förderung bei der NBank beantragt werden soll. Den hierfür zu erbringenden Eigenanteil trägt als Antragstellerin die gGmbH, sodass dieser keinen weiteren Einfluss auf den städtischen Haushalt hat.

IV.02 Konzept Kulturraumzentrale Innenstadt

1. Kurzbeschreibung

Kultur gilt angesichts des gegenwärtigen Strukturwandels der Innenstädte als eine der treibenden Kräfte für die Entwicklung der Innenstädte der Zukunft, die nach gegenwärtigen Prognosen von Mischnutzungskonzepten geprägt sein werden. Das Projekt Kulturraumzentrale Innenstadt soll einen wesentlichen Beitrag leisten, das innerstädtische Kulturangebot langfristig zu erweitern und zu steuern. Hierbei soll u. a. auch die Nutzung von leerstehenden Immobilien einbezogen werden. Voraussetzung hierfür ist die Entwicklung eines strategischen Nutzungskonzeptes für den innerstädtischen Kulturraum und die Planung einer Schaltstelle für seine Umsetzung: Eine „Kulturraumzentrale Innenstadt“, die auf der Basis des strategischen Nutzungskonzepts (Zwischen-)Nutzungen und Leerstandsbespielungen sowie Kunst im innerstädtischen öffentlichen Raum initiiert, vermittelt und ermöglicht und die Kunst- und Kulturschaffenden bei der Projekt-Durchführung berät.

Ein erstes Konzept einer Kulturraumzentrale ist bereits im ISEK verankert, dort als „Herzstück der zukunftsorientierten Kulturförderung“ definiert (Rahmenprojekt R. 14 Kulturentwicklungsplan mit Kulturraumzentrale). Dieses soll nun vor dem Hintergrund der im Rahmen des Kulturentwicklungsprozesses herausgearbeiteten Handlungsfelder Teilhabe, Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Sichtbarkeit und Kulturverwaltung der Zukunft weiterentwickelt werden (*zum aktuellen Sachstand vgl. Drs.-Nr. 21-17033*). Wie können Projekte in diesen Handlungsfeldern bestmöglich im innerstädtischen Raum verteilt werden, wie die Projektangebote aufeinander abgestimmt und die Beteiligten bei der Realisierung der Projekte unterstützt werden? Hierfür soll im strategischen Nutzungskonzept ein Modell entwickelt werden, das in der Umsetzungsphase als Leitlinie dient.

Die konzeptionelle Entwicklung soll im Rahmen von Perspektive Innenstadt erfolgen. Für die Umsetzung sollen beim Förderprogramm „Resiliente Innenstädte“ Mittel beantragt werden.

Immobilienbesitzer*innen, Künstler*innen, Vertreter*innen von Interessengruppen der Bürgergesellschaft sowie relevanter Schnittstellen-Verwaltungseinheiten sollen an der Entwicklung des Konzepts beteiligt werden, bisherige Erfahrungen mit Kulturprojekten in Leerständen evaluiert.

Das Konzept soll zudem eine Analyse der Personalressourcen und Stellenprofile enthalten, die für den Betrieb der Kulturraumzentrale benötigt werden. Auch soll es Empfehlungen für ihren Standort enthalten. Darüber hinaus sollen mit Blick auf mögliche Leerstandsnutzungen spartenbezogene Richtwerte für die Erstbewertung der anfallenden investiven und laufenden Kosten erstellt werden. Gemeinsam mit Vertreter*innen der Immobilienbranche ist ein Zwischennutzungs-Mietmodell zu erarbeiten. Außerdem soll ein Raum-Vergabeverfahren für interessierte Kunst- und Kulturschaffende entwickelt werden. Die Einrichtung eines Fördersegments für Kunst und Kultur in Leerständen ist bereits in Vorbereitung.

2. Umsetzungsstruktur

Beauftragung eines Dienstleistungsunternehmens für die Konzeptentwicklung sowie für die Durchführung der Workshops.

3. Finanzialer Rahmen

50.000 Euro Honorarkosten (Beantragte Förderung: 45.000 Euro, Eigenanteil: 5.000 Euro)

IV.03 Wettbewerb temporärer Architekture pavillon

1. Kurzbeschreibung

In Analogie und Anlehnung an die temporären Architekturprojekte der Londoner Serpentine Gallery soll ein Wettbewerb für einen temporären Architekture pavillon in Braunschweig ausgelobt werden. Auf diese Weise soll in der Innenstadt ein ungewöhnlicher Veranstaltungsort für die Sommermonate geschaffen werden, der das künstlerische Potenzial der Stadt abbildet und Tourist*innen wie Braunschweiger Bürger*innen in die Innenstadt lockt. Der temporäre Architekture pavillon ist einerseits ein Kunstwerk, zum anderen soll er (multifunktionaler) Raum für ein Veranstaltungsprogramm sein. Ergänzend kann er auch flankierend zu großen Kulturreignissen in der Stadt als Besucherzentrum dienen, als Ausgangspunkt der Kunst-, Kultur- und Architekturgeschichtsvermittlung, oder einfach auch nur als ein in den sozialen Medien kommunizierter Begegnungsort bzw. Treffpunkt zu ausgewählten Anlässen, etwa zu Erkundungsreisen zur Architekturgeschichte der Stadt, oder als inspirierender und mit Gastronomie ergänzter „Rekreati onsort“ in Shoppingtour-Pausen.

Der Pavillon kann bestenfalls eine Brücke zwischen der Architekturgeschichte Braunschweigs und der Gegenwart sein. Als funktionales, temporäres Gebäude soll der Pavillon dazu beitragen, die Bedeutung der „Braunschweiger Schule“ sichtbar zu machen und gleichsam die aktuelle Kompetenz der Architektur Braunschweigs abbilden. Entstanden und ange siedelt an der TU Braunschweig, zählt sie mit ihrer reduktionistisch-sachlichen Ausrichtung zu den einflussreichen deutschen Architekturschulen der Nachkriegszeit. Namhafte Gebäude wie das Hochhaus der Fakultät für Bauwesen der Technischen Universität Braunschweig oder die Jahrhunderthalle in Frankfurt am Main, gehen auf die Braunschweiger Schule zurück. Durch ihre Schüler, wie etwa Meinhard von Gerkan, um nur ein Beispiel zu nennen, beein flusst sie die zeitgenössische Architektur bis heute.

Die Kriterien für den Wettbewerb werden in einem Workshop mit dem BDA Braunschweig erarbeitet. Die Hochschule für Bildende Künste und die Fakultät Architektur an der Technischen Universität Braunschweig werden um eine Kooperation gebeten und um Wettbewerbsbeiträge von Lehrenden und Studierenden.

Für die Realisierung sollen Mittel aus dem Förderprogramm Resiliente Innenstädte beantragt werden.

2. Umsetzungsstruktur

Auslobung eines Architekturwettbewerbs; Erarbeitung des Kriterienkataloges gemeinsam mit dem BDA

3. Finanzialer Rahmen

50.000 Euro / Eigenanteil: 5.000 Euro

V.01 Familien-Cafés mit Kinder-/Jugendbeteiligungsetage

1. Kurzbeschreibung

Familiencafé mit Kinder- und Jugendbeteiligungsetage

Einrichtung eines Familien-Cafés in attraktiver Braunschweiger Citylage mit Charme und Strahlkraft als Treffpunkt für Eltern mit Kindern, mit fachkompetenten städtischen Ansprechpartner/innen und Fachkräften vor Ort, die rund ums Kind zu den verschiedensten Stichworten informieren, beraten, vermitteln und unterstützen können nebst einer Kinderbetreuung, z.B. für die Wahrnehmung eines kurzfristigen Termins ohne Kinder.

Daneben, bzw. idealerweise darüber soll es eine Etage für Kinder-/Jugendbeteiligung geben, in der Veranstaltungen gemeinsam mit Kinder und/oder Jugendlichen zu spezifischen Themenstellungen durchgeführt werden (z.B. Kinderbeteiligung an der Planung von Spielplätzen oder Jugendkonferenz, etc.).

Darüber hinaus bietet die Beteiligungsetage Raum für andere Nutzergruppen, wie z.B. für Vorträge und Beratungen zu spezifischen Themen, z.B. Wiedereinstieg in den Beruf nach einer Kindererziehungspause, Lesungen, kleinere Veranstaltungen.

Der laufende Café-Betrieb soll inklusiv durch einen Kooperationspartner aus dem Feld der Behindertenhilfe erfolgen. Das gastronomische Angebot umfasst die „Kleine Karte“, neben Kaffeespezialitäten und Kuchen, schnelle Leckereien, sowie Snacks und das alles zu einem günstigen Familien-Preis.

2. Umsetzungsstruktur

Im ersten Projektabschnitt, wird mit der Planung der räumlichen Immobiliengestaltung, nebst Inventarbeschaffung seitens der Stadt ein freier Träger der Eingliederungshilfe beauftragt.

Der spätere originäre pädagogische Betrieb des Familiencafés und der Beteiligungsetage erfolgt in städtischer Regie. Der wirtschaftliche Café-Betrieb soll durch einen Träger der Behindertenhilfe, der Erfahrungen auf diesem Gebiet aufweist, geführt werden. Die Kosten für den späteren Betrieb sollen durch Fördermittel aus dem 2. Förderprogrammteil anteilig finanziert werden. Der Eigenanteil ist aus dem städtischen HH zusätzlich aufzubringen.

3. Finanzialer Rahmen

Für diesen Planungsauftrag werden insgesamt 410.000 € vorgesehen, wobei die Kosten für die Inventarbeschaffung mit ca. 270.000 bis 330.000 € in diesem Auftrag mit enthalten sind. Die Kosten für das Inventar können in der Planungsphase nur grob abgeschätzt werden.

- Planung der räumlichen Immobiliengestaltung: 410.000 €
- Inventarkosten: 270.000 bis 330.000 €
- Personalkosten für eine Projektentwicklerstelle: 41.000 €

VI.01 Citymanagement 2.0 für Innovationsthemen und Digitalisierungsprojekte

1. Kurzbeschreibung

Citymanagement 2.0

Die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche hat, beschleunigt durch die Corona-Pandemie das Besuchs-, Einkaufs- und Nutzungsverhalten der Gäste der Braunschweiger Innenstadt nachhaltig verändert, was besonders den Einzelhandel vor große Herausforderungen stellt. Um diesen Herausforderungen effektiv zu begegnen, sollen folgende Maßnahmen im Rahmen des Projekts „Citymanagement 2.0“ durchgeführt werden:

- a) **Markt- und Wettbewerbsanalyse *Digitale Präsenz Braunschweig 2.0***
Basierend auf der in 2017 von der cima durchgeführten Studie soll die digitale Präsenz Braunschweigs inkl. Stadtverwaltung, Tochtergesellschaften sowie Braunschweiger Unternehmen und Initiativen erneut analysiert werden. Neben der Berücksichtigung aktueller Entwicklungen in der digitalen Kommunikation soll auch überprüft werden, inwiefern die damals vom Gutachter aufgezeigten Optimierungsvorschläge und Handlungsempfehlungen umgesetzt wurden. Neben der Erfolgskontrolle ist die zentrale Zielsetzung, Hinweise zur weiteren Optimierung der digitalen Auffindbarkeit der innerstädtischen Betriebe bzw. deren Angebote im Internet zu erhalten.
- b) **B2C- und B2B-Befragungen** sollen die aktuellen Bedürfnisse von Kund:innen und Händler:innen in allen innenstadtrelevanten Bereichen durch Online- und Vor-Ort-Befragung ermitteln. Die gewonnenen Daten dienen als Grundlage zur Schärfung aktueller und Entwicklung zukünftiger Maßnahmen.
- c) Schaffung einer **digitalen Wissens- und Informationsplattform** für Händler:innen, um so ein orts- und zeitunabhängiges Informationsangebot zu digitalen Themen zu bieten. So soll den Händler:innen ermöglicht werden, die digitale Auffindbarkeit der innerstädtischen Betriebe bzw. deren Angebote im Internet weiter zu verbessern. Beratungsgutscheine ergänzen das Informationsangebot und ermöglichen die professionelle Klärung von individuellen Frage- und Problemstellungen in der täglichen Praxis.

2. Umsetzungsstruktur

Alle Einzelmaßnahmen werden von Dienstleister:innen durchgeführt, die zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht feststehen, entsprechende Vergabebestimmungen werden bei der Auswahl eingehalten. Die Antragstellerin übernimmt die Gesamtkoordination der Maßnahme *Citymanagement 2.0*.

Eine Refinanzierung der Projekte über Drittmittel ist nicht vorgesehen.

3. Finanzialer Rahmen

Die Gesamtkosten betragen 125.000 €, der städtische Eigenanteil beträgt 12.500 €.

- a) Markt- und Wettbewerbsanalyse: 50.000 €
- b) B2C- und B2B-Befragungen: 45.000 €
- c) digitale Wissensplattform: 30.000 €

VI.02 Digitales Gamification-Projekt zur Steigerung der Aufenthaltsdauer und der Frequenzen in der Innenstadt

1. Kurzbeschreibung

Mit Gamification wird die Anwendung von Elementen aus dem Spieldesign oder von Spielprinzipien im spielfremden Kontext bezeichnet. In der hier vorgestellten Projektidee sollen mittels spielerische Elemente der Aufenthalt in der Innenstadt attraktiver gestaltet sowie die Frequenzen der Besucher:innen erhöht werden. Ziel ist es, die Innenstadt zu beleben, die Aufenthaltsdauer zu erhöhen und bestimmte POIs in der Innenstadt zu stärken. Braunschweiger:innen und Gästen aus dem Umland, die die Innenstadt schon kennen, soll mit dem Projekt eine neue Perspektive auf die Innenstadt ermöglicht werden. Tourist:innen und Tagesgäste können damit ganz individuell und zeitunabhängig die Innenstadt entdecken. Redaktionell wird das Projekt auf Braunschweig Bezug nehmen und damit als zusätzlichen Mehrwert für die Nutzer:innen spielerisch Wissen über die Löwenstadt vermitteln. Das Projekt soll als digitale Lösung umgesetzt werden, ob als eigenständige App, integriert in der schon vorhandenen App „Entdecke Braunschweig“ oder als webbasierte AR-Anwendung wird in der Konzeptionsphase mit den Dienstleister:innen erörtert und ist für das Erreichen der Ziele nicht entscheidend.

2. Umsetzungsstruktur

Die Einzelmaßnahmen wie technische und redaktionelle Umsetzung werden von Dienstleister:innen durchgeführt, die zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht feststehen, entsprechende Vergabebestimmungen werden bei der Auswahl eingehalten. Die Antragstellerin übernimmt die Konzeption und Koordination der Maßnahme sowie die Marketingmaßnahmen. Eine Refinanzierung des Projekts über Drittmittel, Sponsoren oder Verkauf ist nicht vorgesehen.

3. Finanzialer Rahmen

Die Kosten für die technische und redaktionelle Umsetzung betragen ca. 80.000 €. Die Kommunikations- und Marketingmaßnahmen zur Veröffentlichung betragen ca. 15.000 €. Die Gesamtkosten belaufen sich damit auf 95.000 €.

Der städtische Eigenanteil beträgt 9.500 Euro.

Während der Laufzeit anfallende Kosten wie für den technischen Support oder das Hosting werden von der Braunschweig Stadtmarketing GmbH übernommen.

VI.03 Veranstaltungen und Angebote zur Belebung der Innenstadt, Dinner in White

1. Kurzbeschreibung

Dinner in White – Braunschweig bittet zu Tisch

Den Braunschweiger:innen soll im Sommer 2022 an einem Sonntag (voraussichtlich am 3. Juli zum Ende der sommerkunstzeit) die Möglichkeit gegeben werden, in Rahmen eines Dinner in White, in kleinen Gruppen völlig unbekannte Menschen zu einer gemeinsamen Mahlzeit zu treffen. Dazu sollen in der Innenstadt rund 250 Tische aufgebaut werden, sodass bis zu 1.500 Braunschweiger:innen und Besucher:innen die Möglichkeit haben, andere Menschen kennenzulernen und sich beim Essen auszutauschen. Zusätzlich soll es ein Bühnenprogramm geben. Das Essen kann selbst mitgebracht werden, in Kooperation mit Braunschweiger Gastronom:innen können aber auch Cateringmöglichkeiten bestehen. Auch die Händler:innen in der Innenstadt haben die Möglichkeit, den Kund:innen entsprechende Angebote zu machen, denn nicht nur die Tischausstattung wird selber mitgebracht, sondern auch der Dresscode in Weiß ist vorgegeben. Die Veranstaltung soll identitätsstiftend sein, da die Teilnehmer:innen die eigene Innenstadt in einem ganz ungewöhnlichen Kontext erleben. Bereits 2015 fand „Braunschweig bittet zu Tisch“ mit rund 500 Braunschweiger:innen erfolgreich auf dem Magnikirchplatz statt, die Tische, die damals ebenfalls kostenlos zur Verfügung standen, waren in wenigen Minuten ausgebucht.

2. Umsetzungsstruktur

Für die Miete des Equipments sollen Dienstleister beauftragt werden, die nach Festlegung des Konzeptes angefragt und gemäß Vergabebestimmungen beauftragt werden sollen. Es ist keine Refinanzierung durch Sponsoren geplant.

3. Finanzieller Rahmen

- Mietkosten Equipment: 35.000 €
- Begleitprogramm: 15.000 €
- Kommunikationskampagne: 15.000 €
- Infrastruktur: 5.000 €
- Bewachung: 5.000 €

Der städtische Eigenanteil beträgt 7.500 € (bei Gesamtkosten von 75.000 €).

VI.04 Freizeitangebote zur Belebung der Innenstadt – Stadtgärten und -strand, Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche

1. Kurzbeschreibung

Bereits in 2015 haben Gärtnereien und Gartenbauunternehmen bei „Braunschweig blüht auf“ Garteninseln mitten in der Innenstadt kreiert. Auf geeigneten Innenstadtplänen wird im Sommer 2022 (voraussichtlich Juli/August) für mindestens vier Wochen erneut ein attraktives, kostenfreies Freizeitangebot geschaffen, das zur Belebung der Innenstadt beitragen soll. Dazu sind wieder Ruhe- und Erholungszonen wie Stadtgärten oder ein Stadtstrand geplant, es sollen aber auch Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche ergänzt werden, wie bspw. Spielflächen, Rampen für BMX-Sport oder Klettermöglichkeiten, sodass auch den jungen Menschen, die sich aktuell stark online orientieren, ein Anreiz zum Besuch der Innenstadt geboten wird. An den Wochenenden kann ein ergänzendes Kunst- und Kulturprogramm angeboten werden.

2. Umsetzungsstruktur

Der Fachbereich Stadtgrün und Sport soll in die Konzeption eingebunden werden. Für die Bespielung der ausgewählten Flächen sollen Dienstleister beauftragt werden, die nach Festlegung des Konzeptes angefragt und gemäß Vergabebestimmungen beauftragt werden sollen. Es ist keine Refinanzierung durch Sponsoren geplant.

3. Finanzieller Rahmen

- Modulkosten: 65.000 €
- Pflege und ggf. Bewachung: 20.000 €
- Kommunikationskampagne: 20.000 €
- Infrastruktur: 10.000 €
- Kulturprogramm: 10.000 €

Der städtische Eigenanteil beträgt 12.500 € (bei Gesamtkosten von 125.000 €).

VI.05 Gründerprogramm Innenstadt: Beratung und Begleitungsprogramm für innenstadtaffine Gründungsideen und -vorhaben

1. Kurzbeschreibung

- a. Erster Schritt wird der Ausbau der Gründungsberatung in der Innenstadt BS sein. Es wird ein regelmäßiges Angebot in der Innenstadt zur Erstberatung und themenbasierten Beratung für Gründungsinteressierte mit dem Fokus Innenstadt geschaffen. Die Beratung wird kooperativ mit Partnern aus dem Gründungsnetzwerk Braunschweig und weiteren Verbänden und Institutionen organisiert und durchgeführt. Es handelt sich um ein niederschwelliges Angebot, welches im wiederkehrenden Rhythmus und mit wechselnden Themen gebieten (abgedeckt durch die Kooperationspartner) für Gründende und Gründungsinteressierte in der Innenstadt bereitgestellt wird.

Für die Beratung wird zukünftig die Nutzung von Leerständen angestrebt. In der Anfangsphase werden Räumlichkeiten der Kooperationspartner oder der BSZ GmbH in der Innenstadt genutzt.

Konzeption und Planung beginnen im Jahr 2021, die Umsetzung Ende 2021/Anfang 2022 erfolgen. Die Durchführung wird durch ein eigenes Marketing- und Kommunikationskonzept begleitet.

- b. Der zweite Schritt umfasst eine zeitlich begrenzte Begleitung und Unterstützung von innovativen Geschäftsideen/Gründungen/Projekten mit dem Fokus Innenstadt. Gründungsinteressierte können sich für das Programm bewerben. Bei einer Auftaktveranstaltung können sie sich vor einer Fachjury für das Programm mittels Pitch/Präsentation der Geschäftsidee qualifizieren. Die Jury (bestehend aus Kooperationspartnern) entscheidet über die Aufnahme in das Programm. In einer Betreuungszeit von max. drei Monaten wird ein Workshopprogramm von den Teilnehmern durchlaufen, das verschiedene Inhalte einer Gründung umfasst z.B. Finanzierung, Businessplan aber auch, Kundenansprache etc. Für die Workshops werden externe Berater und Coaches engagiert. Zudem sollen Netzwerk- und Kooperationspartner als Mentoren zur Verfügung stehen. Die Workshops, Start- und Abschlussveranstaltungen können bei Kooperationspartnern, in Geschäften und Leerständen in der Innenstadt durchgeführt werden.

In einer Konzeptionsphase wird Gesamtkonzept erstellt. Anschließend werden Kooperationspartner gewonnen sowie ein Marketingkonzept ausgearbeitet und umgesetzt. Durchführungszeitraum des Programms würde von Juni bis Ende 2022 sein.

Das Projekt leistet wichtige Beiträge zur nachhaltigen Attraktivierung der Innenstadt.

Ziel/Beitrag:

- Schaffung und Intensivierung von gemeinschaftlichen Unterstützungsangebote für Gründende mit Fokus Ansiedlung in der Innenstadt
- Attraktivierung der Innenstadt für Gründende und Gründungsideen
- Bespielung von Leerflächen in der Innenstadt
- Ansiedlung von innovativen Gründungen in der Innenstadt
- Erhöhte öffentliche Wahrnehmung von Innenstadtbelangen und Gründungen

2. Umsetzungsstruktur

- a. Mögliche Partner sind die Mitglieder aus dem Gründungsnetzwerk Braunschweig. (mehr als 20 Partner bestehend aus Institutionen, Verbänden und Wirtschaftsunternehmen). Wichtigste Partner in diesem Zusammenhang: IHK und HWK. Weitere mögliche Partner wären:
- Städtische Fachbereiche
 - Braunschweig Stadtmarketing GmbH
 - DeHoGa und weitere Verbände
 - Mitglieder des Arbeitsausschusses Innenstadt BS (Unternehmer)
 - Innerstädtische Unternehmen und/oder KMU der Region

Die Koordination und Umsetzung erfolgt durch die Gründungsberatung der Braunschweig Zukunft GmbH.

3. Finanzialer Rahmen

- a. Insgesamt 12.000 € Budget

Das Budget teilt sich auf:

- Veranstaltungskosten/Honorare: 4.000 Euro
- Kommunikation: 8.000 Euro

- b. Insgesamt bis 100.000 € Budget

Vorkonzeption	10.000 €
Veranstaltungsbudget (Start- und Abschlussveranstaltung)	20.000 €
Workshopprogramm / Honorare Coaches etc.	35.000 €
Kommunikation	15.000 €
Koordination, Ausstattung	20.000 €

Gesamtkosten (für a. und b.) ohne Miete und Personalkosten, rund: 112.000 €

VI.06 Strategisches Rahmenkonzept Innenstadt

1. Kurzbeschreibung

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt, sich um Fördermittel aus dem Programm Resiliente Innenstädte zu bewerben. Voraussetzung zur Teilnahme an diesem Wettbewerbsverfahren ist die Erstellung einer Innenstadtstrategie (strategisches Rahmenkonzept). Diese muss am 21. April 2022 zusammen mit einem Budgetreservierungsantrag beim Land eingereicht werden.

Aufgrund des engen Zeitplans hat die Braunschweig Zukunft GmbH die Erstellung dieser Strategie daher bereits im September ausgeschrieben und vergeben.

Denn die einschneidenden Veränderungen durch die Corona-Pandemie führen zu der Notwendigkeit, die im ISEK erarbeiteten Strategien und Maßnahmen (insb. im Rahmenprojekt R.08 Herz der Stadt) angesichts der neuen Herausforderungen zu überprüfen und neu erarbeitete Strategien und Maßnahmen zu integrieren. Dies soll im Zuge der Erarbeitung eines strategischen Rahmenkonzeptes erfolgen.

Basis für das Rahmenkonzept ist somit das vorhandene ISEK, weshalb kein komplett neues Innenstadtentwicklungskonzept erstellt werden soll. Das strategische Rahmenkonzept soll vielmehr einen strategischen und operationellen Rahmen darstellen, der die vorhandenen Konzepte, Entwicklungen, Papiere, Projekte usw. logisch verknüpft, Wechselwirkungen berücksichtigt, ihnen so eine schlüssige Struktur zur erfolgreichen Umsetzung gibt und auch fehlende Elemente/Maßnahmen aufgreift, die für ein schlüssiges Konzept notwendig sind. Dabei sollen neben der Stadtentwicklungsperspektive andere relevante Perspektiven eingenommen werden – etwa eine volks- bzw. immobilienwirtschaftliche aber auch stadtplanerische oder kulturelle.

Neben dem ISEK sollen weitere kürzlich erstellte Papiere als übergeordneter Bezugsrahmen berücksichtigt werden. Des Weiteren sollen die Projekte und Ergebnisse des Innenstadtdialogs ebenfalls in der Strategie aufgegriffen werden, um diese mit Blick auf die vorhandenen strategischen Empfehlungen zu reflektieren und einzuordnen. Dabei sollen auch Projekte und Aktivitäten externer Akteur:innen berücksichtigt werden.

2. Umsetzungsstruktur

Mit der Erstellung der Strategie wurde die CIMA Beratung und Management GmbH im Rahmen einer Ausschreibung beauftragt. Die Prozesssteuerung liegt bei der Braunschweig Zukunft GmbH, die für die interdisziplinäre Prozessbegleitung auf die vorhandenen Strukturen des Innenstadtdialogs zurückgreift.

Zudem werden im Rahmen der Erarbeitung des Rahmenkonzepts weitere relevante Stakeholder beteiligt. Dies gibt auch der Fördermittelgeber konkret vor:

https://www.mb.niedersachsen.de/startseite/regionale_landesentwicklung_und_eu_forderung/regionale_landesentwicklung/resiliente_innenstädte/efre-programm-resiliente-innenstädte-204935.html

3. Finanzialer Rahmen

Die Kosten für die Erarbeitung der Strategie belaufen sich gemäß bestätigtem Angebot auf 41.500 € brutto.

VIII.01 Begrünung Schlossplatz

1. Kurzbeschreibung

Maßnahme:

Pflanzung von voraussichtlich neun zusätzlichen Bäumen auf bisher versiegelten Flächen im Umfeld des Schlosses und ECE-Gebäudes. Davon sieben Bäume in großzügigen, begrünten Baumbeeten (595 m²) mit bienenfreundlichen Stauden- und Gräserpflanzungen, zwei Baumstandorte - angepasst an die Bestandssituation - in Baumscheiben mit einem wasserdurchlässigen Kiesmaterial. Für die Baumpflanzungen werden sogenannte „Klimabäume“ verwendet, d. h. Baumarten, die geeignet sind, mit den sich in Folge des Klimawandels verschlechternden klimatischen Rahmenbedingungen zurecht zu kommen. Im Zuge der Maßnahme werden insgesamt ca. 600 m² Fläche entsiegelt.

An sieben Baumstandorten werden die Einfassungen der Baumbeete mit Sitzangeboten kombiniert und schaffen dort - perspektivisch im Schatten der Bäume - attraktive Aufenthalts- und Verweilangebote. Insgesamt werden dem repräsentativen Innenstadtstandort angemessene, wertige Materialien verwendet (Cortenstahl-Einfassungen an drei Baumstandorten). Die Herstellung der Baumstandorte erfordert vorbereitend aufwändige Tiefbauerarbeiten, um die für Baumstandorte notwendigen Voraussetzungen in dem bisher stark versiegelten Bereich überhaupt erst zu ermöglichen.

Wirkungen:

Entstehung von versickerungsfähigen Flächen für die Aufnahme und Verdunstung von Regenwasser, Entstehung von Grünflächen und Grünelementen mit erholungswirksamen Aufenthalts-/ Verweilangeboten, Entstehung von bienen- und insektenfreundlichen Kleinbiotopen → Verbesserung des Stadtclimas durch mikroklimatische Wohlfahrtswirkungen in einer aufgrund großflächiger Versiegelung und Bebauung bioklimatisch hoch belasteten Innenstadtlage (Verdunstung/ Beschattung durch Vegetation), Förderung der Biodiversität, Steigerung der Aufenthaltsqualität und Attraktivität der Innenstadt.

2. Umsetzungsstruktur

Den Maßnahmen liegt ein politischer Beschluss zu Grunde (DS 21-16107-01). Die Maßnahmen liegen auf städtischen Flächen und werden öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung für den **überwiegenden Teil der Maßnahmen** ist bereits erfolgt, hierzu **Beauftragung und voraussichtlich auch Maßnahmenbeginn in 2021**.

3. Finanzieller Rahmen

Herstellungskosten:

320.000 € Gesamtkosten für die Herstellung incl. Fertigstellungs- u. Entwicklungspflege (Kostenschätzung, Ansatz unter Berücksichtigung einer Finanzreserve von ca. 20.000 €). Die Entwicklungspflege und die darauf entfallenden Kosten werden außerhalb der Förderzeitraums liegen. Der überwiegende Teil der Maßnahmen ist bereits ausgeschrieben (Auftragsvolumen ca. 200.000 €, s.o.).

Planungskosten:

10.000 € Honorarkosten (Planung der Stauden-/ Gräserpflanzung).

Förderfähig, weil abgeschlossen bis zum Ende des Förderzeitraums 31.03.2023, sind voraussichtlich die Ersterstellung der Maßnahmen incl. Fertigstellungspflege + die Planungskosten: **Kostenvolumen bis 310.000 €**.

Eigenanteil: Der Eigenanteil beläuft sich bei den förderfähigen Maßnahmen damit auf

31.000 €. Für die nicht förderfähige Entwicklungspflege sind darüber hinaus 20.000 € im städtischen Haushalt vorzuhalten. Im Haushalt 2021 stehen bei Ref. 0617 200.000 € für die bereits ausgeschriebene Teil-Maßnahme zur Verfügung (4E.000002). Die Gesamtmaßnahme war bisher mit 270.000 € angesetzt. Der Ansatz ist aufgrund zu erwartender Mehrkosten und einer Finanzreserve - wie oben dargestellt - auf 310.000 € anzupassen (ohne Kosten für die Entwicklungspflege).

VIII.02 Entsiegelungsmaßnahmen

1. Kurzbeschreibung

Maßnahme:

Die Stadt plant in der baulich hochverdichteten Innenstadt, die klimatisch bereits hoch und zunehmend belastet ist sowie von Defiziten in der Versorgung mit vegetationsbestimmten Freiräumen geprägt ist, die Anlage mehrerer Pocketparks.

Mit dem Konzept der Pocketparks soll der aufgezeigten siedlungsökologischen Belastungs- und Defizitsituation entgegengewirkt und die Attraktivität und Funktionalität der Innenstadt sowohl für die dortige Wohnbevölkerung, für die dort arbeitenden Menschen, für Innenstadtbesucher*innen aus Braunschweig und der Region wie auch für Tourist*innen zukunftsfähig aufgewertet und weiterentwickelt werden.

Im Vorgriff auf die geplante Entwicklung von Pocketparks an den Standorten „Kannengießerstraße“ und „Bäckerklink“ sind dort als Sofortmaßnahme vorgezogene Flächenentsiegelungen geplant:

Kannengießerstraße:

Hier soll das erste Pocketpark-Projekt verwirklicht werden. Die Flächen sind aktuell nahezu vollständig versiegelt und werden als Parkplatz genutzt. Auf den Parkplatzflächen stehen einzelne Altbäume (Platanen), deren Wurzelraum vollständig versiegelt ist. Ein Kernelement der Pocketpark-Planung wird der Erhalt der noch vitalen Altbäume sein.

Als vorgezogene Sofortmaßnahme soll daher an zwei Platanen zur Standortverbesserung die Versiegelung auf insgesamt ca. 80 m² fachgerecht aufgenommen, entsorgt und der Wurzelraum der Bäume durch geeignete Maßnahmen reaktiviert werden, um die Vitalität der Bäume im Vorgriff auf ihre Einbindung in einen vegetationsbestimmten Pocketpark zu sichern und zu stärken. Damit einhergehend wird die Parkplatznutzung auf diesen Teilflächen eingeschränkt (bis zu drei Stellplätze könnten entfallen). Die entsiegelten Flächen werden mit einer Schattenblumenwiese angesät. Ein Befahren/ Beparken wird durch randliche Einbauten (Sandsteinblöcke, Poller) unterbunden. Durch Sitzauflagen aus Holz auf einzelnen Sandsteinblöcken kann in untergeordneter Funktion ein Aufenthaltsangebot geschaffen werden. Für das Projekt „Pocketpark Kannengießerstraße“ ist - aufbauend auf die vorgenannte Sofortmaßnahme - im Weiteren ein Antrag zum Förderprogramm „Resiliente Innenstädte“ beabsichtigt (Planung und Umsetzung 2022 – 2027). Dann wird die Maßnahme auch Flächen in Fremdeigentum (Kirche) umfassen.

Bäckerklink:

In diesem Bereich sollen analog bis zu 260 m² (Dimension vorbehaltlich abschließender Prüfung) Versiegelung im Umfeld vorhandener Bäume als Sofortmaßnahme aufgenommen und die Flächen im Anschluss begrünt werden (zwei zusätzliche Bäume, Flächen mit Einsaat bzw. Unterpflanzung). Als ergänzendes Aufenthaltsangebot sind zwei Bankstandorte vorgesehen. Die entstehenden Vegetationsflächen und -elemente werden in die geplante Entwicklung eines Pocketparks eingebunden. Sofern sich nach abschließender Prüfung die realisierungsfähige Entsiegelung wesentlich geringer darstellt, können mit dem frei bleibenden Budgetansatz Entsiegelungsmaßnahmen an anderen Standorten in der Innenstadt geprüft werden.

Entsiegelungsmaßnahmen sind regelmäßig mit aufwändigen Tiefbauarbeiten und Entsorgungskosten verbunden, um die notwendigen Voraussetzungen für die Herstellung von Vegetationsflächen und die Optimierung vorhandener sowie neue Baumstandorte in den bisher stark versiegelten Bereichen überhaupt erst zu ermöglichen.

Wirkungen:

Entstehung von versickerungsfähigen Flächen für die Aufnahme und Verdunstung von Regenwasser, Stärkung der Vitalität von Bestandsbäumen, Entstehung neuer Baumstandorte, Entstehung von insektenfreundlichen Grünflächen → Verbesserung des Stadtclimas durch mikroklimatische Wohlfahrtswirkungen in einer aufgrund großflächiger Versiegelung und Bebauung bioklimatisch stark belasteten Innenstadtlage (Verdunstung/ Beschattung durch Vegetation), Förderung der Biodiversität in der Stadt.

2. Umsetzungsstruktur

Die Entsiegelungsmaßnahmen folgen als Sofortmaßnahme den politischen Beschlusslagen und Willensbekundungen für mehr Grün in der Innenstadt. Die Standorte Kannengießerstraße und Bäckerklink sind als mögliche Entwicklungsbereiche für Entsiegelung und Begrünung gegenüber der Politik bereits kommuniziert worden (DS 19-11817). Die geplanten Entsiegelungsmaßnahmen liegen auf städtischen Flächen und werden öffentlich ausgeschrieben. Die Maßnahmen an der Kannengießerstraße sind bereits konkret vorbereitet (Ausschreibungsverfahren). Für den Bereich Bäckerklink ist die konkrete Maßnahmenplanung aufgenommen worden.

Maßnahmenbeginn: 2022.

3. Finanzieller Rahmen

Herstellungskosten: 110.000 € Gesamtkosten für die Durchführung der o. g. Entsiegelungsmaßnahmen, jeweils incl. fachgerechter Entsorgung der aufgenommenen Materialien und Begrünung der entsiegelten Flächen mit Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Kostenschätzung, Ansatz unter Berücksichtigung einer Finanzreserve von ca. 10.000 €). Die Entwicklungspflege und die darauf entfallenden Kosten werden außerhalb des Förderzeitraums liegen.

Planungskosten: 10.000 € optional Honorarkosten für einen Baumsachverständigen.

Förderfähig, weil abgeschlossen bis zum Ende des Förderzeitraums 31.03.2023, sind voraussichtlich die Ersterstellung der Maßnahmen incl. Fertigstellungspflege und ggf. Honorarkosten: **Kostenvolumen bis 105.000 €**.

Eigenanteil: Der Eigenanteil beläuft sich bei den förderfähigen Maßnahmen damit auf 10.500 €. Für die nicht förderfähige Entwicklungspflege sind darüber hinaus 15.000 € im städtischen Haushalt vorzuhalten.

VIII.03 Mobiles Grün

1. Kurzbeschreibung

Maßnahme:

Installation von Pflanzgefäßen in der Braunschweiger Innenstadt. Die Ausführung kann standortbezogen von kleineren, reinen Pflanzobjekten bis hin zu größeren Modulen, z. B. auch in Kombination mit Sitzgelegenheiten, variieren. Die Bepflanzung kann abhängig von Größe und Standort des zu begrünenden Objektes die gesamte Bandbreite von Stauden/ Gräsern bis hin zu solitären Großsträuchern oder ggf. auch kleinkronigen Bäumen abbilden. Auf die Verwendung bienen- und insektenfreundlicher Arten wird - neben anderen Eignungskriterien - bei der Artenwahl ein besonderes Augenmerk gelegt. Die Pflanzgefäße sollen ästhetisch ansprechend sein, ggf. auch mit künstlerischen Akzenten. In der Kombination mit Sitzgelegenheiten entstehen an den „Grünen Inseln“ attraktive Aufenthalts- und Verweilangebote. Entsprechend der Modellvielfalt liegen die Pflanzgefäße in einer großen Preisspanne, i. d. R. von 10.000 € bis 25.000 € (Komplettpreis incl. Bepflanzung).

Prioritär werden derzeit beispielhaft die Straßenzüge Damm und Waisenhausdamm hinsichtlich geeigneter Standortpotentiale für ‘Mobiles Grün’ untersucht. In Abhängigkeit von den Prüfergebnissen und anderen Einflussfaktoren ist eine Ausdehnung der Untersuchung auf weitere Straßenzüge beabsichtigt. Nach der Standortfindung wird situationsbezogen das passende Pflanzgefäß/ Modul ausgewählt. Vorbehaltlich der noch erforderlichen abschließenden Prüfschritte wird hier die Realisierung von zunächst ca. 4 - 6 Elementen des ‘Mobilen Grüns’ angestrebt.

Wirkungen:

Entstehung von Mikrostandorten mit Substrat- und Grünvolumen für die Aufnahme und Verdunstung von Wasser, Entstehung von Grünelementen mit hoher Gestaltqualität und erholungswirksamen Aufenthalts-/ Verweilangeboten, Entstehung von bienen- und insektenfreundlichen Kleinstbiotopen → Verbesserung des Stadtklimas/ punktuelle mikroklimatische Wohlfahrtswirkungen in einer aufgrund großflächiger Versiegelung und Bebauung bioklimatisch stark belasteten Innenstadtlage (Verdunstung/ Beschattung durch Vegetation), Förderung der Biodiversität, Steigerung der Aufenthaltsqualität und Attraktivität der Innenstadt.

2. Umsetzungsstruktur

Die Maßnahmen findet eine Grundlage im Handlungsauftrag „Attraktivitätssteigerung der öffentlichen Räume“ des ISEK (DS 18-08544-01). Die Idee des ‚Mobilen Grüns‘ ist aktuell im 4. Dialogforum Innenstadt vorgestellt worden und auf ein positives Echo gestoßen. Zzt. wird über den Arbeitsausschuss Innenstadt eine Abfrage zu Interessen an einem Sponsoring, Spenden oder Pflegepatenschaften bei Kaufmannschaft/ Anliegern vorbereitet. Im Ergebnis könnte sich eine Kooperation mit Dritten ergeben, z. B. für die dauerhafte Unterhaltung / Pflege.

Die Maßnahmen liegen auf städtischen Flächen und werden öffentlich ausgeschrieben.

Maßnahmenbeginn: 2022

3. Finanzieller Rahmen

Herstellungskosten:

Ansatz pauschal bis zu 100.000 € für Pflanzgefäße, ihre Installation vor Ort und Bepflanzung incl. Fertigstellungspflege. Die Entwicklungspflege und die darauf entfallenden Kosten werden außerhalb der Förderzeitraums liegen.

Planungskosten:

Können zum jetzigen Stand nicht abgeschätzt werden.

Förderfähig, weil abgeschlossen bis zum Ende des Förderzeitraumes 31.03.2023, ist vorraussichtlich die Erstherstellung des 'Mobilen Grüns' incl. Fertigstellungspflege:

Ansatz pauschal bis 100.000 €.

Eigenanteil:

Der Eigenanteil beläuft sich bei den förderfähigen Maßnahmen damit auf 10.000 €. Für die nicht förderfähige Entwicklungspflege sind darüber hinaus 15.000 € im städtischen Haushalt vorzuhalten.

Betreff:**Abfallentsorgungssatzung, 6. Änderung****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

18.11.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	24.11.2021	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	07.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Die Abfallentsorgungssatzung regelt die öffentliche Abfallentsorgung, welche die Stadt Braunschweig als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin durchzuführen hat.

Es sind im Wesentlichen zwei Änderungen vorgesehen. Zum einen geht es um die Bereitstellung der Wertstoffbehälter am Leerungstag auf Grund einer Anregung des Stadtbezirksrates 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode. Zum anderen werden zum 1. April 2022 die Leerungshäufigkeiten der Restabfallentsorgung und die Bioabfallentsorgung im Bereich der Innenstadt angepasst.

Bereitstellung der Wertstoffbehälter:

Der Stadtbezirksrat 212 hat in seiner Sitzung vom 24. November 2020 folgende Anregung beschlossen (DS 20-14611): "Der Stadtbezirksrat regt an, die Bestimmung in § 15 Abs. 12 der Abfallentsorgungssatzung so zu ändern, dass die 120 l- und 240 l-Wertstoffbehälter am Leerungstag nicht in der Regel auf dem Gehweg, sondern an der Grundstücksgrenze am Gehwegrand aufzustellen sind."

Begründet wird die Anregung insbesondere damit, dass bei dem bisher vorgesehenen Verfahren die Wertstoffbehälter auf dem Gehweg bereitzustellen sind und der verbleibende Platz auf dem Gehweg dann häufig zu schmal ist, um an dem Behälter vorbeizugehen oder fahren zu können. Dies ist vor allem für Fußgänger mit Rollator, Rollstuhl oder Kinderwagen problematisch. Zum Teil wird in diesen Fällen dann die Fahrbahn mitgenutzt. Deshalb sollen die entsprechenden Wertstoffbehälter nicht mehr auf dem Gehweg, sondern auf dem jeweiligen Grundstück aufgestellt werden.

Da die Begründung des Stadtbezirksrates nachvollziehbar ist, schlägt die Verwaltung nach Abstimmung mit der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) die in der Anlage 1 beigelegte Änderung des § 15 Abs. 12 der Abfallentsorgungssatzung vor. Diese enthält eine Neuregelung des Aufstellungsortes und eine bessere Definition über die Art der Aufstellung für 120-l- und 240-l-Wertstoffbehälter. Im Vordergrund steht dabei die Aufstellung unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück. Abweichungen sind genannt und nur im Ausnahmefall, bei entsprechenden örtlichen Gegebenheiten möglich. Auf diese Weise wird die Anregung des Stadtbezirksrates umgesetzt und der Verengung des Gehweges durch die Abfallbehälter größtenteils gegengewirkt.

Der Stadtbezirksrat 212 wird über diesen Beschlussvorschlag mit separater Drucksache informiert.

Abfallentsorgung (Restabfall und Bioabfall) in der Innenstadt:

Im Stadtgebiet erfolgt die Leerung der Restabfall- und Bioabfallbehälter grundsätzlich einmal alle zwei Wochen. Dabei besteht nach der Abfallentsorgungssatzung zur Vermeidung illegaler Abfallbeseitigung ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche und Bewohner für den Bereich Restabfall. Der kleinste angebotene Restabfallbehälter hat ein Volumen von 40 Litern.

Weiterhin muss auf jedem Wohngrundstück grundsätzlich ein Bioabfallbehälter bereitstehen, soweit keine Eigenverwertung im Sinne von § 3 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung durchgeführt wird.

In dem Stadtbezirk Innenstadt besteht derzeit eine Sonderregelung, welche den generellen Platzmangel auf den Grundstücken im Innenstadtgebiet berücksichtigt. Das Aufstellen eines Bioabfallbehälters ist deshalb dort freiwillig. Zudem wird die Leerung der Restabfallbehälter in diesem Bereich viermal statt einmal alle zwei Wochen durchgeführt (entspricht zweimal pro Woche im Innenstadtbereich). Dadurch werden kleinere Restabfallbehälter ermöglicht.

Das Leerungsintervall von zweimal pro Woche hat insbesondere bei Haushalten mit wenigen Personen zur Folge, dass aufgrund der kleinsten satzungsgemäßen Restabfallbehältergröße von 40 Litern deutlich mehr Behältervolumen (80 Liter pro Woche) zur Verfügung steht, als die Haushalte in der Regel zur Entsorgung des Restabfalls benötigen. Vor diesem Hintergrund sieht auch bereits die aktuelle Fassung der Abfallentsorgungssatzung generell bei Einpersonenhaushalten ein Entsorgungsintervall für Restabfallbehälter von vier Wochen vor.

Das Ziel der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist es, den betroffenen Haushalten durch eine Verlängerung des Leerungsintervalls die Möglichkeit zu bieten, die Restabfallbehältergröße an das tatsächliche Restmüllaufkommen anzupassen und damit einhergehend die Restabfallgebühren zu reduzieren.

Weiterhin soll durch die Einführung der Bioabfalltonne in den Teilen der Innenstadt, deren Platzverhältnisse dies zulassen, die getrennte Sammlung von Bioabfall im Sinne der Kreislaufwirtschaft vorangetrieben werden.

Leerungsrhythmus und Mindestvolumen (Restabfall):

Auf Veranlassung der Verwaltung hat ALBA geprüft, in welchen Bereichen der Innenstadt die Platzverhältnisse größere Abfallbehälter, die Aufstellung von Bioabfallbehältern und damit auch eine Änderung des Leerungsrhythmus für Restabfallbehälter insgesamt zulassen. Diesbezüglich wurden durch ALBA 15 Straßen ermittelt (siehe Anlage 2), bei denen die angestrebte Änderung des Leerungsrhythmus möglich ist. Dies betrifft im Wesentlichen die Straßen des Wallrings.

Die Änderung des Leerungsrhythmus von zweimal pro Woche auf einmal alle zwei Wochen führt zu einer Reduzierung der Leerungshäufigkeit um drei Viertel. Dies hat bei einer Haushaltsgröße ab drei Personen zur Folge, dass grundsätzlich ein größerer

Restabfallbehälter notwendig wird (§ 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung). Dadurch besteht zukünftig die Möglichkeit, die Größe der Restabfallbehälter dem tatsächlichen Restmüllaufkommen anzupassen. Dies führt dazu, dass die Restabfallgebühren für die betroffenen Haushalte im Regelfall sinken (Anlage 3).

Bei den Grundstücken, bei denen durch die Änderung des Leerungsrhythmus ein Restabfallbehälter von mehr als 40 Litern notwendig wird, muss statt eines 120-l-Wertstoffbehälters in der Regel ein 240-l-Wertstoffbehälter nach § 14 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellt werden. Diese Änderung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Abfallgebühren.

Aus Gleichbehandlungsgründen soll zukünftig auch den anderen Grundstückseigentümern in der Innenstadt die Möglichkeit geboten werden, die Restabfallbehältergröße besser an das individuelle Restmüllaufkommen anpassen zu können. Diese können nach der vorgeschlagenen Satzungsänderung alternativ zum bisherigen Leerungsrhythmus von zweimal pro Woche einen 14-tägigen Leerungsrhythmus wählen. Dies setzt notwendigerweise voraus, dass die jeweiligen Platzverhältnisse die Aufstellung eines größeren Restabfallbehälters und ggf. eines größeren Wertstoffbehälters zulassen.

Bioabfallbehälter:

Aufgrund des vorhandenen Platzes wird mit der Änderung des Leerungsrhythmus (Restabfall) in den 15 von ALBA ermittelten Straßen, bei den betroffenen Grundstücken zukünftig eine Anschlusspflicht für Bioabfallbehälter eingeführt. Dadurch lässt sich die getrennte Erfassung und Sammlung von Bioabfällen besser umsetzen und eine größere Menge hochwertig als Biogas und Düngemittel in Form von Kompost verwerten. Dies ist zudem in § 20 Abs. 2 Nr. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgesehen.

Durch die Einführung der Bioabfallbehälter sind ab der Aufstellung die Entsorgungsgebühren zu entrichten. Auf Grund der Änderung im Bereich der Restabfallentsorgung können wiederum Gebühren gespart werden. Daher besteht die Möglichkeit, dass insgesamt weniger Gebühren für die Abfallentsorgung zu zahlen sind.

Bei den weiteren Straßen in der Innenstadt bleibt die Nutzung der Bioabfallbehälter aufgrund des Platzmangels unverändert freiwillig.

Anpassung Behältervolumen:

ALBA wird die notwendige Öffentlichkeitsarbeit durchführen, um im Vorfeld der Änderung des Leerungsrhythmus in den betroffenen Straßen den Grundstückseigentümern die Möglichkeit zu geben, das Behältervolumen der Restabfall-, Bio- und Wertstoffbehälter im Rahmen der Abfallentsorgungssatzung individuell anzupassen. Während dieser Phase wird die Möglichkeit gegeben, die Änderungen zu beantragen. Die neue Regelung tritt daher auch erst zum 1. April 2022 in Kraft. Ab 1. April 2022 wird der Austausch der Behälter stattfinden. Die Anpassung der Behältervolumen infolge der Änderung des Leerungsrhythmus sowie die Einführung der Bioabfallbehälter kann - abhängig von den individuellen örtlichen Gegebenheiten - bauliche Veränderungen an den Behälterstandplätzen erforderlich machen. Bei einer Änderung des Behältervolumens wäre normalerweise eine Tauschgebühr (20 Euro pro Antrag) zu entrichten. Mit einem vorübergehenden Verzicht auf die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens für die von der neuen Regelung Betroffenen im Jahr 2022 soll ein zusätzlicher Anreiz dafür geschaffen werden, das eigene Volumen zu reduzieren und Abfall zu vermeiden.

Hinsichtlich der Befreiung von den Tauschgebühren erfolgte mit separater Beschlussvorlage (21-16586) eine Änderung in der Abfallentsorgungsgebührensatzung.

Anlage/n:

- Anlage 1 - Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung
- Anlage 2 - Liste der Straßen, die aus Anhang 3a) entfernt werden
- Anlage 3 - Kostentabelle - Leerung von Abfallbehälter

Betreff:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 18.11.2021
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	17.11.2021	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)	17.11.2021	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	17.11.2021	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeu (Anhörung)	18.11.2021	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	23.11.2021	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	23.11.2021	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	24.11.2021	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	07.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verordnungsbeschluss für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

Allgemeine Erläuterungen:

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten der Anlieger definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis in dem die Straßen (Wege und Plätze) verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4).

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29 in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinausgeht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume) und der ggf. notwendigen Papierkörbe.

Falls eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgen soll, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:

- Neu gewidmete Straßen
- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern (nach Prüfung)
- Geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen und Umbauten sowie Verkehrslenkungsmaßnahmen
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen
- Redaktionelle Änderungen bei den Straßenabschnittsbezeichnungen

Mit dieser Verordnung werden vor allem neu gewidmete Straße in das Straßenverzeichnis aufgenommen. Die Vorschläge wurden mit ALBA abgestimmt.

In der Anlage 2 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1 - Änderung Straßenreinigungsverordnung

Anlage 2 - Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses

**Fünfte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 21. Dezember 2021**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2021 (Nds. GVBI. S. 133) und der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2019 (Nds. GVBI. S. 428) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 17. November 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 21. Dezember 2020, S. 69) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reini-gungs-klasse	Reini-gung über-tragen auf Anlie-ger = Ü	Ver-bin-dungs-weg = (V) Win-ter-dienst = (W)
Neu	Beethovenstraße	- Händelstraße	IV	Ü	(V)
Neu	Belfort		IV	Ü	
Bisher	Friedrich-Kreiß-Weg		IV	Ü	
Neu	wird entfernt				
Bisher	Helmstedter Straße	von Okerbrücke bis Abfahrt Rautheim	II		
Neu	Helmstedter Straße	von Okerbrücke bis Kastanienallee	II		
Neu	Helmstedter Straße	von Kastanienallee bis Georg-Wester-mann-Allee	III		
Neu	Helmstedter Straße	von Georg-Wester-mann-Allee bis Rautheimer Straße	II		
Neu	Hirschbergstraße	Öffentlicher Parkplatz	IV		
Bisher	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV	Ü	
Neu	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV		
Bisher	Leonardplatz		II		
Neu	St. Leonhard		II		

Bisher	Lindenbergplatz		IV		
Neu	Lindenbergplatz	Ohne Stichstraße nach Süden	IV		
Neu	Lindenbergplatz	Stichstraße nach Süden	IV	Ü	
Neu	Zorgestraße	Stichstraße nach Norden	IV	Ü	

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den ... Dezember 2021

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... Dezember 2021

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:

Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Helmstedter Straße	von Okerbrücke bis Abfahrt Rautheim	II		Keine
Neu	Helmstedter Straße	von Okerbrücke bis Kastanienallee	II		Keine
Neu	Helmstedter Straße	von Kastanienallee bis Georg-Westermann-Allee	III	Nach dem Umbau der Helmstedter Straße und der Querung des Altewiekrings ist auf Grund des geringeren Verkehrs eine geringere Reinigungshäufigkeit ausreichend.	Die Anlieger zahlen statt der Gebühr der RK II (aktuell 1,47 € je Monat und Frontmeter) nun die Gebühr der RK III (0,75 € je Monat und Frontmeter).
Neu	Helmstedter Straße	von Georg-Westermann-Allee bis Rautheimer Straße	II		Keine

Stadtbezirksrat 130 Mitte:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Leonardplatz		II		
Neu	St. Leonard		II	Der Platz wurde umbenannt.	Keine
Bisher	Friedrich-Kreiß-Weg		IV Ü		
Neu	wird entfernt			Die Straße ist nicht gewidmet.	Keine
Bisher	Helmstedter Straße	von Okerbrücke bis Abfahrt Rautheim	II		
Neu	Helmstedter Straße	von Okerbrücke bis Kastanienallee	II		Keine
Neu	Helmstedter Straße	von Kastanienallee bis Georg-Westermann-Allee	III	Nach dem Umbau der Helmstedter Straße und der Querung des Altewiekrings ist auf Grund des geringeren Verkehrs eine geringere Reinigungshäufigkeit ausreichend.	Die Anlieger zahlen statt der Gebühr der RK II (aktuell 1,47 € je Monat und Frontmeter) nun die Gebühr der RK III (0,75 € je Monat und Frontmeter).
Neu	Helmstedter Straße	von Georg-Westermann-Allee bis Rautheimer Straße	II		Keine

Stadtbezirk 211 Braunschweig Süd

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Zorgestraße	Stichstraße nach Norden	IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Neu	Hirschbergstraße	Öffentlicher Parkplatz	IV	Der Parkplatz wurde inzwischen gewidmet.	Für den neuen Bereich sind Gebühren der RK IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

Stadtbezirksrat 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Lindenbergplatz		IV		
Neu	Lindenbergplatz	ohne Stichstraße nach Süden	IV		
Neu	Lindenbergplatz	ohne Stichstraße nach Süden	IV Ü	Dieser Bereich weist geringeren Verkehr auf als der Hauptteil des Lindenbergplatzes und entspricht dem angrenzenden Natalisweg.	Die Gebühren der RK IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) fallen weg.

Stadtbezirksrat 221 Weststadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV Ü		
Neu	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV	Im letzten Jahr erfolgte eine Änderung auf Grund der Stichwege. Dabei wurde irrtümlich auch der Hauptstrang in die Reinigungsklasse IV Ü aufgenommen. Eigentlich sollte der Bereich in der Reinigungsklasse verbleiben. Dieser Fehler wird nun korrigiert.	Es sind wieder die Gebühren der RK IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) zu zahlen.

Stadtbezirksrat 310 Westliches Ringgebiet:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Belfort		IV Ü	Der Straße wurde nach Neubau gewidmet. Nebenstraße mit geringem Kfz-Verkehr.	Keine

Stadtbezirksrat 330 Nordstadt-Schuntereaue:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Beethovenstraße	- Händelstraße	IV Ü (V)	Der Weg wurde gewidmet. Weg ohne Kfz-Verkehr.	Keine

Betreff:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

Organisationseinheit:Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

03.12.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	07.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigelegte Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Im Rahmen der Vorbereitung des Beschlusses hat der Stadtbezirksrat 211 folgenden abgeänderten Beschluss gefasst:

„Die als Anlage 1 beigelegte Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird mit Ausnahme der Hirschbergstraße beschlossen. Zum Öffentlichen Parkplatz der Hirschbergstraße bittet der Stadtbezirksrat um einen Übersichtsplan mit der Angabe der angrenzenden Eigentümer.“
 Abstimmungsergebnis zum abgeänderten Beschluss: 17 zugestimmt, 0 dagegen, 0 Enthaltungen.
 Die übrigen Stadtbezirksräte haben dem Beschlussvorschlag zugestimmt.

Stellungnahme der Verwaltung zum geänderten Beschluss:

Der Parkplatz ist für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Er sollte daher auch in das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung aufgenommen werden, um eine bewusste Regelung zu treffen. Solange der Parkplatz nicht in das Straßenverzeichnis aufgenommen ist, greift die allgemeine Rückfallebene der Straßenreinigungssatzung, nach der die Reinigung in diesen Fällen auf die Anlieger übertragen ist.

Da es bei Parkplätzen den Anliegern nicht zugemutet werden soll, diese selber zu reinigen, werden Parkplätze grundsätzlich in Reinigungsklassen eingeordnet, bei denen die Reinigung durch die ALBA Braunschweig GmbH erfolgt, in diesem Fall wird die Reinigungsklasse IV vorgeschlagen, die auch bereits für die beiden angrenzenden Straßen gilt.

Aus dem abweichenden Beschluss des Stadtbezirksrats sind keine Gründe erkennbar, die gegen den Verwaltungsvorschlag sprechen. Der Beschlussvorschlag bleibt daher unverändert.

Die erbetenen Informationen werden dem Stadtbezirksrat – nicht-öffentlich – zur Verfügung gestellt.

Leuer

Anlage/n:

Betreff:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 13.12.2021
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigelegte Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben hat im Rahmen der Vorberatung in seiner Sitzung vom 7.12.2021 folgendes beschlossen:

„Die als Anlage 1 beigelegte Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird **mit Ausnahme der Hirschbergstraße** beschlossen.“

Die Verwaltung folgt diesem Beschluss und hat diese Straße aus dem Verordnungsentwurf entfernt. Die Anlagen wurden angepasst.

Im Rahmen einer zukünftigen 6. Änderungsverordnung, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 2022 erstellt wird, wird die Prüfung für die jetzt herausgenommene Fläche erneut aufgegriffen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Verordnungsentwurf

Anlage 2: Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses

**Fünfte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 21. Dezember 2021**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2021 (Nds. GVBI. S. 133) und der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2019 (Nds. GVBI. S. 428) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 17. November 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 21. Dezember 2020, S. 69) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reini-gungs-klasse	Reini-gung über-tragen auf Anlie-ger = Ü	Ver-bin-dungs-weg = (V) Win-ter-dienst = (W)
Neu	Beethovenstraße	- Händelstraße	IV	Ü	(V)
Neu	Belfort		IV	Ü	
Bisher	Friedrich-Kreiß-Weg		IV	Ü	
Neu	wird entfernt				
Bisher	Helmstedter Straße	von Okerbrücke bis Abfahrt Rautheim	II		
Neu	Helmstedter Straße	von Okerbrücke bis Kastanienallee	II		
Neu	Helmstedter Straße	von Kastanienallee bis Georg-Wester-mann-Allee	III		
Neu	Helmstedter Straße	von Georg-Wester-mann-Allee bis Rautheimer Straße	II		
Bisher	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV	Ü	
Neu	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV		
Bisher	Leonardplatz		II		
Neu	St. Leonhard		II		

Bisher	Lindenbergplatz		IV		
Neu	Lindenbergplatz	Ohne Stichstraße nach Süden	IV		
Neu	Lindenbergplatz	Stichstraße nach Süden	IV	Ü	
Neu	Zorgestraße	Stichstraße nach Norden	IV	Ü	

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den ... Dezember 2021

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... Dezember 2021

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Betreff:**Bebauungsplan "Volkmaroder Straße", GL 45****Stadtgebiet zwischen Bevenroder Straße, Pappelberg und Dibbesdorfer Straße****Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 (4) BauGB****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation**Datum:**

18.11.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	08.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 5 und Nr. 6 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan „Volkmaroder Straße“, GL 45, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.
4. Der Bebauungsplan „Volkmaroder Straße“, GL 45, wird rückwirkend zum 03.08.2007 in Kraft gesetzt.

Sachverhalt:

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverwaltungsgesetz (NKomVG).

Planungsziel

Am 17.07.2007 hatte der Rat der Stadt Braunschweig den Bebauungsplan „Volkmaroder Straße“, GL 45, als Satzung beschlossen. Aufgrund der benachbarten reinen Wohnnutzung waren entsprechend den Vorschriften der TA Lärm bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes in weiten Teilen Einschränkungen der gewerblichen Nutzungen erforderlich. Ein wesentliches Planungsziel war es insofern, den bestehenden Konflikt zwischen der unmittelbar aneinandergrenzenden Wohn- und der Gewerbenutzung zu mildern. Vor diesem Hintergrund wurden die zulässigen Emissionen im gesamten Plangebiet über die Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel beschränkt (siehe Nr. 4.5.6 und 5.7 der Begründung). Dies sollte sowohl die Funktionsfähigkeit der bestehenden Betriebe im Rahmen ihres Bestandes als auch die Wahrung gesunder Wohnverhältnisse im Wohngebiet gewährleisten.

Der Bebauungsplan wurde am 03.08.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Anlass für das ergänzende Verfahren gem. § 214 (4) BauGB

Eine Bauvoranfrage mit einer nicht dem Gewerbegebiet affinen Nutzung war zunächst negativ beschieden worden. Der Antragsteller bzw. sein Rechtsanwalt hatten daraufhin Widerspruch eingelegt und mit der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes wegen der vollständigen Festsetzung von flächenbezogenen Schallpegeln für das Gewerbegebiet begründet. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen. Dem Antragsteller steht nun die Klage vor dem Verwaltungsgericht offen, um gegen den Widerspruchsbescheid vorzugehen. Im Rahmen der incidenten Normenkontrolle wird auch der Bebauungsplan überprüft.

Vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung wird die Festsetzung der Emissionskontingente in der vorgenommenen Art und Weise jedoch als rechtlich bedenklich eingestuft. So hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil des 4. Senats vom 07.12.2017 (4 CN 7/16) hervorgehoben, dass es notwendig ist, in dem Bebauungsplan selbst oder anderswo zum maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses wenigstens ein festgesetztes Gewerbegebiet vorzusehen, das entweder mit keiner Geräuschkontingentierung oder einer Geräuschkontingentierung belegt ist, die jeden nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässigen Betrieb ermöglicht. Es ist sowohl eine planinterne Gliederung unter Einbeziehung einer unbeschränkten Teilfläche als auch eine entsprechende planexterne Gliederung jeweils nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO möglich. Die Wirksamkeit einer gebietsübergreifenden Gliederung setzt jedoch voraus, dass ihr ein darauf gerichteter planerischer Wille der Gemeinde zugrunde liegt, der in geeigneter Weise im Bebauungsplan selbst oder seiner Begründung dokumentiert worden ist.

Im Plangebiet „Volkmaroder Straße“, GL 45, ist die planinterne Ausweisung unbeschränkter Gewerbeflächen (planinterne Gliederung) aufgrund der unmittelbar aneinandergrenzenden Wohn- und Gewerbenutzungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht realisierbar. Die Voraussetzungen für die baugebietsübergreifende Gliederung des Gewerbegebietes lagen zum maßgeblichen Zeitpunkt jedoch vor. Rechtliche Bedenken bestehen allerdings dahingehend, dass ein darauf gerichteter planerischer Wille der Gemeinde nicht in der vom Bundesverwaltungsgericht geforderten Weise dokumentiert wurde, was potentiell zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen kann.

Gemäß § 214 (4) BauGB können die Gemeinden bei Satzungen durch ein ergänzendes Verfahren tatsächliche oder vermeintliche Fehler beheben und die Satzung rückwirkend in Kraft setzen. Im vorliegenden Fall ist die Begründung mit Umweltbericht um folgenden klarstellenden Absatz zur baugebietsübergreifenden Gliederung zu ergänzen:

„Die planinterne Ausweisung unbeschränkter Gewerbeflächen ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Umgebungsbebauung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht realisierbar. Die Emissionsbeschränkungen werden daher unter Anwendung der baugebietsübergreifenden Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO festgesetzt. Als Ergänzungsgebiet zu den rund 10 ha großen, immissionsschutzrechtlich eingeschränkten Gewerbeflächen im Plangebiet können die Gewerbeflächen südlich der Bundesautobahn A2 zwischen Fasanenkamp, Stieglitzweg, Falkenhorst und Peterskamp herangezogen werden. Die rechtskräftigen Bebauungspläne „Gewerbe- und Industrie I“, HL 40, und „Gewerbegebiet Peterskamp-Nord“, HL 4,1 weisen insgesamt rund 17 ha Gewerbeflächen ohne Emissionsbeschränkung aus, so dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art einen Standort finden können. Die Beschränkungen durch die schalltechnische Gliederung im Gewerbegebiet „Volkmaroder Straße“ in direkter Nähe zur Wohnnutzung werden vor diesem Hintergrund als vertretbar und folgerichtig angesehen.“

Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich. Mit der geänderten Begründung ist der Satzungsbeschluss zu wiederholen. Mit der rückwirkenden Inkraftsetzung wird erreicht, dass der durch den Bebauungsplan vermittelte planungsrechtliche Zustand auch seit der ersten Inkraftsetzung rechtlich wirksam wird.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 30.11.2005 durchgeführt; von verschiedenen Eigentümern und im Plangebiet ansässigen Betrieben wurden nach diesem Termin noch Anregungen geäußert.

Es wurde angeregt, die Straße Hungerkamp nicht zu verbreitern und im Einmündungsbereich Bevenroder Straße/ Querumer Straße anstelle eines vierarmigen Knotens einen Kreisverkehr auszubauen. In der Abstandsfläche zur Bevenroder Straße sollten die Anordnung von Stellplätzen und eine Umfahrt ermöglicht werden. Weiter wurde angeregt, die Festsetzung von privaten Grünflächen nördlich der Volkmaroder Straße und im Bereich der in Ost-West-Richtung verlaufenden Kaltluftschneise (ehemalige Bahntrasse der Braunschweig-Schöninger Eisenbahn) zu überdenken.

Die Anregungen wurden teilweise bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt:

- Die Straße Hungerkamp wird nunmehr mit einem minimalen Querschnitt ausgebaut - Fahrbahnbreite 6,50 m zzgl. beidseitigem Gehweg mit einer Breite von 1,50 m (Planung Stand Bürgerbeteiligung ca. 10,50 m).
- Die private Grünfläche nördlich der Volkmaroder Straße wurde durch Flächen für Anpflanzungen ersetzt, die auf die Ausnutzung angerechnet werden, und dafür die Ausnutzungsziffer auf 0,6 verringert. Dadurch wurden die Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke im Nordosten der Volkmaroder Straße verbessert.
- Die von Bebauung freizuhaltende Zone im Südwesten der Klimaachse wurde dem Baubestand folgend zur Bevenroder Straße hin bis auf 10 m für die geplante Geh- und Radwegverbindung zzgl. eines beidseitigen privaten Pflanzstreifens reduziert.

Nicht berücksichtigt wurden die folgenden Anregungen aus bzw. nach der Bürgerbeteiligung:

- Die vorgeschlagene Alternative Kreisverkehr wurde geprüft, aber wegen des größeren Flächenbedarfes und der zusätzlichen Wartezeiten in der Friedrich-Vogtländer Straße nicht weiterverfolgt.
- Die Klimaschneise im Bereich der bisher im wesentlichen unbebauten ehemaligen Bahnflächen der Braunschweig-Schöninger Eisenbahn ist weiterhin von Bebauung freizuhalten. Gemäß Gutachten rufen die Temperaturunterschiede zwischen den Außenbereichen und den bebauten Stadtteilen eine eigenständige Luftbewegung hervor, ungeachtet der eventuell überregional vorherrschenden Richtung eines Westwindes. Dem Schutz der bestehenden Kaltluftschneise zum Zwecke der Frischluftversorgung der benachbarten Wohngebietsflächen wurde ein höheres Gewicht zugemessen als den uneingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten auf den ehemaligen Bahnflächen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1,2) BauGB

Während der frühzeitigen Beteiligung der internen Fachstellen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde angeregt, den Geltungsbereich nach Süden zu erweitern und den Knotenpunkt Querumer Straße/ Friedrich-Vogtländer-Straße einzubeziehen, um langfristig einen bedarfsgerechten Ausbau zu ermöglichen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.01.2007 bis zum 19.02.2007; zeitgleich wurden auch die städtischen Fachdienststellen am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahmen werden in der Anlage 5 behandelt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss hatte am 24.04.2007 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Volkmaroder Straße“, GL 45, beschlossen. Der Entwurf hat in der Zeit vom

08.05.2007 bis zum 08.06.2007 öffentlich ausgelegen. Als umweltbezogene Informationen wurden baugebietsbezogene Gutachten (zu den Themen Biotoptypen, Klima, Schall und Boden) sowie Landschaftsrahmenplan und Umweltatlas zur Einsicht bereit gehalten. Die umweltbezogenen Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer, der zentralen Polizeidirektion – Kampfmittelbeseitigung - und des Nds. Landesamtes für Bodenforschung wurden zusammen mit dem Bebauungsplan und der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht ausgelegt. Die Stellungnahmen sind in Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme sowie einem Vorschlag der Verwaltung versehen. Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes wurde durch die Ergänzung der Flächen für Bahnanlagen berücksichtigt, als nachrichtliche Übernahme berührt die Ergänzung nicht den Grundzug der Planung und hat keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Betroffene Behörden und Bürger waren nicht erkennbar, da sich der tatsächliche Rechtsstatus nicht gegenüber dem aktuellen Zustand geändert hatte.

Sonstige Ergänzungen (redaktionell):

- In der textlichen Festsetzung A.I.2 wurde aufgrund einer aktuellen Rechtsprechung die Methode der Schallausbreitungsberechnung ergänzt.
- In der Begründung wurde der Absatz 4.7 Monitoring gekürzt.

Planänderungen nach dem Satzungsbeschluss

Aufgrund rechtlicher Bedenken werden in der Begründung mit Umweltbericht klarstellende Ergänzungen hinsichtlich der baugebietsübergreifenden Gliederung der Gewerbegebiete vorgenommen. Diese sind in der Anlage 4 (Seite 21) markiert. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

Empfehlung

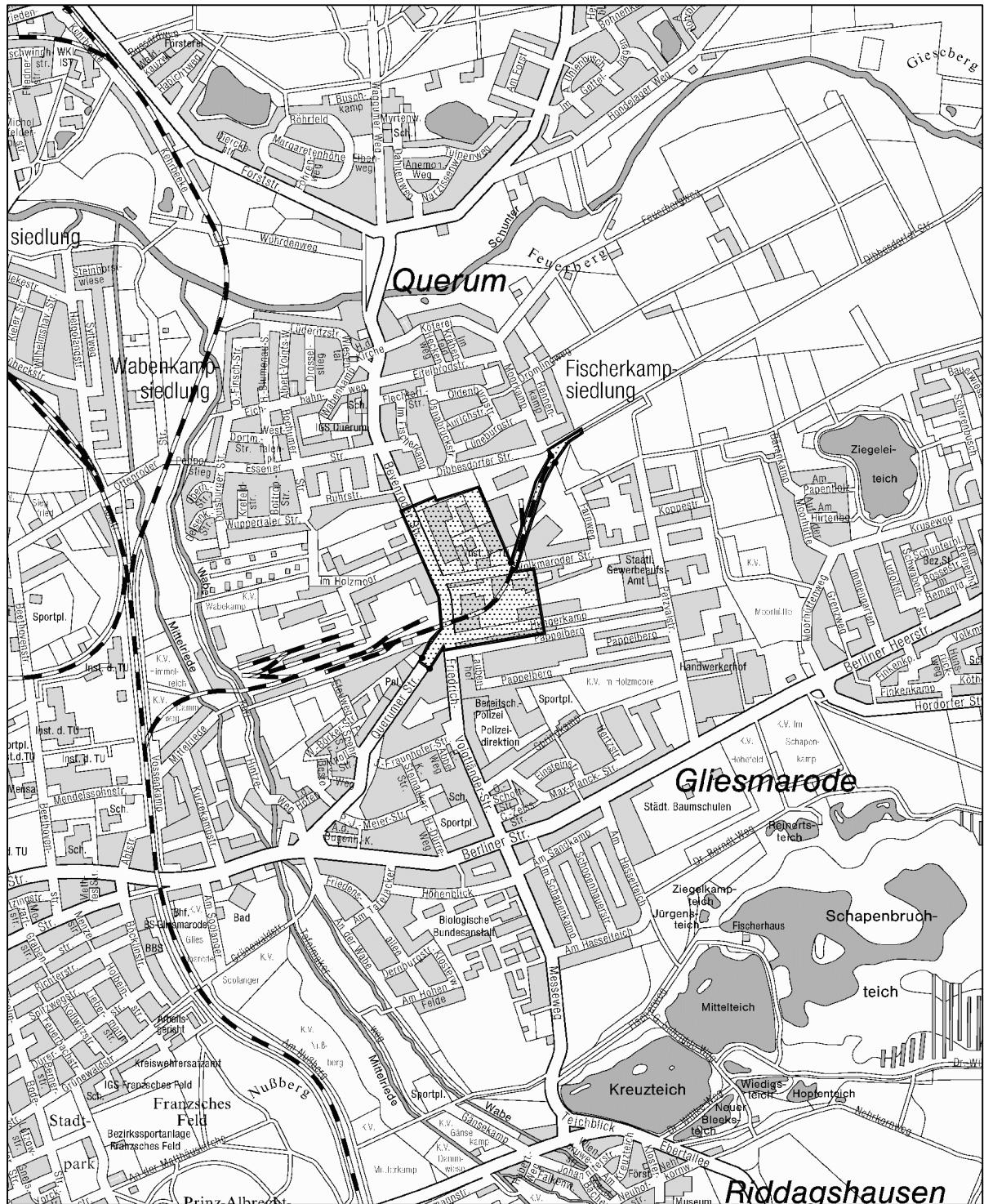
Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen 5 und 6 aufgeführten Stellungnahmen entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung zu behandeln und den Bebauungsplan „Volkmaroder Straße“, GL 45, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht mit Rückwirkung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1: | Übersichtskarte |
| Anlage 2: | Zeichnerische Festsetzungen einschl. Planzeichenerklärungen |
| Anlage 3: | Textliche Festsetzungen und Hinweise einschl. Anlage |
| Anlage 4: | Begründung mit Umweltbericht |
| Anlage 5: | Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB |
| Anlage 6: | Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB |
| Anlage 7: | Niederschrift über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB |

Bebauungsplan
Volkmaroder Straße
Übersichtskarte

GL 45

Bebauungsplan
Volkmaroder Straße

GL 45

Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbericht	5
5	Begründung der Festsetzungen	20
6	Gesamtabwägung	31
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	32
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	32
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	33
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtscheines unwirksamer Pläne	33

1. Rechtsgrundlagen

- Stand: 11. Juni 2007 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dez. 2006 (BGBl. I S. 3316)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

1.4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)

1.5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

1.6 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210)

1.7 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. November 2006 (Nds. GVBl. S. 530)

1.8 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)

in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dez. 2006 (Nds. GVBl. S. 575)

2. Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 1995 für den Großraum Braunschweig ist die Stadt Braunschweig seit 2002 im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum der Region mit der Schwerpunkttaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt. Im Ordnungsraum Braunschweig soll die Leistungsfähigkeit des Oberzentrums mit seinen auch für das Umland wichtigen zentralörtlichen Funktionen als Wirtschafts- und Dienstleistungszentrum erhalten und verbessert werden. Ziele

sind der sparsame Umgang mit Siedlungsflächen durch die Wiedernutzung von gut erschlossenen Altgewerbe- und Industriestandorten an gewachsenen Standorten und die umwelt- und sozialverträgliche Nutzung von gewerblichen Bauflächen. Insbesondere sind u. a. solche Maßnahmen durchzuführen, die die Umwelt- und Lebensbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von gewerblicher und Wohnbebauung nachhaltig verbessern. Die Wiederverwendung von Industrie- und Gewerbegebäuden soll Vorrang vor der Erschließung neuer Gewerbegebiete haben.

Die Sicherung und Weiterentwicklung des historisch gewachsenen Gewerbestandortes unter Berücksichtigung der Belange der benachbarten Wohnbevölkerung entspricht den im Landesraumordnungsprogramm festgelegten Zielsetzungen.

Für das Plangebiet legt das RROP in seiner zeichnerischen Darstellung im Bereich der Bevenroder Straße eine projektierte Stadtbahntrasse und am nördlichen Rand des Geltungsbereiches eine Ferngasleitung fest. Im Südwesten sind Flächen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten dargestellt. Die vorliegende Planung kann aus den zeichnerischen und beschreibenden Darstellungen des RROP hergeleitet werden. Der Bebauungsplan ist an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1978, zuletzt geändert am 23. März 2007.

Er enthält für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes folgende Darstellungen:

- gewerbliche Bauflächen
- im Norden eine Hauptgasleitung
- Bauschutzbereich für den Flugverkehr
- Wasserschutzgebiet Zone III im gesamten Bereich

Der Bebauungsplan lässt sich aus den Darstellungen entwickeln.

2.3 Bebauungspläne

Innerhalb des Plangeltungsbereiches gibt es folgende Bebauungspläne:

- GL 5 vom 27. Oktober 1953
- QU 9 vom 6. Oktober 1958
- QU 55 vom 6. Juli 1990

Der Bebauungsplan GL 5 setzt Straßenerweiterungsflächen südlich der Straße Hungerkamp und östlich der Friedrich-Vogtländer-Straße sowie nicht überbaubare Flächen als Vorgartenflächen fest.

Die Bebauungspläne QU 9 und QU 55 sind nicht anwendbar.

3. Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Das Gewerbegebiet zwischen Bevenroder Straße, Pappelberg und Dibbesdorfer Straße ist geprägt durch teilweise kleinteilige gewerblich-handwerkliche Nutzungen wie z. B. Speditions- und Verpackungsfirmen, Bauunternehmungen u. a.. Im Jahre 2003 wurde bekannt, dass an exponierter Stelle auf dem Grundstück Hungerkamp/Ecke Bevenroder Straße eine Lagerverkaufsstätte für Schuhe eingericitet werden sollte. Eine solche Nutzung hätte den Zielen des Zentrenkonzeptes entgegengestanden und wäre aufgrund der Verkehrserschließung problematisch gewesen. Für den Geltungsbereich zwischen Bevenroder Straße, Pappelberg und Volkmaroder Straße wurde daher am 13. Mai 2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hungerkamp-West“ beschlossen. In seiner Sitzung am 27. Januar 2004 hat der Verwaltungsausschuss nördlich des ursprünglichen Geltungsbereiches einem Umbau und Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsbetriebes mit einer genehmigten Fläche von 430 m² auf 1.200 m² Bruttogeschossfläche zugestimmt, um diesem einen Verbleib an diesem Standort zu ermöglichen. Da eine weitergehende Einzelhandelausdehnung nach dem Zentrenkonzept an diesem Standort nicht vertretbar ist, wurde der Geltungsbereich mit Beschluss vom 5. Oktober 2004 erweitert und der Bebauungsplan in „Volkmaroder Straße“ umbenannt. Vom Verwaltungsausschuss wurden folgende Planungsziele beschlossen:

- Regelung von **Einzelhandelsnutzungen** entsprechend dem Zentrenkonzept, um die wohnortnahe Grundversorgung in den angrenzenden Stadtteilen Querum und Griesmarode nicht zu gefährden.
- **Emissionsbeschränkungen** innerhalb des Gewerbegebiets insbesondere bzgl. des Schallschutzes zum Schutz der südlich angrenzenden Wohnbebauung
- **Maßnahmen zum Klimaschutz**, insbesondere im südlichen Teil des Plangebietes Schutz der Kaltluftströmung in Richtung Wabetal, die in ihrer Intensität und räumlichen Erstreckung eine nachgeordnete Funktion übernimmt.
- Sicherung der **Erschließung** des Plangebiets und der Geh- und Radwegeverbindung auf der Trasse der ehemaligen Schuntentalbahn.

4. Umweltbericht

4.0 Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 BauGB ist im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht beschreibt die ermittelten umweltrelevanten Belange, so dass in Rahmen der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens eine plausible Abwägung erfolgen kann.

4.1 Beschreibung der Planung

Lage des Planvorhabens

Das Plangebiet liegt im Nordosten Giesmarodes an der Bevenroder Straße und ist Teil eines Gewerbegebietes, das zu Beginn des 20. Jahrhunderts entlang der Ringgleise im Nordosten Braunschweigs entstanden ist. Im Westen auf der gegenüberliegenden Seite der Bevenroder Straße erstreckt sich das Misch- und Wohngebiet Im Holzmoor um den ehemaligen Bahnhof Braunschweig-Ost, im Osten schließen sich weitere Gewerbenutzungen bis zum Bereich um die Petzvalstraße an.

Art des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Sicherung und Wiedernutzung vorhandener gewerblicher Bauflächen unter Berücksichtigung der Belange der benachbarten Wohnnutzungen, die Regelung von Einzelhandelnutzungen, die Sicherung der Erschließung im Plangebiet und die Flächensicherung für den Ausbau der Bevenroder Straße. Aufgrund der das Plangebiet durchquerenden überörtlichen Kaltluftschneise sind die Auswirkungen auf das Klima sowie die Luftqualität von besonderer Bedeutung.

Umfang des Vorhabens und Flächenbedarf

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Bevenroder Straße im Westen, die Straße Pappelberg im Süden, einen Graben im Osten und der Freihaltezone für die Nordtangente im Norden, bzw. der Dibbesdorfer Straße im Bereich der Bahnflächen. Es umfasst Straßenflächen, gewerbliche Bauflächen (ca. 10 ha), die nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen sind und gewidmete Bahnflächen. Die vorhandenen Nutzungen werden unter Berücksichtigung der Anforderungen an die verkehrliche Erschließung im Wesentlichen gesichert. Daneben werden private Grünflächen, öffentliche Verkehrsflächen und Wasserflächen festgesetzt (s. Tabelle unter Nr. 7). Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 14 ha.

4.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten der Bebauung bestehen aufgrund des vorhandenen Bestandes nicht. Bei Verzicht auf diesen Bebauungsplan könnten aufgrund der Beurteilung nach § 34 Baugesetzbuch die Ziele Erhalt

vorhandener Grünstrukturen, Sicherung von Grünflächen zum Erhalt der Klimafunktion, Sicherung einer Wegebeziehung sowie die sonstigen städtebaulichen Ziele (Einzelhandel, Erschließung) nicht verwirklicht werden. Dies wäre direkt und indirekt mit negativen Auswirkungen auf Umweltbelange verbunden: z. B. durch erhöhte Verkehrsbewegungen, wenn die Versorgung in Ortszentren nicht mehr gewährleistet ist.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Kaltluftbahn wurden drei Bebauungsvarianten mit jeweils unterschiedlicher Anordnung der Bauflächen untersucht. Erwartungsgemäß führt die weitgehende Freihaltung der Klimaschneise zu einer Reduzierung des Temperaturniveaus (um lokal bis zu 0,6 °C) im Vergleich zu einer Bebauung mit sehr kompakten Baublöcken. In keiner der Varianten ist jedoch für die angrenzende Wohnbebauung eine Temperaturerhöhung prognostiziert worden. Am günstigsten für den Kaltluftaustausch ist die Planungsvariante zu beurteilen, in der neben einem Ost-Westkorridor ein ca. 30 m breiter Streifen entlang der ehemaligen Gleisanlagen frei gehalten wird. Durch die Einengung des südlichen unbebauten Korridors auf ca. 10 m in Richtung auf die Bevenroder Straße ist mit einer deutlichen Abnahme der nach Westen in das angrenzenden Wohnaugebietes „Im Holzmoor“, strömenden Kaltluft zu rechnen. Grenzwertüberschreitungen gemäß 22. BlmSchV (2002) sind nicht zu erwarten.

Zur Erschließung wurden für den Knoten Bevenroder Straße zwei Alternativen erarbeitet. Die für den Verkehrsablauf und vom Flächenbedarf günstigere Alternative als vierarmiger Knoten wurde gewählt.

4.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den grundsätzlichen gesetzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die einschlägigen Fachgesetze und die für den Raum vorliegenden Fachplanungen und Gutachten.

Fachgesetze:

- Baugesetzbuch
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Bundesnaturschutzgesetz
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz
- Bundesbodenschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Niedersächsisches Wassergesetz
- EU-Wasserrahmenrichtlinie
- Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Pläne, Fachplanungen und Gutachten:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 1995
- Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1978, zuletzt geändert am 20. Juli 2006

- Landschaftsrahmenplan (LRP), 1999
- Klimagutachten: Analyse der klimaökologischen Funktionszusammenhänge in der Stadt Braunschweig mit Empfehlungen für die zukünftige Stadtentwicklung, Mosimann et al. 1992
- Flechtengutachten: Ermittlung der Luftgüte in Braunschweig mit Flechten als Bioindikatoren, 1995
- Grünordnerisches Rahmenkonzept für das Gewerbegebiet „Gliesmarode“ zwischen Wabe und Moorhüttenweg
- Ermittlung der klimaökologischen Auswirkungen der im Rahmen des Bebauungsplanes „Volkmaroder Straße“ (GL 45) vorgesehenen Flächennutzungsänderungen, GEO-NET et al. 2005
- Gutachterliche Stellungnahme zu den klimaökologischen Auswirkungen der im Bebauungsplan GL 45 Volkmaroder Straße vorgesehenen Nutzungsänderungen, GEO-NET et al. 2006
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Volkmaroder Straße“ der Stadt Braunschweig, Bonk – Maire - Hoppmann GbR – beratende Ingenieure VBI, Nr. 03231, 3. Mai 2005, Ergänzendes Gutachten vom 18. Mai 2006
- Verkehrstechnische Untersuchung zur Anbindung eines Getränke- und Verbrauchermarktes in Verbindung mit der Errichtung eines Wohngebietes („Im Holzmoor“), GL 44, August 2004
- Bodengutachten: „Bebauungsplan GL 45 Hungerkamp-West, Braunschweig, Orientierende Untersuchung des Oberbodens gemäß BBodSchV“ vom 23. Februar 2004
- Bodengutachten: „Bebauungsplan GL 45 Volkmaroder Straße, Braunschweig, Orientierende Untersuchung gemäß BBodSchV“
- Rahmenplan Querum Ost, September 2005

4.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Der Betrachtungsraum für die Umweltprüfung geht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, soweit räumlich-funktionale Beziehungen dies erfordern.

Gegenstand der Umweltprüfung sind dabei nach Maßgabe des Gesetzes die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange. Die Umweltbelange sind insbesondere unter Auswertung der bisher vorliegenden Fachplanungen und Untersuchungen (vgl. Kapitel 4.3) erfasst und gewichtet worden.

Für die Beurteilung des Vorhabens i. S. der Eingriffsregelung (vgl. Kap. 4.6) erfolgt eine vergleichende Bewertung der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet unter Berücksichtigung der nach dem aktuellen Planungsrecht zulässigen Bebaubarkeit und Versiegelung mit dem Planzustand nach diesem Bebauungsplan.

Die Flächen im Geltungsbereich sind mit Ausnahme der gewidmeten Bahnflächen nach § 34 BauGB zu beurteilen. Bauvorhaben wären zulässig, wenn sie die in der Umgebung vorzufindende Grundflächenzahl (GRZ bis 0,8) nicht über-

schreiten. Der zulässige Versiegelungsgrad, der ein wesentliches Beurteilungskriterium innerhalb der Eingriffsregelung darstellt, wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erhöht, im nordöstlichen Bereich wird mit 0,6 eine niedrigere GRZ festgesetzt. Darüber hinaus werden vorhandene Grünstrukturen zum Teil durch Festsetzungen von privaten Grünflächen und durch Festsetzungen von Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern gesichert. Aus der Prognose der Umweltauswirkungen geht hervor, dass durch den Bebauungsplan keine Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. von § 18 BNatSchG vorbereitet werden, s. Umweltbericht 4.5 ff. Eine detaillierte Berechnung nach dem in der Stadt Braunschweig angewendeten Osnabrücker Kompensationsmodell war nicht erforderlich.

Zur „Ermittlung der klimaökologischen Auswirkungen der im Rahmen des Bebauungsplans „Volkmaroder Straße“ (GL 45) vorgesehenen Flächennutzungsänderungen“ wurde 2005 durch die Firma GEO-NET ein Gutachten erarbeitet, in dem drei verschiedene Planungsvarianten hinsichtlich ihrer klimaökologischen Auswirkungen untersucht wurden. Eine ergänzende Stellungnahme zur weiteren Planung wurde 2006 durch die Firma GEO-NET abgegeben.

Die beiden genannten Bodengutachten des Ingenieurbüros BGA Suckow, Zarske und Partner beziehen sich im Wesentlichen auf etwaige Belastungen des ersten Bodenmeters. Dabei steht der Gefährdungspfad Boden – Mensch, also die menschliche Gesundheit, im Vordergrund.

Die Ergebnisse der Gutachten sind im Weiteren dargestellt und werden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Die schalltechnischen Auswirkungen des Planvorhabens wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung durch das Ingenieurbüro Bonk – Maire – Hoppmann ermittelt. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die vorhandenen sowie voraussichtlich zu erwartenden zukünftigen Geräusche berücksichtigt und in Bezug zu den jeweiligen „Orientierungswerten“ genommen. Es wurden drei Planvarianten betrachtet.

4.5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltsituation erfolgt nach gegenwärtigem Kenntnisstand und durch zeitgemäße Prüfmethoden jeweils insbesondere für die Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden.

4.5.1 Mensch und Gesundheit

Im Hinblick auf den Aspekt Gesundheit sind insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung gegenüber den Immissionen aus der gewerblichen Nutzung von Bedeutung, die im Einzelnen unter Punkt. 4.5.5 Klima / Luft und 4.5.6 Lärm aufgeführt werden. Ferner ist der „Mensch“ durch die Planung im Hinblick auf den Aspekt „Erholung“ betroffen. Dieser Aspekt ist im Sinne landschaftsbezogener Erholung auch unter Punkt 4.5.2 im Zusammenhang mit Landschaftsbild und Landschaftserleben beschrieben und bewertet.

Bestandssituation:

Neben den teilweise vorhandenen Wohnnutzungen und den arbeitstechnischen Rahmenbedingungen auf den einzelnen Gewerbegrundstücken sind im Wesentlichen die Bewohner der angrenzenden Quartiere von den Auswirkungen der vorhandenen Nutzungen betroffen.

Die sich im nördlichen Teil des Gewerbegebietes über mehrere Grundstücke erstreckenden Freiflächen mit Ruderal- und Gehölzbeständen sowie die Ruderalstrukturen im südlichen Teil im Bereich der ehemaligen Braunschweig-Schöninger Bahnstrecke und der Schuntertalbahn haben eine mittlere Bedeutung für das Naturerleben und die Erholungsfunktion im bebauten Bereich.

Die Gewerbegebietesflächen bilden mit weiteren östlich - außerhalb des Plangebietes - gelegenen Gewerbeflächen eine Barriere für die Erholungs- und Freiraumnutzung der Bewohner des Quartiers „Pappelberg“ sowie für die zukünftigen Bewohner des Wohn- und Mischgebietes „Im Holzmoor“. Die Erreichbarkeit der Schunteraue und des Moorhüttenteich für die landschaftsbundene Erholungsnutzung ist mangels Durchquerungsmöglichkeiten auf Freizeitwegen stark eingeschränkt. Sichere Überquerungsmöglichkeiten der Bevenroder Straße für Fußgänger und Radfahrer sind nicht vorhanden.

Als vorhandene Beeinträchtigungen, für Bewohner der angrenzenden Wohngebiete und derjenigen, die den Landschaftsraum Schunteraue/ Moorhüttenteich aufsuchen wollen, ist die mangelnde Eingrünung der Gewerbeflächen und die fehlende Straßenraumbegrünung anzusehen.

Die erheblichen Parameter im Bezug auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit hinsichtlich Lärms liegen in den langfristigen Vorbelastungen des Plangebietes durch

- a) Gewerbelärm und
- b) Straßenverkehrslärm.

Nullvariante

Bei Verzicht auf die Planung bleibt die Erreichbarkeit der Schunteraue und des Landschaftsraumes bis zum Moorhüttenteich unverändert schlecht für die Bewohner der angrenzenden Wohngebiete. Die wenigen zusammenhängenden Grünstrukturen wären nicht geschützt, die Flächen könnten weitestgehend bebaut und versiegelt werden. Es wäre zu erwarten, dass sich die Klimatische Situation sowohl im Gewerbegebiet als auch in den angrenzenden Wohnquartieren durch Ausnutzung sämtlicher Baumöglichkeiten verschlechtern würde, was ggf. zu Belastungen der Bewohner führen kann.

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde sich zum Thema Lärm nichts ändern, da es keinen Grund gäbe, die Belastung des Plangebietes herabzusetzen. Für die Beurteilung der Lärmsituation ist eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro Bonk – Maire – Hoppmann erstellt worden, siehe Kapitel 4.6.5 „Lärm“.

Zukünftige Auswirkung der Planung:

Mit der Festsetzung des innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Abschnitts der ehemaligen Schuntertalbahn als Fuß- und Radwegeverbindung wird die Erreichbarkeit der freien Landschaft für die Bewohner der angrenzenden Wohnquartiere wesentlich verbessert.

Durch die Sicherung von internen Grünstrukturen, Wege- bzw. Vernetzungsachsen wird erreicht, dass die momentane Klimasituation für die angrenzenden Siedlungsflächen weitestgehend erhalten bleibt (s. Punkt 4.5.5 Klima). Die Empfehlung des grünordnerischen Rahmenkonzepts Gliesmarode für die Allgemeinheit eine Durchwegung im Bereich der privaten Grünfläche auf der Trasse der ehem. Braunschweig-Schöninger Eisenbahn zu sichern, wird in diesem Bebauungsplan nicht weiterverfolgt, da die Trasse bereits seit längerer Zeit an verschiedene Anlieger verkauft wurde und die Gliederung und Durchlüftung als ein wesentliches Planungsziel auch durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche erreicht werden kann. Alternative Verbindungen in Ost-West-Richtung sind neben der geplanten Fußradwegeverbindung auf der ehemaligen Trasse der Schuntertalbahn die Straßen Pappelberg, Hungerkamp oder Volkmaroder Straße. In der Abwägung werden die Belange der betroffenen Eigentümer, die mit weiteren Einschränkungen der Nutzbarkeit belastet werden müssten, um eine attraktive Wegeverbindung gestalten zu können, höher als das öffentliche Interesse an dieser Verbindung gewichtet. Eine Wegeverbindung könnte in Richtung Moorhüttenteich allenfalls langfristig bei einer grundsätzlichen Veränderung des Nutzungsgefüges weiterverfolgt werden, wenn in Abhängigkeit von zukünftigen Entwicklungen bzw. Sanierungserfordernissen die östlich dieses Bebauungsplanes liegenden Flächen neu geordnet werden.

Durch die Einbeziehung des Verkehrsknotens Volkmaroder Straße in die Planung werden schon im Rahmen dieses Bebauungsplanes die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Situation für den Radfahr- und Fußgängerverkehr geschaffen.

Die festgesetzten Maßnahmen zur Begrünung des Straßenraums und der Gewerbeflächen verbessern langfristig das Erscheinungsbild des Gewerbegebietes, was den Bewohnern der angrenzenden Wohngebiete und der Aufwertung der Freiraumvernetzungsachse in Richtung Schunteraue / Moorhüttenteich zu Gute kommt.

Durch die Emissionsbeschränkungen innerhalb des Gewerbegebiets soll zukünftig der bestehende Konflikt zwischen Gewerbe und Wohnnutzung, insbesondere der Wohnbebauung südlich des Pappelbergs entschärft werden.

4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Bestandssituation:

Das Gewerbegebiet liegt am nördlichen Rand von Gliesmarode. Von der Ortslage Querum ist das Plangebiet nur durch eine Grünzone (Grünfläche, Festplatz, landwirtschaftliche Fläche) getrennt, die im Flächennutzungsplan als

Trasse der Nordtangente dargestellt ist. Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 25. Januar 2005 soll diese Straßentrasse östlich der Bevenroder Straße nicht weiterverfolgt werden. Im Rahmenplan Querum-Ost ist dieser Bereich für intensive Erholungsnutzungen vorgesehen. Eine Abpflanzung auf den Gewerbegrundstücken ist hier ebenso wenig vorhanden wie entlang der Straßen. Für das Orts- und Landschaftsbild sind insbesondere der Nordrand des Gewerbegebietes und die Ränder zur Bevenroder Straße von Bedeutung, hier sind erhebliche Beeinträchtigungen vorhanden.

Erhaltenswerte Grünstrukturen im Plangebiet sind vor allem die Einzelbäume und Gehölzgruppen (am Ostrand als fast durchgehende Gehölz- bzw. Heckenstruktur), vereinzelte Ruderalfächen sowie der Sonderstandort des Bahnkörpers im südlichen und nördlichen Teil.

Von der Bahnlinie erstreckt sich ein Grünstreifen aus Wiese mit Gehölzbestand nach Osten, der als private Grünfläche festgesetzt wird. Er setzt sich außerhalb des Plangebietes in besserer Ausprägung fort.

Die alte Bahnlinie ist als trockenwarmer Standort für zahlreiche Wärme liebende Tier- und Pflanzenarten von hoher Bedeutung. Die vorhandenen, trockenen Biotopstrukturen, welche unter den Schutz des § 28 a des Nds. Naturschutzgesetzes fallen, werden bei der Ausbauplanung für den geplanten Geh- und Radweg berücksichtigt bzw. es werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Dies gilt auch für die zuvor erwähnten, sich in Nord-Süd-Richtung erstreckenden Gehölzstrukturen am Nordostrand, die weitgehend erhalten und durch Anpflanzungen ergänzt werden sollen.

Diese genannten Grünbestandteile sind auch bedeutsam im Hinblick auf das Natur- und Landschaftserleben im Plangebiet selbst; ihnen ist hierfür eine hohe Bedeutung zuzuweisen. Im Übrigen ist die vorhandene, gewerbliche Bebauung prägend. Hier mangelt es vor allem im Norden an einer ansprechenden randlichen Grüngestaltung des Plangebietes.

Ein naturferner Graben bildet die östliche Grenze des Plangebietes.

Nullvariante

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans wäre eine weitere ungesteuerte baulicher Entwicklung des Gebietes verbunden mit dem Verlust bedeutender Frei- und Vegetationsflächen in ihrer Funktion für das Klima, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und in ihrer abschirmenden und gestalterischen Wirkung für das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Zukünftige Auswirkung der Planung:

Die Überplanung des existierenden Gewerbegebietes berücksichtigt weitgehend die erhalten gebliebenen und erhaltenswerten Grünstrukturen; dies sind vor allem Einzelbäume und Gehölzgruppen, vereinzelte Ruderalfächen insbesondere im Nordosten des Gebietes sowie der Sonderstandort des Bahnkörpers im südlichen und nördlichen Teil.

Durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen können Teile der vorh. Grünstrukturen gesichert sowie neue ergänzt werden. Ein Erhalt der Bahntrasse als Sonderstandort für zahlreiche Wärme liebenden Tier- und Pflanzenarten ist bei der angestrebten Herstellung einer Fuß- und Radwegeachse mit überörtlicher Bedeutung nur bedingt (in den Randbereichen) möglich.

Die Festsetzung VII. 2 eröffnet hier die Möglichkeit zur Anlage von Einstellplätzen, so dass mit einer Reduktion des zurzeit vorhandenen Grünflächenumfangs entsprechend der zugelassenen GRZ zu rechnen ist. Da die Flächen jedoch planungsrechtlich nicht als Grünflächen gesichert sind, wird die planungsrechtliche Situation verbessert.

Im Hinblick auf die angestrebte Entwicklung der nördlich an das Gewerbegebiet grenzenden Klima-, Vernetzungs- und Freiraumachse als Bereich für intensive Erholungsnutzung werden entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Anpflanzungen festgesetzt (s. a. Textliche Festsetzung VII. 3). Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch die ausgedehnten Baufenster, die angemessene Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Betriebe berücksichtigen, bleibt daher bestehen. Eine Verbesserung kann zukünftig außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen.

4.5.3 Boden

Bestandssituation:

Im Plangebiet ist ein natürlicher Bodenaufbau nur noch in Resten vorhanden. Der Bereich ist aufgrund der intensiven gewerblichen Nutzung durch Versiegelungen und Aufschüttungen geprägt. Nach einer überschlägigen Luftbildauswertung beträgt der Versiegungsgrad aktuell für die gesamten Gewerbeflächen im Mittel ca. 80%.

Im Nordosten des Geltungsbereichs befinden sich größere zusammenhängende Vegetationsflächen demgegenüber stehen annähernd vollständig bebaute und versiegelte Gewerbeflächen.

Südlich der Volkmaroder Straße sind im Wesentlichen nur Flächen im Bereich der ehemaligen Bahngleise sowie eine Abstandsfläche entlang der Bevenroder Straße als Vegetationsflächen bzw. Ruderalflächen erkennbar.

Durch Versiegelungen sowie auf Grund vorhandener Altlasten und Altablagerungen sind die natürlichen Bodenfunktionen schon seit langem gestört.

Insofern steht die Nutzungsfunktion des Bodens im Vordergrund, die natürlichen Funktionen sind stark eingeschränkt.

Im Plangebiet liegen teils kleinräumige, teils flächige Boden- und Grundwasser-verunreinigungen.

Bei den gekennzeichneten Flächen der Kategorie A handelt es sich um Altlasten im Sinne des §2 (5) des Gesetzes zum Schutze des Bodens. Diese müssen aufgrund der vorhandenen Grundwassergefährdung und der Lage im

Wasserschutzgebiet (auch unabhängig vom B-Plan) saniert werden. Es dürfen in diesen Bereichen keine baulichen Anlagen errichtet werden bevor die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind bzw. es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden, die die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen unmöglich machen.

Bei den gekennzeichneten Flächen der Kategorie B sind die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für gewerbliche Nutzung überschritten. Für diese belasteten Teilflächen besteht bei Nutzungskonstanz kein Sanierungsbedarf sondern lediglich bei Umnutzungen und bei Baumaßnahmen.

Im Bereich südlich der Volkmaroder Straße sind in Abhängigkeit vom Bauvorhaben ggf. zusätzliche detaillierte Untergrunduntersuchungen notwendig, da die bisherigen Untergrunduntersuchungen nur orientierend durchgeführt wurden.

Es ist angestrebt - unabhängig von dem Bebauungsplan - die Altlasten im Plangebiet zu sanieren, d.h. der Zustand der Böden wird sich verbessern.

Durch die Grundwasserverunreinigungen im Plangebiet kann das Grundwasser nicht als Brauch- oder gar Trinkwasser genutzt werden.

Eine Niederschlagswasserversickerung ist nur in schadstofffreien Bereichen möglich.

Für einen Teilbereich des Plangebietes besteht der Verdacht auf Kampfmittel (Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg). Der Kampfmittelverdacht ist durch die von der Zentralen Polizeidirektion Hannover, Dezernat 23 – Kampfmittelbe seitigung empfohlenen Gefahrenerforschungsmaßnahmen auszuräumen. Eine Freigabebescheinigung der Zentralen Polizeidirektion Hannover ist der Stadt Braunschweig, Abteilung Umweltschutz, vor Beginn jeglicher Bauarbeiten vorzulegen.

Nullvariante

Bei Verzicht auf die Bebauungsplanaufstellung sind auch die restlichen zusammenhängenden unversiegelten Freiflächen nicht vor einer ungeordneten baulichen Inanspruchnahme gesichert.

Zukünftige Auswirkung der Planung:

Durch den Bebauungsplan werden wichtige Teile der zusammenhängenden funktionsfähigen Freiflächen geschützt.

4.5.4 Wasser

Bestandssituation:

Gewässer

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein offenes Gewässer III. Ordnung in naturfernem Zustand. Es ist im weiteren Verlauf bis zur Mündung in

die Wabe verrohrt.

Grundwasser

Das Grundwasser ist infolge der Bodenverunreinigungen bereichsweise mit Schadstoffen (Mineralölkohlenwasserstoffe, polyzyklische Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle) belastet. Die angestrebten Sanierungsmaßnahmen werden den Zustand des Grundwassers verbessern.

Wasserschutzgebiet

Das Bauvorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Zone IIIa des Wasserwerks Bienroder Weg. Das Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist mäßig eingeschränkt. Eine Gefährdung der Funktion des Wasserhaushalts ist nur bei starker Einhaltung der im Wasserschutzgebiet geltenden Vorschriften auszuschließen (s. Hinweise).

Nullvariante

Durch die nach § 34 BauGB zulässige Erhöhung der Versiegelung ist gegenüber dem heutigen Zustand eine weitere Einschränkung des Wasserrückhaltevermögens zu erwarten.

Zukünftige Auswirkung der Planung:

Durch die moderate zulässige Erhöhung der Versiegelung ist eine geringere Einschränkung des Wasserrückhaltevermögens gegenüber der nach § 34 BauGB zulässigen Versiegelung zu erwarten.

4.5.5 Klima, Luft

Bestandssituation:

Gemäß Klimagutachten der Stadt Braunschweig (1992) liegt zwischen den Ortsteilen Querum und Gliesmarode eine sehr wirksame und unbelastete Leitbahn für Frischluft. Sie verläuft im Norden des Plangebietes in Richtung auf das Stadtgebiet. Das Plangebiet selbst liegt in einem klimaökologischen Übergangsraum.

Das vorliegende Gutachten der Firma GEO-NET „Ermittlung der klimaökologischen Auswirkungen des B-Plans Volkmaroder Straße (GL 45)“ (2005) bestätigt die große Relevanz der landwirtschaftlich genutzten Freiflächen östlich von Querum. Die hier produzierte Kaltluft strömt in Richtung Stadtgebiet und hat große Bedeutung für den Kaltlufthaushalt der Stadt. Das Gutachten bestätigt auch die Leitbahnfunktion des Planungsraums. Der wichtigste Teil der Leitbahn befindet sich auf den unbebauten Freiflächen nördlich des Plangebietes. Die unbewohnten Flächen (Vegetationsflächen) im nordöstlichen Baufeld sind aus klimaökologischer Sicht positiv zu bewerten.

Über den südlichen Teil des B-Plangebietes Volkmaroder Straße erfolgt eine Kaltluftströmung in Richtung Wabetal, die in ihrer Intensität und räumlichen Erstreckung eine nachgeordnete Funktion übernimmt.

Die Durchlüftung der Gewerbegebietsflächen wird gemäß Gutachten sowohl durch die innere Verteilung und Ausdehnung der Baumassen, Vegetationsflächen und Hindernisse als auch durch die im Umfeld des Bebauungsplangebietes hervortretenden Leitbahnstrukturen bestimmt.

Nullvariante

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine weitere ungeordnete bauliche Entwicklung des Gebietes nicht auszuschließen. Die wenigen klimatisch wirksamen Freiflächen könnten ohne Einschränkungen bebaut und versiegelt werden. Nach Entwidmung der Bahnfläche ist eine Bebauung im Bereich dieser Kaltluftströmung möglich. Dies könnte zu einer Verschlechterung der klimaökologischen und lufthygienischen Situation im Plangebiet und der angrenzenden Gebiete führen.

Zukünftige Auswirkung der Planung:

Gegenüber dem heutigen Bestand - ohne die Berücksichtigung einer weiteren zulässigen Verdichtung des Gebietes nach § 34 BauGB - wird sich die Temperatur im Plangebiet durch die geplante Bebauung kaum verändern. Durch die Planung kommt es zu einer lokalen Abnahme von Kaltluftmassenströmen und Strömungsgeschwindigkeiten innerhalb der Haupteitbahn, die aber auf Grund der Intensität als vertretbar anzusehen sind (GEO-NET, 2005). Die auf das Wabetal gerichtete Kaltluftströmung bleibt erhalten.

Die geringste Beeinträchtigung ist zu erwarten bei der Variante 3 durch die Ausrichtung der Bebauung entlang der Kaltluftleitbahnen und den nördlich der Volkmaroder Straße gelegenen Freiflächen. Im Westen verengt sich der ansonsten größtenteils unbebaute Korridor in die Richtung auf die Bevenroder Straße von ca. 30 m auf ca. 10 m. Gegenüber einer durchgängigen Freihaltung hat die an bestehenden Nutzungen orientierte Planung allerdings eine deutliche Abnahme der in Richtung auf das Wohngebiet „Im Holzmoor“ strömenden Kaltluft zur Folge (GEO-NET, 2006). Dies kann sowohl im Plangebiet „Volkmaroder Straße“ als auch im angrenzenden Wohngebiet zu einer höheren bioklimatischen Belastung führen, als dies bei Freihaltung einer ca. 30 m Schneise zu erwarten wäre.

Der Kfz-Verkehr im Plangebiet wird bei einer Reaktivierung der gewerblichen Flächen gegenüber der derzeitigen Situation zunehmen und so auch die Schadstoffbelastung der Luft. Aufgrund der lufthygienischen Situation sollten keine emittierende Gewerbebetriebe und Firmen mit hohen LKW- Frequenzen angesiedelt werden.

Erhebliche negative Auswirkungen sind durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten.

Durch die Sicherung der ehemaligen Bahntrassen als Freiräume mit eingeschränkten baulichen Nutzungsmöglichkeiten, die Festlegung maximaler Gebäudehöhen, den Erhalt von Vegetationsflächen, die Festsetzung von Anpflanzungen etc. werden - im Rahmen der planungsrechtlich Möglichkeiten - günstige klimatische Bedingungen mit geringer Hinderniswirkung für die nachgeordnete Leitbahn gesichert, die insbesondere dem Frischluft-/ Kaltluftzufluss für die

angrenzenden Siedlungsflächen dient.

4.5.6 Lärm

Bestandssituation:

Für das südlich des Plangebietes und der Straße Pappelberg liegende Wohngebiet ist die Art der Nutzung nach § 34 BauGB als reines Wohngebiet zu beurteilen. Da das Wohn- und das Gewerbegebiet etwa gleichzeitig nebeneinander entstanden sind, sind die unmittelbar nebeneinander liegenden Bereiche in Bezug auf ihre Immissionssituation als Gemengelage einzustufen. Gemengelagen beschreiben im planungsrechtlichen Sinne ein Nebeneinander bzw. eine Mischung von Nutzungen, die zu gegenseitigen Störungen führen können. (s. a. Punkt 5.7)

Das Plangebiet selbst ist durch die vorhandenen Gewerbenutzungen und die umgebenden Straßen mit Geräuschen beaufschlagt. Die gewerblichen Nutzungen selbst belasten die umliegenden Wohnbebauungen. Die Straßenverkehrsgeräusche, insbesondere durch die Bevenroder und Volkmaroder Straße belasten die straßennahen Bereiche des Plangebietes stark.

Zur Beurteilung der Situation wurde vom Ingenieurbüro Bonk – Maire – Hoppmann eine schalltechnische Untersuchung erstellt, welche drei denkbare Planungsvarianten untersucht hat.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich für die umliegende Wohnbebauung sowie für das Gewerbegebiet selbst keine Änderung der Belastung ergeben.

Zukünftige Auswirkung der Planung:

Die vorhandene gewachsene Struktur von Gewerbebetrieben umgeben von Wohnnutzungen führte zu dem vorhandenen Konflikt, welcher durch die Neuplanung entschärft werden soll.

Durch die aus schalltechnischen Gesichtspunkten zu favorisierenden Variante III (s. a. Gutachten vom 18. Mai 2006) -wird es möglich sein, eine verträgliche Nutzung des Gewerbegebietes hinsichtlich der umliegenden Wohnbebauung zu entwickeln und somit den vorhandenen Konflikt zu entschärfen. Hierzu ist es jedoch erforderlich Emissionsbegrenzungen (flächenbezogene Schallleistungspegel) gestuft für das Gewerbegebiet festzusetzen. Zwischen den Straßen Hungerkamp und Pappelberg dürfen nur Betriebe zugelassen werden die am Tage flächenbezogene Schallleistungspegel von 55 dB(A) und in der Nacht die zulässigen Emissionen in einem allgemeinen Wohngebiet nicht überschreiten.

Unter diesen Voraussetzungen werden die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete an der Wohnbebauung "Pappelberg" nachts unterschritten bzw. am Tage gerade erreicht bzw. geringfügig - um bis zu rd. 1 dB(A) - überschritten. In der Summe (Vorbelastung zzgl. Teilschallpegel gem. Variante III) ergibt

sich tagsüber eine geringfügige Überschreitung des WA-Orientierungswerts um rd. 2 dB(A), nachts um bis zu 1 dB(A).

Durch den mit der vorliegenden Planung gesicherten Ausbau des Einmündungsbereichs Bevenroder Straße / Querumer Straße als vierarmiger Knoten ist eine Überschreitung der für Mischgebiete bzw. Wohngebiete maßgeblichen Sanierungsgrenzwerte im Bereich der am stärksten betroffenen Nachbarwohnhäuser nicht zu erwarten.

Allerdings ist davon auszugehen, dass durch einen über Signalanlage geregelten Ausbau bzw. einen "erheblichen baulichen Eingriff" i. S. der Regelungen der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) für die benachbarten Wohnhäuser ein Anspruch auf Lärmminderungsmaßnahmen ausgelöst werden kann. Eine Ermittlung der Anspruchsberichtigten bzw. die Bemessung ggf. erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen kann erst unter Berücksichtigung der konkreten Ausbaupläne erfolgen. Auch der untersuchte Kreisverkehr würde einen erheblichen baulichen Eingriff i. S. der Regelungen der 16. BImSchV bedeuten.

Zum Schutz zukünftiger ausnahmsweise im Plangebiet zulässiger Wohnnutzungen vor Verkehrslärm, insbesondere durch die Bevenroder und Volkmaroder Straße, wird ein Mindestabstand von 25 m zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandssituation:

Die ehemaligen Gleisanlagen der Schuntertalbahn führen durch das Plangebiet. Sie sind ein historisches Zeugnis, deren Freihaltung und damit nachhaltiger Erhalt aus Sicht der Denkmalpflege empfohlen wird. Weitere Kulturgüter sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Als Sachgut ist der vorhandene Gebäudebestand zu nennen.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre nach der Entwidmung der Bahnflächen die Einbeziehung in die gewerblichen Grundstücke und eine Bebauung zulässig.

Zukünftige Auswirkung der Planung:

Über die Festsetzung Geh- und Radweg auf der Trasse der Schuntertalbahn, die nach der Entwidmung der Bahnfläche wirksam wird, kann ein Stück der ehemaligen Stadt- und Infrastruktur sichtbar und auf neue Weise benutzbar gemacht werden und der langfristige Erhalt gesichert werden.

4.5.8 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Innerhalb des bestehenden Beziehungsgeflechts zwischen den Schutzgütern können Auswirkungen, die ein Vorhaben auf zunächst ein Schutzgut ausübt, auf andere weiterwirken. Es kann zur Verkettung und Steigerung von Auswirkungen kommen. Deswegen sind die Schutzgüter nicht nur einzeln, sondern

im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen zu betrachten.

Besonders negative Wechselwirkungen sind allerdings nicht zu erwarten.

4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.6.1 Aufarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. mit dem BNatSchG)

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind im vorliegenden Bebauungsplan mit folgenden Ergebnissen angewendet worden:

In Kap. 4.5 sind die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf Naturhaushalt (mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen) und Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden.

Aus der Prognose der Umweltauswirkungen geht hervor, dass keine negativen Auswirkungen für die im Rahmen der Eingriffsregelung zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind, die über das bisher vorhandene oder bisher zulässige Maß hinausgehen, d. h. dass naturschutzrechtlich i. S. des § 18 BNatSchG keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden.

Die Sicherung bisher nicht vor baulicher Inanspruchnahme geschützter Vegetationsflächen, die Beschränkung der zulässigen Versiegelung in Abhängigkeit von der momentanen Nutzung im Nordosten des Plangebietes auf ein angemessenes Maß, die Festsetzung von Straßenbäumen, Abpflanzungen auf den Gewerbegrundstücken zum öffentlichen Raum hin, der weitgehenden Schutz vorhandener Vegetationsfläche mit interner und zur freien Landschaft hin gerichteter Vernetzungsfunktion, die Festsetzungen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Gehölzflächen, die Berücksichtigung der klimatischen Funktionen vorhandener Grundflächen sowie und die Festsetzung einer überörtlich bedeutsamen Freizeitwegeachse folgen wesentlich den allgemeinen Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. der §§ 1 und 2 BNatSchG und NNatG, die gemäß § 1 (5) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind.

4.6.2 Vermeidung von Emissionen

Um den bestehenden Konflikt zwischen der unmittelbar aneinander grenzenden Wohn- und der Gewerbenutzung zu mildern, werden flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt.

Durch die abgestuft festgesetzten Emissionsbegrenzungen (flächenbezogene Schallleistungspegel) gemäß Variante III des schalltechnischen Gutachtens wird es möglich sein, eine verträgliche Nutzung des Gewerbegebietes im Hinblick auf die umliegenden Wohnbebauung zu entwickeln und somit den vorhandenen Konflikt zu entschärfen.

4.6.3 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Bei den vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere bei Gebäuderückbaumaßnahmen oder bei Erdbewegungsmaßnahmen im Bereich der Altablagerungsflächen fallen ggf. Abfälle an. Auf die besonderen Vorschriften der Mitteilung 20 der LAGA –Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen wird hingewiesen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Durchführung von Abrissmaßnahmen im Planungsbereich asbesthaltige Abfälle sowie künstliche Mineralfasern mit einem hohen gesundheitlichen Gefährdungspotenzial anfallen. Die beiden Abfälle sind getrennt von einander als besonders überwachungsbedürftige Abfälle zu entsorgen. Die besonderen Vorschriften der Technischen Regel für Gefahrstoffe: Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519) bzw. der Technischen Regel für Gefahrstoffe: Faserstäube (TRGS 521) sind dabei zu beachten.

Die genannten Abfälle sowie alle weiteren Abfälle, die bei Maßnahmen im Planungsbereich anfallen, sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

4.6.4 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die geplanten Festsetzungen zum Erhalt der im Gebiet nennenswert vorhandenen Grünstrukturen dienen der Vermeidung, die Reduzierung der GRZ im Bereich des GEe2 auf 0,6 der Minimierung von Eingriffen.

Die Aktivierung und Wiedernutzung von vorhandenen gewerblichen Bauflächen entspricht dem im Baugesetzbuch verankerten Vorrang von Flächenrecycling, Nachverdichtung und Innenentwicklung.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Durchführung des Bauleitplanes hat keine erkennbaren erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

4.8 Zusammenfassung

Das Plangebiet liegt im Nordosten Giesmarodes zwischen der Bevenroder Straße, dem Pappelberg und der Dibbesdorfer Straße und ist Teil eines Gewerbegebietes, das zu Beginn des 20. Jahrhunderts entlang der Ringgleise im Nordosten Braunschweigs entstanden ist. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 14 ha. Das Vorhaben umfasst die Sicherung und Wiedernutzung vorhandener gewerblicher Bauflächen unter Berücksichtigung der benachbarten Wohnnutzungen, die Regelung von Einzelhandelsnutzungen, die Sicherung des innerhalb des Plangebietes liegenden Abschnitts der ehem. Schuntertalbahn als Fuß- und Radwegeverbindung, die Sicherung der Erschließung im Plangebiet und die Flächensicherung der Bevenroder Straße.

Die Überplanung des existierenden Gewerbegebietes berücksichtigt weitgehend die erhalten gebliebenen und erhaltenswerten Grünstrukturen; dies sind

vor allem Einzelbäume und Gehölzgruppen (am Ortsrand) als fast durchgehende Gehölz- bzw. Heckenstruktur), vereinzelte Ruderalflächen insbesondere im Nordwesten des Gebietes sowie der Sonderstandort des Bahnkörpers der ehemaligen Schuntertalbahn im südlichen und östlichen Teil.

Durch die Festlegung der ehemaligen Schuntertalbahn als Geh- und Radweg kann ein Stück ehemaliger Stadtinfrastruktur sichtbar und in neuer Weise als Weg in die Landschaft benutzbar gemacht werden.

Im Plangebiet sind die natürlichen Bodenfunktionen aufgrund der intensiven gewerblichen Nutzung weitgehend zerstört. Es liegen teils kleinräumige, teils flächige Boden- und Grundwasserverunreinigungen vor. Es ist angestrebt die Altlasten zu sanieren, d. h. der Zustand der Böden und des Grundwassers werden sich verbessern.

Durch die Freihaltung der Kaltluftleitbahn im Norden kann weiterhin Kaltluft von den östlich gelegenen Flächen in Richtung auf die Stadt strömen.

Durch die Freihaltung der alten Gleisanlagen und der Kaltluftschneise im südlichen Plangebiet sind erheblich negative Auswirkungen der Planung auf die Leitbahnfunktionen des Gebietes sowie die bioklimatische Situation nicht zu erwarten. Die Einschnürung der Kaltluftschneise durch die Bebauung führt allerdings zu einer deutlichen Abnahme der in Richtung auf das Wohngebiet „Im Holzmoor“ strömenden Kaltluft gegenüber der Freihaltung einer Schneise von ca. 30 m über die gesamte Länge.

Um den vorhandenen Konflikt zwischen den beiden gewachsenen Strukturen Wohnen und Gewerbe zu entschärfen, wurden unterschiedliche Planungsvarianten auch schalltechnisch untersucht. Die aus schalltechnischen Gesichtspunkten zu favorisierende Variante soll nun umgesetzt werden. Um eine verträgliche Nutzung des Gewerbegebietes hinsichtlich der umliegenden Wohnbebauung zu entwickeln und somit den vorhandenen Konflikt zu entschärfen, werden Emissionsbegrenzungen (flächenbezogene Schallleistungspegel) für das Gewerbegebiet festgesetzt.

5. Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die überplanten Flächen sind nach § 34 Baugesetzbuch als gewerbliche Bauflächen einzustufen. Die vorhandenen gewerblichen Nutzungen sollen unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Ziele zur Anordnung von Einzelhandelseinrichtungen durch diesen Bebauungsplan gesichert werden. Weitere Festsetzungen regeln die Zulässigkeit von Nutzungen, die nicht dem klassischen produzierenden Gewerbe oder Dienstleistungssektor zuzuordnen sind. Dadurch soll u. a. der Verlagerung von Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten in Gewerbegebiete vorgebeugt werden, um wie beim Einzelhandel unerwünschte Verdrängungseffekte in Richtung auf die gewerbliche Wirtschaft zu verhindern.

Aufgrund der benachbarten reinen Wohnnutzung sind entsprechend den Vorschriften der TA Lärm bereits heute in weiten Teilen Einschränkungen der gewerblichen Nutzungen erforderlich. Um den bestehenden Konflikt zwischen der unmittelbar aneinander grenzenden Wohn- und der Gewerbenutzung zu mildern, werden die zulässigen Emissionen über flächenbezogene Schallleistungspegel beschränkt (siehe Nr. 4.5.6 und 5.7).

Die planinterne Ausweisung unbeschränkter Gewerbegebiete ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Umgebungsbebauung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht realisierbar. Die Emissionsbeschränkungen werden daher unter Anwendung der baugebietsübergreifenden Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO festgesetzt. Als Ergänzungsgebiet zu den rund 10 ha großen, immissionsschutzrechtlich eingeschränkten Gewerbegebieten im Plangebiet können die Gewerbegebiete südlich der Bundesautobahn A2 zwischen Fasanenkamp, Stieglitzweg, Falkenhorst und Peterskamp herangezogen werden. Die rechtskräftigen Bebauungspläne „Gewerbe- und Industrie I“, HL 40, und „Gewerbegebiet Peterskamp-Nord“, HL 41, weisen insgesamt rund 17 ha Gewerbegebiete ohne Emissionsbeschränkung aus, so dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art einen Standort finden können. Die Beschränkungen durch die schalltechnische Gliederung im Gewerbegebiet „Volkmaroder Straße“ in direkter Nähe zur Wohnnutzung werden vor diesem Hintergrund als vertretbar und folgerichtig angesehen.

Die vorgesehenen Festsetzungen zur Zulässigkeit von **Einzelhandelseinrichtungen** dienen der Umsetzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel, das am 10. Juli 1989 vom Rat der Stadt Braunschweig verabschiedet und in den Jahren 1990 und 2001 sowie 2003 entsprechend den aktuellen Bedürfnissen fortgeschrieben wurde. Die Beschlüsse haben zum Ziel, die knappen Flächenreserven in Gewerbe- und Industriegebieten vor einer Inanspruchnahme durch isolierte, nicht integrierte, großflächige oder nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen zu schützen. Diese sollen sich aus Gründen der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung – je nach Größe und Waren sortiment – grundsätzlich nur in der Braunschweiger Innenstadt, in den örtlichen Versorgungsbereichen der Stadtteile oder in den so genannten Entwicklungsschwerpunkten für den großflächigen Einzelhandel ansiedeln.

Entsprechend dem Zentrenkonzept werden Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten in den Gewerbegebieten GEe2 bis GEe6 ausgeschlossen, um die wohnortnahe Grundversorgung in den angrenzenden Stadtteilen Querum und Gliesmarode nicht zu gefährden. Die bestehende genehmigte Nahversorgungseinrichtung im Gebiet GEe1 wird in ihrem Bestand planungsrechtlich abgesichert.

Verkaufs- und Ausstellungsflächen mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sind zulässig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der am Standort erfolgenden Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern stehen und von untergeordneter Größe sind. Die Verkaufs- und Ausstellungsflächen müssen dabei eine mit der gewerblichen Produktion, Weiterverarbeitung oder Dienstleistung im Zusammenhang stehende bauliche Anlage bilden, um zu verhindern, dass Verkaufs- und Ausstellungsflächen losgelöst von der Produktionsstätte eine eigenständige Entwicklung vollziehen und damit besondere Bedeutung bekommen.

Es handelt sich bei diesen Fällen also nicht um reine Einzelhandelsbetriebe, sondern um Gewerbebetriebe, die am Ort der Herstellung verkaufen wollen, was für den Betrieb unter Umständen von erheblicher Bedeutung sein kann. Diese besondere Form des Einzelhandels kann akzeptiert werden, da sie keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Einkaufsbereiche der Stadt darstellt und insgesamt keine negativen städtebaulichen Auswirkungen nach sich zieht. Für die zentrenrelevanten Warengruppen gilt diese Regelung nicht, da diese insbesondere zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Einzelhandels in der Kernstadt sowie zur wohnungsnahen Versorgung in den Ortsteilen beitragen.

Kraftfahrzeugeinzelhandel einschl. eines untergeordneten Verkaufs von KFZ-Zubehör ist zulässig. In der Umgebung sind bereits Kraftfahrzeugeinzelhandelsbetriebe ansässig. Negative Auswirkungen auf die Innenstadt und die Versorgungsbereiche sind von diesen Nutzungen nicht zu erwarten.

Für **Gartenbaubetriebe** fehlt die erforderliche Fläche und die vorhandenen Altlasten und Altablagerungen schließen in großen Bereichen einen Anbau von Nutzpflanzen aus. **Tankstellen** sind aus städtebaulichen Gründen wegen der zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehre und der damit verbundenen Lärmemissionen im Hinblick auf die benachbarten Wohngebäude ausgeschlossen.

Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe werden ausgeschlossen. Die gewerblichen Flächen sollen dem Produktions- und Dienstleistungsbereich vorbehalten bleiben. Eine Entwicklung in Richtung Freizeit und Vergnügen durch einschlägige Vorhaben entspricht nicht den städtebaulichen Zielen und kann aufgrund der benachbarten Wohnbebauung im Süden städtebauliche Spannungen hervorrufen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es im Umfeld von Prostitution erfahrungsgemäß häufig zu einem Anstieg krimineller Handlungen kommt, sodass insbesondere die nach der Entwidmung im Bereich der Bahntrasse geplante Wegeverbindung zu einem Gefährdungs- und Angstraum werden könnte. Durch den Ausschluss soll das Einsickern von Nutzungen verhindert werden, die zu städtebaulichen Spannungen und Missständen führen und so einem ‚Trading-Down-Effekt‘ in Folge der Verdrängung klassischer Gewerbebetriebe vorgebeugt werden.

Betriebsbedingte Wohnungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie in ein Hauptgebäude mit gewerblicher Nutzung integriert und der gewerblichen Hauptnutzung untergeordnet sind. Mit dieser Festsetzung soll eine weitere Herausparzellierung von Wohngebäuden und damit eine Entwicklung der gebietsuntypischen Nutzung Wohnen als eigenständige Hauptnutzung ausgeschlossen werden. Aufgrund der Bodenverunreinigungen im Plangebiet ist die Unbedenklichkeit über ein Gutachten nachzuweisen.

Restaurant, Imbissbuden und Kioske sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Versorgung des Gebietes dienen. Damit soll erreicht werden, dass zwar die Versorgung der zahlreichen im Plangebiet arbeitenden Menschen ermöglicht wird, andererseits aber keine Zweckentfremdung des Gebietes durch Gaststätten oder Restaurants mit übergreifendem Einzugsbereich

stattfindet.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl GRZ orientiert sich jeweils an der zurzeit vorherrschenden überbauten und versiegelten Fläche unter Berücksichtigung eines auch für Gewerbegebiete angestrebten Mindestanteil an Durchgrünung. Angrenzend an die Bevenroder Straße und südlich der Volkmaroder Straße wird mit einer GRZ von 0,8 der zulässige Höchstwert der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgeschöpft.

Im östlichen Bereich nördlich der Volkmaroder Straße wird zur Sicherung der vorhandenen Grünstrukturen, insbesondere der von Nord nach Süd durchgehenden Gehölz- und Heckenstruktur eine lockerere Bebauung mit einer GRZ von 0,6 vorgesehen. Die bestehenden Nutzungen mit teilweise geringen Überschreitungen genießen Bestandsschutz. Bei genehmigungspflichtigen Umnutzungen, die nicht durch den Bestandsschutz gedeckt werden, sind die festgesetzten Baumpflanzungen auszuführen.

Überschreitungen gemäß § 19 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig, wenn nicht in bestehenden Grünstrukturen eingegriffen wird und als Ersatz Baum-pflanzungen vorgesehen werden.

Teile der auch aus klimäkologischer Sicht wichtigen Freiflächen mit wertvollem Gehölzbestand im nördlichen Geltungsbereich werden durch die Festsetzung als Fläche zur Anpflanzung und mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern freigehalten.

Im südlichen Bereich werden die klimatisch wirksamen Freiflächen und Grünstrukturen im Bereich der ehemaligen Bahnanlagen als private Grünfläche festgesetzt. Der Zuschnitt bietet den vorhandenen Betrieben angemessene Erweiterungsmöglichkeiten. Innerhalb der Grünfläche werden Stellplätze zugelassen, da diese in begrenztem Umfang nur geringfügige Auswirkungen auf die Klimaleitbahn haben. Bei einer Versiegelung von max. 30 % bleibt die vorhandene grünbestimmte Gliederung erhalten.

5.2.2 Geschossflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse, Höhen baulicher Anlagen

Die Geschossflächenzahl lässt eine durchgängig zweigeschossige Bebauung zu. Auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze wurde verzichtet, da im Rahmen der festgesetzten zulässigen Gebäudehöhe eine höhere und weniger dichte Bebauung erwünscht ist, um eine möglichst große Durchlässigkeit zu erhalten.

In den klimatisch sensiblen Bereichen südlich der Volkmaroder Straße werden die Gebäudehöhen auf 10 m bzw. 7 m begrenzt. Eine Überschreitung ist in den rückwärtigen von der Bevenroder Straße abgewandten Flächen zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Funktionsfähigkeit der Kaltluftströmung gewährleistet bleibt. Im Bereich der Einmündung Querumer Straße/ Bevenroder werden größere Gebäudehöhen zugelassen, da in diesem Bereich eine

städtbauliche Dominante vertretbar und gewünscht ist. Dies ermöglicht bei Erhaltung der vorhandenen Grünstrukturen eine wirtschaftliche Grundstücksausnutzung.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Die Anordnung der überbaubaren Flächen soll eine Weiternutzung des Gebäudebestandes und maßvolle Erweiterungen ermöglichen, ohne die klimaökologische Funktion der nachrangig wirksamen Kaltluftbahn mit überörtlicher Bedeutung im Bereich der Bahnfläche zu gefährden. Bestehende Grünstrukturen sollen erhalten und entwickelt werden.

Dem Bestand entsprechend dürfen Gebäude auch weiterhin an den seitlichen Grundstücksgrenzen ohne Abstand errichtet werden.

5.4 Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen und Werbeanlagen

Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen dürfen außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden, wenn sie Abstand zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen halten oder durch eine Abgrünung eine ansprechende Gestaltung zum öffentlichen Raum erfolgt. Zu- und Ausfahrten sowie Einfriedungen werden nicht eingeschränkt.

In den Teilflächen entlang der Bevenroder Straße, gegenüber von Wohnbauflächen und zur Freifläche im Norden soll einem Übermaß an Werbeanlagen vorbeugt werden. Da das Werbekonzept hier keine Standorte für Fremdwerbung vorsieht, wird Fremdwerbung ausgeschlossen.

Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Sammelwerbeanlagen werden außerhalb der überbaubaren Flächen in begrenztem Umfang zugelassen. Die Höhe wird mit Rücksicht auf die relativ kleinteilige Struktur in der Nachbarschaft auf 3,00 m begrenzt, um eine harmonische Einbindung der Werbeanlagen in die Bebauungsstruktur sicherzustellen. In den übrigen Flächen darf die Höhe der Werbeanlagen die festgesetzte Gebäudehöhe nicht überschreiten.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Der Flächennutzungsplan stellt in der Bevenroder Straße eine Trasse für den innerörtlichen Schienenverkehr dar. Eine Führung innerhalb der Fahrbahn könnte zukünftig realisiert werden. Ein eigenes Gleisbett wie in der ursprünglichen Planung (nach dem QU 9) wird aufgrund der erheblichen Eingriffe in den vorhandenen Baubestand und in private Flächen nicht weiterverfolgt.

Das Bebauungsplangebiet ist durch die Bushaltestelle "Pappelbergsiedlung", an der werktags drei Buslinien verkehren, ausreichend erschlossen. Durch die Umwandlung der ehem. Bahntrasse (Braunschweig-Wolfsburg) in einen Geh- und Radweg wird die Erreichbarkeit dieser Bushaltestelle verbessert. Die Orientierung für die Fahrgäste wird durch die Zusammenfassung der beiden stadttauswärtigen Haltestellen zu einer verbessert.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Zur Sicherung der Erschließung werden Flächen für den Ausbau der Straße Hungerkamp und der Bevenroder Straße einschließlich des Knotens Bevenroder Straße/ Querumer Straße als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen. Die Flächen für den Ausbau der Straßen sind bereits im Bebauungsplan GL 5 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Aufgrund der schmalen Grundstückszuschnitte zwischen den Straßen Hungerkamp und Pappelberg wurde der Ausbauquerschnitt der Straße Hungerkamp minimiert und gegenüber der ursprünglichen Planung des GL 5 reduziert.

Die Bevenroder Straße als zweispurige Stadtstraße ist in ihrem derzeitigen Ausbauzustand ohne Abbiegespuren weder für die Erschließung der westlich und östlich angrenzenden Baugebiete noch für den Durchgangsverkehr zwischen der Innenstadt und den nördlichen Stadtvierteln ausreichend leistungsfähig.

Ursprünglich war beabsichtigt, diese Straße mit einer eigenen ÖPNV-Trasse und mit Aufstellspuren für Linksabbieger auszubauen, die eine Straßenerweiterung um bis 30 m nach Osten, also in das Plangebiet erfordert hätte.

Diese Pläne der Straßenerweiterung nach Osten stammen aus den 50er Jahren und sollten über den Bebauungsplan QU 9 gesichert werden. Bis zur Feststellung der Nichtanwendbarkeit aufgrund eines Ausfertigungsfehlers im November 1999 war dieser Grundlage der planungsrechtlichen Genehmigung. Die Bebauung im nördlichen Gebiet weist daher einen entsprechenden Abstand zur Ostseite der Bevenroder Straße auf, sodass auf eine entsprechende Erweiterung auf der Westseite im Rahmen der Bebauungsplanung Im Holzmoor verzichtet werden konnte. Diese Planung soll nun mit einem reduzierten Straßenquerschnitt weiterverfolgt werden.

Für einen funktionsfähigen Ausbau der Bevenroder Straße und den Knoten Friedrich-Voigtländer-Straße/ Querumer Straße müssen private Flächen in Anspruch genommen werden. Die Planung berücksichtigt einen 4-armigen Knoten. Um einen Rückstau in den nicht vorfahrtberechtigten Straßen Hungerkamp und Querumer Straße zu verhindern, schlägt der Gutachter die Einrichtung einer Lichtsignalanlage vor. Bestandteil der Planung sind außerdem getrennte Geh- und Radwege und eine sichere Führung der Fußgänger und Radfahrer im Knotenbereich. Der Flächenbedarf für den Knoten wurde in der Planungsphase auf das Minimum reduziert, um den Eingriff in private Grundstücke so gering wie möglich zu halten.

Alternativ zu dem diesem Bebauungsplan zugrunde liegenden 4-armigen Knoten wurde der Ausbau eines Kreisverkehrs durchgeplant. Ein Nachteil des Kreisverkehrs ist der größere Flächenbedarf gegenüber dem 4-armigen Knoten und damit verbunden der größere Grunderwerb von privaten Anliegern. Da die Bevenroder Straße und die Friedrich-Voigtländer-Straße im Kreisverkehr nicht mehr vorfahrtberechtigt wären, entstünden außerdem für diese Hauptrichtungen zusätzliche Wartezeiten. Diese Lösung wird daher nicht weiterverfolgt.

Der Zeitpunkt für den Ausbau steht noch nicht fest; eine vorübergehende

Verbesserung der Situation soll mit Links-Abbiege-Spuren durch entsprechende Markierungen erreicht werden.

Um die Hinterlieger-Grundstücke im nördlichen Bereich des Plangebietes zu erschließen, sind Flächen mit Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Anlieger festgesetzt, die mit den bereits existierenden und durch Baulast gesicherten Zu- und Durchfahrten korrespondieren.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Das Plangebiets wird durchschnitten von der ehemaligen Trasse der Bahnlinie Gliesmarode-Lehre. Das Entwidmungsverfahren ist von der Bahn AG noch nicht eingeleitet worden. Da es jedoch keine Verbindungen zu bestehenden Trassen gibt, ist eine Entwidmung zumindest mittelfristig zu erwarten. Auf dieser Trasse wird im vorliegenden Bebauungsplan nach Aufhebung der Widmung eine Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als Fuß- und Radweg festgesetzt. Die geplante Wegeverbindung überquert die Volkmaroder Straße, durchquert das Gewerbegebiet und trifft auf die Dibbesdorfer Straße und damit auf die überörtliche Wegeverbindung Richtung Volkmarode/Dibbesdorf. Sie dient der besseren Erschließung des sehr tiefen Baublocks zwischen Volkmaroder Straße und Hungerkamp sowie der Verbindung der Stadtteile für den überörtlichen Fuß- und Radverkehr.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.6.1 Grünordnung

Basierend auf den allgemeinen gesetzlichen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatschG und NNatschG) sowie den Fachgutachten, insbesondere dem grünordnerischen Rahmenkonzept für das Gewerbegebiet „Gliesmarode“ zwischen Wabe und Moorhüttenteich und den klimaökologischen Gutachten lassen sich für das Plangebiet folgende freiraumplanerische und grünordnerische Ziele und Maßnahmen ableiten:

Sicherung von Klimafunktionen des Plangebietes durch

- Freihaltung relevanter Schneisen (ehem. Braunschweig-Schöninger Bahnstrecke und Trasse der Schuntertalbahn) von baulichen Anlagen (insb. Hochbauten) und Festsetzung von Grünflächen bzw. Anpflanzungsflächen sowie Höhenbegrenzung von Gebäuden
- Sicherung der im Norden des Plangebietes verlaufenden Kaltluftleitbahn und Freiraumachse (Rückbau von Stellplätzen bei Nutzungsänderung)
- Verbesserung des Kleinklimas durch Beschattung versiegelter Fläche (Anpflanzungsfestsetzungen)

Entwicklung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes / Reduzierung von Beeinträchtigung von Erholungs- und Freiraumfunktionen durch

- Gestaltung aufgegebener Bahnanlagen als Grünverbindung mit Fuß-

und Radweg zur Vernetzung vorhandener Wohngebiete (insb. „Im Holzmoor“) mit der Schunteraue und dem Moorhüttenteich

- Herstellung von Querungsmöglichkeiten für den Fuß- und Radverkehr in der Bevenroder Straße
- Gestaltung der Bevenroder Straße mit Radwegen und Straßenbäumen
- Gestaltung der Grundstücksgrenzen von Gewerbeblächen zum öffentlichen Raum durch Anpflanzungen

Erhalt und Sicherung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere durch

- Weitestgehende Sicherung vorhandener Grünstrukturen auf den Gewerbegrundstücken (Ruderal- und Gehölzflächen im Nordosten des Plangebietes und im Bereich der ehem. Braunschweig-Schöninger Bahnstrecke)
- Nutzung von Randbereichen der ehemaligen Gleistrassen als mögliche Vernetzungssachse

Sicherung und Wiederherstellung des Bodens und seiner Funktionen für den Wasserhaushalt und als Träger von Biotopen durch

- Beseitigung von Altlasten entsprechend den fachlichen und technischen Anforderungen
- Begrenzung des Versiegungsgrades, Sicherung eines Mindestanteils an Vegetationsflächen auf den Gewerbegrundstücken (Stellplatzbegruungen, flächenhafte Anpflanzungsfestsetzungen)

Erhalt von Gewässern durch

- Sicherung des offenen Grabens und Schutz des Uferbereichs durch Festsetzung von begleitenden Vegetationsflächen

Im Einzelnen werden die Ziele durch folgende Festsetzungen verankert:

Festsetzungen auf privaten Flächen:

Die **private Grünfläche** im südlichen Bereich des Plangebiets auf Flächen der ehem. Braunschweig-Schöninger Eisenbahn hat zum Ziel, den Kaltluftstrom aus der östlich gelegenen Schunteraue in Richtung Wabeaue bzw. in Richtung Baugebiet „Im Holzmoor“ zu gewährleisten und als Relikt ehemaliger Bahnflächen mit unterschiedlich ausgebildeten Ruderal- und Sukzessionsbeständen als Biotopvernetzungsmöglichkeiten in Richtung Moorhüttenteich zu erhalten.

Gemäß den Empfehlungen des Klimagutachters kann die Klimafunktion dieser Fläche erhalten bleiben bei gleichzeitiger Nutzung als Einstellplatzfläche für LKW und PKW. Diese Nutzungen sind teilweise bereits vorhanden und sollen weiterhin ausnahmsweise zulässig sein, jedoch ist auf der verbleibenden Grünfläche pro 50 m² Stellplatzfläche eine kleinkroniger Baum zu pflanzen. Durch die Festsetzung dieser niedrigen und lichten Bepflanzung wird ein für das örtliche Kleinklima positives Grünvolumen angestrebt ohne die klimatische Funktion der untergeordneten Leitbahn zu beeinträchtigen.

Mit den **Anpflanzungsfestsetzungen** zu öffentlichen Verkehrsflächen sollen in der gewerblichen Nutzung begründete visuelle Beeinträchtigungen des öffentlichen Raums minimiert werden und eine qualitative Minimalbegrünung sichergestellt werden. Durch die festgesetzten Baumpflanzungen entlang der Bevenroder Straße wird eine strukturierte Gestaltung der Grundstücksgrenzen erreicht, die in Verbindung mit den geplanten Straßenbaumpflanzungen zu einer Aufwertung der gesamten räumlichen Situation in der Bevenroder Straße führt.

Die Entwicklung einer Erholungs- und Freizeitwegeachse auf der Trasse der ehemaligen Schuntertalbahn erfordert eine besondere Gestaltung der Randbereiche der angrenzenden Gewerbegrundstücke.

Zur Abschirmung der dortigen Nutzungen werden im nördlichen Abschnitt entlang der Grundstücksgrenzen Heckenstrukturen vorgesehen. Da ihre Orientierung weitgehend leitbahnhparallel verläuft, wird die Hinderniswirkung der Anpflanzung für die Klimafunktion als gering angesehen. Hier überwiegen die gestalterischen Anforderungen zur Herstellung einer attraktiven Erholungswegeachse. Eine prinzipiell mögliche Reduzierung der inneren Durchlüftung der dahinter befindlichen Gewerbegrundstücke kann als hinnehmbar angesehen werden.

Über den südlichen Abschnitt verläuft die untergeordnete Kaltluftströmung in Ost-West-Richtung. Hier wird nur eine Einzelbaumfanzung festgesetzt.

Im Nordosten des Plangebietes sind umfangreiche zusammenhängende Vegetationsflächen vorhanden. Im Klimagutachten wird die Freihaltung von großflächigen Vegetationsflächen positive bewertet. Unter Berücksichtigung der hier vorgesehenen weiteren baulichen Ausnutzungsmöglichkeiten wird jedoch nur ein ca. 15 m breiter Streifen mit Festsetzungen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Gehölzen festgesetzt. Die Fläche grenzt in Teilen an den vorhandenen offenen Graben an und sichert gleichzeitig die Beschattung des Gewässers und den Schutz des Ufers in diesem Bereich.

Im Nordwesten wird auf der in die Freiraumachse und Kaltluftbahn hineinragenden zurzeit als befestigte Stellplatzfläche des dortigen Einzelhandelsbetriebes genutzten Fläche die Herstellung einer Anpflanzung festgesetzt. Die Fläche befindet sich im städtischen Eigentum und soll bei Nutzungsaufgabe oder Umnutzung des Grundstücks wieder als Grünfläche wiederhergestellt werden.

Durch eine räumlich nicht festgelegte Festsetzung zur Stellplatzbegrünung (ein Baum pro angefangene 6 Einstellplätze) wird für alle Gewerbeflächen ein einheitlicher Mindeststandard für die Begrünung gesichert.

Die Anpflanzungsfestsetzungen und die privaten Grünflächen haben neben der gestalterischen Funktion zusätzlich in unterschiedlichem Maß kleinklimatische Wirkungen (Beschattung von Flächen, Reduzierung von Temperaturmaxima) und Lebensraum-/ Vernetzungsfunktion. Die grünordnerischen Festsetzungen orientieren sich an der bestehenden Situation, sie schränken die heutige bauliche und gewerbliche Nutzung der Grundstücke nicht oder nur unwesentlich ein. Alle festgesetzten Grünflächen und Anpflanzungsflächen sind von

Hochbauten und Nebenanlagen freizuhalten und - sofern sie nicht mit Gehölzen bepflanzt werden müssen - vollständig mindestens mit Landschaftsrasen zu begrünen. Hierbei sind die besonderen Anforderungen im Umgang mit den Altlastenvorkommen zu beachten, so dass ggf. bestimmte Bereich zum Schutz des Grundwassers versiegelt bleiben müssen.

Anpflanzungsfestsetzungen auf öffentlichen Flächen:

Zur Gestaltung des Straßenraums in der Bevenroder Straße sind großkroige Bäume vorgesehen.

Die öffentliche Grünfläche im Mündungsbereich des geplanten Fuß- und Radweges an der Dibbesdorfer Straße soll als naturnah gestaltete Fläche den Ortsrand betonen.

Auf der ehemaligen Bahntrasse soll eine grünbetonte Erholungs- und Freizeitwegeachse entstehen. Vorhandene Strukturen insbesondere die sich bereits im Bereich der abgebauten Gleisanlagen entwickelnden Standorte für Wärme liebenden Pflanzen und Tiere sollen bei der Gestaltung und Pflege der Randflächen berücksichtigt werden.

Der genaue Verlauf des nördlichen Wegeabschnitts wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt. Wegeführung, Ausbau und Anschluss des Fuß- und Radweges an die Dibbesdorfer Straße sollen so erfolgen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des im Bereich des Flurstücks 110/2, Flur 5, Gemarkung Querum vorhandenen und gem. § 28a NNatG besonders geschützten Biotops vermieden bzw. minimiert werden.

Im Rahmen des Wegeausbaus soll deshalb eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen und bei Betroffenheit besonders geschützter Bereiche eine Ausnahmegenehmigung bezüglich einer evtl. erforderlich werden den Verlagerung von Biotopflächen beantragt werden.

Das zwischen der Dibbesdorfer Straße und der Bahntrasse verbleibende Grundstück ist für sich schwer nutzbar und wird im Vorgriff auf die geplante Grünachse als öffentliche Grünfläche in den Geltungsbereich einbezogen.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Südlich der Straße Pappelberg außerhalb des Plangebiets grenzen bezüglich der Art der Nutzung nach § 34 BauGB zu beurteilende Wohnbauflächen an. Sie sind danach als reines Wohngebiet einzustufen. Da das Wohngebiet und das Gewerbegebiet etwa gleichzeitig entstanden sind, sind die unmittelbar nebeneinander liegenden Gebiete in Bezug auf die Immissionen als Gemengelage einzustufen. Gemengelagen beschreiben im planungsrechtlichen Sinne ein Nebeneinander bzw. eine Mischung von Nutzungen, die zu gegenseitigen Störungen führen können. Immissionsschutzrechtlich darf in Situationen wie im vorliegenden Fall, wo planungsrechtlich als Wohngebiet einzustufende Flächen an faktische Gewerbeflächen stoßen, ein „geeigneter Zwischenwert“ gem. TA Lärm für die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit ge-

wählt werden. Aufgrund dieser Nachbarschaft sind entsprechend den Vorschriften der TA Lärm bereits heute in weiten Teilen Einschränkungen der gewerblichen Nutzungen erforderlich.

Um den bestehenden Konflikt zwischen der unmittelbar aneinander grenzenden Wohn- und der Gewerbenutzung zu mildern, werden flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt. Zwischen den Straßen Hungerkamp und Pappelberg dürfen nur Betriebe zugelassen werden, die am Tage flächenbezogene Schallleistungspegel von 55 dB(A) und in der Nacht die zulässigen Emissionen in einem allgemeinen Wohngebiet nicht überschreiten. Damit können auf den benachbarten Wohnbauflächen die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete nachts weitestgehend eingehalten werden. Aufgrund des Gewerbebestandes werden tagsüber die Orientierungswerte bereits heute erreicht oder überschritten. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung wurde bei der Ermittlung der zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel am Tage eine rechnerische Überschreitung der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete um bis zu 2 dB(A) bezogen auf das nächst gelegene Gebäude hingenommen. Dies gewährleistet sowohl die Funktionsfähigkeit der bestehenden Betriebe im Rahmen ihres Bestandes als auch die Wahrung gesunder Wohnverhältnisse im Wohngebiet. Eine Überschreitung von bis zu 2 dB(A) wird als nicht wesentliche Änderung wahrgenommen. Ausnahmsweise kann von den Festsetzungen abgewichen werden, wenn die freie Schallausbreitung durch ausreichende aktive Lärmschutzmaßnahmen, wie Lärmschutzbebauung oder Lärmschutzwand eingeschränkt wird oder ein Ausgleich aufgrund innerer Absorption, Streuung oder Abschirmung hergestellt wird. Durch ein schalltechnisches Gutachten ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen die jeweils festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel in ihrer Gesamtwirkung nicht überschritten werden.

Aufgrund des Verkehrslärms (Lärmpegelbereich IV) ist innerhalb eines 25 m breiten Streifens entlang der Bevenroder und Volkmaroder Straße für die ausnahmsweise zulässigen betriebsbedingten Wohnungen der Nachweis über geeignete passive Schallschutzmaßnahmen gem. DIN 4109 zu erbringen. Diese Festsetzung dient der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse. (Siehe auch Umweltbericht unter Nr.4.5.6)

5.8 Weitere technische Infrastruktur

Im Norden des Plangebietes verläuft eine Ferngasleitung, im Westen Strom- und Wasserversorgungsleitungen. Die bestehenden Leitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden über Leitungsrechte gesichert.

Das Plangebiet GL 45 ist entwässerungstechnisch erschlossen. Die Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Volkmaroder Straße wurde im Jahr 1995 bis zur östlichen Bebauungsgrenze neu hergestellt. Auch in der Bevenroder Straße wurden die Entwässerungsleitungen für Schmutz- und Regenwasser im Jahr 2003 erneuert. Die Entwässerungsleitungen in der Straße Hungerkamp weisen keine bedenklichen Schäden auf.

Sollten in der Straße Hungerkamp angrenzende vorhandene Baugrundstücke zusätzlich bebaut werden und damit eine Erhöhung der Versiegelung

einhergehen, sind die Niederschlagswassermengen der zusätzlichen versiegelten Flächen auf dem Grundstück zurückzuhalten. Die Bemessung und Ausführung der Rückhalteanlage ist im Entwässerungsantrag zu regeln.

Die Entwässerung der Wegefläche auf den ehemaligen Bahnflächen erfolgt über die geplanten Grünstreifen entlang des Weges. Einen Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal gibt es nicht.

In Privatstraßen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht werden keine öffentlichen Leitungen verlegt.

Der an der nordöstlichen B-Plangrenze vorhandene Vorflutgraben (Gewässer III. Ordnung) ist auf einer Länge von rd. 139 m verrohrt. Für eine Umgestaltung bzw. Offenlegung des verrohrten Grabens müssten die direkt angrenzenden Gebäude beseitigt werden.

6. Gesamtabwägung

Der Bebauungsplan berücksichtigt die bestehenden wichtigen Grünstrukturen am Ostrand und im Bereich der ehemaligen Bahntrassen. Die für die Durchlüftung wirksamen Flächen werden unter Berücksichtigung der bestehenden Gebäudestruktur weitestgehend freigehalten. Es wird im Geltungsbereich die Möglichkeit der Durchwegung als überörtliche Geh- und Radwegeverbindung gesichert. Das Konfliktpotenzial zwischen Gewerbe und Wohnen wird durch die Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel im Gewerbegebiet langfristig gemildert.

Um die öffentlichen Belange zum Schutz der Umwelt und der benachbarten Wohnbevölkerung zu berücksichtigen, wird zukünftig nur noch eine einschränkte bauliche Verdichtung möglich sein. Damit sind die Erweiterungsmöglichkeiten der Gewerbebetriebe insbesondere in den o. g. sensiblen Flächen beschränkt. Durch die teilweise sehr niedrigen flächenbezogenen Schallleistungspegel ist eine intensive Freiflächentätigkeit (LKW-Betrieb) in diesen Teilen in der Nacht nicht möglich. Da bei Nutzungsänderungen der Bestandsschutz entfällt, kann dies bei einzelnen Gewerbebetrieben zu Einschränkungen gegenüber der heutigen Situation insbesondere bezüglich des Emissionsverhaltens führen, da bereits heute die Richtwerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete in der Summe überschritten werden.

7. Zusammenstellung wesentlicher Daten

Baugebietsfläche [m ²] (gerundet)			Grundflächenzahl (mit zulässiger Überschreitung)	maximal bebaubare/ versiegelbare Grundfläche [m ²] (gerundet)	
gesamt	142.275			vor	nach
davon:	vor	nach	Entwidmung der Bahnflächen	Entwidmung der Bahnflächen	
Gewerbegebiete 1 und 2	28.060	28.060	0,6	13.165	13.165
Gewerbegebiete 1 bis 6	77.865	80.230	0,8	62.290	67.855
Private Grünflächen	675	6.540	0,3	200	1.960
Öffentliche Grünflächen	935	935	---	---	---
Versorgungsanlagen	130	130	1,0	130	130
Gewässer III. Ordnung	1.130	1.130	---	---	---
Öffentliche Verkehrsflächen	17.445	25.250	1,0	17.445	25.250
davon: Straßenverkehrsflächen	17.445	17.630			
Geh-/ Radweg	---	7.620			
Bahnflächen	16.035	---	---	16.035	---
Summe der maximal bebaubaren/ versiegelbaren Grundfläche				109.265	108.360

8. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Durch den Bebauungsplan werden die für den Ausbau der öffentlichen Straßen erforderlichen Flächen gesichert und die Möglichkeit zur Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Baugesetzbuch eröffnet.

8.2 Kosten und Finanzierung

Für den Grunderwerb der öffentlichen Flächen sind Kosten in der Höhe von ca. 350 000 € zu veranschlagen, davon für die Straßenflächen ca. 200 000 €, für den Geh- und Radweg ca. 140 000 € und für die öffentliche Grünfläche ca. 10 000 €.

Die zum Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen **inkl. Begrünung und Herstellung der öffentlichen Grünfläche** einschl. des Grunderwerbes erforderlichen Mittel sind von den zuständigen Fachbereichen rechtzeitig zur Aufnahme in den Haushaltsplan bzw. in das Investitionsprogramm anzumelden.

Die Straße Hungerkamp wurde bisher nicht endgültig ausgebaut. Somit sind noch Erschließungsbeiträge zu erheben.

9. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Die erforderlichen Flächen für den Straßenausbau sollen freihändig oder durch Ausübung des Vorkaufsrechtes erworben werden.

Sofern vertragliche Regelungen nicht möglich sind, kann die Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Enteignung erforderlich werden.

10. Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Innerhalb des Plangeltungsbereiches tritt der Bebauungsplan GL 5 vom 27. Oktober 1953 außer Kraft.

Für die nicht anwendbaren Bebauungspläne QU 9 vom 6. Oktober 1958 und QU 55 vom 6. Juli 1990 wird der Rechtsschein beseitigt.

Bebauungsplan

Volkmaroder Straße

GL 45

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB vom 17. Januar bis 19. Februar 2007

Es wurden 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Innerhalb der gemäß § 4 (2) BauGB gesetzten Frist von 1 Monat wurden 19 Stellungnahmen abgegeben.

Acht Beteiligte haben keine Anregungen zu der Planung vorgebracht bzw. stimmen der Planung in der vorliegenden Fassung zu. Auf Grund von vier Stellungnahmen wurden redaktionelle Änderungen erforderlich. Diese Antwortschreiben werden nicht wiedergegeben.

In weiteren sieben Stellungnahmen wurden Anregungen formuliert. Der Inhalt dieser Stellungnahmen wird nachfolgend – teilweise auszugsweise – wiedergegeben.

Stellungnahme Nr. 1	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Schreiben Industrie- und Handelskammer (IHK) Braunschweig vom 8. Dez. 2006 (?) (Eingang am 16. Feb. 2007)</p> <p>1.) Der weitgehende Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben innerhalb des Plangebietes wird von unserer Seite im Sinne der Umsetzung des Braunschweiger Zentrenkonzeptes Einzelhandel und der bestehenden Nahversorgungskonzeption befürwortet. Lediglich im Gewerbegebiet GEe1 soll ein Einzelhandelsbetrieb für die Nahversorgung mit einer einzelhandelsbezogenen Geschossfläche von maximal 1.200 m² als zulässig erklärt werden. Hierdurch soll die vorgesehene Erweiterung des bereits dort befindlichen Aldi-Marktes abgesichert werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zur Handelsansiedlung an der Bevenroder Straße im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Im Holzmoor“ vom 9. Mai 2003, 8. Juli 2003 und 1. März 2005. In diesen Stellungnahmen hatten wir darauf hingewiesen, dass im Falle eines massiven</p>	

Ausbau der Versorgungskapazitäten an der Bevenroder Straße Auswirkungen auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen – beispielsweise auf den Netto-Markt am Westfalenplatz – nicht auszuschließen sind.	
<p>2.)</p> <p>Das Plangebiet untergliedert sich in die eingeschränkten Gewerbegebiete GEe1 bis GEe6, für die auf Basis einer schalltechnischen Untersuchung jeweils unterschiedliche flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt werden. In Teilen des Plangebietes, insbesondere aber im GEe6, liegen die flächenbezogenen Schallleistungspegel sehr niedrig.</p> <p>Wie in der Planbegründung auf Seite 29 ausgeführt wird, „ist eine intensive Freiflächentätigkeit (LKW-Betrieb) in diesen Teilen in der Nacht nicht möglich. Da bei Nutzungsänderungen der Bestandschutz entfällt, kann dies bei einzelnen Gewerbebetrieben zu Einschränkungen gegenüber der heutigen Situation bezüglich des Emissionsverhaltens führen, da bereits heute die Richtwerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete in der Summe überschritten werden.“</p> <p>Unseres Erachtens muss es jedoch als fraglich gelten, ob im Rahmen einer schalltechnischen Bewertung für die Wohnbebauung südlich der Straße „Pappelberg“ tatsächlich die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete maßgeblich sein können. Angesichts bestehender Wohn- und Gewerbenutzungen innerhalb der Gemengelage beiderseits der Straße „Pappelberg“ wären nach unserer Auffassung als „geeignete Zwischenwerte“ für die schalltechnische Beurteilung vielmehr die Orientierungswerte für Mischgebiete zugrunde zu legen. Dieses ist in Gemengelagen übliche Praxis und ermöglicht eine gerechte Lösung des Lärmkonflikts mit gleichgewichtiger Lastenverteilung für Wohn- und Gewerbenutzer.</p>	<p>Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm eingehalten wird.</p> <p>Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde.</p> <p>Im vorliegenden Fall wurde die fragliche Wohnbebauung als sich im Laufe der Zeit entwickeltes reines Wohngebiet eingestuft. Darüber hinaus haben sich beide Gebiete (Wohnen und Gewerbe) parallel entwickelt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erscheint der gewählte Zwischenwert (wie WA-Gebiet mit geringfügigen Überschreitungen am Tage) plausibel und nicht zu beanstanden. Eine das Wohnen noch weiter einseitig belastende Erhöhung auf Mischgebietswerte</p>

<p>Die in der aktuellen Planung vorgenommene Ansetzung von Orientierungswerten für allgemeine Wohngebiete hingenommen führt zu einer einseitigen Konfliktlösung zu Gunsten der Wohnnutzung und zu Lasten der betroffenen Gewerbebetriebe. Da eine solch einseitige Lastenverteilung ist aus wirtschaftlicher Sicht abzulehnen ist, plädieren wir im Interesse der wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebe für eine Überarbeitung der schalltechnischen Festsetzungen im o. g. Sinne.</p>	<p>ist daher mit dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme hier nicht vereinbar. Für Gewerbebetriebe am Rand eines GE-Gebietes ist es bereits regelmäßig hinzu zu nehmen, dass die nächste zulässige Gebietseinstufung die eines Mischgebietes ist. In einer Gemengelage müssen auch die am Rande eines GE-Gebietes ansässigen Betriebe eine etwas höhere Rücksichtnahme dulden.</p>
	<p>Vorschlag der Verwaltung: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnahme Nr. 2 Schreiben Braunschweig Zukunft GmbH vom 13. Februar 2007	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Der zur Stellungnahme vorgelegte Bebauungsplanentwurf enthält für das Plangebiet im Wesentlichen Regelungen zu Einzelhandelsnutzungen, zu Emissionsbeschränkungen bzw. zur Sicherung der Erschließung. (...)</p> <p>Die vorgesehenen Emissionsbeschränkungen (Gliederung von Baugebieten mit festgesetzten zulässigen Schallemissionen) dürfen nicht dazu führen, dass im Plangebiet ansässige Gewerbebetriebe Einschränkungen hinnehmen müssen, die negative Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit haben und ev. ihren Bestand gefährden. (...)</p>	<p>Die Gewerbebetriebe genießen Bestandsschutz, sofern keine unzumutbaren Auswirkungen auf die schutzwürdigen Wohnnutzungen vorhanden sind. Da bereits bei den Genehmigungen für die Gewerbebetriebe die im Süden angrenzende Wohnbebauung emissionsschutzrechtlich als allgemeines Wohngebiet berücksichtigt wurde, sind die o. g. unzumutbaren Auswirkungen im Rahmen der genehmigten Nutzungen weder bekannt noch zu erwarten (Siehe auch Stellungnahme 1).</p>
	<p>Vorschlag der Verwaltung: Die Anregung wird insoweit nicht berücksichtigt.</p>

<p>Stellungnahme Nr. 3</p> <p>Schreiben Landesliegenschaftsfond Niedersachsen (LFN) vom 26. Februar 2007</p>	
<p>Die TU will in den nächsten zwei Jahren das auf dem Grundstück Volkmaroder Straße 4 und 5 ansässige Institut verlagern. Es ist davon auszugehen, dass das Land das Grundstück dann verkauft. Um hier einen unnötigen planungsbedingten Werteverzehr zu vermeiden, wäre ich dankbar, wenn Sie Ihre Planung so ändern würden, dass die bisherige Ausnutzungsmöglichkeit (Grundflächen- und Geschossflächenzahl) erhalten bleibt. Für die Möglichkeit der Erweiterung des über 9 m hohen derzeit als Versuchshalle genutzten Gebäudes bitte ich die Baumöglichkeit in derselben Höhe vorzusehen.</p> <p>Die detaillierten Stellungnahmen der TU sowie des Staatlichen Baumanagements Braunschweig füge ich bei.</p> <p>Anlage s. <i>Stellungnahme Nr. 4</i></p>	<p>Im Entwurf des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung wurde die Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung so verändert, dass die Liegenschaft geteilt und gesondert veräußert werden kann. Das westliche Grundstück wurde in die Teilfläche mit einer höheren Ausnutzung einbezogen. Da keine Geschossigkeit und in diesem Bereich auch keine Gebäudehöhe festgesetzt ist, ist ein 9 m hoher Baukörper möglich. Dieser wird bei der Berechnung der Geschossflächenzahl als eingeschossig berücksichtigt, sofern keine Zwischendecken eingezogen sind. Eine Erweiterung ist somit möglich. Das östliche Grundstück verbleibt aufgrund des erhaltenswerten Grünbestandes in dem Teil mit der geringeren Grund- und Geschossflächenzahl, die noch nicht ausgeschöpft ist.</p>
	<p>Vorschlag der Verwaltung:</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p>

Stellungnahme Nr. 4	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Schreiben Staatliches Baumanagement Braunschweig II vom 13. Februar 2007</p> <p>(...)</p> <p>Im östlichen Bereich der Parzelle 138/7 ist ein ca. 8 m breiter Streifen (im Plan gemessen) entlang der Grundstücksgrenze mit Anpflanzungsfestsetzungen auf privaten Flächen (Ziffer 3 im Quadrat siehe Legende) (s. Anlage 2 – Lageplan und Anlage 3 Textliche Festsetzungen) ausgewiesen. Das bedeutet: „ist auf mindestens 50 % der Fläche mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen, dabei ist</p>	<p>Die Anpflanzungsfestsetzung auf den bereits überwiegend grünbestimmten Grundstücksflächen soll eine Durchlüftung und Gliederung des in Teilen fast vollständig versiegelten Gewerbegebietes gewährleisten. Erweiterungsmöglichkeiten sind außerhalb dieser Flächen gegeben.</p>

<p>pro 100 m² ein mittelkroniger standortheimischer Baum zu pflanzen.“</p> <p>Im Osten des Flurstücks 138/7 wird die Baugrenze von dieser vorgenannten Grünschneise noch einmal um weitere 10,0 m nach Westen abgesetzt.</p> <p>Damit wird diesem hinteren Teil von der östlichen Grundstücksgrenze ein ca. 18 m breiter Streifen aus sämtlicher Bau Nutzung herausgenommen.</p> <p>Laut B-Plan GL 45 Anlage 4 soll in Be standsrechte nicht eingegriffen werden (Nr. 4.1, Seite 5).</p> <p>Die bestehende Zufahrt über das Flurstück 138/6 ist zu sichern. Im Lageplan (Anlage 2) ist diese Zufahrt entgegen der Legende (Anlage zu Anlage 2) nicht mit Pfeil für Einfahrt/ Ausfahrt markiert.</p> <p>Ebenso ist über Wegerecht die Zufahrt zum hinterliegenden Grundstück 138/5 über das Flurstück 138/6 zu gewährleisten.</p> <p>Einstellplätze und Zufahrten sind derzeit ausreichend vorhanden. Inwieweit sich die Einschränkung der Ein- und Ausfahrten und Stellplätze auf 30 % der privaten Grünfläche (Nr. VII.2 der Textlichen Festsetzungen) negativ auswirkt, ist nicht bekannt.</p> <p>(...)</p>	<p>Die nicht überbaubaren Restflächen können für den Nachweis von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen genutzt werden.</p> <p>Die Zu- und Ausfahrten zur Volkmaroder Straße werden planungsrechtlich nicht eingeschränkt. Eine Kennzeichnung ist daher entbehrlich. Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger ist bereits festgesetzt, im Übrigen bleibt die Möglichkeit privatrechtlicher Regelungen über Grunddienstbarkeiten.</p> <p>Auf den betreffenden Grundstücken wurde keine private Grünfläche festgesetzt, die Flächen für Anpflanzungen sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu begrünen, aber werden auf die Grundstückfläche bei der Berechnung der zulässigen Ausnutzung angerechnet. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie einen Abstand von mind. 3 m zur öffentlichen Straße einhalten.</p>
	<p>Vorschlag der Verwaltung:</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnahme Nr. 5 Schreiben Technische Universität Braunschweig vom 19. Februar 2007	Stellungnahme der Verwaltung
<p>(...)</p> <p>Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Einschränkungen in der Folgenutzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versuchshalle mit über 9 m Höhe hat Bestandsschutz, kann aber nicht 	<p>Die Erweiterung mit einem gleich hohen Gebäude ist im Rahmen der zulässigen</p>

<p>in gleicher Höhe, sondern maximal 7,00 m Höhe (2 Geschosse) vergrößert werden.</p> <p>2. Aufgrund der Anpflanzungen auf dem östlichen Nachbargrundstück ist die Baugrenze auf 10 m Richtung Westen festgelegt worden. Damit ist dieser Grundstücksteil unbebaubar.</p> <p>3. Die Baugrenze zur Volkmaroder Straße ist auf 6,50 m festgelegt und lässt auch hier keine baulichen Erweiterungen für einen Nachnutzer zu.</p> <p>Fazit: Diese Festlegungen engen die Bebaubarkeit des Grundstücks ein. Vor allem die Erweiterung der Halle bei gewerblicher Nachnutzung ist auf 7,00 m Höhe beschränkt.</p>	<p>Grund- und Geschossflächenzahl möglich, da keine max. Gebäudehöhen und keine Geschosszahlen festgesetzt sind. Da die vorhandenen Grünbestände zur Durchlüftung des teilweise vollständig versiegelten Gebietes beitragen, kann auf einen Erhalt des durchgängigen Grünstreifens und eines Abstandsstreifens in den bisher unbebauten Flächen nicht verzichtet werden. Auf den nicht überbaubaren Flächen, auf denen keine Anpflanzungen festgesetzt sind, sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen zulässig, so dass eine Nutzung möglich ist.</p> <p>Die Baugrenzen orientieren sich an den vorhandenen Gebäuden und Leitungstrassen. Aufgrund der geringen Breite der Volkmaroder Straße soll durch eine breitere private Vorfläche in den bisher unbebauten Bereichen ein großzügiger räumlicher Eindruck des öffentlichen Raumes vermittelt werden. Erweiterungen sind auf dem Grundstück an anderer Stelle noch möglich.</p> <p>Aufgrund des bereits sehr hohen Versiegelungsgrades orientiert sich das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung am Bestand, moderate Erweiterungen können realisiert werden (s. o.).</p>
	<p>Vorschlag der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>

Stellungnahme Nr. 6 Schreiben Braunschweiger Verkehrs AG vom 26. Februar 2007	Stellungnahme der Verwaltung
<p>In der Begründung zum B-Plan wird unter Punkt 5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr ausgeführt, dass eine Führung eines schienengebundenen Verkehrsmittels (Stadtbahn) künftig nur innerhalb der Fahrspuren des Individualverkehrs realisiert werden könnte und eine Trassenführung auf besonderem Bahnkörper nicht weiter verfolgt wird.</p>	<p>Die im äußeren Stadtbereich vorhandenen Siedlungsschwerpunkte sind im Norden (Wenden), Westen (Weststadt, Broitzem) und Süden (Heidberg, Stöckheim) sämtlich mit der Stadtbahn erschlossen. Lediglich im Osten (Querum, Volkmarode) fehlt eine derartige Anbindung bisher.</p> <p>Auch nach den derzeitigen Bestimmun-</p>

<p>Wir weisen darauf hin, dass die Qualität einer Stadtbahn anbindung erheblich höher ist, wenn dieses Verkehrsmittel ohne störende Einflüsse andere Verkehre auf einem besonderen Bahnkörper geführt wird. Die Stadtbahn erhält damit gegenüber den anderen Verkehrsmitteln eine bevorrechtigte Stellung, wird beschleunigt und damit attraktiver für den Nutzer. Dieses Kriterium bewertet auch der Fördermittelgeber entsprechend hoch, indem er in seinen Förderrichtlinien den besonderen Bahnkörper als Voraussetzung für die Förderwürdigkeit eines Stadtbahnprojektes definiert.</p> <p>Die Festlegungen, die mit diesem B-Plan getroffen werden, schließen jedoch eine künftige Bezuschussung einer Stadtbahnmaßnahme mit Mitteln nach dem GVFG aus, sodass sich die Baukosten entsprechend erhöhen werden.</p> <p>Wir bitten, diese Aspekte bei Ihrer weiteren Ausplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>gen zur finanziellen Förderung von Vorhaben wird im Regelfall (nur) der vom Kraftfahrzeugverkehr getrennte Fahrweg ("Besonderer Bahnkörper") gefördert. Die in Niedersachsen derzeit für die Bewilligung von Anträgen zuständige Landesnahverkehrsgesellschaft misst diesem Aspekt nach den aktuellen Erfahrungen eine noch größere Bedeutung bei als die früher zuständige ehemalige Bezirksregierung.</p> <p>In den technischen Richtlinien (z. B. EAÖ) stellt der vom Kraftfahrzeugverkehr getrennte Fahrweg ("Besonderer Bahnkörper") den Regelfall dar. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise beim Entwurf sind – beispielsweise bei eingeschränkter Flächenverfügbarkeit – auch andere Lösungen denkbar, dann aber jeweils eingehend zu untersuchen und zu begründen.</p> <p>Die notwendige Fläche für eine ÖPNV-Trasse auf einer eigenen Fahrspur ist in den nördlich angrenzenden Bereichen innerhalb der Ortslage Querum aufgrund des vorhandenen Gebäudebestandes nicht gegeben, so dass auch in dem überplanten Bereich unter Berücksichtigung der Erweiterungswünsche als Be lange der betroffenen Gewerbebetriebe die Führung auf einer eigenen Trasse nicht weiterverfolgt werden kann.</p>
	<p>Vorschlag der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnahme Nr. 7	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Schreiben DB Services Immobilien GmbH vom 30. Januar 2007</p>	
<p>Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Da aber vorhandenes Bahngelände im o. g. Bebauungsplan als Geh- und Radweg ausgewiesen ist, bitten wir nachfolgende Auflagen zu beachten:</p>	

<p>Für die überplanten DB-eigenen Flächen ist eine Entbehrlichkeitsprüfung durchzuführen. Die Grenzen des Flächennutzungsplanes sind ggf. dem Ergebnis der Entbehrlichkeitsprüfung anzupassen.</p> <p>Für entbehrliche Bahnflächen sind Kaufanträge an die DB Service Immobilien GmbH zu stellen. Die Abgrenzung der Flächen ergibt sich aus der Verkaufsgrenze. Verkäufe und Infrastruktur-Anpassungen erfolgen bei einem wirtschaftlichen Ergebnis der jeweiligen Entbehrlichkeitsprüfungsbereiche für die DB AG.</p> <p>Grundsätzlich ist bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte nach dem Prioritätsgrundsatz auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Wir bitten, uns das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.</p>	<p>Die Festsetzungen werden erst wirksam, wenn die Flächen entwidmet sind.</p> <p>Die Stadt beabsichtigt die Flächen zur Herstellung des Geh- und Radweges zu erwerben und wird zur gegebenen Zeit einen Kaufantrag an die DB Services sowie einen Freistellungsantrag stellen.</p> <p>Für vorhandene genehmigte Nutzungen besteht Bestandsschutz. Eingriffe in ausübte Nutzungen sind nicht bekannt.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan

Volkmaroder Straße**GL 45**

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit während des Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) BauGB vom 8. Mai bis 8. Juni 2007

Stellungnahme Nr. 1	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Schreiben Eisenbahn-Bundesamt vom 11. Mai 2007 einschl.</p> <p>Anlage 1: Schreiben der DB Services Immobilien GmbH vom 23. April 2007 und</p> <p>Anlage 2: Schreiben der DB Services Immobilien GmbH vom 30. Januar 2007</p> <p><i>(Anlage 2 entspricht der Stellungnahme Nr. 7 aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB)</i></p>	
<p>In der o. g. Angelegenheit übersende ich Ihnen in der Anlage 1 das Schreiben der DB Services Immobilien GmbH vom 23. April 2007. Dort wird vorgeschlagen, dass die Stadt Braunschweig einen Freistellungsauftrag stellt. Offenbar möchte die Bahn, vertreten durch DB Services Immobilien GmbH, diesen Antrag nicht selbst stellen.</p> <p>In der Anlage 2 übersende ich Ihnen das Schreiben der DB Services Immobilien GmbH an Sie vom 30. Januar 2007, in dem auf eine durchzuführende Entbehrlichkeitsprüfung hingewiesen wird. Eine solche Entbehrlichkeitsprüfung würde, falls Sie einen Freistellungsauftrag stellen, im Rahmen des Freistellungsauftrages durchgeführt werden.</p>	<p>Die Stadt beabsichtigt, die Flächen zur Herstellung des Geh- und Ragweges zu erwerben und wird zur gegebenen Zeit einen Kaufantrag an die DB Services sowie einen Freistellungsantrag stellen.</p>
<p>Anlage 1</p> <p>Wir gehen nach wie vor davon aus, (...), dass die Stadt Braunschweig den Freistellungsauftrag gemäß § 23 (2) an das EBA Hannover stellt, da diese mit der vorgelegten abgeschlossenen Bauleitplanung ein Interesse an der Freistellung hat.</p> <p>(...)</p>	<p>Die Stadt beabsichtigt, die Flächen zur Herstellung des Geh- und Ragweges zu erwerben und wird zur gegebenen Zeit einen Kaufantrag an die DB Services sowie einen Freistellungsantrag stellen.</p>

<p>Anlage 2</p> <p>Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Da aber vorhandenes Bahngelände im o. g. Bebauungsplan als Geh- und Radweg ausgewiesen ist, bitten wir nachfolgende Auflagen zu beachten:</p> <p>Für die überplanten DB-eigenen Flächen ist eine Entbehrlichkeitsprüfung durchzuführen. Die Grenzen des Flächennutzungsplanes sind ggf. dem Ergebnis der Entbehrlichkeitsprüfung anzupassen.</p> <p>Für entbehrliche Bahnflächen sind Kaufanträge an die DB Service Immobilien GmbH zu stellen. Die Abgrenzung der Flächen ergibt sich aus der Verkaufsgrenze. Verkäufe und Infrastruktur-Anpassungen erfolgen bei einem wirtschaftlichen Ergebnis der jeweiligen Entbehrlichkeitsprüfungsbereiche für die DB AG.</p> <p>Grundsätzlich ist bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte nach dem Prioritätsgrundsatz auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Wir bitten, uns das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.</p>	<p>Die Festsetzungen werden erst wirksam, wenn die Flächen entwidmet sind.</p> <p>Die Stadt beabsichtigt, die Flächen zur Herstellung des Geh- und Radweges zu erwerben und wird zur gegebenen Zeit einen Kaufantrag an die DB Services sowie einen Freistellungsantrag stellen.</p> <p>Für vorhandene genehmigte Nutzungen besteht Bestandsschutz. Eingriffe in ausübte Nutzungen sind nicht bekannt.</p>
	<p>Vorschlag der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

E-Mail des Eisenbahn-Bundesamtes vom 11. Mai 2007 als Ergänzung zum Schreiben vom 11. Mai 2007	Stellungnahme der Verwaltung
<p>(...)</p> <p>In der o. g. Angelegenheit kann ich Ihnen mitteilen, dass für die von Ihnen aufgeführten Flurstücke (136/14, 136/15 und 136/16 Flur 5 Gemarkung Querum sowie 236/7 und 236/18 Flur 4 Gemarkung Gliesmarode) keine Entwidmung/ Freistellung durch das Eisenbahn-Bundesamt existiert.</p> <p>(...)</p>	<p>Die Flurstücke werden nachrichtlich als Bahnfläche dargestellt. Die Festsetzungen werden wirksam, wenn die Flächen entwidmet sind. Bis zu diesem Zeitpunkt sind nur dem Widmungszweck entsprechende Nutzungen und Nutzungen die den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen zulässig.</p>
	<p>Vorschlag der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahme Nr. 2 Bettina und Jörg Kaufmann, Schreiben vom 16. Mai 2007	Stellungnahme der Verwaltung
<p>„Wie wir Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt haben, sind wir Eigentümer des Flurstückes 108/1, gelegen in Querum, an der Dibbesdorfer Straße, Ecke Moorcamp.</p> <p>Zu unserer großen Verwunderung soll mit dem o. g. Plan unser Eigentum zu einer öffentlichen Grünfläche erklärt werden. Gegen diese Absicht erheben wir hiermit unseren Einspruch.</p> <p><i>Hinweis der Verwaltung: In dem o. g. Telefongespräch am 2. Mai 2007 hat der Eigentümer erläutert, auf dem Grundstück einen naturnah gestalteten Garten mit Teich zur individuellen Erholung (als Kinderspielfläche etc.) anlegen zu wollen.</i></p> <p>Aus Ihrer telefonischen Information haben wir entnommen, dass Grund für diese beabsichtigte Festsetzung die anzulegende Wegeverbindung Dibbesdorfer Straße – Volkmaroder Straße – Bevenroder Straße ist. Da auf der ehemaligen Bahntrasse im östlichen Bereich möglicherweise Sandmagerrasen wächst, soll</p>	<p>Das betroffene ehemals als Bahnfläche gewidmete Grundstück hat sich relativ naturnah entwickelt. Zurzeit ist die Fläche planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen.</p> <p>Der Rahmenplan Querum-Ost, der Aussagen über die zukünftige Nutzung dieser Flächen trifft und dem der Rat am 27. Februar 2007 zugestimmt hat, stellt für den betreffenden Bereich öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung intensive Erholungsnutzung dar. Diese Rahmenplanung ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Im Übrigen würde eine an die gewerbliche Nutzung heranrückende individuelle Erholungsnutzung oder Kleingärten mit einem Schutzanspruch am Tage auch aufgrund der zu erwartenden Spannungen nicht in Frage kommen.</p> <p>Sofern das Grundstück im privaten Eigentum verbleibt, wäre zu berücksichtigen, dass der Flächennutzungsplan in diesem Bereich zurzeit noch eine Trasse für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen darstellt. Diese Darstellung stände einer Nutzung als Zier- oder Hausgarten entgegen. Zwar ist beabsichtigt, entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 25. Januar 2005 den Flächennutzungsplan zu ändern und die Straßentrasse aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen, da aber nach dem beschlossenen Rahmenkonzept nicht beabsichtigt ist, zukünftig als Nachfolgenutzung Bauflächen darzustellen, würde an dieser Stelle eine private Gartennutzung dem übergeordneten Planungskonzept widersprechen.</p> <p>Ob auf dem Grundstück eine Wegefläche zum Anschluss an die Straße Moorcamp benötigt wird, ist im Rahmen der weiteren Ausplanung der Wegeverbindung und des Gesamtkonzeptes für die zukünftige Grünachse zu klären. Sofern naturschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen, soll die Hauptwegeverbin-</p>

<p>die Anbindung des Weges an die Dibbesdorfer Straße über unser Grundstück geführt werden. Dabei befinden sich unmittelbar westlich des Flurstücks 108/1 zwei asphaltierte Grundstücksstreifen, die sich bereits im städtischen Eigentum befinden (siehe Anlage). Insoweit ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso unser Grundstück bzw. eine Teilfläche hiervon für eine Wegeverbindung genutzt werden muss.</p> <p>Aufgrund obiger Ausführungen möchten wir Sie bitten, das Flurstück 108/1 aus der beabsichtigten Planung zu entlassen und den Rechtsstatus der Fläche unangetastet zu lassen.</p> <p>Den Inhalt dieses Schreibens werden wir den Mitgliedern des Stadtbezirksrats 111 zur Kenntnis geben.“</p>	<p>dung in Richtung Dibbesdorfer Straße auf der ehemaligen Bahntrasse geführt werden, allerdings würde eine Verbindung zum Moorkamp die Zugänglichkeit zum Wohngebiet Fischerkampsiedlung erleichtern. Das Flurstück wird bereits heute als kurzschlüssige Verbindung zur Bahntrasse genutzt. Die angesprochenen westlich benachbarten Flurstücke befinden sich nicht im Eigentum der Stadt, kämen für eine Wegeverbindung jedoch ebenfalls in Betracht. Es ist beabsichtigt auch diese Teilflächen zur Realisierung der angesprochenen Grünverbindung zu erwerben.</p> <p>Die Fläche wurde in den Bebauungsplan einbezogen, um die Möglichkeit zu eröffnen, den Übergang zu den biotopartigen Strukturen des östlich angrenzenden Landschaftsraumes entsprechend der angestrebten öffentlichen Erholungsnutzung gestalten zu können und private nicht verwertbare Restflächen zu vermeiden. Die vorgesehene Festsetzung öffentliche Grünfläche ändert den Rechtsstatus als Außenbereich nicht. Der Eigentümer konnte bereits aufgrund der Lage im Außenbereich und Darstellung im Flächennutzungsplan nicht mit der Zulässigkeit eines Hausgartens rechnen. Inwieweit die Stadt ihr Vorkaufsrecht wahrnehmen wird bzw. die Flächen freiähig ankauf, ist im Rahmen der Umsetzung des Freiraumkonzeptes zu entscheiden.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnahme Nr. 3 Frau Marieluise Boemke-Röfe, Otto Röfe Verwaltungs GmbH sowie Firma Karl Röfe GmbH & Co. KG vertreten durch Anwaltssozietät Gabriele Krüger & Magdalene Müller Schreiben vom 7. Juni 2006	Stellungnahme der Verwaltung
<p>(...)</p> <p>Vorsorglich überreichen wir nochmals unsere Schreiben vom 20.12.2005 mit den zwei Vollmachten sowie eine uns legitimierende Prozessvollmacht hinsichtlich der Firma Karl Röfe GmbH & Co. KG im Original.</p> <p>(...)</p> <p>Bereits in der ersten Erörterung am 30.11.2005 im Rathaus hat Herr Boemke bei der Erörterung mündlich gegen den vorgesehenen Bebauungsplan Einspruch eingelegt, da zum einen dies bedeuten würden, dass die Flächen nicht mehr bebaut, sondern nur noch als Parkflächen bebaut werden dürfen, diese mündlich ausgesprochenen Einsprüche wurden unsererseits mit Schreiben vom 20.12.2005 wiederholt und auch dazu nochmals die Begründung schriftlich dargelegt. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir Bezug auf das nochmals hierneben beigefügte Schreiben vom 20.12.2005.</p> <p>Namens und kraft Vollmacht unserer Mandantschaft legen wir hiermit nochmals gegen den Bebauungsplan „Volkmaroder Straße“ Einspruch ein.</p> <p>Dem nunmehr ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „Volkmaroder Straße“ ist auf Seite 3 oben zwar zu entnehmen, dass die Sicherung und Weiterentwicklung des historisch gewachsenen Gewerbestandortes erfolgen soll, jedoch im weiteren Verlauf der Ausführungen dann gravierende Einschränkungen hinsichtlich der baulichen Nutzungsmöglichkeit erfolgen, was auf Seite 24 z. B. hinsichtlich der Gebäudehöhe von 10 m auf 7 m</p>	<p>Aufgrund der Anregungen wurden die Breite der von Bebauung freizuhaltenden privaten Grünfläche gegenüber der in der Bürgerversammlung vorgestellten Fassung um 10 m verringert und die Bauflächen entsprechend vergrößert.</p> <p>In der Abwägung sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abzuwegen. Gemäß Klimagutachten hat die ehemaligen Bahnfläche der Braunschweig Schöninger Eisenbahn, die sich nach Einstellung der Bahnnutzung als Grünfläche entwickelt hat ebenso wie das gesamte Gewerbegebiet Auswirkungen auf die Durchlüftung des benachbarten Wohngebietes. Optimal für die klimatische Funktionsfähigkeit wäre eine weitergehende Freihal-</p>

begrenzt wird. Auch sind gravierende Emissionsbeschränkungen vorgesehen, die zu Zweifeln führen, dass die Bestandsschutzgarantie für den Gewerbebetrieb unserer Mandantschaft zu halten ist. Letztendlich wird weiterhin eine Einschränkung auf Grund Erhalt von Vegetationsflächen bzw. Festsetzung von Anpflanzungen etc. vorgenommen. Dadurch wird die Gewerbefreiheit tangiert, zumal berücksichtigt werden muss, dass die Einhaltung dieser Vorgaben möglicherweise selbst durch Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes bei einer entsprechenden Erweiterung des Betriebes nicht zu realisieren sein werden. Welche Folgen dies dann hat, dürfte auf der Hand liegen. Dies nicht zuletzt auf Grund der immer weiter fortschreitenden Reglementierungen hinsichtlich Erneuerungen bzw. Erweiterungen des Gewerbebetriebes. Aus diesem Grunde kann die Auffassung auf Seite 15 unter „Nullvariante“ nicht verstanden werden, wonach ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes eine weitere ungeordnete bauliche Entwicklung des Gebietes nicht auszuschließen ist. Gerade im Hinblick auf die Vorgaben des Gewerbeaufsichtsamtes ist dies in keiner Weise zu befürchten.

Was die Ausführungen zu der zwischen den Ortsteilen Querum und Griesmarode vorhandenen „sehr wirksamen und unbelasteten Leitbahn für Frischluft“ anbetrifft, wird von unserer Mandantschaft weiterhin bestritten, dass eine solche vorhanden ist, zumal in den geplanten Bereichen erreicht werden kann. Sie wird auch auf Seite 15 ausgeführt, dass über den südlichen Teil des B-Plangebietes Volkmaroder Straße eine Kaltluftströmung in Richtung Wabetal erfolgt, die in ihrer Intensität und räumlichen Erstreckung eine „nachgeordnete Funktion“ übernimmt.

Was die Beeinträchtigung der Grundstückseigentümer, hier Frau Marieluise Boemke-Röfe und die Grundstücksellschaft mbH anbetrifft, wird eine gravierende Einschränkung der baulichen Nutzung der entsprechenden Grundstü-

tung der Trasse, die als Variante im Klimagutachten ebenfalls untersucht wurde; dieser Belang wurde jedoch gegenüber dem Erhalt der bestehenden gewerblichen Nutzungen und deren moderaten Erweiterungsmöglichkeiten zurückgestellt. Da die Gewerbeflächen teilweise noch untergenutzt sind, ist es sinnvoll die Klimafunktion auf die am stärksten wirksamen Flächen zu bündeln und nicht die Baumöglichkeiten aller Flächen zum Erhalt der heutigen Situation einzuschränken. Nach Aussage des Eisenbahnbundesamtes mit Schreiben vom 11. Mai 2007 liegen dort keine Informationen vor, dass die Flächen von der Bahnnutzung freigestellt wurden, sodass es zumindest zweifelhaft ist, ob der Eigentümer mit der Zulässigkeit von gewerblichen Nutzungen rechnen konnte. Bis zu einer Entwidmung sind nur Nutzungen zulässig, die dem Entwidmungszweck nicht entgegenstehen. Die zitierte Passage ‚Nullvariante‘ macht gerade die Notwendigkeit der Steuerung der Bebauung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Klima deutlich, die nicht Inhalt der Genehmigung durch das Gewerbeaufsichtsamt ist.

Sollte aus zwingenden Gründen z. B. die Errichtung einer Lärmschutzwand zur Minderung der Betriebsgeräusche im angrenzenden Bereich zur öffentlichen Grünfläche erforderlich sein, so können Abweichungen von den Festsetzungen durch die Befreiungsmöglichkeiten des § 31 BauGB erfolgen.

S. o.. Wie bereits dargestellt wurde die Breite der von Bebauung freizuhaltenden privaten Grünfläche gegenüber der in der Bürgerversammlung vorgestellten Fassung um 10 m verringert und die Bauflächen entsprechend vergrößert.

cke, und zwar Flurstück 136/16, 136/14, 236/1, 236/18, 136/15 sowie 136/13 erfolgen, was einer Enteignung der Grundstücke gleichkommt. Diese Grundstücke wären zumindest für eine mögliche Erweiterung des Gewerbebetriebes der Firma Karl Röfe GmbH & Co. KG nicht mehr zu nutzen.

Auch diese Festsetzungen hinsichtlich des Bundesimmissionsschutzgesetzes stellen einen gravierenden Eingriff in den bestehenden Gewerbebetrieb dar, auch wenn auf Seite 31 Mitte Ausnahmen möglich sind, die jedoch mit erheblichen Auflagen lediglich kompensiert werden können.

Insgesamt ist leider festzustellen, dass durch den Bebauungsplan „Volkmaroder Straße“ unsere Mandantschaft sowohl als Grundstückseigentümer als auch als Gewerbebetreibender massiver Weise beeinträchtigt werden, die in keiner Weise eine gerechte Abwägung mit den weiteren widerstreitenden Interessen sehen. Auch können wir nicht erkennen, dass – wie im Erörterungstermin am 30.11.2005 zugesagt – die bereits zu dem damaligen Zeitpunkt erhobenen Bedenken mit dem entsprechenden Gewicht abgewogen wurden. Insoweit ist es erforderlich zwecks Vermeidung von gerichtlichen Auseinandersetzungen nochmals bei der Abwägung die vorstehenden gravierenden Bedenken einfließen zu lassen.

Das Gewerbegebiet hat sich gleichzeitig mit dem südlich benachbarten Wohngebiet entwickelt, sodass eine höhere gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich ist, damit die derzeitigen städtebaulichen Konflikte zwischen Wohnen und Gewerbe langfristig und nachhaltig gemildert werden und Rechtssicherheit für beide Seiten besteht. Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinander grenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinander grenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorzusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm eingehalten wird.

Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräuschs und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde.

Im vorliegenden Fall wurde die fragliche Wohnbebauung als sich im Laufe der Zeit entwickeltes reines Wohngebiet eingestuft. Darüber hinaus haben sich beide Gebiete (Wohnen und Gewerbe) parallel

	<p>entwickelt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erscheint der gewählte Zwischenwert (wie WA-Gebiet mit geringfügigen Überschreitungen am Tage) plausibel und nicht zu beanstanden. Eine das Wohnen noch weiter einseitig belastende Erhöhung auf Mischgebietswerte ist daher mit dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme hier nicht vereinbar.</p> <p>Für Gewerbebetriebe am Rand eines GE-Gebietes ist es bereits regelmäßig hinzunehmen, dass die nächste zulässige Gebietseinstufung die eines Mischgebietes ist. In einer Gemengelage müssen auch die am Rande eines GE-Gebietes ansässigen Betriebe eine etwas höhere Rücksichtnahme dulden.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Anlage Schreiben vom 20.12.2005	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Unsere Mandantschaft ist von dem Entwurf des Bebauungsplanes „Volkmaroder Straße“ betroffen, indem am 30.11.2005 eine Erörterung des Allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung im Rathaus stattfand. So soll in dem Stadtgebiet zwischen Bevenroder Straße, Pappelberg und Dibbesdorfer Straße bereits gekennzeichnete Flächen als luftzuführende Flächen ausgewiesen werden. Insoweit wurde bereits von Herrn Boemke, der bei der Erörterung am 30.11.2005 im Rathaus anwesend war, mündlich Einspruch eingelegt, da zum einen dies bedeuten würde, dass diese Flächen nicht mehr bebaut, sondern nur noch als Parkflächen bebaut werden dürfen, was eine gravierende Einschränkung in der Gewerbefreiheit darstellt. Hinzu kommt weiterhin, dass in Zweifel gezogen wird, dass das Ziel, für die Stadt luftzuführende Flächen zu schaffen, in den geplanten Bereichen überhaupt möglich ist, zumal vorrangig hier Westwind herrscht, sodass das Planziel insoweit überhaupt</p>	<p>Mit Schreiben vom 10. Januar 2007 wurde der Rechtsvertretung mitgeteilt, dass die Anregungen im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes gewürdigt werden. Die privaten Grünflächen südlich der Volkmaroder Straße wurden in den bereits bebauten Bereichen im Westen so weit wie aus klimatischen Gründen vertretbar verringert. Die Breite der von Bebauung freizuhaltenden privaten Grünfläche wurde gegenüber der in der Bürgerversammlung vorgestellten Fassung um 10 m verringert und die Bauflächen entsprechend vergrößert. Die Wirksamkeit der Kaltluftachse wurde gutachterlich geprüft und ihre Freihaltung empfohlen. Die Temperaturunterschiede zwischen den Auenbereichen und den bebauten Stadtteilen rufen eine eigenständige Luftbewegung hervor, ungeachtet der eventuell überregional vorherrschenden Richtung eines Westwindes. Dem Schutz der bestehenden Kaltluftschneise zum Zwecke der Frischluftversorgung der benachbarten Wohnge-</p>

<p>nicht erreicht werden kann.</p> <p>Aus diesem Grunde werden die bereits mündlich am 30.11.2005 erhobenen Einsprüche hiermit wiederholt.</p> <p>Es wurde in der Erörterung an 30.11.2005 zugesagt, dass diese Bedenken, die nicht nur von unserer Mandantschaft kamen, bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Neben der fraglichen Zielsetzung wurde auch angesprochen, dass die vorhandene Bahntrasse noch nicht entwidmet ist und daneben ein Wassergraben läuft, der auch benutzt wird. Letztendlich wurde auch der Lärmschutz angesprochen, der durch diese Ziele verschärft wird, obwohl berücksichtigt werden muss, dass die Firma Karl Röfe GmbH & Co. KG, eine Asphaltmischanlage, Bestandsschutz genießt.</p> <p>Sollte weiterhin das Ziel seitens der Stadt Braunschweig verfolgt werden, hier luftzuführende Flächen für die Stadt Braunschweig gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszuweisen und in den Bebauungsplan aufzunehmen, so dürfen wir Sie bitten, uns rechtzeitig darüber zu informieren, da insoweit eine weitere Stellungnahme vorbehalten bleibt.</p>	<p>bietsflächen wurde ein höheres Gewicht zugemessen als den uneingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten auf den bisher im wesentlichen unbebauten ehemaligen Bahnflächen der Braunschweig-Schöninger Eisenbahn.</p> <p>(Siehe auch Stellungnahme zum Schreiben vom 7 Juni 2007.) Die Festsetzungen zum Lärmschutz mildern den bestehenden Konflikt zwischen der gewerblichen Nutzung und der Wohnnutzung Am Pappelberg. Der Betrieb genießt Bestandsschutz; bei einer baulichen Veränderung oder Erweiterung ist durch ein Schallschutzbegutachtung nachzuweisen, dass die flächenbezogenen Schallleistungspegel eingehalten werden.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan

Volkmaroder Straße

GL 45

Niederschrift über die Beteiligung der Öffentlichkeit

Ort: Rathaus, Platz der Deutschen Einheit

Zeit: 30. November 2005 - 19.00 bis 21.10 Uhr

Teilnehmende: 11 Bürgerinnen und Bürger

Herr Dürr, Frau Becker-Gmahl,
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Folgende Pläne sind zur Information ausgehängt:

- Luftbild, M. 1:500
- Bebauungsplan, Vorentwurf, Stand 3. November 2005, M. 1:1000 (auch als Folie)
- Erste Einschätzung

Herr Dürr eröffnet die Veranstaltung um 19.05 Uhr, begrüßt die Bürgerinnen und Bürger und erläutert den Zweck der heutigen Veranstaltung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Er geht auf die im Baugesetz geregelte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bau- leitplanung sowie den weiteren Planungsablauf ein und gibt einige grundlegende Informatio- nen zur Planung „Volkmaroder Straße“, z.B. zur Klimaleitbahn. Anschließend stellt Frau Be-cker-Gmahl den Bebauungsplan-Entwurf anhand von Overhead-Folien und ausgehängten Plänen vor und geht auf die 5 wesentlichen Themen bzw. Planungsziele ein: Regelung des Einzelhandels, Verbesserung der Erschließung, Schallschutz, Klimaschutz und Altlasten. Es schließt sich folgende Diskussion an:

• **Erschließung**

Die derzeitige Breite der Straße Hungerkamp reicht völlig aus. Wenn die Grundstücks- parzellen noch schmäler werden, können sie noch schlechter genutzt oder verkauft werden. Warum muss der Hungerkamp verbreitert werden?

Straßenausbau und –erweiterung sind erforderlich, da sich das Gebiet entwickeln soll und wird. Wenn die entlang der Straße Hungerkamp gelegenen Grundstücke wieder genutzt werden sollen, muss der Hungerkamp breiter sein als er es jetzt ist, es wird mehr Verkehr geben und deshalb sind Nebenanlagen (Fußwege) nötig.

Ich begrüße, dass die Kreuzung Bevenroder Str./Friedrich-Voigtländer-Straße als Kreisel ausgebaut werden soll. Wann soll der Ausbau erfolgen?

Die Variante Verkehrskreisel wurde zwar geprüft, jedoch verworfen, da die räumlichen Gegebenheiten dafür nicht ausreichen. Es wird einen vierarmigen Verkehrsknoten geben, der deutlich leistungsfähiger sein wird als die bisherige Kreuzung.

Meiner Meinung nach sollte der Hungerkamp gar nicht so stark ausgebaut werden, um nicht mehr Verkehr anzuziehen. Aufgrund der Altlastenproblematik ist ohnehin nicht damit zu rechnen dass sich in nächster Zeit die hinteren Grundstücke entwickeln.

Die zusätzliche Breite dient in erster Linie dem Bau von Fußwegen. Mehr Verkehr soll nicht angezogen werden.

Es ist unverständlich und ungerecht, dass Eigentümer von Grundstücken am Hunger- kamp Straßenausbaubeiträge zu zahlen haben für den Ausbau der Straße Pappelberg,

von dem sie gar keinen Nutzen haben. Das empfinden die Eigentümer als große Unge- rechtigkeit.

Mit diesem Thema befasst sich eine spezielle Stelle des Fachbereichs Straßenbau und Verkehrswesen. Vermutlich lässt die Gesetzeslage keine andere Entscheidung zu. Die zuständigen Sachbearbeiter von FB 66, Straßenbau und Verkehrswesen, können Näheres erläutern.

- **Altlasten**

Die Firma Stibiox hat in großen Mengen Schlacke mit Antimon-Trioxyd-Gehalt als Abfall produziert, zunächst behauptet, dass es unschädlich sei und als Material für den Unterbau der Pappelberg-Siedlung abtransportieren lassen. Heute ist bekannt, dass Antimon-Trioxyd die Gesundheit gefährdet und vor allem die Atemwege angreift. Der Bereich der am meisten belastet ist, befindet sich auf der Festwiese nördlich außerhalb des Gelungsbereichs des Bebauungsplans. Im Jahre 1983 wurde von einer Bürgerinitiative ein Altlastengutachten finanziert. Es wundert mich, dass die Ergebnisse nicht berücksichtigt wurden.

Die Stadt hat in jüngster Zeit ein Gutachten erstellen lassen, die Ergebnisse und Empfehlungen dieses aktuellen Gutachtens werden in den Bebauungsplan übernommen. Es handelt sich um Kennzeichnung von Flächen die zu sanieren sind sowie textliche Festsetzungen, die die Einschränkung von Nutzungen betreffen.

Das Gutachten von damals wies einige Bereiche als nicht belastet aus, die nun im neuen Gutachten als belastet bezeichnet werden. Wie erklären Sie sich die Diskrepanz zwischen den Gutachten?

Antwort eines Bürgers: Die unterschiedlichen Ergebnisse hängen damit zusammen, dass der Boden sehr inhomogen ist und sich die Belastung auch mit der Zeit räumlich verändert. So kann es passieren, dass wenige Zentimeter neben einer belasteten Bodenprobe kurze Zeit später keine Belastung nachweisbar ist oder umgekehrt. Es gab eine Untersuchungskampagne vom Land und der Stadt und darauf folgte eine Sanierung der Straßen in der Pappelbergsiedlung.

Wie beabsichtigt die Stadt, mit dem Thema Altlasten umzugehen? Von den Altlasten geht kontinuierlich eine Gefahr aus, da die Niederschläge die Schadstoffe weiter auswaschen. Ist geplant, die Flächen zu sanieren?

Antwort eines Bürgers: Unter dem Gebiet befinden sich Schichten von wasserundurchlässigen Tonen, die das Eindringen der Schadstoffe in tiefere Bereiche verhindern. Ergänzung der Verwaltung: Es gibt Regularien und Gesetze, die ein Handlungskonzept erfordern und eine Prioritätensetzung, nach welchen Kriterien die Problemfelder abzuarbeiten sind. Die Altlasten auf den privaten Grundstücken fallen in die Verantwortung der Eigentümer, was die zügige Sanierung und Entwicklung des Gebiets leider behindert.

Worin besteht nun genau die Gefährdung durch Antimon-Trioxyd?

Antwort eines Bürgers: Antimon-Trioxyd-haltige Stäube stehen im Verdacht, krebsfördernd zu sein. Die Konzentrationen im Gebiet haben zwar abgenommen, ein gewisses Risiko bleibt dennoch, mit dem man aber durchaus leben kann. Wichtig erscheint mir, dass die Menschen offen darüber aufgeklärt werden welche Gefahren bestehen um sich vor ihnen zu schützen und dass die wenigen vorhandenen finanziellen Mittel dort und so eingesetzt werden, wo sie am meisten bewirken können.

- **Grünfläche und Klimaschutz**

Die ehemaligen Bahnenflächen sind als Grünfläche festgesetzt. Teilweise sind dies Flächen, die ich eigens von der Bahn erworben habe, um meinen Betrieb zu erweitern. Wenn ich sie nicht bebauen kann sind sie für mich wertlos. Das werde ich nicht hinnehmen.

Die Grünflächen können als Fläche für Einstellplätze genutzt werden. Sie müssen von Bebauung freigehalten werden, um den Kaltluftstrom nicht zu behindern. Die Notwendigkeit, die

Schneise für die Kaltluftzufuhr als nebenrangige Kaltluftbahn freizuhalten ist vom Gutachten bestätigt worden. Es handelt sich um ein übergeordnetes Ziel.

Die Flächen sind durch die Altlastenproblematik ohnehin schon genug belastet. Die Ausweisung der Grünflächen im nördlichen Planungsgebiet, die zum Grundstück des Einzelhandelsbetriebs gehören, schränkt die Verwertbarkeit des Grundstücks noch zusätzlich ein. Die Eigentümer sind mit dieser Festsetzung ebenfalls nicht einverstanden. Wenigstens die Nutzung als Lager sollte ermöglicht werden

Es wird geprüft, ob es einen Kompromiss geben kann zwischen Planungszielen und Bauwünschen.

- **Graben**

Entlang der aufgelassenen Bahngleise gibt es beidseits Gräben zur Ableitung von Regenwasser. Diese Gräben sollten erhalten bleiben.

Das ist so beabsichtigt bzw. wird nochmals überprüft.

- **Schallschutz**

Mit diesem Thema befasst sich auch das Gewerbeaufsichtsamt. Meiner Firma wurde die Auflage erteilt, nachts die Fenster zu schließen, damit der Lärm nicht nach außen dringt.

Hier überlagern sich verschiedene Gebiete: Schallschutz im Städtebau, das den Bebauungsplan betrifft und das Bundesimmissionsschutzgesetz, nach dem das Gewerbeaufsichtsamt die Messungen durchführt und Genehmigungen bzw. Auflagen erteilt. Die vorgenannte Auflage stammt vom Gewerbeaufsichtsamt.

- **Einzelhandel**

Im Zusammenhang mit dem Einzelhandelsbetrieb im nördlichen Gebiet ist beabsichtigt, weitere Verkaufsflächen zu realisieren, z.B. kleinere Läden anzusiedeln. Diese Läden könnten das durch den Discounter angezogene Publikum auch als Kundschaft gewinnen, die KundInnen können die Einstellplätze des Discounters nutzen. Haben auf dieser Fläche weitere Einzelhandelsbetriebe Aussicht auf Genehmigung?

Die Festsetzung des Einzelhandelsbetriebes an dieser Stelle soll auf eine Bruttogeschossfläche von 1.200 m² beschränkt bleiben. Eine Vergrößerung der Einzelhandelsfläche wird nicht gewünscht und nicht zugelassen, um die Versorgungszentren in den angrenzenden Stadtvierteln zu erhalten. Viele Einzelhandelsbetriebe entlang einer großen Durchgangsstraße - das ist eine Entwicklung, der die Stadt entgegenwirken möchte. Ein Gutachten hat bestätigt, dass der Discounter im geplanten Viertel Im Holzmoor die Kaufkraft des Versorgungszentrums am Westfalenplatz in Querum nicht tangiert. Das gleiche trifft auf den vorhandenen Discounter an der Bevenroder Straße zu. Das Versorgungszentrum in Querum wird gerade neu geplant und aufgewertet, eine Vergrößerung der Verkaufsfläche im Plangebiet Volkmaroder Straße wäre mit den Zielen des Zentrenkonzeptes, das der Rat im letzten Jahr erneut beschlossen hat, nicht zu vereinbaren. Die Ziele des Zentrenkonzeptes sind vor allem, die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zu sichern und nicht ausschließlich vom KfZ-Gebrauch abhängig zu machen.

Herr Dürr weist darauf hin, dass zu der vorgestellten Planung auch schriftlich oder mündlich Anregungen und Hinweise vorgebracht werden können. Als nächster Verfahrensschritt schließt sich die öffentliche Auslegung an, während der alle Bürgerinnen und Bürger nochmals Stellung nehmen können. Das Protokoll der heutigen Versammlung wird im Rahmen dieser Auslegung veröffentlicht und auch den VertreterInnen in den Gremien zur Kenntnis gebracht. Herr Dürr bedankt sich für die Teilnahme und schließt die Versammlung ca. um 21.10. Uhr.

gez. Lieselotte B. Becker-Gmahl

Betreff:**Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet", Einrichtung und Zusammensetzung des Sanierungsbeirats 2021 bis 2026**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	Datum: 18.11.2021
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	23.11.2021	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	08.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

„Für die laufende Wahlperiode des Rates wird nach vier Wahlperioden 2001 bis 2021 erneut ein Sanierungsbeirat für das Sanierungsgebiet „Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet“ eingerichtet. Die Zusammensetzung des Sanierungsbeirats erfolgt wie bisher aus sechs Rats- oder Bezirksratsmitgliedern des Stadtbezirksrats 310 und sechs Bürgerinnen und Bürgern aus dem Sanierungsgebiet (in seiner ursprünglichen Größe). Die Sitze der sechs Vertreterinnen und Vertreter aus Rat und Bezirksrat verteilen sich entsprechend der Größe der Fraktionen und Gruppen im Stadtbezirksrat 310.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig (Ratsbeschluss zur Vorlage 21-17210 am 16. November 2021). Hiernach kann der Rat Kommissionen und Beiräte bilden und über die Art und Weise ihrer Beteiligung entscheiden. Entscheidungsbefugnisse können Kommissionen und Beiräten nicht übertragen werden. Da Beratungsgremien längstens für die Dauer einer Wahlperiode gebildet werden, ist über die Einrichtung und Zusammensetzung des Sanierungsbeirates „Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet“ für die Wahlperiode 2021 bis 2026 neu zu entscheiden.

Vorbemerkung

Das Sanierungsverfahren war zunächst für die Dauer von zehn Jahren vorgesehen. Mit dem Beschluss über die Fortschreibung des Entwicklungskonzepts vom 18. Februar 2020 (Vorlage 19-11460) und dem Beschluss über die Festlegung der Frist für die Durchführung der Sanierung vom 13. Juli 2021 (Vorlage 21-15772) wird die Satzung bis zum 31. Dezember 2027 aufgehoben. Maßnahmen sollen bis einschl. 2026 umgesetzt werden. Insofern wird die erneute Einrichtung eines Sanierungsbeirates für die Dauer einer Wahlperiode empfohlen.

Zusammensetzung

In seiner Sitzung am 11. Juni 2002 hat der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen, einen Sanierungsbeirat „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“ einzurichten, der aus jeweils sechs Rats- oder Bezirksratsmitgliedern aus dem Stadtbezirksrat 310 sowie sechs Bürgervertreter/-innen bestehen soll. Diese Zusammensetzung hatte in den letzten vier Wahlperioden Be-

stand und soll so fortgeführt werden.

Vertreterinnen und Vertreter aus der Politik

Der Sanierungsbeirat soll als dem Stadtbezirk dienendes Gremium verstanden werden. Daher richtet sich die Verteilung der sechs politischen Sitze im Sanierungsbeirat nach der Größe der Fraktionen und Gruppen im Stadtbezirksrat 310.

Daraus ergibt sich nach aktuellem Stand, vorbehaltlich möglicher Gruppenbildungen, für den Sanierungsbeirat in der Wahlperiode 2021 bis 2026 die folgende Sitzverteilung (Parteien mit nur einem Sitz werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt):

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 3 Mitglieder

SPD-Fraktion: 2 Mitglieder

CDU-Fraktion: 1 Mitglied

Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Rates oder Stadtbezirksrates 310 werden vorbehaltlich der Beschlussfassung im Rat über die Einrichtung des Sanierungsbeirats in der Sitzung des Stadtbezirksrates 310 am 23. November 2021 namentlich benannt und entsendet.

Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaft

Gemäß Ratsbeschluss vom 27. Februar 2007 (11043/07) erfolgt der Besetzungsvorschlag für die Bürgermitglieder von der „Stadtteilkonferenz Westliches Ringgebiet/Süd“ und wird vom Stadtbezirksrat 310 für die laufende Wahlperiode beschlossen.

Die Benennung der Vorschläge erfolgt in der Sitzung der Stadtteilkonferenz am 18. November 2021. Die vorgeschlagenen Bürgerinnen und Bürger werden dem Stadtbezirksrat 310 im Vorfeld seiner Sitzung am 23. November 2021 schriftlich mitgeteilt

Vorbehaltlich der Beschlussfassung im Rat über die Einrichtung des Sanierungsbeirats übernimmt der Stadtbezirksrat in seiner Sitzung am 23. November 2021 das Votum der Stadtteilkonferenz hinsichtlich der dortigen Besetzungsvorschläge für den Sanierungsbeirat.

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Sanierungsbeirates wird in ihrer zuletzt gültigen Fassung mit Stand Juni 2021 übernommen (Anlage). Die Verwaltung bittet, die anliegende Geschäftsordnung zur Kenntnis zu nehmen.

Leuer

Anlage/n:

Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat Westliches Ringgebiet (Stand Juni 2021)

Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat Westliches Ringgebiet

Präambel

Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme "Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt" wird ein Sanierungsbeirat auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung eingerichtet, der die Sanierung beratend begleitet.

§1 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Der Sanierungsbeirat "Westliches Ringgebiet" besteht jeweils aus sechs Rats- oder Bezirksratsmitgliedern sowie sechs Bürgervertretern/ innen. Als Bürgervertreter/ innen dürfen nur Personen benannt werden, die Grundstückseigentümer/ innen bzw. Pächter/ innen oder Einwohner/ innen im ursprünglich festgelegten förmlichen Sanierungsgebiet sind.
- (2) Der Sanierungsbeirat befasst sich mit Fragen der Umsetzung des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ (bis 2019 „Soziale Stadt“) in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sowie im Soziale Stadt-Gebiet, und erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats-, Verwaltungsausschuss-Beschlusses bzw. einer Entscheidung des Oberbürgermeisters in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Sozialausschusses und Planungs- und Umweltausschusses und eventuell zuständiger anderer Ausschüsse des Rates eingebbracht werden. Er macht darüber hinaus Vorschläge für die Umsetzung des Programms durch die Verwaltung.

Der Sanierungsbeirat diskutiert die Probleme und Entwicklungen im Sanierungsgebiet und im Soziale Stadt-Gebiet, gibt Hinweise auf aktuelle Probleme und Defizite und entscheidet über die Verwendung des Verfügungsfonds.

§2 Vorsitz

Der Sanierungsbeirat wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Rats- und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreter/ innen die/den stellvertretende/n Vorsitzenden. Der/ dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.

Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 67 NKomVG. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§3 Beschlussfassung

- (1) Alle Beiratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Der Beirat empfiehlt Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen.

§4 Sitzungen

- (1) Der Beirat wird vom Quartiersmanagement im Auftrag der Verwaltung und im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Im Fall einer Sondersitzung kann diese auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Beirat tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.
- (3) Termine für die Sitzung des Sanierungsbeirates werden von dem Sanierungsbeirat durch Beschluss für jeweils drei Monate im Voraus festgelegt.
- (4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder des Sanierungsbeirates unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.
- (5) Sitzungen finden i.d.R. als Präsenzsitzung statt. Die Sitzungen können auch als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Beiratsmitglieder über die notwendigen Voraussetzungen zur Teilnahme verfügen.

§5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung in Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens zwölf Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.
- (3) Der Sanierungsbeirat kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umstellen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Der Sanierungsbeirat kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung werden ortsüblich bekannt gemacht.

§6 Rederecht

- (1) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in dem Sanierungsbeirat behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.
- (2) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder des Sanierungsbeirates Auskunft zu erteilen soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (3) Durch die/den Vorsitzende/n des Sanierungsbeirates oder durch Beschluss des Sanierungsbeirats kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Zuhörern/ innen Rederecht erteilt werden.
- (4) Darüber hinaus kann im Anschluss an die öffentliche Sitzung eine Bürgerfragestunde zum Beratungsgegenstand und zu sonstigen Angelegenheiten der Planung und Durchführung der Sanierung abgehalten werden, wenn es der Sanierungsbeirat beschließt.
- (5) Die Vertreterin / der Vertreter für das Quartiersmanagement besitzt Rederecht zu den Themen, die im Sanierungsbeirat besprochen werden.

Zu jeder Sitzung informiert die Quartiersmanagerin/ der Quartiersmanager den Sanierungsbeirat über aktuelle Themen und Prozesse im Quartier in Form einer schriftlichen Mitteilung. Diese kann mündlich während der Sitzung ergänzt werden. Die Mitteilungen des Quartiersmanagements erfolgen unter einem dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkt.

§7 Niederschrift

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlung des Sanierungsbeirates ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Beiratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzende/n des Sanierungsbeirats und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der Sanierungsbeirat beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§8 Sonstige Verfahrensfragen

- (1) Über Verfahrensfragen, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Sanierungsbeirat durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens des Sanierungsbeirates; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann der Sanierungsbeirat nicht eingreifen.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Sanierungsbeirat beschlossen.
Sie werden 14 Tage nach der Beschlussfassung wirksam.
- (3) Will der Sanierungsbeirat von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es hierzu eines Beschlusses von mindestens 8 stimmberechtigten Mitgliedern.

März 2007 / Januar 2016 / Juni 2021

Betreff:**Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet", Einrichtung und Zusammensetzung des Sanierungsbeirats 2021 bis 2026**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 01.12.2021
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	08.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

„Für die laufende Wahlperiode des Rates wird nach vier Wahlperioden 2001 bis 2021 erneut ein Sanierungsbeirat für das Sanierungsgebiet „Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet“ eingerichtet.

Die Zusammensetzung des Sanierungsbeirats erfolgt wie bisher aus sechs Rats- oder Bezirksratsmitgliedern des Stadtbezirksrats 310 und sechs Bürgerinnen und Bürgern aus dem Sanierungsgebiet (in seiner ursprünglichen Größe). Die Sitze der sechs Vertreterinnen und Vertreter aus Rat und Bezirksrat verteilen sich entsprechend der Größe der Fraktionen und Gruppen im Stadtbezirksrat 310.“

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtbezirksrates 310 am 23. November 2021 sind vorbehaltlich der Beschlussfassung im Rat die Vertreter aus dem Gremium für den Sanierungsbeirat namentlich benannt worden. Durch eine kurzfristig erfolgte Gruppenbildung aus Mitgliedern von BiBS, „Die Linke“ und „Die Partei“ verschob sich die Verteilung der Sitze zu Ungunsten von Bündnis 90/Die Grünen für die aktuelle Legislaturperiode (zwei Sitze statt vorher drei) folgendermaßen:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: zwei Sitze

SPD-Fraktion: zwei Sitze

CDU-Fraktion: ein Sitz

Gruppe BiBS, „Die Linke“, „Die Partei“: ein Sitz

Vertreterinnen und Vertreter

Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Rates oder Stadtbezirksrat 310 wurden in der Sitzung bereits benannt. Im Sanierungsbeirat werden künftig Frau Sewella und Herr Touhidi (Bündnis 90/Die Grünen), Herr Hillger und Frau Johannes (SPD), Herr Glaser (CDU) sowie Frau Weisser-Roelle (Gruppe BiBS, „Die Linke“, „Die Partei“) vertreten sein. Gleichzeitig hat der Stadtbezirksrat das Votum der Stadtteilkonferenz hinsichtlich der dortigen Besetzungs vorschläge für den Sanierungsbeirat übernommen.

Leuer

Anlagen: keine

Betreff:

Ausbau von Photovoltaikanlagen auf städtischen und privaten Dächern - Ausgestaltung einer Genossenschaft zur Förderung regenerativer Energien

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
65 Fachbereich Gebäudemanagement

Datum:

06.12.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	08.12.2021	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

„1. Der Beteiligung der Stadt Braunschweig an einer zu gründenden Genossenschaft für die Projektierung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen wird zugestimmt.

2. Zu diesem Zweck beteiligt sich die Stadt mit 100.000 € (200 Anteile à 500 €) an der Genossenschaft. Jedenfalls in der Anlauf- bzw. Stabilisierungsphase erhält die Stadt ein Mehrfachstimmrecht in der Generalversammlung.

3. Der als Anlage 1 beigefügten Struktur, wirtschaftlichen und rechtlichen Betrachtung der Genossenschaft wird zugestimmt.

4. Dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf einer Satzung der Genossenschaft wird zugestimmt.

5. Die Rechte der Stadt bei der Gründung der Genossenschaft sowie in der Generalversammlung der Genossenschaft wird

Herr Technischer Beschäftigter Wilhelm Eckermann
(Wahl gem. § 67 NKomVG)

wahrnehmen.

6. Mit dem Zeitpunkt der Gründung der Genossenschaft wird

Herr Stadtrat Holger Herlitschke
(Beschluss gem. § 66 NKomVG)

in den Aufsichtsrat entsandt.

7. Der Vertreter der Stadt in der Generalversammlung der Genossenschaft wird angewiesen, alle Maßnahmen zu ergreifen,

Herrn Ratsherrn Detlef Kühn
(SPD-Fraktion),

Frau Ratsfrau Antoinette von Gronefeld
(CDU-Fraktion) und

Herrn Ratsherrn Gordon Schnepel
(Fraktion Bündnis 90 – Die Grünen)

von der Generalversammlung zu Aufsichtsratsmitgliedern der Genossenschaft wählen zu lassen.

8. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der Gründung der Genossenschaft notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das vor der Gründung erforderliche Anzeigeverfahren beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde durchzuführen.

Sachverhalt:

Der Ausbau von Photovoltaik (PV) ist ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz und die lokale erneuerbare Energieform mit dem größten kurzfristigen Gesamtpotenzial. Die Stadt misst der Nutzung von Photovoltaikflächen aktuell und mit Blick auf die künftige Energieversorgung eine zentrale Bedeutung bei. Aktuell sind erst weniger als 2 % dieses PV-Potenzials in Braunschweig ausgeschöpft.

Um den Ausbau regenerativer Energien massiv zu steigern, bedarf es notwendiger politischer Rahmenbedingungen und der Mobilisierung aller Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen. Möglich wird dies durch die Etablierung einer integrierenden Gesellschaftsform in Form einer Genossenschaft. Sie übernimmt die Initiierung, Planung, Finanzierung und den Betrieb solcher regenerativen Projekte und wird gesamtgesellschaftlich getragen.

Ausgehend von dieser Zielstellung wurde mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 (Drs. 21-16398) die Gründung einer Genossenschaft zur Projektierung und Umsetzung von Photovoltaik-Anlagen auf städtischen und nicht-städtischen Dächern auf den Weg gebracht. Die Stadt Braunschweig wird damit zum Initiator und Treiber für den Ausbau von PV-Anlagen.

Das Kerngeschäft der Genossenschaft soll die Planung, Finanzierung, Errichtung, Erzeugung und Verteilung regenerativer Energien umfassen. Auch wenn der Fokus zunächst auf PV-Anlagen liegt, sollen andere Möglichkeiten in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

Das Leistungs- und Ertragsmodell für die zwei Portfolien der Stadt und zweier Großanlagen wird wie folgt beschrieben:

Die Gebäudeeigentümer vermieten die Dachflächen an die Genossenschaft, die für den erzeugten PV-Strom Einspeiseerlöse generiert und wiederum Stromleistungen anbietet. Der Vorteil der Genossenschaft ist das Netzwerk an Mitwirkenden, das eine Direktvermarktung des regional erzeugten Stroms ermöglichen soll. Sofern gewünscht kann der auf dem Dach der Immobilie erzeugte Strom auch in den Eigenverbrauch der zugehörigen Immobilie über die Anlage der Genossenschaft eingespeist werden. Weitere Modelle zur Projektierung von PV-Anlagen können von der Genossenschaft ausgearbeitet werden, um flexibel auf die Anforderungen, insbesondere von Großkunden, reagieren zu können.

Das Anlagenportfolio der Stadt Braunschweig umfasst nach derzeitigem Stand insgesamt 48 Dachflächen städtischer Liegenschaften (Flüchtlingsunterkünfte, Schulen & Sporthallen), die für das Geschäftsmodell in Frage kommen.

Die Kommune darf sich unter den in Anlage 1, Ziffer 5 näher beschriebenen Voraussetzungen wirtschaftlich betätigen.

Herlitschke

Anlagen:

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 1**Struktur, wirtschaftliche und rechtliche Betrachtung der Genossenschaft****1. Namensgebung und Ziele der Geschäftstätigkeit**

Ausgehend von den strategischen Zielstellungen soll die Genossenschaft den Namen "Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG" tragen. Hintergrund der Namensgebung ist, dass Braunschweig über seine Grenzen hinaus eine Signalwirkung auf das Umland hat.

Unter Geschäftstätigkeit wird das Kerngeschäft verstanden, welches die Planung, Finanzierung, Errichtung, Erzeugung und Verteilung von regenerativ gewonnenen Energiequellen umfasst. Auch wenn der Fokus zunächst auf PV-Anlagen liegt, sollen andere Möglichkeiten in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Die Aktivitäten sollen lokal, regional und überregional ausgetragen werden. Beteiligungen an Projekten zu regenerativen Energien sollen möglich sein, um Finanzierungslinien auszuschöpfen und Wissen über diese Projekte zu erlangen. Um flexibel auf Kundenanforderungen reagieren zu können, soll ein möglichst breites Spektrum an Produktmöglichkeiten angeboten werden. Dazu zählen auch die Vermietung von Anlagen sowie die Vermarktung von Strom. Gemeinsamer Einkauf von Anlagenkomponenten und Beratungsleistung runden das Profil der Genossenschaft ab. Eine detailliertere Darstellung der Geschäftstätigkeiten ist in der Satzung verankert (vgl. § 2).

Die Geschäftstätigkeit soll eine Entwicklung ermöglichen, die in drei Phasen beschrieben werden kann. Eine kurzfristige Anlaufphase der Stabilisierung (24 Monate), gefolgt von einer Skalierungs- und einer Diversifizierungsphase. In der Stabilisierung gilt es, mit wenig Verwaltungsaufwand eine möglichst große Fläche mit PV-Anlagen auszustatten. Der Fokus liegt auf der Erschließung risikofreier Dächer (Vorprüfung erfolgt) und solcher mit dem Potential von Großanlagen (>200 kWp). In der zweiten Phase gilt es, die Anzahl der Dachflächen sukzessive höher zu skalieren. Hierzu wird es nötig sein, weitere Mitglieder in die Genossenschaft aufzunehmen. In der dritten Phase soll das Produkt-/Leistungsangebot der Genossenschaft diversifiziert werden.

Neben PV sollen weitere regenerative Energiequellen, wie z. B. Wasserstoff, Windenergie, Wärmepumpen und neue innovative Energieerzeugungsformate erschlossen werden. Dem Zertifikatehandel als Sekundärprodukt rechnet die Genossenschaft in Zukunft ein Wertsteigerungspotential für errichtete PV-Anlagen zu, was den Ausbau von neuen PV-Anlagen dann noch einmal beschleunigen würde.

2. Geschäftsmodell der Genossenschaft

Das Geschäftsmodell ist auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ausgelegt und in einem Wirtschaftsplan niedergeschrieben. Die Erlöse und Kosten unterliegen einer Langzeitbetrachtung auf Anlagenbasis, weil PV-Anlagen eine Lebensdauer und damit technische Nutzungsdauer von 25 - 30 Jahren aufweisen. Zudem werden EEG-Einspeisevergütung und Marktprämie ab dem Datum der Inbetriebnahme 20 Jahre lang gewährt werden (§ 25 EEG 2021).

Das Leistungs- und Ertragsmodell für die zwei Portfolien der Stadt und zweier Großanlagen wird wie folgt beschrieben:

Die Gebäudeeigentümer vermieten die Dachflächen an die Genossenschaft, die für den erzeugten Solarstrom Einspeiseerlöse generiert und wiederum Stromleistungen anbietet. Der Vorteil der Genossenschaft ist das Netzwerk an Mitwirkenden, das eine Direktvermarktung des regional erzeugten Stroms ermöglichen soll. Sofern gewünscht kann der auf dem Dach der Immobilie erzeugte Strom auch in den Eigenverbrauch der zugehörigen Immobilie über die Anlage der Genossenschaft eingespeist werden. Der abzurechnende Preis wird dabei vertraglich gesichert nicht über dem aktuellen Preisgefüge liegen.

Weitere Modelle können von der Genossenschaft ausgearbeitet werden, um flexibel auf die Anforderungen, insbesondere von Großkunden, reagieren zu können.

Das Anlagenportfolio der Stadt Braunschweig umfasst nach derzeitigem Stand insgesamt 48 Dachflächen städtischer Liegenschaften (Flüchtlingsunterkünfte, Schulen und Sporthallen). Die Nennleistung der geplanten und zu projektierenden PV-Anlagen beträgt im Durchschnitt etwa 59 kWp bzw. insgesamt ca. 2,7 MWp. Aufgrund variierender Strombedarfe/Eigenverbräuche, Dachflächen (ca. 400 - 1.200 qm), -arten (Flachdach, Satteldach, etc.) und -ausrichtungen (Süd, Ost/West, etc.), wird für den Wirtschaftsplan eine anlagenspezifische Berechnung der Mietzahlungen vorgenommen.

Je nach Entwicklung der EEG-Umlage oder gesetzlichen Rahmenbedingungen wird die Genossenschaft bis zum Vertragsschluss auch eine Anpassung dieses Portfolios an andere Geschäftsmodelle berücksichtigen, um die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

Das Portfolio des zweiten Geschäftsmodells umfasst derzeit zwei Großanlagen mit einer Nennleistung von 1.000 kWp bzw. 200 kWp.

2.1 Erlöse der Genossenschaft

Die jährlich erzielbaren Erlöse setzen sich je nach Anlage aus dem Vertrieb des Stroms für den Eigenverbrauch der Immobilie oder der Vergütung der Netzeinspeisung und ggfs. zusätzlichen Erlösen durch den Ab- & Verkauf von Regionalnachweisen zusammen. Die für die Netzeinspeisung anzuwendenden Vergütungssätze sind gesetzlich bestimmt und über einen Zeitraum von 20 Jahren garantiert (6,5 Ct/kWh, Stand August 2021). In einem Modell für die Vermarktung von Großanlagen wird hingegen über eine Direktvermarktung des Stroms Gewinne erzielt. Die EEG- Umlage entfällt in diesem Falle jedoch. Außerdem können zusätzliche Erlöse durch den (Ab- &) Verkauf von Regionalnachweisen generiert werden. Basierend auf Angaben eines Direktvermarkters ist hier mit Erlösen zwischen 0,10 - 0,20 ct/kWh zu rechnen.

2.2 Kosten der Genossenschaft

Mit der Projektierung und dem Betrieb von PV-Anlagen gehen Investitionskosten sowie laufende Ausgaben für den operativen Betrieb einher. Außerdem sind Abgaben und Umlagen auf den vor Ort erzeugten Solarstrom zu leisten. So beträgt die EEG-Umlage 3,7 ct/kWh in 2022. Diese fällt in voller Höhe an. Als weitere Abgabe wird die Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh berücksichtigt.

Die Investitionskosten werden maßgeblich durch die Anschaffungskosten für den Bau und die Installation der PV-Anlagen bestimmt. Der durchschnittliche Endkundenpreis als Systempreis lag in 2019 für Aufdachanlagen von 10 - 100 kWp bei ca. 1.000 EUR/kWp.

Auf Grundlage von Gesprächen mit regionalen Solarinstallateuren werden im Geschäftsmodell "Städtische Dachflächen" durchschnittliche Anlageninvestitionskosten zwischen 800 - 1.100 EUR/kWp je nach gewähltem Szenario angesetzt. Im Geschäftsmodell "Großanlagen" ist mit Anlageninvestitionskosten zwischen 550 - 850 EUR/kWp zu rechnen. Im Zeitraum 2022 - 2026 werden Investitionen i. H. v. 3,53 Mio. EUR erwartet.

Für die jährlichen Betriebs- und Instandhaltungskosten einer PV-Anlage (ohne Berücksichtigung Dachmiete) sind nach Auskunft regionaler Solarinstallateure ca. 1 – 2 % der Investitionskosten anzusetzen.

Personalkosten für Planungsleistungen (PV Ausschreibung, Sichtung Angebote inkl. Leistungsverzeichnisse, Erteilung Projektauftrag, etc.) sowie für den technischen und kaufmännischen Anlagenbetrieb werden im Wirtschaftsplan unter den Allgemeinkosten berücksichtigt.

Neben diesen Allgemeinkosten werden als sonstige betriebliche Aufwendungen die Kosten im Zusammenhang der Rahmendienstleistungsverträge, Haftpflichtversicherung, IT-Infrastruktur, Prüfungen durch den Genossenschaftsverband und Verbandsmitgliedschaft sowie die Einrichtung der Internetpräsenz inkl. Markeneintragung veranschlagt. Abschreibungen werden mit einer linearen Entwicklung über 20 Jahre angesetzt.

2.3 Ergebnisse nach Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan inklusive Plan-GuV, Planbilanzen und Liquiditäts-Berechnungen ist ausgearbeitet. Die wirtschaftliche Bewertung ergibt bei einem Diskontierungszinssatz von 3 % einen Kapitalwert von ca. 7 Mio. EUR und einen internen Zinsfuß von 10,9 %. Die Amortisation erfolgt in Jahr 16 nach Gründung der Gesellschaft. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf dem Energiemarkt sowie Änderungen des gesetzlichen Rahmens sind diese Kennzahlen als Zielmarken zu sehen, die jährlichen Schwankungen unterliegen.

2.4 Finanzierung der Genossenschaft

Die Eigenfinanzierung erfolgt vorrangig über das Geschäftsguthaben, der geleisteten Einlagen in die Genossenschaft. Eine Eigenkapitalbasis von mind. 500.000 EUR soll von den Gründungsmitgliedern in Jahr 1 eingebracht werden. Die Öffnung und Gewinnung weiterer Mitglieder ist in der Skalierungsphase vorgesehen. Bei einem zu erwartenden Anstieg der Mitgliederzahl auf ca. 500 Mitglieder und einer Ausgabe der Anteilscheine zu je 500 EUR ergibt sich eine Erhöhung des Geschäftsguthabens in den Jahren 3 - 5 um 250.000 EUR. Das Geschäftsguthaben wird verzinst. Ausschüttungen an die Gesellschafter/Mitglieder sind satzungsgemäß ab Jahr 4 nach Gründung möglich. Grundlage für die Berechnung der Ausschüttungen ist der Jahresüberschuss unter Berücksichtigung der verfügbaren Liquidität. Eine Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen (vgl. Satzung § 42). Diese begründet die anfänglich hohe Eigenkapitalausstattung.

Die Finanzierung der bereits projektierten PV-Anlagen ist auf den Zeitraum der grundständigen EEG-Vergütung von 20 Jahren ausgelegt. Somit wird die EEG-Vergütung auch als Grundlage für die Absicherung von Investitionen in den Finanzierungsanfragen bei den bisher angesprochenen Banken betrachtet. Darüber hinaus werden in der Regel Sicherheiten gefordert. Da die ersten bereits vorqualifizierten Dächer im Eigentum der Stadt Braunschweig stehen, ist diese Sicherheit nach Aussage der Banken nicht notwendig. Lediglich muss sichergestellt werden, dass für den Mietvertrag zwischen Energiegenossenschaft und Stadt Braunschweig eine Dienstbarkeit für einen uneingeschränkten Anlagenbetrieb eingetragen wird.

Sämtliche PV-Anlagen sind auf Basis einer 100 %-Fremdkapitalfinanzierung geplant. Die Aufnahme von Eigenkapital dient im ersten Schritt der Sicherung des Startkapitals, um initiale Aufwendungen decken zu können.

Die Finanzierung der PV-Anlagen durch die Banken soll neben tilgungsfreien Anlaufjahren eine Sondertilgungs-Option alle 5 Jahre je Kreditvertrag aufweisen. Die Banken bieten neben den Kreditprogrammen der KfW eine Mischung mit eigenen Kreditverträgen an. Mögliche Anforderungen der Rückfinanzierung stehen noch nicht fest. Durch die Möglichkeit der tilgungsfreien Anlaufjahre kann der Eigenkapitalanteil in den ersten 3 - 5 Jahren je Kreditvertrag anwachsen, um aus eigener Kraft ein Polster an Eigenkapital aufzubauen und somit ggf. im Rahmen der ersten Option der Sondertilgung eine signifikante Summe zurückzahlen zu können.

3. Geschäftsbetrieb und Personal

Der Geschäftsbetrieb wird in den ersten 24 Monaten von ehrenamtlichem Personal und Mitarbeitern über einen Rahmendienstleistungsvertrag durchgeführt. Größere Anschaffungen im Sinne von Büroausstattungen sind nicht vorgesehen. Erst in späteren Entwicklungsphasen ist mit Personal- und ggf. eigenen Bürokosten zu rechnen.

Der Geschäftsbetrieb, die Betriebsorganisation und das Personal werden über Rahmendienstleistungsverträge mit der Stadt Braunschweig und BS|ENERGY abgebildet. Diese bedarfsgesteuerte Abrufoption bietet eine effiziente Kostenregelung, die die Gesellschaft gerade zu Beginn nicht stark belastet. In den Verträgen werden Personalgestellung und Nutzung der Büroräume, Planungs- und Betriebsunterstützung sowie weitere energiewirtschaftliche Belange geregelt als Dienstleistungserbringung für die Genossenschaft.

Ein verdeckter Zuschuss ist durch die Offenlegung der Dienstleistungen und vertraglichen Regelung durch die Abrechnung von marktgerechten Preisen ausgeschlossen.

Weitere Dienstleistungsverträge bestehen mit einem Steuerberater inkl. Buchhaltung, sowie einer Rechtsanwaltskanzlei. Diese Vertragsverhältnisse sind extern und stehen in keinem Zusammenhang mit der städtischen Verwaltung. Der Jahresabschluss wird durch den Genossenschaftsverband geprüft. Die Kosten hierfür sind abhängig von der Bilanzsumme.

4. Rechtliches Konzept, Organe der Gesellschaft und Willensbildung

Die Satzung der Genossenschaft stellt das rechtliche Konzept dar und ist diesem Dokument als Anlage 2 beigefügt. Die Satzung entspricht nach den durchgeführten Abstimmungen mit dem Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. in Hannover - dem Genossenschaftsgesetz. Die Genossenschaft wird durch den Verband geprüft.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Ihnen obliegt die Geschäftsführung der Genossenschaft. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat wählt aus den Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Für die Dauer der Mitgliedschaft unterliegt die Genossenschaft besonderen Berichtsanforderungen gegenüber der Stadt Braunschweig. Der Vorstand hat die für den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Braunschweig konsolidierungspflichtigen Sachverhalte des Geschäftsjahres der Gesellschaft nach den kommunalrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften durch den Abschlussprüfer testieren zu lassen und das Ergebnis einschließlich dessen Dokumentation bis zum Ende des neunten Monats des folgenden Geschäftsjahres der Stadt Braunschweig vorzulegen. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, sich jederzeit entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beim Vorstand über die Gesellschaft zu unterrichten.

Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat besteht aus max. neun Mitgliedern, mindestens 2/3 davon werden von der Generalversammlung gewählt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der BS|ENERGY und der Stadt Braunschweig wird je ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat eingeräumt. Für die Stadt Braunschweig wird Herr Stadtrat Holger Herlitschke für die Entsendung in den Aufsichtsrat vorgeschlagen. Herr Herlitschke hat als Dezernent für Umwelt, Stadtgrün, Sport und Hochbau Kenntnisse über die bereits vorhandenen stadteigenen PV-Projekte.

Durch den dezernatsangehörigen Fachbereich Gebäudemanagement ist die bauliche Expertise gewährleistet, die für die Einschätzung der baulichen Übergangspunkte und damit der Risikoabschätzung für den Gebäudebestand notwendig ist. Die Zahl der in den Aufsichtsrat entsandten Personen darf, zusammen mit der Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat, ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten. Sollen investierende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden, darf ihre Zahl ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

Daneben ist in den Vorgesprächen mit den anderen Gründungsmitgliedern erreicht worden, dass die Stadt Braunschweig drei weitere Aufsichtsratsmitglieder für die Wahl in der Generalversammlung vorschlagen darf. Hierbei geht es um unbesoldete Stellen, so dass diese Vorschlagsrechte im üblichen Verfahren (§ 71 Abs. 6 NKomVG) nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig bestimmt werden müssen. Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 12. September 2021 stehen danach je ein Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu. Die in der Vorlage genannten Personen entsprechen den Vorschlägen der drei berechtigten Fraktionen.

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

Jedes Mitglied hat bei einem Anteil

bis zu 50 übernommenen Geschäftsanteilen eine Stimme,
bei 51 bis zu 100 übernommenen Geschäftsanteilen zwei Stimmen,
bei 101 übernommenen Geschäftsanteilen und mehr drei Stimmen.

Mehrstimmrechte können vom einzelnen Mitglied nur bis zu höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand vertretend für die Genossenschaft.

In der Anfangsphase der Genossenschaft sollte die Anzahl der Mitglieder geringgehalten werden, um den administrativen Aufwand so klein wie möglich zu halten. Mitglieder werden in den ersten 24 Monaten die Gründungsmitglieder und Mitglieder sein, die großflächige Dächer mit einbringen.

Die Stadt Braunschweig soll sich mit 200 Anteilsscheinen (je Anteilsschein 500 EUR) und somit mit 100.000 EUR beteiligen. Die Mittel sollen außerplanmäßig aus dem Haushalt 2021 bereitgestellt werden, damit sie der Genossenschaft bereits bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Damit erhält sie 3 Stimmen in der Generalversammlung.

Für die Gründung sind über Absichtserklärungen folgende Gründungsmitglieder geplant:

1. BS|ENERGY, vertreten durch Herrn Dr. Lang (Vorstand)
2. Stadt Braunschweig, vertreten durch Herrn Eckermann (Fachbereichsleiter)
3. Baugenossenschaft Wiederaufbau eG, vertreten durch Herrn Böttcher (Vorstand)
4. Nibelungen Wohnbau GmbH, vertreten durch Herrn Voß (Geschäftsführer)
5. Volksbank BraWo, vertreten durch einen Vertreter des Vorstands
6. Braunschweigische Landessparkasse, vertreten durch einen Vertreter des Vorstands
7. Umweltinitiative, vertreten durch bevollmächtigte Vertreter

Nach der Anlaufphase von 24 Monaten soll die Genossenschaft sukzessive für weitere Mitglieder geöffnet werden, um weiteres Eigenkapital aufzustocken. Die Gründungsmitglieder können noch erweitert werden. Aktuell werden auch Gespräche geführt mit einigen städtischen Gesellschaften (Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH).

5. Wirtschaftliche Betätigung einer Kommune nach NKomVG

Die Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Betätigung einer Kommune richtet sich insbesondere nach §§ 136, 137 NKomVG:

So dürfen Kommunen sich an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen, wenn die Voraussetzungen der § 136 Abs. 1 und im Weiteren § 137 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 und 8 erfüllt sind.

Allerdings sieht die NKomVG für wirtschaftliche Betätigung zum Zweck der Energieversorgung (§ 136 Abs. 1 S. 3 und 4 NKomVG) und insbesondere zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 136 Abs. 1 S. 7 NKomVG) schon umfassende Erleichterungen vor. Für diese Betätigungen muss weder ein (besonderer) öffentlicher Zweck nachgewiesen werden noch kann entgegenstehen, dass ein privater Dritter den Zweck besser erfüllen kann. Der üblicherweise notwendige öffentliche Zweck ergibt sich schon aus dem EEG selbst (im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen).

6. Vergaberechtliche Rahmenbedingungen

Für das ursprünglich vorgesehene Betreiberkonzept war nach dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 noch eine vergaberechtliche Prüfung vorgesehen. Wie in Ziffer 3 beschrieben, wird die Stadt nach dem aktuellen Geschäftsmodell aber nur noch die Dachflächen ihrer Gebäude an die Genossenschaft vermieten. Die Vermietung von Dachflächen der Stadt als solche unterliegt jedoch nicht dem Vergaberecht, weil es sich nicht um einen Beschaffungsvorgang handelt. Dies hat ein externer juristischer Berater noch einmal bestätigt.

7. Rolle der Stadt Braunschweig

Die Stadt ist mit dem Vorhaben Initiator und Treiber für die Entwicklung des Ausbaus von PV-Anlagen. Neben dem politischen Signal profitiert die Stadt durch die Realisierung von Mieten durch die Dachflächen. Bisher wurde stadteigene PV-Anlagen mit einem jährlichen Haushaltsbudget von 50.000 EUR projektiert. Durch die Beteiligung der Stadt und die Vermietung der Dächer können über die Genossenschaft in den nächsten Jahren für 4 Mio. EUR Anlagen projektiert und betrieben werden. Die Ausbaugeschwindigkeit wird damit massiv erhöht.

Die geplanten PV-Anlagen allein auf den städtischen Dächern vermeiden rund 1,3 Mio. kg/Jahr CO₂-Emissionen und leisten somit einen Beitrag zur Klimaneutralität. Der Einfluss der Stadt auf die Genossenschaft wird durch Mehrstimmenrecht (3 Stimmen) aufgrund der Einlagenthöhe gesichert. Auch hat die Stadt im Aufsichtsrat der Genossenschaft maßgebliches Gewicht. Zudem bestimmt der Vorstand über die Aufnahme neuer Mitglieder. Im Laufe der Entwicklung kann das Stimmenübergewicht der Stadt durch neue Mitglieder abnehmen.

Finanzielle Verpflichtungen geht die Stadt nur durch die Zahlung der Einlage von 100.000 EUR ein. Dagegen stehen Mieteinnahmen durch die Vermietung der Dachflächen.

8. Steuerliche Auswirkungen für die Stadt Braunschweig

Für die Stadt Braunschweig sind zwei steuerliche Fragestellungen relevant.

1. Personalgestellung

Es ist geplant, dass ein städtischer Mitarbeiter im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages anteilig für die Genossenschaft tätig wird. Hierdurch entsteht eine umsatzsteuerpflichtige Personalgestellung. Die Erträge werden im bereits bestehenden BgA Personalgestellung steuerlich erfasst.

2. Vermietung der Dachflächen

Die Erträge aus der Dachvermietung sind prinzipiell steuerbar, aber als steuerfreie Grundstücksvermietung nach § 4 Nr. 12a UStG nicht steuerpflichtig. Aktivitäten im Rahmen einer solchen Vermögensverwaltung begründen keinen Betrieb gewerblicher Art und lösen somit auch keine Ertragssteuerverpflichtungen aus.

Die steuerlichen Auswirkungen für die Stadt Braunschweig wurden durch ein Steuerberatungsbüro geprüft.

9. Weiteres Vorgehen

Die geplante Beteiligung der Stadt an der zu gründenden Genossenschaft ist nach Ratsentscheidung der Kommunalaufsicht anzuseigen (§ 152 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NKomVG). Innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen wird die Kommunalaufsicht ihr Prüfungsergebnis mitteilen, vorher darf die Entscheidung formal nicht vollzogen werden. Die Vorbereitungen für die Gründung können jedoch weitergeführt werden, die Gründungsversammlung (mit dem Vorbehalt einer kommunalaufsichtlichen Freigabe) ist aktuell für den 11.01.2022 geplant.

Ein operativer Betrieb soll Ende des 1. Quartals 2022 ermöglicht werden.

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in:
Braunschweig

§ 2
Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Initiierung von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene;
 - b) die Beteiligung an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Initiierung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes;
 - c) die Planung, Finanzierung, die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie, insbesondere Photovoltaik-, Solar-, und Windkraftanlagen, Einrichtungen zur Stromspeicherung;
 - d) Vermietung und Verpachtung von Anlagen, Immobilien oder Grundstücken, sofern es den Zielen unter a), b) oder c) dienlich ist;
 - e) der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und/oder Wärme;
 - f) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich einer Information von Mitgliedern und Dritten, sowie einer Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) gemeinsamer Einkauf, Finanzierung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien für Mitglieder und Dritte.
 - h) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitreten zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft und Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: a)

- Kündigung (§ 5 Abs. 1),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1),
- c) Tod eines Mitglieds (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuordnung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands

§ 7 Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt.
- (3) Wird ein Mitglied durch mehrere Erben beerbt, so endet die Mitgliedschaft der Erben mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben allein überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es schuldhaft unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 - c) es durch vorsätzliche Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen vorsätzlicher Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - e) es seinen Sitz oder Wohnsitz aus dem Geschäftsbereich der Genossenschaft verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - f) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
 - g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 7 Abs. 2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene

Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.

- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Sofern nicht andere Satzungsregelungen (§ 30 Abs. 2) dem widersprechen, hat es insbesondere das Recht:

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 38),
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 32 Abs. 4 einzureichen,
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 32 Abs. 2 einzureichen,
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen,
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen,

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 43 zu leisten,

- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
- d) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 46) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- f) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 43 Abs. 3 zu übernehmen,

§ 13

Rechte der Mitglieder bei der Einbringung von Dachflächen und Grundstücken

Zusätzlich zu den §§11, 12 a)- f) bringen Mitglieder das Vorrecht in die Genossenschaft ein, eigene Flächen (Dachflächen; Grundstücke) für gemeinsame Projekte mit der Genossenschaft zur Planung, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie zur Verfügung zu stellen. Für die Anwendung dieses Rechts müssen sich die Mitglieder mit der Genossenschaft über ein gemeinsames Vorhaben in Schriftform verständigen. Keine Partei kann sich einseitig auf die Anwendbarkeit dieses Rechts berufen.

§ 14

Rechte der Mitglieder bei beabsichtigten Straffestsetzungen durch den Vorstand

Beabsichtigt der Vorstand, gegen ein Mitglied eine Strafe festzusetzen, so hat er zuvor dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Wird eine Strafe festgesetzt, hat das Mitglied das Recht, hiergegen binnen vier Wochen ab Zugang des Bescheids schriftlich beim Aufsichtsrat Beschwerde einzulegen, welcher endgültig entscheidet.

Es bleibt dem Mitglied unbenommen, gegen den Bescheid den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von seiner genossenschaftsinternen Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch macht.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 15 **Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 16 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 18 Abs. 2 Buchst. b) zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 17.

§ 17 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend ihrer Zielsetzung und unter Berücksichtigung ihrer Struktur sowie der in ihrem Geschäftsbereich bestehenden Möglichkeiten ordnungsgemäß zu führen,
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,

- c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
- e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
- f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzugeben,
- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§19

Berichterstattung gegenüber der Stadt Braunschweig

- (1) Für die Dauer der Mitgliedschaft unterliegt die Genossenschaft besonderen Reportinganforderungen gegenüber der Stadt Branschweig.
- (2) Der Vorstand hat die für den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Braunschweig konsolidierungspflichtigen Sachverhalte des Geschäftsjahres der Gesellschaft nach den gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften durch den Abschlussprüfer testieren zu lassen und das Ergebnis einschließlich dessen Dokumentation bis zum Ende des neunten Monats des folgenden Geschäftsjahrs der Stadt Braunschweig vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Braunschweig einbezogen wird.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig hat das Recht zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Gesellschaft einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§20

Informationsrecht der Stadt Braunschweig gemäß § 150 NKomVG

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, sich jederzeit entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beim Vorstand über die Gesellschaft zu unterrichten.

§ 21
Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. zu berichten:
 - a) über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
 - b) über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
 - c) über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

§ 22
Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus den Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Mitglieder des Vorstandes scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 23
Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden,

der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören

§ 24 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 25 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten und Lebenspartner, minderjähriger Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. Der Aufsichtsrat

§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu

bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 29.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Davon ausgenommen sind die Pflichten der Offenlegung gemäß §138 Abs. 4 NKom VG.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Buchst. k). Darüberhinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Der Aufsichtsrat beschließt über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus der Genossenschaft.

§ 27
Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - b) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 34 Buchstabe j) zuständig ist,
 - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
 - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 250.000 EUR,
 - e) den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
 - f) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 41 Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 41 Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeföhrten Generalversammlung (§ 41) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 42),
 - g) die Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 45 und 46
 - h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Warenlagern,
 - i) die Erteilung von Prokura,
 - j) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 50),
 - k) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 26 Abs. 7,
 - l) die Festsetzung von Beiträgen nach § 12 Buchst. d).
 - m) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 32 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 26 Abs. 4 und § 29 Abs. 5 entsprechend.

§ 28

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, mindestens 2/3 davon werden von der Generalversammlung gewählt. In diesem Rahmen bestimmt die Generalversammlung die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Der BS ENERGY und der Stadt Braunschweig wird je ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat eingeräumt. Die Zahl der in den Aufsichtsrat entsandten Personen darf zusammen mit der Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten. Sollen investierende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden, darf ihre Zahl ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbewollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (4) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Jeder Wahlberechtigte muss die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 37.
- (5) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Amtszeit eines nach Abs. 2 entsandten Aufsichtsratsmitglieds beträgt drei Jahre, sie beginnt mit Bekanntwerden der Entsendung bei der Genossenschaft. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wiederwahl oder erneute Entsendung sind zulässig.
- (6) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.
Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (7) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den

verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

- (8) Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (9) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 29 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt/ im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmennthaltnungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 37 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 30 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat
 - bei einem Anteil bis zu 50 übernommenen Geschäftsanteilen eine Stimme,
 - bei 51 bis zu 100 übernommenen Geschäftsanteilen zwei Stimmen,
 - bei 101 übernommenen Geschäftsanteilen und mehr drei Stimmen.
 Mehrstimmrechte können vom einzelnen Mitglied nur bis zu höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden.
- (3) Das Stimmrecht für investierende Mitglieder ist ausgeschlossen. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Kinder oder Ehegatten der Kinder eines Mitglieds sein. Für juristische Personen können durch gesetzliche Vertreter andere Bevollmächtigte bestimmt werden. Investierende Mitglieder können nur von anderen investierenden Mitgliedern bevollmächtigt werden und nur an andere investierende Mitglieder Vollmacht erteilen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 41 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 31
Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Buchst. f) einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 32
Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der Braunschweiger Zeitung einberufen. Es ist eine Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss einzuhalten. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 41 und 42 bleiben unberührt.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktagen vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 33

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmenzähler.

§ 34

Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 26 Abs. 7
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- g) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- h) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG:
 - durch den Vorstand allein,
 - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats,
- i) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- j) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- k) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
- l) Auflösung der Genossenschaft,
- m) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes,
- o) Einführung der Vertreterversammlung ab 1.500 Mitgliedern und Zustimmung zur Wahlordnung.

§ 35
Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich: a) Änderung der Satzung,
 b) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs
 c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus der Genossenschaft,
 e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
 f) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
 g) Auflösung der Genossenschaft,
 h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die Auflösung und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 36
Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 37
Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der Gewählte hat spätestens nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 38 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
 - g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 39
Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
 Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.
- (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 41 und 42 der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 40
Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern.

§ 41
**Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung
(virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung**

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) Ausübung von Stimmvollmachten (§ 30 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.
Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeföhrten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
§ 41 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 42 Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. EIGENKAPITAL

§ 43 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben¹

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 EUR.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.

- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die freiwillige Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn alle vorherigen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 44 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 1 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 45 Andere Ergebnisrücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 1 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Der nach Absatz 2 vom Vorstand in die weitere Ergebnisrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über Ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 27 Abs. 1 Buchst. g)).
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand.

§ 46 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 27 Abs. 1 Buchst. g)).

§ 47
Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 48
Geschäftsjahr

Das reguläre Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 49
Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 26 Abs. 4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 50
Überschussverteilung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50 % den Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.

§ 51
Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 45) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 46) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- (2) Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden unabhängig von Absatz 1 mit mindestens 2 % verzinst. § 21 GenG ist zu beachten.

§ 52
Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION**§ 53
Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN**§ 54
Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft¹, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

VIII. GERICHTSSTAND**§ 55
Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. MITGLIEDSCHAFTEN**§ 56
Mitgliedschaften**

Die Genossenschaft wird Mitglied des
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

¹ Andere öffentlich zugängliche Informationsmedien können bezeichnet werden.

Betreff:

Ausbau von Photovoltaikanlagen auf städtischen und privaten Dächern - Ausgestaltung einer Genossenschaft zur Förderung regenerativer Energien

*Organisationseinheit:*Dezernat VIII
65 Fachbereich Gebäudemanagement*Datum:*

09.12.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

1. Der Beteiligung der Stadt Braunschweig an einer zu gründenden Genossenschaft für die Projektierung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen wird zugestimmt.
2. Zu diesem Zweck beteiligt sich die Stadt mit 100.000 € (200 Anteile à 500 €) an der Genossenschaft. Jedenfalls in der Anlauf- bzw. Stabilisierungsphase erhält die Stadt ein Mehrfachstimmrecht in der Generalversammlung.
3. Der als Anlage 1 beigefügten Struktur, wirtschaftlichen und rechtlichen Betrachtung der Genossenschaft wird zugestimmt.
4. Dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf einer Satzung der Genossenschaft wird zugestimmt.
5. Die Rechte der Stadt bei der Gründung der Genossenschaft sowie in der Generalversammlung der Genossenschaft wird

Herr Technischer Beschäftigter Wilhelm Eckermann

(Wahl gem. § 67 NKomVG)

wahrnehmen.

6. Mit dem Zeitpunkt der Gründung der Genossenschaft wird

Herr Stadtrat Holger Herlitschke

(Beschluss gem. § 66 NKomVG)

in den Aufsichtsrat entsandt.

7. Der Vertreter der Stadt in der Generalversammlung der Genossenschaft wird angewiesen, alle Maßnahmen zu ergreifen,

Herrn Ratsherrn Detlef Kühn

(SPD-Fraktion),

Frau Ratsfrau Antoinette von Gronefeld

(CDU-Fraktion) und

Herrn Ratsherrn Gordon Schnepel

(Fraktion Bündnis 90 – Die Grünen)

von der Generalversammlung zu Aufsichtsratsmitgliedern der Genossenschaft wählen zu lassen.

8. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der Gründung der Genossenschaft notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das vor der Gründung erforderliche Anzeigeverfahren beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde durchzuführen.

Sachverhalt:

Der Text zur Finanzierung wurde in der Anlage 1 unter Punkt 4. verändert, weil eine Deckung der Beteiligungssumme durch die Stadt Braunschweig nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NKomVG vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel wurde in der Anlage 1 zur Hauptvorlage (DS 21-17389) dargelegt, dass diese Mittel außerplanmäßig im Haushaltsjahr 2021 bereitgestellt werden sollten. Zwischenzeitlich wurde festgelegt, dass nunmehr doch noch eine Einplanung im Haushaltsplan 2022 erfolgen soll.

Die Vorlage bleibt unverändert.

Herlitschke

Anlage:

Anlage1_21-17389_neu

Anlage2_21-17389

Anlage 1**Struktur, wirtschaftliche und rechtliche Betrachtung der Genossenschaft****1. Namensgebung und Ziele der Geschäftstätigkeit**

Ausgehend von den strategischen Zielstellungen soll die Genossenschaft den Namen "Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG" tragen. Hintergrund der Namensgebung ist, dass Braunschweig über seine Grenzen hinaus eine Signalwirkung auf das Umland hat.

Unter Geschäftstätigkeit wird das Kerngeschäft verstanden, welches die Planung, Finanzierung, Errichtung, Erzeugung und Verteilung von regenerativ gewonnenen Energiequellen umfasst. Auch wenn der Fokus zunächst auf PV-Anlagen liegt, sollen andere Möglichkeiten in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Die Aktivitäten sollen lokal, regional und überregional ausgetragen werden. Beteiligungen an Projekten zu regenerativen Energien sollen möglich sein, um Finanzierungslinien auszuschöpfen und Wissen über diese Projekte zu erlangen. Um flexibel auf Kundenanforderungen reagieren zu können, soll ein möglichst breites Spektrum an Produktmöglichkeiten angeboten werden. Dazu zählen auch die Vermietung von Anlagen sowie die Vermarktung von Strom. Gemeinsamer Einkauf von Anlagenkomponenten und Beratungsleistung runden das Profil der Genossenschaft ab. Eine detailliertere Darstellung der Geschäftstätigkeiten ist in der Satzung verankert (vgl. § 2).

Die Geschäftstätigkeit soll eine Entwicklung ermöglichen, die in drei Phasen beschrieben werden kann. Eine kurzfristige Anlaufphase der Stabilisierung (24 Monate), gefolgt von einer Skalierungs- und einer Diversifizierungsphase. In der Stabilisierung gilt es, mit wenig Verwaltungsaufwand eine möglichst große Fläche mit PV-Anlagen auszustatten. Der Fokus liegt auf der Erschließung risikofreier Dächer (Vorprüfung erfolgt) und solcher mit dem Potential von Großanlagen (>200 kWp). In der zweiten Phase gilt es, die Anzahl der Dachflächen sukzessive höher zu skalieren. Hierzu wird es nötig sein, weitere Mitglieder in die Genossenschaft aufzunehmen. In der dritten Phase soll das Produkt-/Leistungsangebot der Genossenschaft diversifiziert werden.

Neben PV sollen weitere regenerative Energiequellen, wie z. B. Wasserstoff, Windenergie, Wärmepumpen und neue innovative Energieerzeugungsformate erschlossen werden. Dem Zertifikatehandel als Sekundärprodukt rechnet die Genossenschaft in Zukunft ein Wertsteigerungspotential für errichtete PV-Anlagen zu, was den Ausbau von neuen PV-Anlagen dann noch einmal beschleunigen würde.

2. Geschäftsmodell der Genossenschaft

Das Geschäftsmodell ist auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ausgelegt und in einem Wirtschaftsplan niedergeschrieben. Die Erlöse und Kosten unterliegen einer Langzeitbetrachtung auf Anlagenbasis, weil PV-Anlagen eine Lebensdauer und damit technische Nutzungsdauer von 25 - 30 Jahren aufweisen. Zudem werden EEG-Einspeisevergütung und Marktprämie ab dem Datum der Inbetriebnahme 20 Jahre lang gewährt werden (§ 25 EEG 2021).

Das Leistungs- und Ertragsmodell für die zwei Portfolien der Stadt und zweier Großanlagen wird wie folgt beschrieben:

Die Gebäudeeigentümer vermieten die Dachflächen an die Genossenschaft, die für den erzeugten Solarstrom Einspeiseerlöse generiert und wiederum Stromleistungen anbietet. Der Vorteil der Genossenschaft ist das Netzwerk an Mitwirkenden, das eine Direktvermarktung des regional erzeugten Stroms ermöglichen soll. Sofern gewünscht kann der auf dem Dach der Immobilie erzeugte Strom auch in den Eigenverbrauch der zugehörigen Immobilie über die Anlage der Genossenschaft eingespeist werden. Der abzurechnende Preis wird dabei vertraglich gesichert nicht über dem aktuellen Preisgefüge liegen.

Weitere Modelle können von der Genossenschaft ausgearbeitet werden, um flexibel auf die Anforderungen, insbesondere von Großkunden, reagieren zu können.

Das Anlagenportfolio der Stadt Braunschweig umfasst nach derzeitigem Stand insgesamt 48 Dachflächen städtischer Liegenschaften (Flüchtlingsunterkünfte, Schulen und Sporthallen). Die Nennleistung der geplanten und zu projektierenden PV-Anlagen beträgt im Durchschnitt etwa 59 kWp bzw. insgesamt ca. 2,7 MWp. Aufgrund variierender Strombedarfe/Eigenverbräuche, Dachflächen (ca. 400 - 1.200 qm), -arten (Flachdach, Satteldach, etc.) und -ausrichtungen (Süd, Ost/West, etc.), wird für den Wirtschaftsplan eine anlagenspezifische Berechnung der Mietzahlungen vorgenommen.

Je nach Entwicklung der EEG-Umlage oder gesetzlichen Rahmenbedingungen wird die Genossenschaft bis zum Vertragsschluss auch eine Anpassung dieses Portfolios an andere Geschäftsmodelle berücksichtigen, um die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

Das Portfolio des zweiten Geschäftsmodells umfasst derzeit zwei Großanlagen mit einer Nennleistung von 1.000 kWp bzw. 200 kWp.

2.1 Erlöse der Genossenschaft

Die jährlich erzielbaren Erlöse setzen sich je nach Anlage aus dem Vertrieb des Stroms für den Eigenverbrauch der Immobilie oder der Vergütung der Netzeinspeisung und ggfs. zusätzlichen Erlösen durch den Ab- & Verkauf von Regionalnachweisen zusammen. Die für die Netzeinspeisung anzuwendenden Vergütungssätze sind gesetzlich bestimmt und über einen Zeitraum von 20 Jahren garantiert (6,5 Ct/kWh, Stand August 2021). In einem Modell für die Vermarktung von Großanlagen wird hingegen über eine Direktvermarktung des Stroms Gewinne erzielt. Die EEG- Umlage entfällt in diesem Falle jedoch. Außerdem können zusätzliche Erlöse durch den (Ab- &) Verkauf von Regionalnachweisen generiert werden. Basierend auf Angaben eines Direktvermarkters ist hier mit Erlösen zwischen 0,10 - 0,20 ct/kWh zu rechnen.

2.2 Kosten der Genossenschaft

Mit der Projektierung und dem Betrieb von PV-Anlagen gehen Investitionskosten sowie laufende Ausgaben für den operativen Betrieb einher. Außerdem sind Abgaben und Umlagen auf den vor Ort erzeugten Solarstrom zu leisten. So beträgt die EEG-Umlage 3,7 ct/kWh in 2022. Diese fällt in voller Höhe an. Als weitere Abgabe wird die Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh berücksichtigt.

Die Investitionskosten werden maßgeblich durch die Anschaffungskosten für den Bau und die Installation der PV-Anlagen bestimmt. Der durchschnittliche Endkundenpreis als Systempreis lag in 2019 für Aufdachanlagen von 10 - 100 kWp bei ca. 1.000 EUR/kWp.

Auf Grundlage von Gesprächen mit regionalen Solarinstallateuren werden im Geschäftsmodell "Städtische Dachflächen" durchschnittliche Anlageninvestitionskosten zwischen 800 - 1.100 EUR/kWp je nach gewähltem Szenario angesetzt. Im Geschäftsmodell "Großanlagen" ist mit Anlageninvestitionskosten zwischen 550 - 850 EUR/kWp zu rechnen. Im Zeitraum 2022 - 2026 werden Investitionen i. H. v. 3,53 Mio. EUR erwartet.

Für die jährlichen Betriebs- und Instandhaltungskosten einer PV-Anlage (ohne Berücksichtigung Dachmiete) sind nach Auskunft regionaler Solarinstallateure ca. 1 – 2 % der Investitionskosten anzusetzen.

Personalkosten für Planungsleistungen (PV Ausschreibung, Sichtung Angebote inkl. Leistungsverzeichnisse, Erteilung Projektauftrag, etc.) sowie für den technischen und kaufmännischen Anlagenbetrieb werden im Wirtschaftsplan unter den Allgemeinkosten berücksichtigt.

Neben diesen Allgemeinkosten werden als sonstige betriebliche Aufwendungen die Kosten im Zusammenhang der Rahmendienstleistungsverträge, Haftpflichtversicherung, IT-Infrastruktur, Prüfungen durch den Genossenschaftsverband und Verbandsmitgliedschaft sowie die Einrichtung der Internetpräsenz inkl. Markeneintragung veranschlagt. Abschreibungen werden mit einer linearen Entwicklung über 20 Jahre angesetzt.

2.3 Ergebnisse nach Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan inklusive Plan-GuV, Planbilanzen und Liquiditäts-Berechnungen ist ausgearbeitet. Die wirtschaftliche Bewertung ergibt bei einem Diskontierungszinssatz von 3 % einen Kapitalwert von ca. 7 Mio. EUR und einen internen Zinsfuß von 10,9 %. Die Amortisation erfolgt in Jahr 16 nach Gründung der Gesellschaft. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf dem Energiemarkt sowie Änderungen des gesetzlichen Rahmens sind diese Kennzahlen als Zielmarken zu sehen, die jährlichen Schwankungen unterliegen.

2.4 Finanzierung der Genossenschaft

Die Eigenfinanzierung erfolgt vorrangig über das Geschäftsguthaben, der geleisteten Einlagen in die Genossenschaft. Eine Eigenkapitalbasis von mind. 500.000 EUR soll von den Gründungsmitgliedern in Jahr 1 eingebracht werden. Die Öffnung und Gewinnung weiterer Mitglieder ist in der Skalierungsphase vorgesehen. Bei einem zu erwartenden Anstieg der Mitgliederzahl auf ca. 500 Mitglieder und einer Ausgabe der Anteilscheine zu je 500 EUR ergibt sich eine Erhöhung des Geschäftsguthabens in den Jahren 3 - 5 um 250.000 EUR. Das Geschäftsguthaben wird verzinst. Ausschüttungen an die Gesellschafter/Mitglieder sind satzungsgemäß ab Jahr 4 nach Gründung möglich. Grundlage für die Berechnung der Ausschüttungen ist der Jahresüberschuss unter Berücksichtigung der verfügbaren Liquidität. Eine Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen (vgl. Satzung § 42). Diese begründet die anfänglich hohe Eigenkapitalausstattung.

Die Finanzierung der bereits projektierten PV-Anlagen ist auf den Zeitraum der grundständigen EEG-Vergütung von 20 Jahren ausgelegt. Somit wird die EEG-Vergütung auch als Grundlage für die Absicherung von Investitionen in den Finanzierungsanfragen bei den bisher angesprochenen Banken betrachtet. Darüber hinaus werden in der Regel Sicherheiten gefordert. Da die ersten bereits vorqualifizierten Dächer im Eigentum der Stadt Braunschweig stehen, ist diese Sicherheit nach Aussage der Banken nicht notwendig.

Lediglich muss sichergestellt werden, dass für den Mietvertrag zwischen Energiegenossenschaft und Stadt Braunschweig eine Dienstbarkeit für einen uneingeschränkten Anlagenbetrieb eingetragen wird.

Sämtliche PV-Anlagen sind auf Basis einer 100 %-Fremdkapitalfinanzierung geplant. Die Aufnahme von Eigenkapital dient im ersten Schritt der Sicherung des Startkapitals, um initiale Aufwendungen decken zu können.

Die Finanzierung der PV-Anlagen durch die Banken soll neben tilgungsfreien Anlaufjahren eine Sondertilgungs-Option alle 5 Jahre je Kreditvertrag aufweisen. Die Banken bieten neben den Kreditprogrammen der KfW eine Mischung mit eigenen Kreditverträgen an. Mögliche Anforderungen der Rückfinanzierung stehen noch nicht fest. Durch die Möglichkeit der tilgungsfreien Anlaufjahre kann der Eigenkapitalanteil in den ersten 3 - 5 Jahren je Kreditvertrag anwachsen, um aus eigener Kraft ein Polster an Eigenkapital aufzubauen und somit ggf. im Rahmen der ersten Option der Sondertilgung eine signifikante Summe zurückzahlen zu können.

3. Geschäftsbetrieb und Personal

Der Geschäftsbetrieb wird in den ersten 24 Monaten von ehrenamtlichem Personal und Mitarbeitern über einen Rahmendienstleistungsvertrag durchgeführt. Größere Anschaffungen im Sinne von Büroausstattungen sind nicht vorgesehen. Erst in späteren Entwicklungsphasen ist mit Personal- und ggf. eigenen Bürokosten zu rechnen.

Der Geschäftsbetrieb, die Betriebsorganisation und das Personal werden über Rahmendienstleistungsverträge mit der Stadt Braunschweig und BS|ENERGY abgebildet. Diese bedarfsgesteuerte Abrufoption bietet eine effiziente Kostenregelung, die die Gesellschaft gerade zu Beginn nicht stark belastet. In den Verträgen werden Personalgestellung und Nutzung der Büroräume, Planungs- und Betriebsunterstützung sowie weitere energiewirtschaftliche Belange geregelt als Dienstleistungserbringung für die Genossenschaft.

Ein verdeckter Zuschuss ist durch die Offenlegung der Dienstleistungen und vertraglichen Regelung durch die Abrechnung von marktgerechten Preisen ausgeschlossen.

Weitere Dienstleistungsverträge bestehen mit einem Steuerberater inkl. Buchhaltung, sowie einer Rechtsanwaltskanzlei. Diese Vertragsverhältnisse sind extern und stehen in keinem Zusammenhang mit der städtischen Verwaltung. Der Jahresabschluss wird durch den Genossenschaftsverband geprüft. Die Kosten hierfür sind abhängig von der Bilanzsumme.

4. Rechtliches Konzept, Organe der Gesellschaft und Willensbildung

Die Satzung der Genossenschaft stellt das rechtliche Konzept dar und ist diesem Dokument als Anlage 2 beigefügt. Die Satzung entspricht nach den durchgeföhrten Abstimmungen mit dem Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. in Hannover - dem Genossenschaftsgesetz. Die Genossenschaft wird durch den Verband geprüft.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Ihnen obliegt die Geschäftsführung der Genossenschaft. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat wählt aus den Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Für die Dauer der Mitgliedschaft unterliegt die Genossenschaft besonderen Berichtsanforderungen gegenüber der Stadt Braunschweig. Der Vorstand hat die für den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Braunschweig konsolidierungspflichtigen Sachverhalte des Geschäftsjahres der Gesellschaft nach den kommunalrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften durch den Abschlussprüfer testieren zu lassen und das Ergebnis einschließlich dessen Dokumentation bis zum Ende des neunten Monats des folgenden Geschäftsjahres der Stadt Braunschweig vorzulegen. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, sich jederzeit entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beim Vorstand über die Gesellschaft zu unterrichten.

Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Aufsichtsrat besteht aus max. neun Mitgliedern, mindestens 2/3 davon werden von der Generalversammlung gewählt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der BS|ENERGY und der Stadt Braunschweig wird je ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat eingeräumt. Für die Stadt Braunschweig wird Herr Stadtrat Holger Herlitschke für die Entsendung in den Aufsichtsrat vorgeschlagen. Herr Herlitschke hat als Dezernent für Umwelt, Stadtgrün, Sport und Hochbau Kenntnisse über die bereits vorhandenen stadteigenen PV-Projekte.

Durch den dezernatsangehörigen Fachbereich Gebäudemanagement ist die bauliche Expertise gewährleistet, die für die Einschätzung der baulichen Übergangspunkte und damit der Risikoabschätzung für den Gebäudebestand notwendig ist. Die Zahl der in den Aufsichtsrat entsandten Personen darf, zusammen mit der Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat, ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten. Sollen investierende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden, darf ihre Zahl ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

Daneben ist in den Vorgesprächen mit den anderen Gründungsmitgliedern erreicht worden, dass die Stadt Braunschweig drei weitere Aufsichtsratsmitglieder für die Wahl in der Generalversammlung vorschlagen darf. Hierbei geht es um unbesoldete Stellen, so dass diese Vorschlagsrechte im üblichen Verfahren (§ 71 Abs. 6 NKomVG) nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig bestimmt werden müssen. Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 12. September 2021 stehen danach je ein Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu. Die in der Vorlage genannten Personen entsprechen den Vorschlägen der drei berechtigten Fraktionen.

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

Jedes Mitglied hat bei einem Anteil

bis zu 50 übernommenen Geschäftsanteilen eine Stimme,
bei 51 bis zu 100 übernommenen Geschäftsanteilen zwei Stimmen,
bei 101 übernommenen Geschäftsanteilen und mehr drei Stimmen.

Mehrstimmrechte können vom einzelnen Mitglied nur bis zu höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand vertretend für die Genossenschaft.

In der Anfangsphase der Genossenschaft sollte die Anzahl der Mitglieder geringgehalten werden, um den administrativen Aufwand so klein wie möglich zu halten. Mitglieder werden in den ersten 24 Monaten die Gründungsmitglieder und Mitglieder sein, die großflächige Dächer mit einbringen.

Es ist beabsichtigt, dass die Stadt Braunschweig sich mit 200 Anteilsscheinen (je Anteilsschein 500 EUR) und somit mit 100.000 EUR an der noch zu gründenden Genossenschaft beteiligt. Hinsichtlich der Bereitstellung der dafür benötigten Haushaltssmittel wurde in der Anlage 1 zur Hauptvorlage (DS 21-17389) dargelegt, dass diese Mittel außerplanmäßig im Haushaltsjahr 2021 bereitgestellt werden sollten. Zwischenzeitlich wurde festgelegt, dass nunmehr doch noch eine Einplanung im Haushaltsplan 2022 erfolgen soll. Sofern der Rat dieser Beschlussvorlage zustimmt, wird die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsberatungen eine entsprechende Ansatzveränderung vorschlagen.

Für die Gründung sind über Absichtserklärungen folgende Gründungsmitglieder geplant:

1. BS|ENERGY, vertreten durch Herrn Dr. Lang (Vorstand)
2. Stadt Braunschweig, vertreten durch Herrn Eckermann (Fachbereichsleiter)
3. Baugenossenschaft Wiederaufbau eG, vertreten durch Herrn Böttcher (Vorstand)
4. Nibelungen Wohnbau GmbH, vertreten durch Herrn Voß (Geschäftsführer)
5. Volksbank BraWo, vertreten durch einen Vertreter des Vorstands
6. Braunschweigische Landessparkasse, vertreten durch einen Vertreter des Vorstands
7. Umweltinitiative, vertreten durch bevollmächtigten Vertreter

Nach der Anlaufphase von 24 Monaten soll die Genossenschaft sukzessive für weitere Mitglieder geöffnet werden, um weiteres Eigenkapital aufzustocken. Die Gründungsmitglieder können noch erweitert werden. Aktuell werden auch Gespräche geführt mit einigen städtischen Gesellschaften (Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH).

5. Wirtschaftliche Betätigung einer Kommune nach NKomVG

Die Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Betätigung einer Kommune richtet sich insbesondere nach §§ 136, 137 NKomVG:

So dürfen Kommunen sich an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen, wenn die Voraussetzungen der § 136 Abs. 1 und im Weiteren § 137 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 und 8 erfüllt sind.

Allerdings sieht die NKomVG für wirtschaftliche Betätigung zum Zweck der Energieversorgung (§ 136 Abs. 1 S. 3 und 4 NKomVG) und insbesondere zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 136 Abs. 1 S. 7 NKomVG) schon umfassende Erleichterungen vor. Für diese Betätigungen muss weder ein (besonderer) öffentlicher Zweck nachgewiesen werden noch kann entgegenstehen, dass ein privater Dritter den Zweck besser erfüllen kann. Der üblicherweise notwendige öffentliche Zweck ergibt sich schon aus dem EEG selbst (im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen).

6. Vergaberechtliche Rahmenbedingungen

Für das ursprünglich vorgesehene Betreiberkonzept war nach dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 noch eine vergaberechtliche Prüfung vorgesehen. Wie in Ziffer 3 beschrieben, wird die Stadt nach dem aktuellen Geschäftsmodell aber nur noch die Dachflächen ihrer Gebäude an die Genossenschaft vermieten. Die Vermietung von Dachflächen der Stadt als solche unterliegt jedoch nicht dem Vergaberecht, weil es sich nicht um einen Beschaffungsvorgang handelt. Dies hat ein externer juristischer Berater noch einmal bestätigt.

7. Rolle der Stadt Braunschweig

Die Stadt ist mit dem Vorhaben Initiator und Treiber für die Entwicklung des Ausbaus von PV-Anlagen. Neben dem politischen Signal profitiert die Stadt durch die Realisierung von Mieten durch die Dachflächen. Bisher wurde stadteigene PV-Anlagen mit einem jährlichen Haushaltsbudget von 50.000 EUR projektiert. Durch die Beteiligung der Stadt und die Vermietung der Dächer können über die Genossenschaft in den nächsten Jahren für 4 Mio. EUR Anlagen projektiert und betrieben werden. Die Ausbaugeschwindigkeit wird damit massiv erhöht.

Die geplanten PV-Anlagen allein auf den städtischen Dächern vermeiden rund 1,3 Mio. kg/Jahr CO₂-Emissionen und leisten somit einen Beitrag zur Klimaneutralität. Der Einfluss der Stadt auf die Genossenschaft wird durch Mehrstimmenrecht (3 Stimmen) aufgrund der Einlagenhöhe gesichert. Auch hat die Stadt im Aufsichtsrat der Genossenschaft maßgebliches Gewicht. Zudem bestimmt der Vorstand über die Aufnahme neuer Mitglieder. Im Laufe der Entwicklung kann das Stimmenübergewicht der Stadt durch neue Mitglieder abnehmen.

Finanzielle Verpflichtungen geht die Stadt nur durch die Zahlung der Einlage von 100.000 EUR ein. Dagegen stehen Mieteinnahmen durch die Vermietung der Dachflächen.

8. Steuerliche Auswirkungen für die Stadt Braunschweig

Für die Stadt Braunschweig sind zwei steuerliche Fragestellungen relevant.

1. Personalgestellung

Es ist geplant, dass ein städtischer Mitarbeiter im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages anteilig für die Genossenschaft tätig wird. Hierdurch entsteht eine umsatsteuerpflichtige Personalgestellung. Die Erträge werden im bereits bestehenden BgA Personalgestellung steuerlich erfasst.

2. Vermietung der Dachflächen

Die Erträge aus der Dachvermietung sind prinzipiell steuerbar, aber als steuerfreie Grundstücksvermietung nach § 4 Nr. 12a UStG nicht steuerpflichtig. Aktivitäten im Rahmen

einer solchen Vermögensverwaltung begründen keinen Betrieb gewerblicher Art und lösen somit auch keine Ertragssteuerverpflichtungen aus.
Die steuerlichen Auswirkungen für die Stadt Braunschweig wurden durch ein Steuerberatungsbüro geprüft.

9. Weiteres Vorgehen

Die geplante Beteiligung der Stadt an der zu gründenden Genossenschaft ist nach Ratsentscheidung der Kommunalaufsicht anzuseigen (§ 152 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NKomVG). Innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen wird die Kommunalaufsicht ihr Prüfungsergebnis mitteilen, vorher darf die Entscheidung formal nicht vollzogen werden. Die Vorbereitungen für die Gründung können jedoch weitergeführt werden, die Gründungsversammlung (mit dem Vorbehalt einer kommunalaufsichtlichen Freigabe) ist aktuell für den 11.01.2022 geplant.

Ein operativer Betrieb soll Ende des 1. Quartals 2022 ermöglicht werden.

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in:
Braunschweig

**§ 2
Zweck und Gegenstand**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
- a) Initiierung von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene;
 - b) die Beteiligung an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Initiierung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes;
 - c) die Planung, Finanzierung, die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie, insbesondere Photovoltaik-, Solar-, und Windkraftanlagen, Einrichtungen zur Stromspeicherung;
 - d) Vermietung und Verpachtung von Anlagen, Immobilien oder Grundstücken, sofern es den Zielen unter a), b) oder c) dienlich ist;
 - e) der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und/oder Wärme;
 - f) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich einer Information von Mitgliedern und Dritten, sowie einer Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) gemeinsamer Einkauf, Finanzierung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien für Mitglieder und Dritte.
 - h) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitreten zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft und Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: a)

- Kündigung (§ 5 Abs. 1),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1),
- c) Tod eines Mitglieds (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuordnung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands

§ 7 Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt.
- (3) Wird ein Mitglied durch mehrere Erben beerbt, so endet die Mitgliedschaft der Erben mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben allein überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es schuldhaft unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 - c) es durch vorsätzliche Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen vorsätzlicher Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - e) es seinen Sitz oder Wohnsitz aus dem Geschäftsbereich der Genossenschaft verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - f) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
 - g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 7 Abs. 2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene

Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.

- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Sofern nicht andere Satzungsregelungen (§ 30 Abs. 2) dem widersprechen, hat es insbesondere das Recht:

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 38),
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 32 Abs. 4 einzureichen,
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 32 Abs. 2 einzureichen,
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen,
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen,

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 43 zu leisten,

- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
- d) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 46) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- f) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 43 Abs. 3 zu übernehmen,

§ 13

Rechte der Mitglieder bei der Einbringung von Dachflächen und Grundstücken

Zusätzlich zu den §§11, 12 a)- f) bringen Mitglieder das Vorrecht in die Genossenschaft ein, eigene Flächen (Dachflächen; Grundstücke) für gemeinsame Projekte mit der Genossenschaft zur Planung, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie zur Verfügung zu stellen. Für die Anwendung dieses Rechts müssen sich die Mitglieder mit der Genossenschaft über ein gemeinsames Vorhaben in Schriftform verständigen. Keine Partei kann sich einseitig auf die Anwendbarkeit dieses Rechts berufen.

§ 14

Rechte der Mitglieder bei beabsichtigten Straffestsetzungen durch den Vorstand

Beabsichtigt der Vorstand, gegen ein Mitglied eine Strafe festzusetzen, so hat er zuvor dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Wird eine Strafe festgesetzt, hat das Mitglied das Recht, hiergegen binnen vier Wochen ab Zugang des Bescheids schriftlich beim Aufsichtsrat Beschwerde einzulegen, welcher endgültig entscheidet.

Es bleibt dem Mitglied unbenommen, gegen den Bescheid den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von seiner genossenschaftsinternen Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch macht.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 15 **Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 16 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 18 Abs. 2 Buchst. b) zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 17.

§ 17 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend ihrer Zielsetzung und unter Berücksichtigung ihrer Struktur sowie der in ihrem Geschäftsbereich bestehenden Möglichkeiten ordnungsgemäß zu führen,
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,

- c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
- e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
- f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzugeben,
- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§19

Berichterstattung gegenüber der Stadt Braunschweig

- (1) Für die Dauer der Mitgliedschaft unterliegt die Genossenschaft besonderen Reportinganforderungen gegenüber der Stadt Branschweig.
- (2) Der Vorstand hat die für den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Braunschweig konsolidierungspflichtigen Sachverhalte des Geschäftsjahres der Gesellschaft nach den gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften durch den Abschlussprüfer testieren zu lassen und das Ergebnis einschließlich dessen Dokumentation bis zum Ende des neunten Monats des folgenden Geschäftsjahres der Stadt Braunschweig vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Braunschweig einbezogen wird.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig hat das Recht zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Gesellschaft einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§20

Informationsrecht der Stadt Braunschweig gemäß § 150 NKomVG

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, sich jederzeit entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beim Vorstand über die Gesellschaft zu unterrichten.

§ 21
Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. zu berichten:
 - a) über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
 - b) über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
 - c) über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

§ 22
Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus den Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Mitglieder des Vorstandes scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 23
Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden,

der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören

§ 24 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 25 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten und Lebenspartner, minderjähriger Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. Der Aufsichtsrat

§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu

bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 29.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Davon ausgenommen sind die Pflichten der Offenlegung gemäß §138 Abs. 4 NKom VG.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Buchst. k). Darüberhinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Der Aufsichtsrat beschließt über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus der Genossenschaft.

§ 27
Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - b) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 34 Buchstabe j) zuständig ist,
 - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
 - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 250.000 EUR,
 - e) den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
 - f) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 41 Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 41 Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeföhrten Generalversammlung (§ 41) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 42),
 - g) die Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 45 und 46
 - h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Warenlagern,
 - i) die Erteilung von Prokura,
 - j) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 50),
 - k) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 26 Abs. 7,
 - l) die Festsetzung von Beiträgen nach § 12 Buchst. d).
 - m) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 32 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 26 Abs. 4 und § 29 Abs. 5 entsprechend.

§ 28

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, mindestens 2/3 davon werden von der Generalversammlung gewählt. In diesem Rahmen bestimmt die Generalversammlung die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Der BS ENERGY und der Stadt Braunschweig wird je ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat eingeräumt. Die Zahl der in den Aufsichtsrat entsandten Personen darf zusammen mit der Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten. Sollen investierende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden, darf ihre Zahl ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbewollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (4) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Jeder Wahlberechtigte muss die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 37.
- (5) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Amtszeit eines nach Abs. 2 entsandten Aufsichtsratsmitglieds beträgt drei Jahre, sie beginnt mit Bekanntwerden der Entsendung bei der Genossenschaft. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wiederwahl oder erneute Entsendung sind zulässig.
- (6) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.
Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (7) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den

verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

- (8) Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (9) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 29 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt/ im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmennthaltnungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 37 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 30 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat
 - bei einem Anteil bis zu 50 übernommenen Geschäftsanteilen eine Stimme,
 - bei 51 bis zu 100 übernommenen Geschäftsanteilen zwei Stimmen,
 - bei 101 übernommenen Geschäftsanteilen und mehr drei Stimmen.
 Mehrstimmrechte können vom einzelnen Mitglied nur bis zu höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden.
- (3) Das Stimmrecht für investierende Mitglieder ist ausgeschlossen. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Kinder oder Ehegatten der Kinder eines Mitglieds sein. Für juristische Personen können durch gesetzliche Vertreter andere Bevollmächtigte bestimmt werden. Investierende Mitglieder können nur von anderen investierenden Mitgliedern bevollmächtigt werden und nur an andere investierende Mitglieder Vollmacht erteilen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 41 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 31
Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Buchst. f) einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 32
Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der Braunschweiger Zeitung einberufen. Es ist eine Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss einzuhalten. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 41 und 42 bleiben unberührt.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktagen vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 33

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmenzähler.

§ 34

Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 26 Abs. 7
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- g) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- h) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG:
 - durch den Vorstand allein,
 - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats,
- i) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- j) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- k) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
- l) Auflösung der Genossenschaft,
- m) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes,
- o) Einführung der Vertreterversammlung ab 1.500 Mitgliedern und Zustimmung zur Wahlordnung.

§ 35
Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich: a) Änderung der Satzung,
 b) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs
 c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus der Genossenschaft,
 e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
 f) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
 g) Auflösung der Genossenschaft,
 h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die Auflösung und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 36
Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 37
Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmabstimmungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der Gewählte hat spätestens nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 38 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
 - g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 39
Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.
- (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 41 und 42 der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 40
Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern.

§ 41
**Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung
(virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung**

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) Ausübung von Stimmvollmachten (§ 30 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.
Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeföhrten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
§ 41 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 42 Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. EIGENKAPITAL

§ 43 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben¹

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 EUR.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.

- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die freiwillige Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn alle vorherigen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 44 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 1 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 45 Andere Ergebnisrücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 1 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Der nach Absatz 2 vom Vorstand in die weitere Ergebnisrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über Ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 27 Abs. 1 Buchst. g)).
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand.

§ 46 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 27 Abs. 1 Buchst. g)).

§ 47 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 48 Geschäftsjahr

Das reguläre Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 49 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 26 Abs. 4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 50
Überschussverteilung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50 % den Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.

§ 51
Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 45) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 46) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- (2) Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden unabhängig von Absatz 1 mit mindestens 2 % verzinst. § 21 GenG ist zu beachten.

§ 52
Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION**§ 53
Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN**§ 54
Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft¹, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

VIII. GERICHTSSTAND**§ 55
Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. MITGLIEDSCHAFTEN**§ 56
Mitgliedschaften**

Die Genossenschaft wird Mitglied des
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

¹ Andere öffentlich zugängliche Informationsmedien können bezeichnet werden.

Betreff:

Ausbau von Photovoltaikanlagen auf städtischen und privaten Dächern - Ausgestaltung einer Genossenschaft zur Förderung regenerativer Energien

Organisationseinheit:	Datum:
DEZERNAT VIII -Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat	20.12.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

1. Der Beteiligung der Stadt Braunschweig an einer zu gründenden Genossenschaft für die Projektierung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen wird zugestimmt.
2. Zu diesem Zweck beteiligt sich die Stadt mit 100.000 € (200 Anteile à 500 €) an der Genossenschaft. Jedenfalls in der Anlauf- bzw. Stabilisierungsphase erhält die Stadt ein Mehrfachstimmrecht in der Generalversammlung.
3. Der als Anlage 1 beigefügten Struktur, wirtschaftlichen und rechtlichen Betrachtung der Genossenschaft wird zugestimmt.
4. Dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf einer Satzung der Genossenschaft wird zugestimmt.
5. Die Rechte der Stadt bei der Gründung der Genossenschaft sowie in der Generalversammlung der Genossenschaft wird

Herr Technischer Beschäftigter Wilhelm Eckermann
(Wahl gem. § 67 NKomVG)

wahrnehmen.

6. Mit dem Zeitpunkt der Gründung der Genossenschaft wird

Herr Stadtrat Holger Herlitschke
(Beschluss gem. § 66 NKomVG)

in den Aufsichtsrat entsandt.

7. (gestrichen)

8. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der Gründung der Genossenschaft notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das vor der Gründung erforderliche Anzeigeverfahren beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde durchzuführen.

Sachverhalt:

In den jüngsten Gesprächen mit den anderen Gründungsmitgliedern ist die vorgesehene Zahl der Aufsichtsratsmitglieder noch einmal erörtert worden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Genossenschaft mit einer möglichst „schlanken“ Struktur starten soll, ergab sich doch weitgehende Übereinstimmung, dass der Aufsichtsrat mit deutlich kleinerer Besetzung tagen sollte.

Zur weiteren Abstimmung der konkreten Ausgestaltung des Aufsichtsrates sind noch weitere Gespräche erforderlich, daher schlägt die Verwaltung vor, von dem Beschluss über die Wahlvorschläge der Fraktionen zunächst abzusehen.

Als Variante ist für die Verwaltung vorstellbar, dass in der Genossenschaft neben dem Aufsichtsrat noch ein Beirat als Beratungs- und Konsultationsgremium etabliert wird. So wird bei der Stadt in bewährter Weise auch in mehreren anderen Gesellschaften verfahren (Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, Bellis GmbH, BS|Netz GmbH, ALBA Braunschweig GmbH, Haus der Wissenschaft GmbH).

Die Einzelheiten eines Beirates (konkreter Aufgabenbereich, Größe, Besetzung, Verfahren etc.) sollen zeitnah mit den anderen Beteiligten besprochen und dann die Satzung bzw. deren Entwurf entsprechend ergänzt werden. Zur Sicherung eines angemessenen Einflusses der Stadt im Aufsichtsrat und damit der Erfüllung der kommunalwirtschaftlichen Anforderungen nach NKomVG wird es erforderlich sein, zu gegebener Zeit einen zweiten Vertreter der Stadt in den Aufsichtsrat wählen zu lassen. Das könnte z.B. der oder die Beiratsvorsitzende sein.

Die Verwaltung wird in der nächsten Sitzung des Rates einen konkreten Beschlussvorschlag zu diesem Punkt vorlegen.

Herlitschke

Anlage/n: 2

Anlage 1**Struktur, wirtschaftliche und rechtliche Betrachtung der Genossenschaft****1. Namensgebung und Ziele der Geschäftstätigkeit**

Ausgehend von den strategischen Zielstellungen soll die Genossenschaft den Namen "Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG" tragen. Hintergrund der Namensgebung ist, dass Braunschweig über seine Grenzen hinaus eine Signalwirkung auf das Umland hat.

Unter Geschäftstätigkeit wird das Kerngeschäft verstanden, welches die Planung, Finanzierung, Errichtung, Erzeugung und Verteilung von regenerativ gewonnenen Energiequellen umfasst. Auch wenn der Fokus zunächst auf PV-Anlagen liegt, sollen andere Möglichkeiten in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Die Aktivitäten sollen lokal, regional und überregional ausgetragen werden. Beteiligungen an Projekten zu regenerativen Energien sollen möglich sein, um Finanzierungslinien auszuschöpfen und Wissen über diese Projekte zu erlangen. Um flexibel auf Kundenanforderungen reagieren zu können, soll ein möglichst breites Spektrum an Produktmöglichkeiten angeboten werden. Dazu zählen auch die Vermietung von Anlagen sowie die Vermarktung von Strom. Gemeinsamer Einkauf von Anlagenkomponenten und Beratungsleistung runden das Profil der Genossenschaft ab. Eine detailliertere Darstellung der Geschäftstätigkeiten ist in der Satzung verankert (vgl. § 2).

Die Geschäftstätigkeit soll eine Entwicklung ermöglichen, die in drei Phasen beschrieben werden kann. Eine kurzfristige Anlaufphase der Stabilisierung (24 Monate), gefolgt von einer Skalierungs- und einer Diversifizierungsphase. In der Stabilisierung gilt es, mit wenig Verwaltungsaufwand eine möglichst große Fläche mit PV-Anlagen auszustatten. Der Fokus liegt auf der Erschließung risikofreier Dächer (Vorprüfung erfolgt) und solcher mit dem Potential von Großanlagen (>200 kWp). In der zweiten Phase gilt es, die Anzahl der Dachflächen sukzessive höher zu skalieren. Hierzu wird es nötig sein, weitere Mitglieder in die Genossenschaft aufzunehmen. In der dritten Phase soll das Produkt-/Leistungsangebot der Genossenschaft diversifiziert werden.

Neben PV sollen weitere regenerative Energiequellen, wie z. B. Wasserstoff, Windenergie, Wärmepumpen und neue innovative Energieerzeugungsformate erschlossen werden. Dem Zertifikatehandel als Sekundärprodukt rechnet die Genossenschaft in Zukunft ein Wertsteigerungspotential für errichtete PV-Anlagen zu, was den Ausbau von neuen PV-Anlagen dann noch einmal beschleunigen würde.

2. Geschäftsmodell der Genossenschaft

Das Geschäftsmodell ist auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ausgelegt und in einem Wirtschaftsplan niedergeschrieben. Die Erlöse und Kosten unterliegen einer Langzeitbetrachtung auf Anlagenbasis, weil PV-Anlagen eine Lebensdauer und damit technische Nutzungsdauer von 25 - 30 Jahren aufweisen. Zudem werden EEG-Einspeisevergütung und Marktprämie ab dem Datum der Inbetriebnahme 20 Jahre lang gewährt werden (§ 25 EEG 2021).

Das Leistungs- und Ertragsmodell für die zwei Portfolien der Stadt und zweier Großanlagen wird wie folgt beschrieben:

Die Gebäudeeigentümer vermieten die Dachflächen an die Genossenschaft, die für den erzeugten Solarstrom Einspeiseerlöse generiert und wiederum Stromleistungen anbietet. Der Vorteil der Genossenschaft ist das Netzwerk an Mitwirkenden, das eine Direktvermarktung des regional erzeugten Stroms ermöglichen soll. Sofern gewünscht kann der auf dem Dach der Immobilie erzeugte Strom auch in den Eigenverbrauch der zugehörigen Immobilie über die Anlage der Genossenschaft eingespeist werden. Der abzurechnende Preis wird dabei vertraglich gesichert nicht über dem aktuellen Preisgefüge liegen.

Weitere Modelle können von der Genossenschaft ausgearbeitet werden, um flexibel auf die Anforderungen, insbesondere von Großkunden, reagieren zu können.

Das Anlagenportfolio der Stadt Braunschweig umfasst nach derzeitigem Stand insgesamt 48 Dachflächen städtischer Liegenschaften (Flüchtlingsunterkünfte, Schulen und Sporthallen). Die Nennleistung der geplanten und zu projektierenden PV-Anlagen beträgt im Durchschnitt etwa 59 kWp bzw. insgesamt ca. 2,7 MWp. Aufgrund variierender Strombedarfe/Eigenverbräuche, Dachflächen (ca. 400 - 1.200 qm), -arten (Flachdach, Satteldach, etc.) und -ausrichtungen (Süd, Ost/West, etc.), wird für den Wirtschaftsplan eine anlagenspezifische Berechnung der Mietzahlungen vorgenommen.

Je nach Entwicklung der EEG-Umlage oder gesetzlichen Rahmenbedingungen wird die Genossenschaft bis zum Vertragsschluss auch eine Anpassung dieses Portfolios an andere Geschäftsmodelle berücksichtigen, um die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

Das Portfolio des zweiten Geschäftsmodells umfasst derzeit zwei Großanlagen mit einer Nennleistung von 1.000 kWp bzw. 200 kWp.

2.1 Erlöse der Genossenschaft

Die jährlich erzielbaren Erlöse setzen sich je nach Anlage aus dem Vertrieb des Stroms für den Eigenverbrauch der Immobilie oder der Vergütung der Netzeinspeisung und ggfs. zusätzlichen Erlösen durch den Ab- & Verkauf von Regionalnachweisen zusammen. Die für die Netzeinspeisung anzuwendenden Vergütungssätze sind gesetzlich bestimmt und über einen Zeitraum von 20 Jahren garantiert (6,5 Ct/kWh, Stand August 2021). In einem Modell für die Vermarktung von Großanlagen wird hingegen über eine Direktvermarktung des Stroms Gewinne erzielt. Die EEG- Umlage entfällt in diesem Falle jedoch. Außerdem können zusätzliche Erlöse durch den (Ab- &) Verkauf von Regionalnachweisen generiert werden. Basierend auf Angaben eines Direktvermarkters ist hier mit Erlösen zwischen 0,10 - 0,20 ct/kWh zu rechnen.

2.2 Kosten der Genossenschaft

Mit der Projektierung und dem Betrieb von PV-Anlagen gehen Investitionskosten sowie laufende Ausgaben für den operativen Betrieb einher. Außerdem sind Abgaben und Umlagen auf den vor Ort erzeugten Solarstrom zu leisten. So beträgt die EEG-Umlage 3,7 ct/kWh in 2022. Diese fällt in voller Höhe an. Als weitere Abgabe wird die Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh berücksichtigt.

Die Investitionskosten werden maßgeblich durch die Anschaffungskosten für den Bau und die Installation der PV-Anlagen bestimmt. Der durchschnittliche Endkundenpreis als Systempreis lag in 2019 für Aufdachanlagen von 10 - 100 kWp bei ca. 1.000 EUR/kWp.

Auf Grundlage von Gesprächen mit regionalen Solarinstallateuren werden im Geschäftsmodell "Städtische Dachflächen" durchschnittliche Anlageninvestitionskosten zwischen 800 - 1.100 EUR/kWp je nach gewähltem Szenario angesetzt. Im Geschäftsmodell "Großanlagen" ist mit Anlageninvestitionskosten zwischen 550 - 850 EUR/kWp zu rechnen. Im Zeitraum 2022 - 2026 werden Investitionen i. H. v. 3,53 Mio. EUR erwartet.

Für die jährlichen Betriebs- und Instandhaltungskosten einer PV-Anlage (ohne Berücksichtigung Dachmiete) sind nach Auskunft regionaler Solarinstallateure ca. 1 – 2 % der Investitionskosten anzusetzen.

Personalkosten für Planungsleistungen (PV Ausschreibung, Sichtung Angebote inkl. Leistungsverzeichnisse, Erteilung Projektauftrag, etc.) sowie für den technischen und kaufmännischen Anlagenbetrieb werden im Wirtschaftsplan unter den Allgemeinkosten berücksichtigt.

Neben diesen Allgemeinkosten werden als sonstige betriebliche Aufwendungen die Kosten im Zusammenhang der Rahmendienstleistungsverträge, Haftpflichtversicherung, IT-Infrastruktur, Prüfungen durch den Genossenschaftsverband und Verbandsmitgliedschaft sowie die Einrichtung der Internetpräsenz inkl. Markeneintragung veranschlagt. Abschreibungen werden mit einer linearen Entwicklung über 20 Jahre angesetzt.

2.3 Ergebnisse nach Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan inklusive Plan-GuV, Planbilanzen und Liquiditäts-Berechnungen ist ausgearbeitet. Die wirtschaftliche Bewertung ergibt bei einem Diskontierungszinssatz von 3 % einen Kapitalwert von ca. 7 Mio. EUR und einen internen Zinsfuß von 10,9 %. Die Amortisation erfolgt in Jahr 16 nach Gründung der Gesellschaft. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf dem Energiemarkt sowie Änderungen des gesetzlichen Rahmens sind diese Kennzahlen als Zielmarken zu sehen, die jährlichen Schwankungen unterliegen.

2.4 Finanzierung der Genossenschaft

Die Eigenfinanzierung erfolgt vorrangig über das Geschäftsguthaben, der geleisteten Einlagen in die Genossenschaft. Eine Eigenkapitalbasis von mind. 500.000 EUR soll von den Gründungsmitgliedern in Jahr 1 eingebracht werden. Die Öffnung und Gewinnung weiterer Mitglieder ist in der Skalierungsphase vorgesehen. Bei einem zu erwartenden Anstieg der Mitgliederzahl auf ca. 500 Mitglieder und einer Ausgabe der Anteilscheine zu je 500 EUR ergibt sich eine Erhöhung des Geschäftsguthabens in den Jahren 3 - 5 um 250.000 EUR. Das Geschäftsguthaben wird verzinst. Ausschüttungen an die Gesellschafter/Mitglieder sind satzungsgemäß ab Jahr 4 nach Gründung möglich. Grundlage für die Berechnung der Ausschüttungen ist der Jahresüberschuss unter Berücksichtigung der verfügbaren Liquidität. Eine Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen (vgl. Satzung § 42). Diese begründet die anfänglich hohe Eigenkapitalausstattung.

Die Finanzierung der bereits projektierten PV-Anlagen ist auf den Zeitraum der grundständigen EEG-Vergütung von 20 Jahren ausgelegt. Somit wird die EEG-Vergütung auch als Grundlage für die Absicherung von Investitionen in den Finanzierungsanfragen bei den bisher angesprochenen Banken betrachtet. Darüber hinaus werden in der Regel Sicherheiten gefordert. Da die ersten bereits vorqualifizierten Dächer im Eigentum der Stadt Braunschweig stehen, ist diese Sicherheit nach Aussage der Banken nicht notwendig. Lediglich muss sichergestellt werden, dass für den Mietvertrag zwischen Energiegenossenschaft und Stadt Braunschweig eine Dienstbarkeit für einen uneingeschränkten Anlagenbetrieb eingetragen wird.

Sämtliche PV-Anlagen sind auf Basis einer 100 %-Fremdkapitalfinanzierung geplant. Die Aufnahme von Eigenkapital dient im ersten Schritt der Sicherung des Startkapitals, um initiale Aufwendungen decken zu können.

Die Finanzierung der PV-Anlagen durch die Banken soll neben tilgungsfreien Anlaufjahren eine Sondertilgungs-Option alle 5 Jahre je Kreditvertrag aufweisen. Die Banken bieten neben den Kreditprogrammen der KfW eine Mischung mit eigenen Kreditverträgen an. Mögliche Anforderungen der Rückfinanzierung stehen noch nicht fest. Durch die Möglichkeit der tilgungsfreien Anlaufjahre kann der Eigenkapitalanteil in den ersten 3 - 5 Jahren je Kreditvertrag anwachsen, um aus eigener Kraft ein Polster an Eigenkapital aufzubauen und somit ggf. im Rahmen der ersten Option der Sondertilgung eine signifikante Summe zurückzahlen zu können.

3. Geschäftsbetrieb und Personal

Der Geschäftsbetrieb wird in den ersten 24 Monaten von ehrenamtlichem Personal und Mitarbeitern über einen Rahmendienstleistungsvertrag durchgeführt. Größere Anschaffungen im Sinne von Büroausstattungen sind nicht vorgesehen. Erst in späteren Entwicklungsphasen ist mit Personal- und ggf. eigenen Bürokosten zu rechnen.

Der Geschäftsbetrieb, die Betriebsorganisation und das Personal werden über Rahmendienstleistungsverträge mit der Stadt Braunschweig und BS|ENERGY abgebildet. Diese bedarfsgesteuerte Abrufoption bietet eine effiziente Kostenregelung, die die Gesellschaft gerade zu Beginn nicht stark belastet. In den Verträgen werden Personalgestellung und Nutzung der Büroräume, Planungs- und Betriebsunterstützung sowie weitere energiewirtschaftliche Belange geregelt als Dienstleistungserbringung für die Genossenschaft.

Ein verdeckter Zuschuss ist durch die Offenlegung der Dienstleistungen und vertraglichen Regelung durch die Abrechnung von marktgerechten Preisen ausgeschlossen.

Weitere Dienstleistungsverträge bestehen mit einem Steuerberater inkl. Buchhaltung, sowie einer Rechtsanwaltskanzlei. Diese Vertragsverhältnisse sind extern und stehen in keinem Zusammenhang mit der städtischen Verwaltung. Der Jahresabschluss wird durch den Genossenschaftsverband geprüft. Die Kosten hierfür sind abhängig von der Bilanzsumme.

4. Rechtliches Konzept, Organe der Gesellschaft und Willensbildung

Die Satzung der Genossenschaft stellt das rechtliche Konzept dar und ist diesem Dokument als Anlage 2 beigefügt. Die Satzung entspricht nach den durchgeföhrten Abstimmungen mit dem Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. in Hannover - dem Genossenschaftsgesetz. Die Genossenschaft wird durch den Verband geprüft.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Ihnen obliegt die Geschäftsführung der Genossenschaft. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat wählt aus den Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Für die Dauer der Mitgliedschaft unterliegt die Genossenschaft besonderen Berichtsanforderungen gegenüber der Stadt Braunschweig. Der Vorstand hat die für den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Braunschweig konsolidierungspflichtigen Sachverhalte des Geschäftsjahres der Gesellschaft nach den kommunalrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften durch den Abschlussprüfer testieren zu lassen und das Ergebnis einschließlich dessen Dokumentation bis zum Ende des neunten Monats des folgenden Geschäftsjahres der Stadt Braunschweig vorzulegen. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, sich jederzeit entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beim Vorstand über die Gesellschaft zu unterrichten.

Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Aufsichtsrat besteht aus max. neun Mitgliedern, mindestens 2/3 davon werden von der Generalversammlung gewählt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der BS|ENERGY und der Stadt Braunschweig wird je ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat eingeräumt. Für die Stadt Braunschweig wird Herr Stadtrat Holger Herlitschke für die Entsendung in den Aufsichtsrat vorgeschlagen. Herr Herlitschke hat als Dezernent für Umwelt, Stadtgrün, Sport und Hochbau Kenntnisse über die bereits vorhandenen stadteigenen PV-Projekte.

Durch den dezernatsangehörigen Fachbereich Gebäudemanagement ist die bauliche Expertise gewährleistet, die für die Einschätzung der baulichen Übergangspunkte und damit der Risikoabschätzung für den Gebäudebestand notwendig ist. Die Zahl der in den Aufsichtsrat entsandten Personen darf, zusammen mit der Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat, ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten. Sollen investierende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden, darf ihre Zahl ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

Daneben ist in den Vorgesprächen mit den anderen Gründungsmitgliedern erreicht worden, dass die Stadt Braunschweig drei weitere Aufsichtsratsmitglieder für die Wahl in der Generalversammlung vorschlagen darf. Hierbei geht es um unbesoldete Stellen, so dass diese Vorschlagsrechte im üblichen Verfahren (§ 71 Abs. 6 NKomVG) nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig bestimmt werden müssen. Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 12. September 2021 stehen danach je ein Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu. Die in der Vorlage genannten Personen entsprechen den Vorschlägen der drei berechtigten Fraktionen.

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

Jedes Mitglied hat bei einem Anteil

bis zu 50 übernommenen Geschäftsanteilen eine Stimme,
bei 51 bis zu 100 übernommenen Geschäftsanteilen zwei Stimmen,
bei 101 übernommenen Geschäftsanteilen und mehr drei Stimmen.

Mehrstimmrechte können vom einzelnen Mitglied nur bis zu höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand vertretend für die Genossenschaft.

In der Anfangsphase der Genossenschaft sollte die Anzahl der Mitglieder geringgehalten werden, um den administrativen Aufwand so klein wie möglich zu halten. Mitglieder werden in den ersten 24 Monaten die Gründungsmitglieder und Mitglieder sein, die großflächige Dächer mit einbringen.

Es ist beabsichtigt, dass die Stadt Braunschweig sich mit 200 Anteilsscheinen (je Anteilsschein 500 EUR) und somit mit 100.000 EUR an der noch zu gründenden Genossenschaft beteiligt. Hinsichtlich der Bereitstellung der dafür benötigten Haushaltssmittel wurde in der Anlage 1 zur Hauptvorlage (DS 21-17389) dargelegt, dass diese Mittel außerplanmäßig im Haushaltsjahr 2021 bereitgestellt werden sollten. Zwischenzeitlich wurde festgelegt, dass nunmehr doch noch eine Einplanung im Haushaltsplan 2022 erfolgen soll. Sofern der Rat dieser Beschlussvorlage zustimmt, wird die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsberatungen eine entsprechende Ansatzveränderung vorschlagen.

Für die Gründung sind über Absichtserklärungen folgende Gründungsmitglieder geplant:

1. BS|ENERGY, vertreten durch Herrn Dr. Lang (Vorstand)
2. Stadt Braunschweig, vertreten durch Herrn Eckermann (Fachbereichsleiter)
3. Baugenossenschaft Wiederaufbau eG, vertreten durch Herrn Böttcher (Vorstand)
4. Nibelungen Wohnbau GmbH, vertreten durch Herrn Voß (Geschäftsführer)
5. Volksbank BraWo, vertreten durch einen Vertreter des Vorstands
6. Braunschweigische Landessparkasse, vertreten durch einen Vertreter des Vorstands
7. Umweltinitiative, vertreten durch bevollmächtigten Vertreter

Nach der Anlaufphase von 24 Monaten soll die Genossenschaft sukzessive für weitere Mitglieder geöffnet werden, um weiteres Eigenkapital aufzustocken. Die Gründungsmitglieder können noch erweitert werden. Aktuell werden auch Gespräche geführt mit einigen städtischen Gesellschaften (Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH).

5. Wirtschaftliche Betätigung einer Kommune nach NKomVG

Die Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Betätigung einer Kommune richtet sich insbesondere nach §§ 136, 137 NKomVG:

So dürfen Kommunen sich an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen, wenn die Voraussetzungen der § 136 Abs. 1 und im Weiteren § 137 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 und 8 erfüllt sind.

Allerdings sieht die NKomVG für wirtschaftliche Betätigung zum Zweck der Energieversorgung (§ 136 Abs. 1 S. 3 und 4 NKomVG) und insbesondere zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 136 Abs. 1 S. 7 NKomVG) schon umfassende Erleichterungen vor. Für diese Betätigungen muss weder ein (besonderer) öffentlicher Zweck nachgewiesen werden noch kann entgegenstehen, dass ein privater Dritter den Zweck besser erfüllen kann. Der üblicherweise notwendige öffentliche Zweck ergibt sich schon aus dem EEG selbst (im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen).

6. Vergaberechtliche Rahmenbedingungen

Für das ursprünglich vorgesehene Betreiberkonzept war nach dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 noch eine vergaberechtliche Prüfung vorgesehen. Wie in Ziffer 3 beschrieben, wird die Stadt nach dem aktuellen Geschäftsmodell aber nur noch die Dachflächen ihrer Gebäude an die Genossenschaft vermieten. Die Vermietung von Dachflächen der Stadt als solche unterliegt jedoch nicht dem Vergaberecht, weil es sich nicht um einen Beschaffungsvorgang handelt. Dies hat ein externer juristischer Berater noch einmal bestätigt.

7. Rolle der Stadt Braunschweig

Die Stadt ist mit dem Vorhaben Initiator und Treiber für die Entwicklung des Ausbaus von PV-Anlagen. Neben dem politischen Signal profitiert die Stadt durch die Realisierung von Mieten durch die Dachflächen. Bisher wurde stadteigene PV-Anlagen mit einem jährlichen Haushaltsbudget von 50.000 EUR projektiert. Durch die Beteiligung der Stadt und die Vermietung der Dächer können über die Genossenschaft in den nächsten Jahren für 4 Mio. EUR Anlagen projektiert und betrieben werden. Die Ausbaugeschwindigkeit wird damit massiv erhöht.

Die geplanten PV-Anlagen allein auf den städtischen Dächern vermeiden rund 1,3 Mio. kg/Jahr CO₂-Emissionen und leisten somit einen Beitrag zur Klimaneutralität. Der Einfluss der Stadt auf die Genossenschaft wird durch Mehrstimmenrecht (3 Stimmen) aufgrund der Einlagenhöhe gesichert. Auch hat die Stadt im Aufsichtsrat der Genossenschaft maßgebliches Gewicht. Zudem bestimmt der Vorstand über die Aufnahme neuer Mitglieder. Im Laufe der Entwicklung kann das Stimmenübergewicht der Stadt durch neue Mitglieder abnehmen.

Finanzielle Verpflichtungen geht die Stadt nur durch die Zahlung der Einlage von 100.000 EUR ein. Dagegen stehen Mieteinnahmen durch die Vermietung der Dachflächen.

8. Steuerliche Auswirkungen für die Stadt Braunschweig

Für die Stadt Braunschweig sind zwei steuerliche Fragestellungen relevant.

1. Personalgestellung

Es ist geplant, dass ein städtischer Mitarbeiter im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages anteilig für die Genossenschaft tätig wird. Hierdurch entsteht eine umsatsteuerpflichtige Personalgestellung. Die Erträge werden im bereits bestehenden BgA Personalgestellung steuerlich erfasst.

2. Vermietung der Dachflächen

Die Erträge aus der Dachvermietung sind prinzipiell steuerbar, aber als steuerfreie Grundstücksvermietung nach § 4 Nr. 12a UStG nicht steuerpflichtig. Aktivitäten im Rahmen

einer solchen Vermögensverwaltung begründen keinen Betrieb gewerblicher Art und lösen somit auch keine Ertragssteuerverpflichtungen aus.
Die steuerlichen Auswirkungen für die Stadt Braunschweig wurden durch ein Steuerberatungsbüro geprüft.

9. Weiteres Vorgehen

Die geplante Beteiligung der Stadt an der zu gründenden Genossenschaft ist nach Ratsentscheidung der Kommunalaufsicht anzuseigen (§ 152 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NKomVG). Innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen wird die Kommunalaufsicht ihr Prüfungsergebnis mitteilen, vorher darf die Entscheidung formal nicht vollzogen werden. Die Vorbereitungen für die Gründung können jedoch weitergeführt werden, die Gründungsversammlung (mit dem Vorbehalt einer kommunalaufsichtlichen Freigabe) ist aktuell für den 11.01.2022 geplant.

Ein operativer Betrieb soll Ende des 1. Quartals 2022 ermöglicht werden.

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in:
Braunschweig

**§ 2
Zweck und Gegenstand**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
- a) Initiierung von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene;
 - b) die Beteiligung an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Initiierung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes;
 - c) die Planung, Finanzierung, die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie, insbesondere Photovoltaik-, Solar-, und Windkraftanlagen, Einrichtungen zur Stromspeicherung;
 - d) Vermietung und Verpachtung von Anlagen, Immobilien oder Grundstücken, sofern es den Zielen unter a), b) oder c) dienlich ist;
 - e) der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und/oder Wärme;
 - f) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich einer Information von Mitgliedern und Dritten, sowie einer Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) gemeinsamer Einkauf, Finanzierung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien für Mitglieder und Dritte.
 - h) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitreten zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft und Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: a)

- Kündigung (§ 5 Abs. 1),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1),
- c) Tod eines Mitglieds (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5
Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuordnung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands

§ 7 Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt.
- (3) Wird ein Mitglied durch mehrere Erben beerbt, so endet die Mitgliedschaft der Erben mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben allein überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es schuldhaft unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 - c) es durch vorsätzliche Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen vorsätzlicher Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - e) es seinen Sitz oder Wohnsitz aus dem Geschäftsbereich der Genossenschaft verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - f) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
 - g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 7 Abs. 2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene

Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.

- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Sofern nicht andere Satzungsregelungen (§ 30 Abs. 2) dem widersprechen, hat es insbesondere das Recht:

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 38),
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 32 Abs. 4 einzureichen,
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 32 Abs. 2 einzureichen,
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen,
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen,

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 43 zu leisten,

- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
- d) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 46) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- f) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 43 Abs. 3 zu übernehmen,

§ 13

Rechte der Mitglieder bei der Einbringung von Dachflächen und Grundstücken

Zusätzlich zu den §§11, 12 a)- f) bringen Mitglieder das Vorrecht in die Genossenschaft ein, eigene Flächen (Dachflächen; Grundstücke) für gemeinsame Projekte mit der Genossenschaft zur Planung, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie zur Verfügung zu stellen. Für die Anwendung dieses Rechts müssen sich die Mitglieder mit der Genossenschaft über ein gemeinsames Vorhaben in Schriftform verständigen. Keine Partei kann sich einseitig auf die Anwendbarkeit dieses Rechts berufen.

§ 14

Rechte der Mitglieder bei beabsichtigten Straffestsetzungen durch den Vorstand

Beabsichtigt der Vorstand, gegen ein Mitglied eine Strafe festzusetzen, so hat er zuvor dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Wird eine Strafe festgesetzt, hat das Mitglied das Recht, hiergegen binnen vier Wochen ab Zugang des Bescheids schriftlich beim Aufsichtsrat Beschwerde einzulegen, welcher endgültig entscheidet.

Es bleibt dem Mitglied unbenommen, gegen den Bescheid den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von seiner genossenschaftsinternen Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch macht.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 15 **Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 16 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 18 Abs. 2 Buchst. b) zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 17.

§ 17 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend ihrer Zielsetzung und unter Berücksichtigung ihrer Struktur sowie der in ihrem Geschäftsbereich bestehenden Möglichkeiten ordnungsgemäß zu führen,
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,

- c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
- e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
- f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzugeben,
- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§19

Berichterstattung gegenüber der Stadt Braunschweig

- (1) Für die Dauer der Mitgliedschaft unterliegt die Genossenschaft besonderen Reportinganforderungen gegenüber der Stadt Branschweig.
- (2) Der Vorstand hat die für den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Braunschweig konsolidierungspflichtigen Sachverhalte des Geschäftsjahres der Gesellschaft nach den gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften durch den Abschlussprüfer testieren zu lassen und das Ergebnis einschließlich dessen Dokumentation bis zum Ende des neunten Monats des folgenden Geschäftsjahrs der Stadt Braunschweig vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Braunschweig einbezogen wird.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig hat das Recht zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Gesellschaft einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§20

Informationsrecht der Stadt Braunschweig gemäß § 150 NKomVG

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, sich jederzeit entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beim Vorstand über die Gesellschaft zu unterrichten.

§ 21
Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. zu berichten:
 - a) über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
 - b) über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
 - c) über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

§ 22
Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus den Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Mitglieder des Vorstandes scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 23
Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden,

der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören

§ 24 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 25 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten und Lebenspartner, minderjähriger Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. Der Aufsichtsrat

§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu

bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 29.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Davon ausgenommen sind die Pflichten der Offenlegung gemäß §138 Abs. 4 NKom VG.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Buchst. k). Darüberhinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Der Aufsichtsrat beschließt über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus der Genossenschaft.

§ 27**Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - b) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 34 Buchstabe j) zuständig ist,
 - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
 - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 250.000 EUR,
 - e) den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
 - f) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 41 Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 41 Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeföhrten Generalversammlung (§ 41) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 42),
 - g) die Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 45 und 46
 - h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Warenlagern,
 - i) die Erteilung von Prokura,
 - j) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 50),
 - k) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 26 Abs. 7,
 - l) die Festsetzung von Beiträgen nach § 12 Buchst. d).
 - m) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 32 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 26 Abs. 4 und § 29 Abs. 5 entsprechend.

§ 28

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, mindestens 2/3 davon werden von der Generalversammlung gewählt. In diesem Rahmen bestimmt die Generalversammlung die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Der BS ENERGY und der Stadt Braunschweig wird je ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat eingeräumt. Die Zahl der in den Aufsichtsrat entsandten Personen darf zusammen mit der Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten. Sollen investierende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden, darf ihre Zahl ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbewollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (4) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Jeder Wahlberechtigte muss die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 37.
- (5) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Amtszeit eines nach Abs. 2 entsandten Aufsichtsratsmitglieds beträgt drei Jahre, sie beginnt mit Bekanntwerden der Entsendung bei der Genossenschaft. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wiederwahl oder erneute Entsendung sind zulässig.
- (6) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.
Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (7) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den

verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

- (8) Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (9) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 29 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt/ im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmennthaltnisse und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 37 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 30 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat
 - bei einem Anteil bis zu 50 übernommenen Geschäftsanteilen eine Stimme,
 - bei 51 bis zu 100 übernommenen Geschäftsanteilen zwei Stimmen,
 - bei 101 übernommenen Geschäftsanteilen und mehr drei Stimmen.
 Mehrstimmrechte können vom einzelnen Mitglied nur bis zu höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden.
- (3) Das Stimmrecht für investierende Mitglieder ist ausgeschlossen. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Kinder oder Ehegatten der Kinder eines Mitglieds sein. Für juristische Personen können durch gesetzliche Vertreter andere Bevollmächtigte bestimmt werden. Investierende Mitglieder können nur von anderen investierenden Mitgliedern bevollmächtigt werden und nur an andere investierende Mitglieder Vollmacht erteilen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 41 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 31
Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Buchst. f) einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 32
Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der Braunschweiger Zeitung einberufen. Es ist eine Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss einzuhalten. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 41 und 42 bleiben unberührt.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktagen vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 33

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmenzähler.

§ 34

Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 26 Abs. 7
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- g) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- h) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG:
 - durch den Vorstand allein,
 - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats,
- i) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- j) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- k) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
- l) Auflösung der Genossenschaft,
- m) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes,
- o) Einführung der Vertreterversammlung ab 1.500 Mitgliedern und Zustimmung zur Wahlordnung.

§ 35
Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich: a) Änderung der Satzung,
 b) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs
 c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus der Genossenschaft,
 e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
 f) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
 g) Auflösung der Genossenschaft,
 h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die Auflösung und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 36
Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 37
Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der Gewählte hat spätestens nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 38 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
 - g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 39
Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
 Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.
- (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 41 und 42 der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 40
Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern.

§ 41
**Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung
(virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung**

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) Ausübung von Stimmvollmachten (§ 30 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.
Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeföhrten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
§ 41 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 42 Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. EIGENKAPITAL

§ 43 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben¹

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 EUR.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.

- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die freiwillige Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn alle vorherigen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 44 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 1 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 45 Andere Ergebnisrücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 1 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Der nach Absatz 2 vom Vorstand in die weitere Ergebnisrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über Ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 27 Abs. 1 Buchst. g)).
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand.

§ 46 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 27 Abs. 1 Buchst. g)).

§ 47 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 48 Geschäftsjahr

Das reguläre Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 49 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 26 Abs. 4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 50
Überschussverteilung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50 % den Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.

§ 51
Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 45) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 46) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- (2) Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden unabhängig von Absatz 1 mit mindestens 2 % verzinst. § 21 GenG ist zu beachten.

§ 52
Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION**§ 53
Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN**§ 54
Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft¹, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

VIII. GERICHTSSTAND**§ 55
Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. MITGLIEDSCHAFTEN**§ 56
Mitgliedschaften**

Die Genossenschaft wird Mitglied des
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

¹ Andere öffentlich zugängliche Informationsmedien können bezeichnet werden.

Betreff:

**Gewährung von sonstigen Zuschüssen an Sportvereine -
Übungsleiterentschädigungen 1. Halbjahr 2021**

*Organisationseinheit:*Dezernat VIII
0670 Sportreferat*Datum:*

22.11.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	30.11.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

1. Die Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen für das 1. Halbjahr 2021 erfolgt aus Gründen des Bestandsschutzes nach der am 30.06.2021 gültigen Sportförderrichtlinie. Abweichend von Ziffer 3.62 der zum Stichtag gültigen Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig erfolgt die Verteilung durch die Verwaltung.
2. Abweichend von Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig (alte Fassung) werden im Jahr 2021 auch Trainer/innen, die über eine gültige DOSB-Lizenz verfügen, nebenamtlich tätig sind und für diese Tätigkeit von ihrem Verein eine Vergütung erhalten, bei der Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen berücksichtigt.
3. Die in der Anlage unter den laufenden Ziffern 1 – 70 genannten Zuwendungen mit einer Gesamtsumme in Höhe von bis zu 66.322,97 € werden gewährt.

Sachverhalt:

Gemäß Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien (a. F.) der Stadt Braunschweig (Sportförderrichtlinien) kann die Stadt den Vereinen Zuschüsse bis zu einem Drittel der Entgelte für lizenzierte nebenamtliche Übungsleiter gewähren. Die Stadt zahlt auf prüffähigen Antrag den Gesamtbetrag für Übungsleiter an den Stadtsportbund Braunschweig e.V. (SSB), der die Verteilung vornimmt und hierüber Einzelverwendungsnachweise gegenüber der Stadt führt.

Seit dem Jahr 2015 führt die Verwaltung auf die Bitte des SSB hin die Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen selbst durch. Die Verwaltung schlägt daher vor, abweichend von Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien (a. F.) die Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen selbst vorzunehmen.

Berücksichtigt werden alle Übungsleiter/innen, die im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) sind, im jeweiligen Zeitraum nebenamtlich tätig waren und vom Verein für ihre Tätigkeit entsprechend vergütet wurden.

Da der DOSB an die Ausbildung von Trainer/innen mindestens gleichwertige Anforderungen wie für die Ausbildung von Übungsleiter/innen stellt, schlägt die Verwaltung vor, wie bereits in den Vorjahren, auch Trainer/innen, die im Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz sind, bei der

Verteilung von Übungsleiterentschädigungen zu berücksichtigen, sofern diese die Tätigkeit nebenamtlich ausüben und eine Vergütung durch den Verein erhalten.

Analog zu den Vorjahren wurde folgender Verteilschlüssel für die Berechnung der den Vereinen zustehenden städtischen Zuschüsse zu den Übungsleiterentschädigungen auch für das erste Kalenderhalbjahr 2021 angewandt:

Die im jeweiligen Kalenderhalbjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden ins Verhältnis zu den insgesamt von den Vereinen gezahlten Vergütungen für anzuerkennende Übungsleiter/innen und Trainer/innen gesetzt. Durch die Anwendung dieses Verteilschlüssels ist es möglich alle Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, zu gleichen Teilen berücksichtigen zu können. Die Verwaltung hat zur Vorbereitung der Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen für das Jahr 2021 all die Braunschweiger Sportvereine angeschrieben, die nicht bereits schon bei vergangenen Abfragen mitteilten, dass sie nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Es wurde dabei um eine Auflistung der im Verein im ersten Halbjahr 2021 aktiv tätigen und entsprechend vergüteten nebenamtlichen Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen, die im Besitz einer gültigen Lizenz des DOSB sind, gebeten.

Das Anschreiben an die Vereine wurde am 08. September 2021 versandt, somit deutlich vor Entscheidung über die Einführung der neuen Sportförderrichtlinie durch den Rat der Stadt Braunschweig am 05.10.2021. Die Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen für das 1. Halbjahr 2021 erfolgt aus Gründen des Bestandsschutzes somit nach der am 30.06.2021 gültigen Sportförderrichtlinie.

Einleitend ist festzustellen, dass die Vereine im 1. Halbjahr 2021 pandemiebedingt weniger Übungsstunden anbieten und abhalten konnten.

Für das erste Kalenderhalbjahr 2021 wurden in der Summe 198.988,86 € gezahlte und anzuerkennende Übungsleiterentschädigungen ermittelt. Aus der im Haushalt veranschlagten Dynamisierung in Höhe von pauschalen 3,09 % ergeben sich zur Verfügung stehende Haushaltsmittel für das erste Kalenderhalbjahr 2021 von insgesamt 84.710,91 € (zum Vergleich: 1. Halbjahr 2020: zur Verfügung stehende Haushaltsmittel in Höhe von 82.171,80 €). Die Anwendung des Verteilschlüssels ergibt einen prozentualen Zuschuss in Höhe von rund 42,57 % an den jeweils vom Verein gezahlten Übungsleiterentschädigungen im ersten Kalenderhalbjahr 2021.

Die in Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien (a. F.) festgelegte Höchstförderung von einem Drittel der Entgelte wird bei Anwendung dieses Verteilschlüssels überschritten. Es erfolgt daher die Anwendung der festgelegten Höchstförderung von 33,33 %. Daraus ergibt sich ein Höchstzuwendungsbetrag in Höhe von 66.322,99 €.

Die sich daraus ergebenden Zuschüsse für die Übungsleiterentschädigungen für das erste Halbjahr 2021 sind aus der Anlage zu entnehmen.

Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im Teilhaushalt 2021 des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Gewährung der Zuschüsse für die Übungsleiterentschädigungen zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:
Übersicht Zuschüsse Übungsleiterentschädigungen 1. Halbjahr 2021

Absender:**CDU-Fraktion im Rat der Stadt****21-17461****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Impfung für Kinder im Alter zwischen 5 und 11 Jahren schnellstens ermöglichen****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

08.12.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

21.12.2021

Status
Ö**Sachverhalt:**

Bis heute (Stand: 8. Dezember 2021) gibt es in Deutschland keinen Impfstoff, der für Kinder im Alter zwischen 5 und 11 Jahren zugelassen ist. Darüber hinaus darf der in großen Mengen vorhandene Impfstoff von Moderna nicht an unter 30-Jährige verimpft werden, dies betrifft also die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen im Alter zwischen 12 und 29 Jahren. Kinder und Jugendliche sind jedoch seit Beginn der Pandemie besonders hart von ihren Auswirkungen getroffen: Verzicht auf soziale Kontakte, Distanzlernen und nun der fehlende Impfstoff sind nur die drängendsten Probleme für diese Altersgruppe.

Vieles wurde bereits gesagt und geschrieben zu den negativen Auswirkungen der fehlenden sozialen Kontakte, Vieles wird noch folgen. Dazu steigen auch die Infektionszahlen bei Kindern und Jugendlichen rasant an. So ist es nicht verwunderlich, dass die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 25. November dieses Jahres berichten musste, dass in der 47. Kalenderwoche die 7-Tage-Inzidenz in der Altersgruppe zwischen 5 und 14 Jahren mit einem Wert von 411,08 mehr als vier Mal so hoch war, wie bei den Erwachsenen zwischen 60 und 69 Jahren (deren Inzidenz lag bei 100,26).

Ende November erfolgte jedoch die Zulassung des Impfstoffs der Firma Biontech durch die Europäische Arzneimittelbehörde (EMA) für Kinder im Alter zwischen 5 und 11 Jahren. Eine Freigabe durch die Ständige Impfkommission (STIKO) für Deutschland wird für den 20. Dezember – also den Tag vor der Ratssitzung, in der diese Anfrage behandelt werden soll – erwartet. Besonders vor dem Hintergrund der oben beschriebenen negativen Auswirkungen der Kontaktbeschränkungen und der hohen Inzidenzen wünschen sich viele Eltern – und natürlich auch die Kinder – einen zugelassenen Impfstoff.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Vorkehrungen hat die Verwaltung getroffen, um den Eltern von Kindern im Alter zwischen 5 und 11 Jahren schnellstmöglich nach Freigabe des Impfstoffes ein entsprechendes Impfangebot zu machen?
2. Ist daran gedacht, die mobilen Impfteams in die Schulen zu senden, um direkt vor Ort möglichst viele Kinder gleichzeitig impfen zu können?
3. Steht nach Einschätzung der Verwaltung ab dem 20.12. ausreichend Impfstoff von Biontech zur Verfügung, um die Altersgruppe der 5 bis 11-Jährigen bestmöglich zu schützen?

Anlagen:keine

Betreff:

Impfung für Kinder im Alter zwischen 5 und 11 Jahren schnellstens ermöglichen

Organisationseinheit:	Datum:
DEZERNAT V - Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat	21.12.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.12.2021	Ö

Sachverhalt:

Auf die Anfrage der CDU Ratsfraktion vom 8.12.2021 [Ds. 21-17461] antwortet die Verwaltung wie folgt:

Zu Frage 1:

Kinderimpfstoff wurde entsprechend der Ankündigung des Landes erstmals in der 50. KW ausgeliefert. Das mobile Impfteam in der Stadthalle Braunschweig hat erstmals am Samstag, 18.12.21 einen ersten Impftag ausschließlich für Kinder zwischen 5-11 Jahren angeboten. An diesem ersten Impftag für Kinder wurden 1.032 Impfungen vorgenommen. Auch in der Woche vor Weihnachten werden zwischen dem 20.-23.12. weitere Impfungen für Kinder angeboten, sowohl mit als auch ohne Termin. In Summe können noch vor Weihnachten bis zu 3.800 Kinder geimpft werden.

Darüber hinaus wird es ab Anfang Januar in der Stadthalle weitere Impfangebote für Kinder zwischen fünf und elf Jahren geben.

Zu Frage 2:

Das Impfen von Kindern zwischen 5-11 Jahren direkt in der Schule ist nicht ohne weiteres möglich. Das Impfen in dieser besonderen Altersgruppe setzt unter anderem die Anwesenheit mindestens eines Elternteils voraus. Insofern wird der mobile Einsatz in der Schule nicht befürwortet. Angestrebt wird vielmehr, in der Stadthalle ein zentrales und verlässliches Angebot für alle impfwilligen Kinder/Eltern vorzuhalten.

Zu Frage 3:

Der Impfstoff für die Altersgruppe der 5 bis 11-Jährigen unterscheidet sich vom Impfstoff für die über 12-Jährigen. Im ersten Bestellzyklus wurden 7.600 Impfdosen für Kinder geliefert. Die Impfdosen für die Zweitimpfungen sind in Eigenregie vorzuhalten, d.h. es können bis zu 3.800 Kinder geimpft werden.

Die Bestellmenge wird als auskömmlich eingeschätzt, um bis zum nächsten Bestellzyklus in der ersten KW 2022 Impfungen für Kinder anzubieten.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Absender:

**Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE.,
Volt und Die PARTEI im Rat der Stadt**

21-17465

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Schließung der Stadthalle zum 1. Januar 2022? Klärung der Unterbringung von Impfzentrum und Gremiensitzungen?

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
08.12.2021

Beratungsfolge:	21.12.2021	Status
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)		Ö

Sachverhalt:

Am 19.12.2017 wurde vom Rat mehrheitlich die Ausschreibung eines PPP-Modells zur Sanierung der Stadthalle beschlossen. Eine Vergabeentscheidung sollte nur erfolgen, wenn die erzielten Ausschreibungsergebnisse der dann im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten Kosten der Eigenerledigung entsprechen oder günstiger sind.

Grundlage des Beschlusses war eine von „Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD)“ erstellte Machbarkeitsanalyse. In der Beschlussvorlage hieß es: „*Die PD empfahl in der Machbarkeitsanalyse aufgrund der deutlichen qualitativen Vorteile eines erweiterten TU-Modells gegenüber der Umsetzung von Einzelmaßnahmen durch verschiedene Auftragnehmer, die Modelle a. und d. im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung über einen langfristigen Betrachtungszeitraum rechnerisch gegenüberzustellen. Mit dem erweiterten TU-Modell würde die Stadt in die Lage versetzt, bei hoher Kosten- und Terminsicherheit ein ganzheitliches Sanierungskonzept umsetzen zu können, bei dem die Einzelmaßnahmen aufeinander abgestimmt und auf die Anforderungen des zukünftigen Veranstaltungsbetriebs abgestellt sowie die Verantwortungen zwischen den Partnern klar verteilt sind.*“

Der Zeitplan für das Sanierungsvorhaben sah vor, dass der Rat über die Zuschlagerteilung zur Auftragsvergabe im Dezember 2020 entscheiden sollte. Anfang Februar 2020 war ein Verhandlungsverfahren mit vorgesetztem europaweitem Teilnahmewettbewerb eingeleitet worden. Im Ergebnis wurde überhaupt kein Teilnahmeantrag abgegeben und das Verfahren musste aufgehoben werden.

Am 24.11.2021 gab es zu diesem Thema die vorerst letzte Mitteilung außerhalb von Sitzungen (21-17299). Dort ist von einem neuen Vergabeprozess die Rede, der dazu führen könnte, dass es im Dezember 2021 „finale Angebote“ geben soll. Diese sollen „mit Unterstützung durch die Berater“ ausgewertet werden und in ausgewerteter Form die Ratssitzung im Februar 2022 erreichen. Das Bauvorhaben soll dann von 2022 – 2024 abgewickelt werden. Im Wirtschaftsplan 2022 der „Stadthallen Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH“ (DS 21-17320) heißt es konkretisierend: „*Die Wirtschaftsplanung 2022 der Stadthallen-GmbH ist wesentlich von der Schließung der Stadthalle zum 1. Januar 2022 geprägt.*“

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Wie belastbar ist die Aussage, dass die Stadthalle zum 1. Januar 2022 geschlossen wird und anschließend die seit 4 Jahren beschlossene Sanierung beginnt?
2. Falls die Aussagen in der Verwaltungsmittelung und im Wirtschaftsplan belastbar sind: Wo sollen das Impfzentrum und die Gremiensitzungen des Stadtrates erfolgen?
3. Ist zu erwarten, dass die neuen „finalen Angebote“ wirtschaftlicher als die Eigenrealisierung (Gesamtbarwert: 81,7 Mio. Euro) sind?

Anlagen: keine

Betreff:

Schließung der Stadthalle zum 1. Januar 2022? Klärung der Unterbringung von Impfzentrum und Gremiensitzungen?

Organisationseinheit:

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

21.12.2021

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

21.12.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu der Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI im Rat der Stadt vom 08.12.2021 (DS 21-17465) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Bezüglich der Fragen 1 und 3 verweist die Verwaltung auf die öffentliche Ratsmitteilung zum Sachstand der Sanierung Stadthalle (Drucksache 21-17501). Neben der Frage eines neuen Modells für die Umsetzung der Sanierung wird auch die Frage einer alternativen Umsetzungsorganisation verwaltungsintern geprüft. Hierfür erwägt die Verwaltung auch die Umsetzung über eine Projektgesellschaft. In diesem Zusammenhang wird im weiteren Verfahren auch betrachtet, ob vorhandene Gesellschaften – beispielsweise auch die Strukturförderung Braunschweig GmbH – hierfür in Frage kommen.

Zur Frage 2 teilt die Verwaltung mit, dass derzeit gemeinsam zwischen der Verwaltung und der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH Möglichkeiten eines reduzierten Weiterbetriebs der Stadthalle geprüft werden. Dies schließt auch die Nutzung der Stadthalle für städtische Gremiensitzungen sowie den Betrieb des Impfzentrums in der Stadthalle mit ein.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Homeoffice in der Verwaltung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.12.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

21.12.2021

Ö

Sachverhalt:

Am 24. November 2021 trat das neue Infektionsschutzgesetz in Kraft. Darin enthalten sind auch wichtige Regelungen, die das Infektionsrisiko für Arbeitnehmer:innen senken sollen – etwa die Homeoffice-Pflicht und die 3G-Regelung am Arbeitsplatz.

Arbeitgeber müssen bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten den Mitarbeiter:innen grundsätzlich die Möglichkeit zum Arbeiten im Homeoffice anbieten. Dies gilt, sofern nicht zwingende betriebliche Gründe dagegen sprechen. Damit will die Bundesregierung das Infektionsrisiko am Arbeitsplatz weiter reduzieren.

Zusätzlich zur gesetzlichen Verpflichtung sollte die Verwaltung der Stadt Braunschweig beim Thema Homeoffice als Vorbild wirken, um auch im gesamtstädtischen Raum persönliche Begegnungen noch stärker zu verringern.

Des Weiteren sind auch die Vorteile für zukünftige Nach-Corona-Szenarien nicht von der Hand zu weisen. In vielen Kommunen wurden die Vorzüge der Heimarbeit erkannt:

- Flexible Gestaltungsmöglichkeit des Arbeitsalltags
- Anpassungsmöglichkeiten zur privaten Situation
- Häufige Stressreduzierung
- Langfristige Kostenersparnisse
- Ausgeglichene Work-Life-Balance
- Steigerung der Zufriedenheit der Mitarbeitenden
- gesamte Fachabteilung kann ortsunabhängig überall an laufenden Projekten arbeiten

Bereits im Mai 2021 teilte die Verwaltung in der Stellungnahme 21-15774 auf Antrag des Rates der Stadt unter anderem mit: „Wie mehrfach bereits in der jüngsten Vergangenheit geschehen, wird die Verwaltung auch weiterhin – unabhängig von politischen Beschlussfassungen - die politischen Gremien auch künftig regelmäßig über den Fortgang der (internen) Digitalisierungsvorhaben, der Ausweitung des Homeoffice sowie zu den neuen Arbeitswelten informieren.“

Dies vorausgeschickt, unsere Fragen:

1. Wie vielen Mitarbeitenden der Verwaltung wird aktuell die vollständige oder anteilige Homeoffice-Arbeit ermöglicht? (prozentual und aufgeschlüsselt nach Dezernaten)
2. Wie wurde seit der letzten Corona-Welle die IT-Ausstattung verbessert, um auf die Homeoffice-Anfragen reagieren zu können (bzgl. Laptops, gesicherte Zugänge zu E-Mails und Laufwerken, etc.)?
3. Gibt es aktuell Planungen, Mitarbeitern mittels Token auch über private Endgeräte die Möglichkeit zu geben, dienstliche E-Mails zu bearbeiten und die interne Dateninfrastruktur zu nutzen?

Anlagen:keine

Betreff:

Homeoffice in der Verwaltung

Organisationseinheit: Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	Datum: 21.12.2021
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.12.2021	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion BIBS im Rat der Stadt Braunschweig (21-17464) vom 08.12.2021 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die seit dem Jahr 2015 bestehende Dienstvereinbarung Telearbeit (DV Telearbeit) wurde im September 2021 durch die neue Dienstvereinbarung zur Telearbeit (alternierende Telearbeit und mobiles Arbeiten) aktualisiert und um weitergehende Regelungen zum mobilen Arbeiten ergänzt. Mit der neuen DV Telearbeit werden bei der Stadt Braunschweig nunmehr grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Telearbeit (alternierende Telearbeit sowie mobiles Arbeiten) angeboten.

Überlagert werden die Regelungen der DV Telearbeit aktuell durch die Regelungen im Zusammenhang mit der pandemischen Lage. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich des Auslaufens der epidemiischen Lage von nationaler Tragweite im November 2021 haben sich relevante Änderungen insbesondere aus der Neufassung des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeben. Danach ist u.a. eine Pflicht zum Angebot von Homeoffice wiedereingeführt worden, die wortgleich ist mit der zum 1. Juli dieses Jahres aufgehobenen Regelung (28b Abs. 4 IfSG). In diesem Kontext wurde die Sonderdienstvereinbarung für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 (COVID-19) in der 5. Änderungsfassung im November 2021 abgeschlossen. Danach sind die Fachbereiche/Referate verpflichtet, den Mitarbeitenden im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen, sofern dem keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. In jedem Fall sind die Aufgabenerledigung und die Erreichbarkeit für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie für die Kolleginnen und Kollegen sicherzustellen. Die Regelungen zum Datenschutz, zur Datensicherheit sowie zum Gesundheitsschutz gelten uneingeschränkt und sind zu berücksichtigen. Die Mitarbeitenden haben das Angebot zum Homeoffice anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung ist gekoppelt an die Laufzeit des Infektionsschutzgesetzes sowie der Corona-Arbeitsschutzverordnung, zunächst befristet bis 19. März 2022.

Dies vorangestellt, beantwortet die Verwaltung die Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Nach einer anlässlich der Anfrage der Fraktion BIBS aktuell durchgeführten Umfrage in der Gesamtverwaltung ergeben sich für die einzelnen Dezernate folgende Werte:

Dezernat	Mögliche Homeoffice-Arbeitsplätze (in %) bezogen auf die gesamten Arbeitsplätze	Wahrgenommene Homeoffice-Arbeit (in %) bezogen auf die möglichen Homeoffice-Arbeitsplätze
I	68,18	73,33
II	57,02	77,54
III	78,61	66,54
IV	53,51	43,43
V	42,46	57,94
VI	100	75,00
VII	35,65	74,36
VIII	36,08	73,88

Insgesamt sind bei der Stadtverwaltung 1.793 Arbeitsplätze Homeoffice-fähig. Das Arbeiten von zu Hause wird derzeit von insgesamt 1.183 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz oder zeitweise genutzt, dies entspricht einem Anteil von rd. 66%. Die vorstehenden Angaben beinhalten aktuell 138 Arbeitsplätze, bei denen bereits die alternierende Telearbeit bewilligt und 37 Arbeitsplätze, bei denen das mobile Arbeiten entsprechend der vorgenannten Dienstvereinbarung genehmigt wurde. Diese Anzahl nimmt täglich zu; Ziel der Verwaltung ist es mit möglichst vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die grundsätzlich Homeoffice-fähige Arbeitsplätze haben und die in alternierender Telearbeit oder im mobilen Arbeiten ihre Tätigkeit verrichten wollen bis zum Auslaufen der Sonderdienstvereinbarung eine entsprechende Nebenabrede geschlossen zu haben.

Anzumerken ist, dass innerhalb der Stadtverwaltung beispielsweise mit den Kindertagesstätten, den Jugendfreizeiteinrichtungen, der Feuerwehr oder den Bauhöfen Bereiche vorhanden sind, die Telearbeit bzw. eine Arbeit im Homeoffice aufgrund der Aufgabenstellung nicht zu lassen. Darüber hinaus gibt es weitere Bereiche mit Arbeitsplätzen, bei denen aufgrund der Aufgabenstellung keine Telearbeit bzw. Homeoffice möglich ist (bspw. Schalterbetreuung im Einwohnermeldeamt, Führerscheinstelle etc.).

Zu 2.:

Auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes bzw. des Infektionsschutzgesetzes bestand bereits im Zeitraum von Februar 2021 bis Ende Juni 2021 für die Arbeitgeber die Verpflichtung, im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen, sofern dem keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Da die derzeitige Homeofficeregelung identisch ist mit den vorgenannten Regelungen, sind die derzeitigen Homeoffice-fähigen Arbeitsplätze in der Verwaltung in der Summe unverändert gegenüber denen der „letzten Corona-Welle“. Da seinerzeit für die Homeoffice-fähigen Arbeitsplätze die IT-Ausstattung auskömmlich gewesen ist, bestand keine zwingende Notwendigkeit zu weitergehenden Ausstattungen. Mit zunehmender Anzahl genehmigter Anträge zur alternierenden Telearbeit bzw. zum mobilen Arbeiten der neuen DV Telearbeit werden sich noch Anpassungen bzw. Erweiterungen der IT-Ausstattung ergeben.

Zu 3.:

Planungen, private Endgeräte zur Erledigung von Dienstgeschäften zuzulassen und diese in die städtische IT-Infrastruktur einzubinden, gibt es allein schon aus IT-Sicherheits- und Datenschutzgründen nicht.

Sack

Anlage/n:

Keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan**

21-17469
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Zum geplanten Umbau des Kolonnaden-Bereichs am Rathausneubau: welche Änderungen in der gewerblichen Nutzung und beim Besucherverkehr werden angestrebt?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.12.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

21.12.2021

Ö

Sachverhalt:

Am 06.12. wurde im Rahmen einer Pressemitteilung der Siegerentwurf zur Umgestaltung des sanierungsbedürftigen Rathaus-Neubaus vorgestellt. Es hat sich dabei die Wettbewerbsarbeit des Büros "Giesler Architekten" durchgesetzt. Die ersten Skizzen zeigen eine umfassende Neugestaltung des Kolonnaden-Bereichs am Bohlweg als durchgehende Fassaden mit beispielhaften Geschäftsbetrieben.

Welche Abschnitte dieses Bereichs befinden sich im Eigentum Dritter?

Welche bestehenden Mietverhältnisse dieser Dritteigentümer mit den aktuell in den Kolonnaden befindlichen Betrieben werden bis zur Fertigstellung der Umbauarbeiten beendet bzw. erneuert?

Zu welchen Öffnungszeiten sollen zukünftig "Bürgerbalkon" und "Bürgerhalle" im Obergeschoss für jeglichen Publikumsverkehr betretbar sein?

Anlagen: keine

Betreff:

Zum geplanten Umbau des Kolonnaden-Bereichs am Rathausneubau: welche Änderungen in der gewerblichen Nutzung und beim Besucherverkehr werden angestrebt?

Organisationseinheit:Dezernat VIII
65 Fachbereich Gebäudemanagement**Datum:**

10.01.2022

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

21.12.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Anfrage der AfD-Fraktion vom 09.12.2021 beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Rathaus-Neubau (Langer Hof 2 B bis 2 F und Bohlweg 24 bis 31) steht über den Geschäftsräumen, d. h. ab und einschließlich Zwischengeschoss bis zum obersten Geschoss im Eigentum der Stadt Braunschweig. Zusätzlich ist der Eingangsbereich mit den beiden Aufzügen (Bohlweg 30) im städtischen Eigentum. Die Ladengeschäfte im Erdgeschoss und das dazugehörige 1. OG befinden sich im Eigentum Dritter. Es handelt sich um sogenanntes Miteigentum (Teileigentum mit Sondereigentum zur Exklusivnutzung der jeweils zugeordneten Innenflächen).

Die Grundstücksfläche des Arkadenbereiches (überdachter Bereich des Fußweges) steht im Eigentum der Stadt.

Das Grundstück Bohlweg 32 (nicht mit dem Rathaus Neubau überbaut) befindet sich in Dritteigentum.

Zudem steht der Rathaus Zusatzbau (Dankwardstraße 2/Bohlweg 33) komplett (seit dem Ankauf der Fläche) im Eigentum der Stadt.

Die Lage der Hausnummern ist im Anhang dargestellt.

Zu Frage 2:

Hierzu liegen keine verbindlichen Erkenntnisse vor. Die Dritteigentümer vermieten ihr Eigentum selbstständig bzw. die Verwaltung und Vermietung erfolgt durch Immobilienverwaltungen. Die Stadt als Miteigentümerin hat keine Rechtsgrundlage außerhalb ihres Eigentumsbereiches von Dritteigentümern Angaben zu Mietverhältnissen (Abschluss und Inhalt von Mietverträgen, Kündigungen etc.) abzufordern.

Aktuell hat die Stadt Anmietungen im Bereich des Bohlwegs 31 A/B sowie 32. Ab Mitte 2022 ist die Anmietung des Bohlweg 28 beschlossen. Ab 2023 ist zudem die Anmietung der Flächen Bohlweg 29 beschlossen. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Lage zum derzeitigen Rathaus Eingang wurden die Flächen Bohlweg 28, 29 und 31 im Wettbewerb mitbetrachtet. Die Fläche Bohlweg 24 ist im Leerstand, jedoch derzeit noch vermietet.

Nutzungsmöglichkeiten durch die Stadt werden derzeit geprüft.

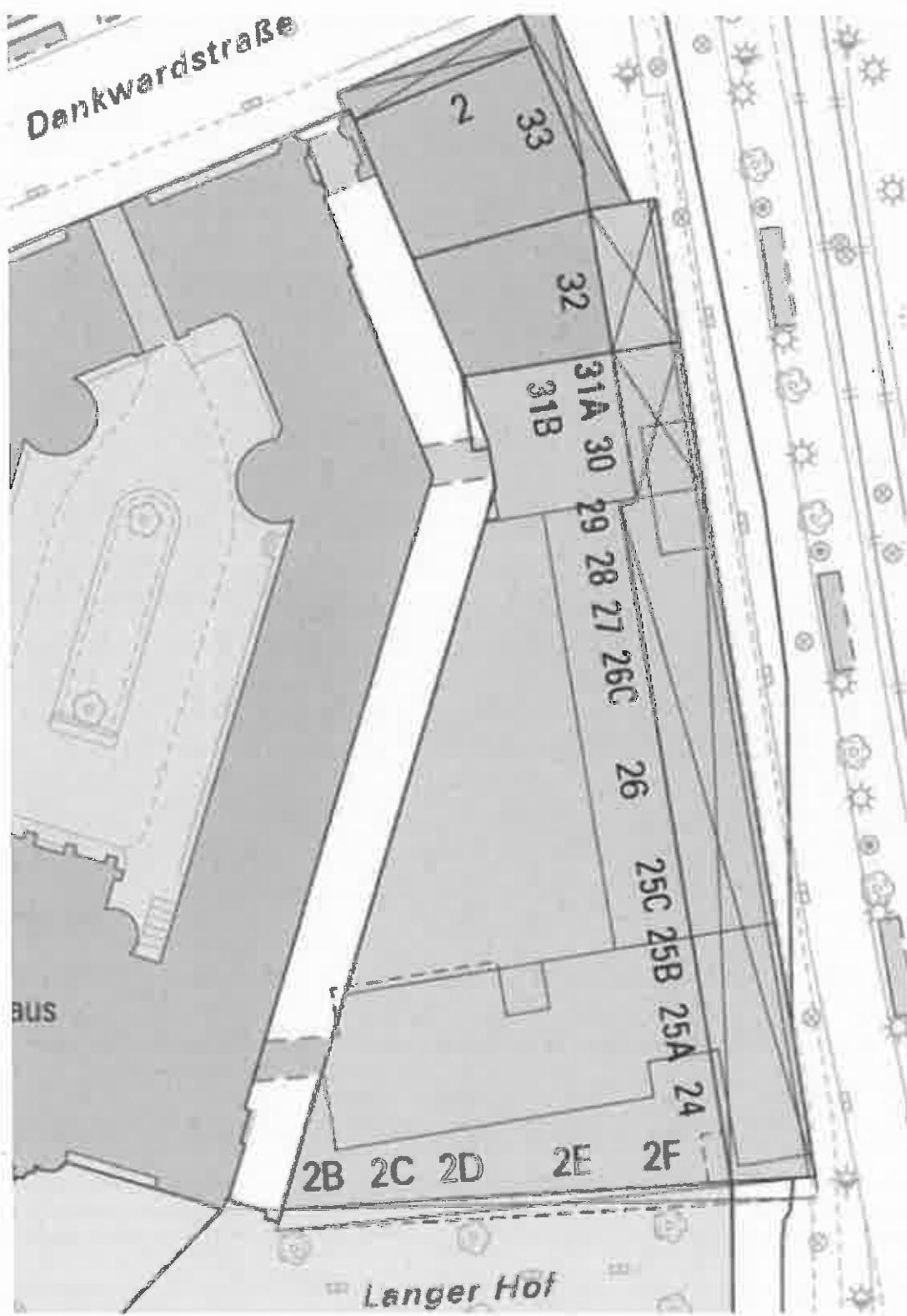
Zu Frage 3:

Der Wettbewerbsentwurf sieht eine Bürgerhalle und einen Bürgerbalkon vor. Zu möglichen Öffnungszeiten sind noch keine Überlegungen getroffen worden. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Öffnungszeiten an den Öffnungszeiten der dort verorteten Verwaltungseinheiten orientieren werden.

Herlitschke

Anlage:

Darstellung Hausnummern Rathaus-Neubau und Kolonnaden



*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****21-17462****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Sicherheit der mobilen Impfteams***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

08.12.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

21.12.2021

Ö

Sachverhalt:

Im Verlauf der Corona-Pandemie war immer klar, dass das Gelingen der Impfkampagne einen großen Anteil beim Kampf gegen Corona hat, aber auch die Grundlage für das Überwinden der mit der Pandemie einhergehenden notwendigen Einschränkungen bildet. Diese Erkenntnis ist besonders in den letzten Wochen vor dem Hintergrund dramatisch ansteigender Infektionszahlen noch einmal sehr deutlich geworden.

Neben der Verfügbarkeit von Impfstoffen und dem Vertrauen in diese spielt auch die Sicherheit bei der Impfung eine große Rolle. Nun ist es aber am 23. November dieses Jahres zu einem tatsächlichen Angriff auf ein mobiles Impfteam am Herzogin-Anna-Amalia-Platz gekommen, in dessen Verlauf ein dort eingesetzter Arzt verletzt wurde. Im dazu veröffentlichten Polizeibericht ist weiterhin die Rede davon, dass später auch ein Polizeibeamter durch eine Widerstandshandlung des Beschuldigten verletzt wurde. In der Presse wurde über diesen Fall ausführlich berichtet und auch in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 25.11.2021 wurde seitens der Vertreter der CDU-Fraktion eine mündliche Anfrage dazu gestellt.

Glücklicherweise nimmt inzwischen die Zahl der Erstimpfungen wieder stark zu. Und inzwischen dürfte allen klar sein, dass durch die als „Booster-Impfung“ bekannte Auffrischimpfung in den kommenden Monaten viele tausend Menschen erneut geimpft werden müssen. Das Land Niedersachsen hat daher die Verordnung zum Betreiben der mobilen Impfteams bis Ende 2022 verlängert, sie bleiben also – genauso wie das zentrale Impfzentrum – wichtiger Bestandteil der Impfkampagne. Darüber hinaus hat die Stadt Braunschweig natürlich eine grundsätzliche Verantwortung für die von ihr beauftragten Impfteams und muss daher für die ständige Sicherheit der dort eingesetzten Personen sorgen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie gewährleistet die Stadtverwaltung die Sicherheit der eingesetzten mobilen Impfteams?
2. Welche Vorkehrungen werden getroffen, um auch im stationären Impfzentrum für eine bestmögliche Sicherheit des dort eingesetzten Personals zu sorgen?
3. Gibt es auch aus anderen Kommunen Berichte über tatsächliche Angriffe auf die dortigen Impfteams, so dass die Übernahme von möglicherweise durch einen Sicherheitsdienst zusätzlich entstehenden Kosten durch das Land geregelt werden könnte?

Anlagen: keine

Betreff:**Sicherheit der mobilen Impfteams**

Organisationseinheit:

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

21.12.2021

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

21.12.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Auf die Anfrage der CDU Ratsfraktion vom 8.12.2021 (21-17462) antwortet die Verwaltung wie folgt:

Zu Frage 1:

Bei der personellen Zusammenstellung der mobilen Teams wird stets auch der Einsatzort berücksichtigt. In der Regel gehören zu jedem mobilen Team immer männliche und weibliche Mitarbeiter. An besonderen Orten wird das Team personell bedarfsgerecht aufgestockt bzw. auch mit Sicherheitspersonal verstärkt.

Darüber hinaus gibt es einen beständigen Austausch zwischen dem mobilen Team und der Leitungsebene in der Stadthalle sowie dem ZOD und der Polizei.

Zu Frage 2:

Das stationäre Impfen in der Stadthalle wird mit einem professionellen Sicherheitsdienst abgesichert. Entsprechend dem Ausbau der Impfkapazitäten wurde der Sicherheitsdienst auf derzeit sieben Kräfte aufgestockt. Dadurch ist die Sicherheit des eingesetzten Personals sowie auch der geordnete Ablauf der Impfungen sichergestellt. Der Sicherheitsdienst wird entsprechend dem jeweiligen Impfaufkommen bedarfsgerecht eingesetzt. Eine weitere Aufstockung im Zuge des Ausbaus weiterer Impfkapazitäten ist möglich.

Zu Frage 3:

Auch in anderen Kommunen gibt es immer wieder Berichte zu vereinzelten Übergriffen gegenüber den eingesetzten Impfteams. Grundsätzlich sind diese Übergriffe sowie insgesamt die Vorkommnisse mit aggressiven bzw. renitenten Bürgerinnen und Bürgern die Ausnahme. Die Übernahme der durch den eingesetzten Sicherheitsdienst entstehenden Kosten durch das Land wäre in jedem Fall wichtig und würde der realen Situation vor Ort entsprechen. Sowohl der mobile Einsatz der Impfteams als auch die stationären Massenimpfungen in der Stadthalle sind nicht ohne entsprechende Sicherheitsvorkehrungen möglich. Bisher werden diese Kosten explizit nicht vom Land übernommen. Die Übernahme der Sicherheitskosten durch das Land wäre ebenso wünschenswert wie die unbürokratische Übernahme der Kosten für stationäre Massenimpfungen, wie sie bis September 2021 in den Impfzentren angeboten worden sind.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

*Absender:***Faktion BIBS im Rat der Stadt****21-17467****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Schutz von Kindern vor weiteren Neuinfektionen***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

09.12.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

21.12.2021

Ö

Sachverhalt:

In der letzten Ratssitzung wurde die Dringlichkeitsanfrage der BIBS-Fraktion mit der Information beantwortet, dass das Hauptkonzept zum Schutz von Kindern, die aufgrund ihres Alters nicht geimpft werden können, in der konsequenten Durchsetzung von Quarantänemaßnahmen und der Kontaktverfolgung bestehe.

Zu diesem Zeitpunkt war bereits die verpflichtende Kohorten-Bildung in Schulen durch das Land Niedersachsen aufgehoben wurden. Ende November hat das Land Niedersachsen dazu außerdem entschieden, dass die Quarantänemaßnahmen für die sogenannten K1-Kinder mit direktem Kontakt zu einem positiv getesteten Kind nicht mehr verpflichtend sind. Die Schulen fordern nun die Eltern dazu auf, die betroffenen Kinder in freiwillige Quarantäne zu schicken. Da diese Quarantäne nicht verpflichtend ist, ist fraglich, wie viele Eltern sich danach richten können. Hier spielt besonders das Problem eine Rolle, dass die Eltern keine rechtliche Grundlage für die Freistellung von der Arbeit mehr haben, um ihr Kind in einer freiwilligen Quarantäne zu betreuen.

Nun gilt laut dem Ministerbrief von Herrn Tonne als wichtigster Grundsatz die Maskenpflicht und das Testen. Das reicht leider nicht aus. Schule kann nicht weiterhin in Präsenz stattfinden, ohne dass dabei die Gesundheit der Kinder wirklich geschützt wird. Die vom Land Niedersachsen beschlossene neue Strategie der vermehrten Testungen kann den Effekt zur Verhinderung von Neuinfektionen der vorher bestandenen Verpflichtungen zur Kohorten-Bildung sowie zur verpflichtenden K1-Quarantäne nicht auffangen. Dies zeigen die steigenden Zahlen an Neuinfektionen in dieser Altersgruppe sehr deutlich.

Ab Mitte Dezember soll der von der EMA für Kinder zwischen 5 und 12 Jahren zugelassene Impfstoff der Firma Biontech lieferbar sein. Wie in der Pressemitteilung der Stadt vom 08.12.2021 angekündigt, sollen am 18. Dezember mindestens 1.000 Kinderimpfungen angeboten werden.

Die Impfungen für diejenigen Kinder in dieser Altersgruppe zu ermöglichen, deren Eltern dies ausdrücklich wünschen, kann zusätzlich helfen, die stetig weiter steigenden Neuinfektionen in dieser Altersgruppe einzudämmen.

Im Interesse der Braunschweiger Kinder bittet die BIBS-Fraktion daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche konkreten Pläne bestehen innerhalb der Verwaltung, dass die Kommune die bisherigen verpflichtenden Quarantäne-Regelungen für Kontaktpersonen bei Schulkindern für alle Schulen wieder einführt, um alle Kinder schützen zu können?

2. Welche weiterführenden Maßnahmen plant die Verwaltung zur Prävention von Neuinfektionen bei Kindern unter 12 Jahren, um den immer weiter ansteigenden Infektionen in dieser Altersgruppe entgegenzuwirken?

3. Welche Maßnahmen wird die Stadt ergreifen, um den verbleibenden über 90 % der Braunschweiger Kinder zwischen 5 und 12 Jahren noch in diesem Jahr auch ein Impfangebot machen zu können?

Anlagen:

Betreff:

Schutz von Kindern vor weiteren Neuinfektionen

Organisationseinheit: Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	Datum: 21.12.2021
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Braunschweig ()	21.12.2021	Ö

Sachverhalt:

Auf die Anfrage der BIBS-Fraktion (21-17467) vom 9.12.2021 antwortet die Verwaltung wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Bundesverfassungsgericht hat Ende November hohe Eingriffshürden für Einschränkungen des Präsenzunterrichtes definiert und das Grundrecht der Kinder und Jugendlichen auf schulische Bildung sehr nachdrücklich unterstrichen. Einschnitte im Schulbereich sind nur gerechtfertigt, wenn diese eingebettet sind in ein Gesamtkonzept kontaktreduzierender Maßnahmen. Durch umfangreiche Testungen, optimierte Lüftungskonzepte und Impfungen soll ein hohes Sicherheitsniveau in den Schulen erreicht werden. Das Recht auf Bildung durch Präsenzunterricht soll verantwortungsvoll umgesetzt werden. Dadurch können Belastungen der Familien und Einschränkungen für Kinder und Jugendliche auf das absolut notwendige Maß reduziert werden. Es soll verhindert werden, dass sich die Kontakte der Kinder aus dem streng geregelten Schulbetrieb in den ungeregelten Privatraum verschieben. Quarantänemaßnahmen von Kontaktpersonen sollen daher die Ausnahme bleiben. Treten jedoch in einer Klasse oder Lerngruppe mehrere Infektionsfälle im zeitlichen Zusammenhang auf, so werden von Seiten des Gesundheitsamtes im Ausnahmefall auch ganze Klassen oder Lerngruppen oder Kohorten in Quarantäne geschickt.

Zu Frage 2:

In den letzten Tagen sanken die Fallzahlen bei Kindern und Jugendlichen in Braunschweig. Trotzdem sollen verschiedene Maßnahmen in den Schulen Infektionsübertragungen in den nächsten Wochen verhindern. Die Impfquote bei den Lehrkräften liegt schon jetzt nahezu bei 100 Prozent und auch bei den Jugendlichen steigt die Zahl der vollständig Geimpften kontinuierlich an. Ab dem 20.12. besteht für alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit einer Unterrichtsbefreiung. Auch für die Zeit nach den Weihnachtsferien werden Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt. Von Montag, dem 10.01.2022, bis einschließlich zum Freitag, dem 14.01.2022, wird in den Schulen eine Sicherheitswoche eingezogen. In dieser Woche müssen sich alle Schülerinnen und Schüler täglich zuhause per negativem Selbsttest freitesten, bevor sie zum Präsenzunterricht in die Schule kommen können. Mit Beginn der zweiten Schulwoche nach den Weihnachtsferien am 17.01.2022 sind dann wieder von nicht vollständig geimpften oder genesenen Schülerinnen und Schülern drei Selbsttests pro Woche verpflichtend durchzuführen.

Als ergänzender Baustein wird weiterhin das Konzept der anlassbezogenen Intensivtestung (ABIT) verfolgt. Demnach sind bei einem Infektionsfall in einer Lerngruppe alle Mitglieder dieser Lerngruppe an fünf Schultagen hintereinander zum Test verpflichtet, auch vollständig Geimpfte oder Genesene. Für schulisches Personal gilt weiterhin durchgehend an jedem Schultag die 3-G-Regel.

Als weitere Maßnahme nach den Ferien wird zudem eine qualitative Erhöhung bei den Standards zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung umgesetzt: Alle Personen müssen ab diesem Zeitpunkt mindestens eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) tragen, auch Kinder unter 14 Jahren. Bisher durften jüngere Schülerinnen und Schüler auch eine einfache Stoffmaske tragen. Es bleibt zudem bei der umfassenden Maskenpflicht für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Schulgebäude, auch im Unterricht.

Diese Maßnahmen zusammengenommen führen zu einem hohen Schutzniveau der Schülerinnen und Schüler vor Infektionen in den Schulen.

Zu Frage 3:

Eine erste Charge an Impfstoff für Kinder zwischen 5-11 Jahren stand erstmals in der 50. KW zur Verimpfung zur Verfügung. Bereits am Samstag, 18.12.2021, wurden in der Stadthalle Braunschweig erstmalig, und an diesem Tag exklusiv, Impfungen für diese besondere Personengruppe angeboten. An diesem Tag wurden 1.032 Impfungen durchgeführt.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, auch in der 51. KW weitere Impfungen für Kinder zwischen 5-11 Jahren in der Stadthalle Braunschweig anzubieten. Der konkrete Umfang weiterer Angebote wird in Abhängigkeit von der entsprechenden Nachfrage sowie auch der Verfügbarkeit des Impfstoffs für Kinder festgelegt.

Mit der Auslieferung weiterer Chargen Kinderimpfstoffs Anfang Januar werden zusätzliche Angebote für Kinderimpfungen folgen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Böttcher, Helge**

21-17518

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

"Log4Shell"-Schwachstelle- Dringlichkeitsanfrage-

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.12.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

21.12.2021

Ö

Sachverhalt:

Die kritische Schwachstelle "Log4Shell" in der weit verbreiteten Java-Bibliothek Log4j führt nach Einschätzung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu einer extrem kritischen Bedrohungslage. Das BSI hat daher seine bestehende Cyber-Sicherheitswarnung auf die Warnstufe Rot hochgestuft. Das ganze Ausmaß der Bedrohungslage ist nach Einschätzung des BSI aktuell nicht abschließend feststellbar. Zwar gibt es für die betroffene Java-Bibliothek Log4j ein Sicherheits-Update, allerdings müssen alle Produkte, die Log4j verwenden, ebenfalls angepasst werden. Das BSI empfiehlt insbesondere Unternehmen und Organisationen, die in der Cyber-Sicherheitswarnung skizzierten Abwehrmaßnahmen umzusetzen. Darüber hinaus sollten die Detektions- und Reaktionsfähigkeiten kurzfristig erhöht werden, um die eigenen Systeme angemessen überwachen zu können. Sobald Updates für einzelne Produkte verfügbar sind, sollten diese eingespielt werden. Darüber hinaus sollten alle Systeme auf eine Kompromittierung untersucht werden, die verwundbar waren. [1]

Aus Sicht des BSI ist mit einer breiten Ausnutzung der Schwachstelle und mit weiteren erfolgreichen Cyber-Angriffen zu rechnen. Diese können auch noch in einigen Wochen und Monaten folgen, wenn die genannte Schwachstelle jetzt für eine Erstinfektion genutzt wird. Es ist daher weiterhin wichtig, die vom BSI empfohlenen IT-Sicherheitsmaßnahmen schnellstmöglich umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Kann die Verwaltung abschätzen, in welchem Umfang die städtische Verwaltung sowie die städtischen Gesellschaften betroffen sind?
2. Welche kurzfristigen Maßnahmen hinsichtlich der Detektion und Reaktion der Schwachstelle wurden seitens der Verwaltung und der städtischen Gesellschaften unternommen? [2]
3. Welche weiteren Maßnahmen sind seitens der Verwaltung und der städtischen Gesellschaften hinsichtlich der Gefahrenabwehr geplant?

Anlagen:

Quellen:

[1] https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Pressemitteilungen/Presse2021/211211_log4Shell_WarnstufeRot.html

[2] https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Vorfaelle/log4j-Schwachstelle-2021/log4j_Schwachstelle_Detektion_Reaktion.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

21-17518-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:

"Log4Shell"-Schwachstelle- Dringlichkeitsanfrage-

Organisationseinheit: Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	Datum: 22.12.2021
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.12.2021	Ö

Sachverhalt:

Für die Stadtverwaltung Braunschweig und die städtischen Gesellschaften Braunschweig Stadtmarketing GmbH und Braunschweig Zukunft GmbH nehme ich wie folgt Stellung:

zu 1)

Ja, die Verwaltung kann den Umfang ihrer Betroffenheit abschätzen. Es wurde dazu unmittelbar eine verwaltungsweite technische und organisatorische Prüfung der städtischen IT-Systeme eingeleitet. Ziel der Prüfung ist die Detektion verwundbarer Software-Systeme und deren Absicherung. Die bisherigen Zwischenergebnisse zeigen, dass bei vielen in kommunalen Verwaltungen eingesetzten Software-Systemen die betroffenen Software-Bibliotheken installiert sind. Sehr wenige dieser Systeme sind hier direkt der Gefahr aus dem Internet ausgesetzt, wenige kommen mit extern erzeugten Daten in Berührung, die Mehrheit verarbeitet ausschließlich intern erzeugte Daten. Teilweise sind die identifizierten Systeme nach Rückmeldung der Hersteller aber nicht betroffen oder es gibt vorläufige Maßnahmen zur Absicherung.

zu 2)

Die Stadtverwaltung Braunschweig orientiert sich stark an den Empfehlungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Die Abt. Informations- und Kommunikationstechnologie arbeitet intensiv daran, die Systeme gegen diese aktuelle Sicherheitslücke abzusichern. Erste Schutzvorkehrungen wurden bereits am Sonntag, den 12.12.2021 umgesetzt.

Am 13.12. wurde der Zugriff auf Server der Geoinformation sowie auf die Volltextsuche auf www.braunschweig.de gesperrt. Die Geoinformations-Server wurden nach Sicherheitsuntersuchungen intern wieder verfügbar gemacht, von der Abteilung Geoinformation wurden die von den Herstellern vorgegebenen Maßnahmen umgesetzt und nach Installation und Test von Sicherheitssoftware auf den Servern wurden die Geoinformations-Server am 20.12. auch wieder extern verfügbar gemacht.

Die Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie hat einen IT-Krisenstab einberufen (erreichbar über IT-Krisenstab@braunschweig.de), der vom Leiter der Abteilung IuK koordiniert wird und dem der IT-Sicherheitsbeauftragte, die ständigen Mitglieder des IT-Sicherheit-Technik-Teams sowie die Stellenleiter der IuK angehören. Neben anlassbezogenen Besprechungen werden dazu tägliche bzw. 2-tägliche Telefonkonferenzen durchgeführt und es werden strukturierte und dokumentierte Gegenmaßnahmen umgesetzt. Mit dem Niedersachsen-CERT und dem kommunalen IT-Sicherheits-Bündnis Niedersachsen werden laufend neueste Erkenntnisse ausgetauscht.

zu 3)

Die vorgeschlagenen Maßnahmen des BSI werden auf einer Vielzahl von IT-Systemen und IT-Fachverfahren umgesetzt. Das Abarbeiten der Meldungen aus den Organisationseinheiten, der Vergleich mit den Ergebnissen der technischen Prüfung und das Durchführen der Updates oder technischer Ersatzmaßnahmen wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die begonnenen Maßnahmen werden an die jeweilige Informationslage angepasst. Diese entwickelt sich jedoch sehr dynamisch, so dass bereits durchgeführte Schutzmaßnahmen (z.B. Updates) noch nicht abschließend ausreichen werden. (Die betroffene Java-Bibliothek Log4j erhielt innerhalb von 8 Tagen drei Sicherheitsupdates, in denen jeweils eine kritische Schwachstelle geschlossen wurde. Mit Stand vom 21.12.2021 bietet ein Update auf die neu-este log4j-Version 2.17.0 den besten Schutz gegen diese akute Bedrohungslage.)

Den übrigen städt. Gesellschaften wurde heute die Anfrage zugeleitet und sie wurden gebe-ten zu den einzelnen Fragen Stellung zu nehmen. Das Ergebnis wird gesondert mitgeteilt.

Sack

Anlage/n:

Keine

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****21-17519****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***DRINGLICHKEITSANFRAGE: Sanierung der Stadthalle***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

21.12.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

21.12.2021

Ö

Sachverhalt:

Mit einer dünnen Mitteilung außerhalb von Sitzungen (DS.-Nr. 21-17501) hat die Verwaltung am vergangenen Freitag (obwohl die Mitteilung auf Donnerstag datiert ist) die Politik über das erneute Scheitern des Vergabeverfahrens zur Sanierung der Stadthalle informiert. Nur kurze Zeit später – wie inzwischen leider üblich – wurde dann eine Pressemitteilung verschickt, die inhaltlich fast identisch war, aber zumindest in einem entscheidenden Detail zusätzliche Informationen enthielt. Nämlich die Aussage, dass die Verwaltung „derzeit gemeinsam mit der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH Möglichkeiten eines reduzierten Weiterbetriebs der Stadthalle“ prüfe. So sollen wenigstens das Impfzentrum und die städtischen Gremiensitzungen möglich bleiben. Alles andere und somit – außerhalb von Corona – das Kerngeschäft wird nicht mehr möglich sein.

Dass es nun erneut zu keiner Vergabe kommt, ist gelinde gesagt eine Katastrophe. Denn eigentlich sollte der größte Bauabschnitt zur Sanierung unserer Stadthalle bereits von April 2018 bis Oktober 2018 erfolgen. Beschlossen wurde dann im Dezember 2017 die Durchführung eines partnerschaftlichen Modells (DS.-Nr. 17-05842), welches vorsah, die Stadthalle im September dieses Jahres wieder zu eröffnen. Davon kann nun überhaupt keine Rede sein. Vielmehr drohen weitere Verzögerungen und weitere Rückschläge. Nicht nur für die Bauplanungen, sondern vor allem für das so wichtige Kongressgeschäft. Durch eine vorausschauende Planung konnten bereits zahlreiche Veranstaltungen von der Stadthalle auf die Volkswagen-Halle sowie den Businessbereich im Eintracht-Stadion umgelegt werden. Hinzu kommt, dass nach momentanem Stand die Stadthalle nicht über den 31.12. dieses Jahres hinaus genutzt werden darf.

Es müssen nun schnellstmöglich die Alternativen geprüft und bewertet werden, die entscheidenden Fakten auf den Tisch und eine rasche Entscheidung getroffen werden, um den Schaden für die Stadt Braunschweig zu minimieren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie sieht der Zeitplan für die in der Mitteilung beschriebene Bewertung von Handlungsalternativen aus?
2. Welche Alternativen werden dabei geprüft, unterzieht die Verwaltung auch die Varianten ‚Eigenerledigung‘, ‚Abriss und Neubau‘ sowie ‚Neubau an anderer Stelle‘ einer erneuten Prüfung?
3. Welche Auswirkungen ergeben sich auf das Kongressgeschäft, wenn dieses nach Corona wieder anläuft, unsere Stadthalle aber erst deutlich später wieder zur Verfügung steht?

Begründung der Dringlichkeit:

Erst am 17.12.2021, und damit weit nach Ende der Abgabefrist für Anfragen zur Ratssitzung, wurde das erneute Scheitern der Ausschreibung zur Stadthallensanierung öffentlich. Die Betriebserlaubnis der Stadthalle erlischt jedoch nach heutigem Sachstand mit Ablauf dieses Jahres, so dass schnell Alternativen gesucht und vor allem gefunden werden müssen. Für die weiteren Schritte bedarf es eines erneuten Ratsbeschlusses, so dass die Ratsgremien - anders als bisher praktiziert - umfassend und sofort informiert werden müssen. Eine Verschiebung auf die Ratssitzung im Februar wäre zu spät.

Anlagen:

keine

Betreff:**DRINGLICHKEITSANFRAGE: Sanierung der Stadthalle****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

21.12.2021

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

21.12.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Dringlichkeitsanfrage der CDU-Ratsfraktion vom 21.12.2021 (DS 21-17519) beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Handlungsgrundlage für die Verwaltung ist weiterhin der Grundsatzbeschluss des Rates vom 19. Dezember 2017 (17-05842), der im Kern eine Sanierung der seit Anfang 2018 denkmalschützten Stadthalle am derzeitigen Standort vorsieht.

Wie in der Mitteilung vom 16. Dezember 2021 (Drucksache 21-17501) ausgeführt wird die Verwaltung auf dieser Grundlage Handlungsalternativen bewerten und Vorschläge für eine Umsetzungsstruktur bzw. –organisation erarbeiten. Dies schließt die Frage der Beschaffungsvariante ein. Zur Beschaffungsvariante sollen die Berater, insbesondere die Architekten und Ingenieure, mögliche Handlungsoptionen aufzeigen. Hierauf aufbauend wird sich der weitere Zeitplan ergeben.

Betrachtet wird auch die Umsetzung über eine Projektgesellschaft. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob vorhandene Gesellschaften – beispielsweise auch die Strukturförderung Braunschweig GmbH – hierfür in Frage kommen.

Zu Frage 3 wurde die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH beteiligt, die wie folgt Stellung nimmt:

Mit den zuständigen Behörden wird derzeit ein eingeschränkter Weiterbetrieb der Stadthalle geprüft. Ziel ist es, bei positivem Ausgang des Verfahrens bis zu einer noch festzulegenden Größenordnung Tagungs- und Kongressveranstaltungen in den Räumen der Stadthalle bis zum späteren Sanierungsbeginn durchzuführen. Es sind also bauordnungsrechtliche und technische Fragestellungen zu klären.

Die Volkswagen Halle und das Eintracht-Stadion werden im Rahmen der bestehenden Buchungslage für Kongress- und Tagungsveranstaltungen angeboten und bereits vermarktet (siehe beispielsweise die Landesverbandstagung Dehoga im November 2021).

Die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH konzentriert sich bei der Vermarktung zunächst auf die Bestandskunden, eine nationale Vermarktung ist auf Grund der zur Verfügung stehenden Kapazitäten nicht möglich.

Geiger

Anlage/n:

keine